

 <p><b>Regionaler Flächennutzungsplan</b> Städteregion Ruhr</p>	<p align="center"><b>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b></p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p align="center">005</p>	<p>Jahr</p> <p align="center">2021</p>
<p><b>Sitzungstermin:</b></p>	<p align="center"><b>05.03.2021</b></p>	
<p><b>Vorlage zur:</b></p>	<p align="center"><b>Beratung/Empfehlung</b></p>	
<p><b>Beratungsgegenstand:</b></p>		
<p><b>Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für drei Änderungsverfahren in Essen</b>  <b>35 E: Pferdebahnstraße/Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)</b>  <b>40 E: Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)</b>  <b>43 E: Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)</b></p>		
<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der vbA empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Der Rat der Stadt &lt;Name&gt; beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) und Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>35 E: Pferdebahnstraße/Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.</li> <li>40 E: Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.</li> <li>43 E: Erbslöhstraße (neue Gesamtschule) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.</li> </ol> <p>Die Änderungen bestehen aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.</p>		
<p><b>Anlagen: Beratungsvorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss</b>  <b>- Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss/ Aufstellungsbeschluss für drei Änderungsverfahren in Essen -</b></p>		
<p><b>Datum:</b></p>	<p align="center"><b>22.02.2021</b></p>	<p align="center"><b>gez.: Harter</b></p>

**Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:****Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung, über das Ergebnis der Erörterung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für drei Änderungsverfahren in Essen (35 E, 40 E und 43 E)**Beschlusstext

Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) und Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP):

1. 35 E: Pferdebahnstraße/Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.
2. 40 E: Bäuminghausstraße /Hövelstraße (Baggerübungsplatz) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.
3. 43 E: Erbslöhstraße (neue Gesamtschule) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderungen bestehen aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Sachverhaltsdarstellung

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Zu den ÄnderungsverfahrenÄnderung Nr. 35 E: Pferdebahnstraße/Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)

Der Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren 35 E (Pferdebahnstraße/Berthold-Beitz-Boulevard) des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 17. April und dem 17. Mai 2018 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand vom 12. Juni bis 13. Juli 2018 bzw. vom 25. Juni bis 25. Juli 2018 statt. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum 18. November bis 12. Dezember 2018 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fand vom 13. Januar bis 13. Februar 2020 bzw. vom 04. Februar bis 05. März 2020 statt. Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gemäß § 33 der Verordnung zur Durchführung des LPIG mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung.

Der Änderungsbereich umfasst eine 32,3 Hektar große Fläche und befindet sich im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Auf dem Gelände der ehem. Krupp'schen Gussstahlfabrik soll Essens neues Stadtviertel „ESSEN 51“ mit einer Mi-

schung aus gewerblichen Nutzungen, Wohnen, Gemeinbedarfseinrichtungen, Dienstleistungen, Gastronomie, Grün- und Wasserflächen entstehen. Die umfangreiche Planung soll in mehreren Abschnitten umgesetzt werden.

Der wirksame Regionale Flächennutzungsplan stellt den größten Teil des Änderungsbereichs derzeit als Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen / Allgemeiner Siedlungsbereich dar. Der nordöstliche Bereich wird als gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen und der westliche Teilbereich als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Da die geplanten Nutzungen nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickelt werden können, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Der westliche Teil soll als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich, der südliche Teil als gemischte Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich und der nördliche Teil als gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden. Von Nordwest nach Südost ist zudem die Trasse eines Schienenwegs für den überregionalen und regionalen Verkehr im RFNP dargestellt. Im Rahmen der Änderung soll diese Darstellung in einem Teilbereich zukünftig weiter südlich verlaufen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aktuelle Planung in diesem Bereich zu schaffen. Im nordöstlichen Bereich entfällt außerdem das Symbol für Abfallwirtschaft.

Im Verfahren wurde die Begründung aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange redaktionell fortentwickelt. Inhalte, die eine Änderung der Planung erfordert hätten, ergaben sich aufgrund der förmlichen Beteiligung nicht.

Im Rahmen des schriftlichen Erörterungsverfahrens konnte mit den beteiligten öffentlichen Stellen nur teilweise ein Meinungsausgleich erzielt werden. Der Landschaftsverband Rheinland, Kultur und Landschaftliche Kulturpflege hat das Einvernehmen erteilt, ein Meinungsausgleich konnte hergestellt werden. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) lehnen die Planung u.a. mit Verweis auf die geplanten CEF Maßnahmen sowie den Erhalt vorhandener Lebensraumfunktionen und Biotopstrukturen ab. Ein Meinungsausgleich konnte demnach nicht hergestellt werden.

#### Änderung Nr. 40 E: Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Der Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren 40 E „Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)“ des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 19. November und dem 13. Dezember 2018 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand vom 28. Januar bis 28. Februar 2019 statt. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum 23. März bis 25. Juni 2020 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fanden vom 17. August bis 17. September 2020 statt.

Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität). Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet im vorliegenden Fall nur die Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Hinweisen. Eine Erörterung nach § 19 Abs. 3 LPlG mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 ROG konnte entfallen, da kein Meinungsausgleich erforderlich war.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 2,8 ha. Es handelt es sich um das sogenannte „Barbaragelände“ an der Bäuminghausstraße im Stadtteil Altenessen-Süd, das seit mehr als 50 Jahren als Baggerübungsfläche der Baugeräteausbildung für den Verband für Bauunternehmen in NRW dient. Im Zuge einer geplanten Verlagerung des Ausbildungszentrums steht die Fläche nun für neue Nutzungsoptionen zur Verfügung und soll als Wohnstandort entwickelt werden.

Dazu wurde bereits 2017 vom Grundstückeigentümer ein Landeswettbewerb ausgelobt, der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen ausgerichtet wurde. Angestrebt wird die Entwicklung eines autofreien und nachhaltigen Wohngebietes in serieller / modularer Bauweise, welches für unterschiedliche Ziel- und Einkommensgruppen mit einem Anteil von öffentlich geförder-tem Wohnungsbau errichtet werden soll.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

#### Änderung Nr. 43 E: Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)

Der Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren 43 E: Erbslöhstraße (neue Gesamtschule) des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 18. November und dem 12. Dezember 2019 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand vom 13. Januar bis 13. Februar 2020 bzw. vom 28. Januar bis 28. Februar 2020 statt. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum 22. bis 25. Juni 2020 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fanden vom 17. August bis 17. September 2020 statt. Eine anschließende Erörterung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gemäß § 33 der Verordnung zur Durchführung des LPIG mit dem Ziel des Meinungsausgleiches war nicht erforderlich.

Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Essener Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd zwischen dem Berthold-Beitz-Boulevard und Erbslöhstraße. Er umfasst den im Jahr 2014 aufgegebenen Sportplatz „Bamlerstraße“ sowie südlich daran angrenzend eine Reihe von Kleingärten.

Grundsätzlich besteht im Stadtbezirk Altenessen-Süd ein Defizit an Schulplätzen. Die Ausschüsse und der Rat der Stadt Essen haben sich im Mai bzw. Juni 2018 mit der Errichtung einer neuen Gesamtschule (Vorlage Nr. 0545/2018/6A) befasst. Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD / CDU (Nr. 0878/2018/SPD/CDU) beschlossen und u. a. die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob weitere Flächen im Stadtteil Altenessen-Süd bzw. geeignete Flächen in unmittelbar angrenzenden Stadtteilen als Entwicklungsfläche für einen ausreichenden Schulstandort bestimmt werden können. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung eine umfassende Standortuntersuchung alternativer Flächen durchgeführt. Unter insgesamt 13 Prüfflächen wurde in der Gesamtschau der Prüfung der aufgebene Sportinfrastrukturstandort „Bamlerstraße“ an der Erbslöhstraße als geeignet herausgestellt und für den Neubau der Gesamtschule vorgeschlagen (Vorlage Nr. 1305/2018/6A).

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ in Nord-Süd-Richtung durch den östlichen Teil des Änderungsbereichs. Diese Festlegung bleibt erhalten.

Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität). Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet im vorliegenden Fall nur die Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Hinweisen. Eine Erörterung nach § 19 Abs. 3 LPlG mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 ROG konnte entfallen, da kein Meinungsausgleich erforderlich war.

### Weiteres Verfahren

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) werden die RFNP- Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung werden die Änderungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigungen im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte werden die Änderungen des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

### Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb jeweils sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der vorher genannten Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu. Des Weiteren gehören zum Abwägungsmaterial die Ergebnisse der Erörterung mit den nach Landesplanungsrecht zu beteiligenden Trägern.

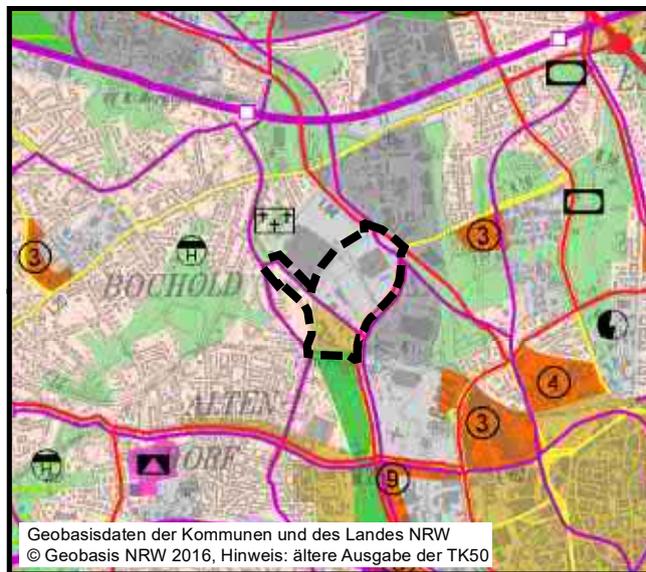
### Anlagen

- Pläne, Begründungen einschließlich Umweltberichte
- synoptische Darstellungen der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung
- synoptische Darstellungen der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung (einschließlich Ergebnisdokumentation der schriftlichen Erörterung bei der Änderung Nr. 35 E)

# Änderungsplan Nr. 35 E (Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard - ESSEN 51) des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Geänderte Darstellung der Plankarte  
in 1: 50.000



## Auszug aus Legende Plankarte

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung
 Wohnbauflächen	 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 Gemischte Bauflächen	 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 Gewerbliche Bauflächen	 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 Geltungsbereich	 Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes besteht aus:

- Änderungsplan Nr. 35 E in der Fassung vom November 2020
- Textteil / Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom November 2020 und der
- Verfahrensleiste

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Essen, den ..... 2021  
Der Oberbürgermeister

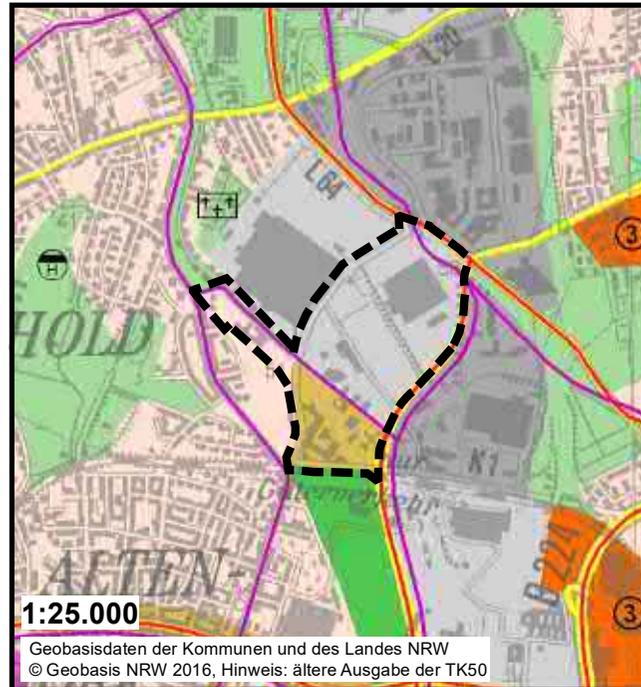
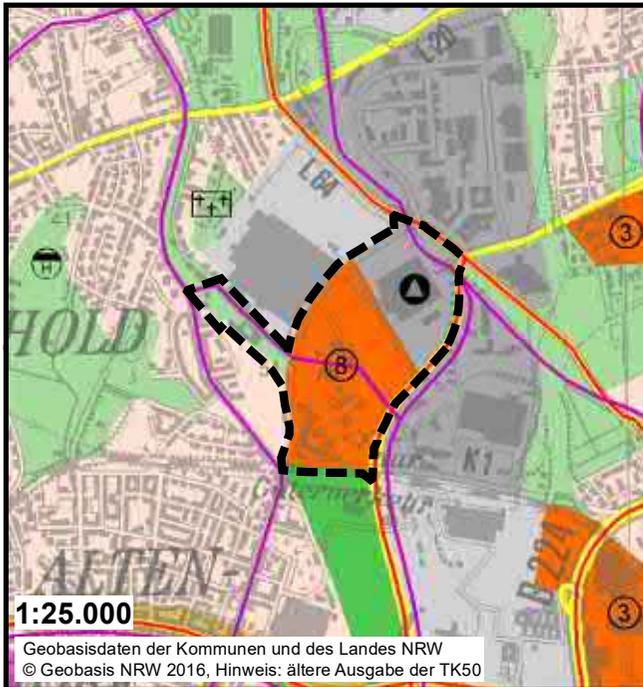
i.A.

Ronald Graf  
Amtsleiter  
Amt für Stadtplanung und Bauordnung

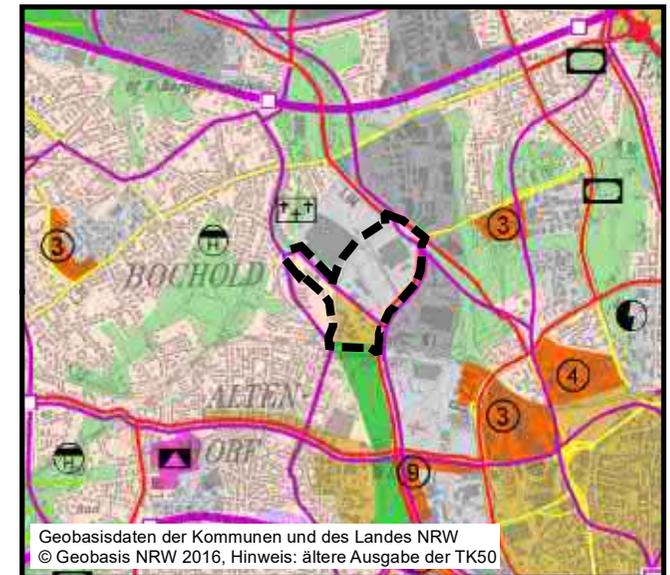
# Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

## Nr. 35 E (Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard - ESSEN 51)



Originaldarstellung  
in 1: 50.000



### Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Gewerbliche Bauflächen

Abfallwirtschaft

Sonderbauflächen

Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung

Grünflächen

Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

**Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)**

ASB für zweckgebundene Nutzungen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Schienerwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

### Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Wohnbauflächen

Gemischte Bauflächen

Gewerbliche Bauflächen

Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Schienerwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

## **RFNP-Änderung 35 E Pferdebahnstraße/Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)**

### **Teil A: Begründung**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)	7
2.3	Vorgaben des RFNP	7
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
2.5	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes / der Landschaftspläne	9
2.6	Bebauungsplanung	9
2.7	Sonstige informelle Planungen	10
2.7.1	Rahmenplan Krupp-Gürtel / Masterplan Krupp-Gürtel Nord	10
2.7.2	Energie und Klimakonzept der Stadt Essen	11
2.7.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	11
2.7.4	Masterplan Emscher Landschaftspark	11
2.7.5	Masterplan Einzelhandel	11
2.7.6	Lärmaktionsplanung	12
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Änderung</b>	<b>12</b>
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	12
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung	13
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	13
3.4	Bedarfsnachweis	13
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	14
<b>4</b>	<b>Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>15</b>
4.1	Baugrund / Altlasten	15
4.2	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Artenschutzprüfung	15
4.3	Verkehr	15
4.4	Lärm	16
4.5	Luft	16
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>17</b>
5.1	Bodendenkmalpflege	17
5.2	Baudenkmäler	17
5.3	Bergbau	17
5.4	Bodenschutzklausel	17
5.5	Klimaschutzklausel	18
5.6	Seveso III	18
5.7	Technische Infrastruktur	19
5.8	Soziale Infrastruktur	19
<b>6</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>19</b>
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	19
6.2	Einvernehmen des RVR	20
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	20
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz / Monitoring</b>	<b>21</b>

**Stand: November 2020**

### **Teil B: Umweltbericht**

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

Essen ist Wirtschafts-, Dienstleistungs- und Handelszentrum und verzeichnet eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbau- und Gewerbeflächen. Westlich der Essener Innenstadt befindet sich auf dem früheren Areal der Krupp'schen Gusstahlfabrik der Stadtentwicklungsbereich Krupp-Gürtel, der als eines der größten innenstadtnahen Stadtentwicklungsprojekte in Deutschland gilt. Der nördliche Bereich des Krupp-Gürtels, zwischen Bottroper Straße, Berthold-Beitz-Boulevard, Helenenstraße und Pferdebahnstraße gelegen, ist heute eine der wenigen verbliebenen zusammenhängenden Flächen in Essen, auf der eine neue gewerbliche und wohnbauliche Nachnutzung entwickelt werden kann. Daher hat der Rat der Stadt Essen im Oktober 2014 für die ca. 52 ha große Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gusstahlfabrik den Masterplan „Krupp-Gürtel-Nord“ beschlossen, der im November 2016 aktualisiert wurde. Auf dem Gelände soll nun Essens neues Stadtviertel „ESSEN 51“ als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort entstehen. Um ein Zentrum mit gemischten Nutzungen (Dienstleistungen, Nahversorgung Gastronomie sowie Grün- und Wasserflächen) sollen sich im Nordwesten, Norden und Osten gewerbliche Nutzungen, Gemeinbedarfseinrichtungen sowie nach Süden und Westen Wohngebiete anschließen.

Der Änderungsbereich umfasst eine 32,3 Hektar große Fläche im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Der RFNP soll als Entwicklungsgrundlage für den parallel zum RFNP-Änderungsverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5/18 „ESSEN 51: Zollstraße/Pferdebahnstraße“ dienen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan stellt sich der größte Teil des Änderungsbereichs derzeit als Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dar. Der nordöstliche Bereich wird als gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen und der westliche Teilbereich als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt.

Da die geplanten Nutzungen nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickelt werden können, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Mit der geplanten Darstellung / Festlegung als Wohnbaufläche (W/ASB) im westlichen Teil, als gemischte Baufläche (M/ASB) im südlichen Teil und als gewerbliche Baufläche (G/ASB) im nördlichen Teil, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Von Nordwest nach Südost ist zudem die Trasse eines Schienenwegs für den überregionalen und regionalen Verkehr im RFNP dargestellt. Im Rahmen der Änderung soll diese Darstellung in einem Teilbereich zukünftig weiter südlich verlaufen. Im nordöstlichen Bereich entfällt außerdem das Symbol für Abfallwirtschaft.

### **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich überwiegend dem Siedlungsraum / teilweise dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte des Energie- und Kli-

maschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.[...]“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig versucht die Stadt dem hohen Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen gerecht zu werden (siehe auch Kap. 3.4). Mit der Entwicklung des neuen Quartiers wird dem genannten Ziel entsprochen.

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Die geplanten neuen ASB (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen) schließen unmittelbar an vorhandene ASB (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen) und GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung) an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist in den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.

Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden.

Kleinräumlich betrachtet befindet sich der Änderungsbereich in unmittelbarer Nähe zu den Zentralen Versorgungsbereichen City (A-Zentrum) und Altendorf (C-Zentrum). Die zentralen Versorgungsbereiche zeichnen sich dabei durch ein vielfältiges und dichtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs sowie eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz aus. Dem Grundsatz wird auch bei der Entwicklung des neuen Stadtviertels entsprochen.

- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Im Zuge des neuen Stadtteils Essen 51 wird eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung und Nutzungsmischung von Wohnen, Dienstleistung und Gewerbe sowie Versorgung auf einer innerstädtischen Brachfläche erzielt. Der neue Stadtteil schließt an bestehende Siedlungsstrukturen an. Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des neuen Stadtteils Essen 51 entsprochen. Eine ausreichende Ausstattung mit innerstädtischen Grünflächen wird mit dem Verbund alter und neuer Grünflächen, wie z.B. dem angrenzenden rund 12 ha große Krupp-Park, der auf einer ehemaligen Industriefläche neu entstanden ist, sichergestellt.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1.5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer industriellen Brachfläche im Innenbereich. Hierbei sollen die bereits bestehenden Siedlungsstrukturen arrondiert und funktional neu gegliedert werden. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.“*

*Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*

Eine Maßnahme des o. g. IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*

Die Planung dient der Entwicklung einer großen innerstädtischen Brachfläche, eines Teilbereichs der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik. Der genannte Grundsatz wird somit berücksichtigt.

- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“*

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der Infrastrukturkosten / -folgekosten geprüft und berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird damit entsprochen.

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: *„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“*

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regionalplan Ruhr dem

zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*

Der Änderungsbereich ist derzeit noch nicht durch den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr erschlossen. Aufgrund der geplanten Entwicklung ist zukünftig von einer höheren Verkehrsfrequenz auszugehen. Daher soll eine Straßenbahnlinie durch den Bereich von der Hausberge-Straße zum Berthold-Beitz-Boulevard geführt werden.

- 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz *„Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.“*

Im nördlichen Bereich der RFNP-Änderung wird der bisher regionalplanerisch festgelegte Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt. Großräumig sind durch die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen für das gesamte Areal keine Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der nördlich und östlich an den Änderungsbereich angrenzende GIB zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von gutachterlich ermittelten Achtungs- und angemessenen Abständen von Störfallbetrieben (siehe 5.6). Kleinräumige Konfliktfälle werden bei Erforderlichkeit durch entsprechende bauleitplanerische Regelungen im Bebauungsplanverfahren geregelt. Die Feinsteuerung der geplanten Nutzungen kann noch nicht auf Ebene des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.5.1 Ziel Großflächiger Einzelhandel: *„Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen. Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.“*

Für den gesamten Änderungsbereich wird auf regionalplanerischer Ebene Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Dem genannten Ziel wird entsprochen.

- 6.5-2 Ziel Großflächiger Einzelhandel: *„Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen „Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktion des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.“*

In dem neuen Stadtteil Essen 51 ist in Ergänzung zum neuen Wohn- und Arbeitsquartier im südwestlichen Teil des Änderungsbereiches (gemischte Baufläche / ASB) ein der Versorgung dienendes Zentrum mit gemischten Nutzungen (Dienstleistung, Nahversorgung, Gastronomie) vorgesehen. Zur Nahversorgung der Bevölkerung des neuen Quartiers ist Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment geplant.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von funktional festgelegten zentralen Versorgungsbereichen des aktuellen Masterplans Einzelhandel der Stadt Essen aus dem Jahr 2011 (siehe auch Kapitel 2.7.5). Eine Entwicklung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten und Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist derzeit nicht mit dem Ziel 6.5-2 vereinbar. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP) der Stadt Essen hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 18.05.2017 mit der Fortschreibung des Masterplans Einzelhandel aus dem Jahr 2011 beauftragt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Masterplan Einzelhandels wird die Möglichkeit zur Festlegung eines neuen zentralen Versorgungsbereiches entsprechend den Anforderungen geprüft und die Voraussetzung für einen neuen Nahversorgungsstandort vorbereitet. Sofern der geplante

Einzelhandelsstandort in der weiteren Konkretisierung nicht die Kriterien zur Aufnahme als zentraler Versorgungsbereich im Masterplan Einzelhandel erfüllen sollte, steht Ziel 6.5-2 grundsätzlich der Ansiedlung des großflächigen Lebensmitteleinzelhandels entgegen. Die Vereinbarkeit mit Ziel 6.5-3 ist darzulegen. Die 35. RFNP-Änderung wird hiervon aber nicht berührt.

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...]“*

Für das Vorhaben wird Freiraum in kleinerem Umfang in Anspruch genommen. Im Konzept für die Neugestaltung der Wohnbau- und Gewerbeflächen sind im Zentrum des Quartiers Freiflächen mit einer Wasserlandschaft enthalten, die sinnvoll mit den umgebenden Freiflächen und Wasserachsen verknüpft werden sollen. Dem genannten Grundsatz wird teilweise entsprochen.

- 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: *„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Am östlichen und südlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in geringem Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach dem Grundsatz einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der Wohnbaufläche (ASB) geringfügig unterschritten. Er beträgt gemäß der städtebaulichen Planung ca. 320 m. Die vorgesehene gemischte Baufläche (ASB) wird im südöstlichen Randbereich von der Höchstspannungsfreileitung überspannt; der westliche Teil liegt nicht mehr innerhalb dieses Abstandes. Der Grundsatz trägt mit seinem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll insbesondere eine Beeinträchtigung durch die optisch bedrängende Wirkung der Leitung vermeiden. Der zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden, bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen sowie dem Vorrang der Innenentwicklung planerisch Rechnung tragen möchte.

Für die Stadt Essen wurde im Rahmen der regionalplanerischen Bedarfsberechnungen ein zusätzlicher Nettowohnbauflächenbedarf von 80,8 ha errechnet. In Anbetracht des großen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum und der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Das Änderungsverfahren nimmt mit der Verortung der Darstellung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung vor. Darüber hinaus wird im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung eine Nutzungsstaffelung innerhalb der gemischten Baufläche angestrebt, so dass eine räumliche Abstufung der Wohnnutzung in Richtung Hochspannungsfreileitung möglich ist. Diese Nutzungsstaffelung war auch Thema des städtebaulichen Wettbewerbs und wird zukünftig im parallelen Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen Berücksichtigung finden.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich, der Wiedernutzung von Brachflächen und der vorgesehenen Nutzungszuordnung im Plangebiet, werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet und der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt.

## 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)

Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist seit Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde für das gesamte Verbandsgebiet. Damit verbunden ist der gesetzliche Auftrag, einen einheitlichen Regionalplan aufzustellen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar, die bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen sind.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

## 2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 2 *„Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:*
  - (1) *Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*
  - (2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]*
- Ziel 3 *„Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:*
  - (1) *Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen. [...]*
  - (2) *Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs liegen (...), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“*
- Grundsatz 1: *„Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadökologisch weiterentwickeln:*
  - [...] (2) *Die zeichnerisch nicht dargestellte kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]*
- Ziel 5 *„Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:*
  - (1) *Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. [...]*
- Ziel 6 *„Wirtschaftsflächenangebot: Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.“*
- Ziel 7 *„Gewerbliche Bauflächen/ASB: Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe vorzuhalten.“*
- Grundsatz 13 *„Gemischte Bauflächen / ASB:*
  - (1) *Gemischte Nutzungsstrukturen sollen so weit wie möglich erhalten und so weiter entwickelt werden, dass ein verträgliches Miteinander von Wohnen und Arbeiten planerisch gesichert ist.*

- (2) Bei der (Weiter-)Entwicklung von gemischten Nutzungsstrukturen soll das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Anwendung finden.“*
- Ziel 17 *„Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten: Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“*
  - Ziel 32 *„Naturnahe Bewirtschaftung von Niederschlagswasser bei Planungen, Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen*
    - (1) Niederschlagswasser in geplanten Siedlungsgebieten ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewässerträglich möglich ist.*
    - (2) Die Maßnahmen zur Niederschlags-, Grund- und Fremdwasserbewirtschaftung sind im Sinne eines ganzheitlichen Umgangs mit der Ressource Niederschlagswasser aufeinander abzustimmen.“*
  - Grundsatz 45 *„Trassenfreihaltung: Stillgelegte Bahntrassen sollen wegen ihres Potentials als verbindendes Element für eine spätere Folgenutzung von Bebauung freigehalten werden.“*

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Entwicklung eines neuen Stadtviertels mit Gewerbe- und Wohnbauflächen, Gemeinbedarfseinrichtungen sowie integrierten Grünflächen und einem offenen Wasserlauf auf einem großen, ehemals industriell genutzten Gelände im Sinne des Leitbildes einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Es schließt an vorhandene Siedlungs- und Grünstrukturen an. Eine Nutzung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ist gegeben. Die im Nordosten des Änderungsbereichs verlaufende ehemalige Bahntrasse wird nicht überbaut und soll für den Ausbau zu einer überregionalen Radverkehrstrasse freigehalten werden.

Für das Vorhaben wird Freiraum in kleinerem Umfang in Anspruch genommen. Diese Fläche ist jedoch aufgrund ihrer intensiven bergbaulichen und industriellen Vornutzung bereits stark anthropogen überformt. Zukünftig soll stattdessen die Vernetzung und Öffnung des Quartiers über einen „inneren“ Park mit offenem Wasserlauf (einer sogenannten „Wasserlandschaft“) erfolgen sowie Grün- und Wegebeziehungen u. a. eine Verbindung nach Süden zum Krupp-Park und nach Westen zum Niederfeldsee schaffen. Der Wasserlauf enthält einen naturnahen Gewässerlauf mit fünf Teichanlagen. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen wird über Teichanlagen in das Gewässer eingeleitet.

Den genannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird damit gefolgt.

## **2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Im Regelfall ist nach § 34 LPiG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Ziellanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Ziellanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (siehe 6.4).

Sowohl die Bezirksregierungen als auch der RVR als neuer Träger der Regionalplanung wurden im Verfahren beteiligt.

## 2.5 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes / der Landschaftspläne

Der gesamte Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen landschaftsrechtlichen Verordnung.

## 2.6 Bebauungsplanung

Für den nordöstlichen Teilbereich wurde am 16.06.2017 der Bebauungsplan Nr. 7/14 „Kruppgürtel Nord: Südlich Bottroper Straße (Erschließung / M2-Gewerbegebiet)“ rechtsverbindlich.

Für den restlichen Änderungsbereich wurde am 16.04.2015 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.15/18 „Krupp-Gürtel Nord: Haus-Berge-Straße/ Pferdebahnstraße/ Berthold-Beitz-Boulevard“ gefasst. Der Bebauungsplan soll parallel zur RFNP-Änderung aufgestellt werden. Die umfangreiche Planung des Areals Essen 51 soll in mehreren Abschnitten schrittweise umgesetzt werden.

Ende 2018 wurde ein städtebaulicher Wettbewerb unter dem Titel „Wohnen im Quartier ESSEN 51“ ausgeschrieben. Der städtebauliche Wettbewerb ist ein Verfahrensschritt des sich in der Erarbeitung befindlichen Bebauungsplans für den südlichen und mittleren Bereich von Essen 51 unter der Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes des Stadtquartiers Essen 51.

Das städtebauliche Konzept des Büros Koschany + Zimmer Architekten (2. Preis) dient in seinen Grundzügen als Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans und wird durch das Planungsbüro weiter ausgearbeitet:

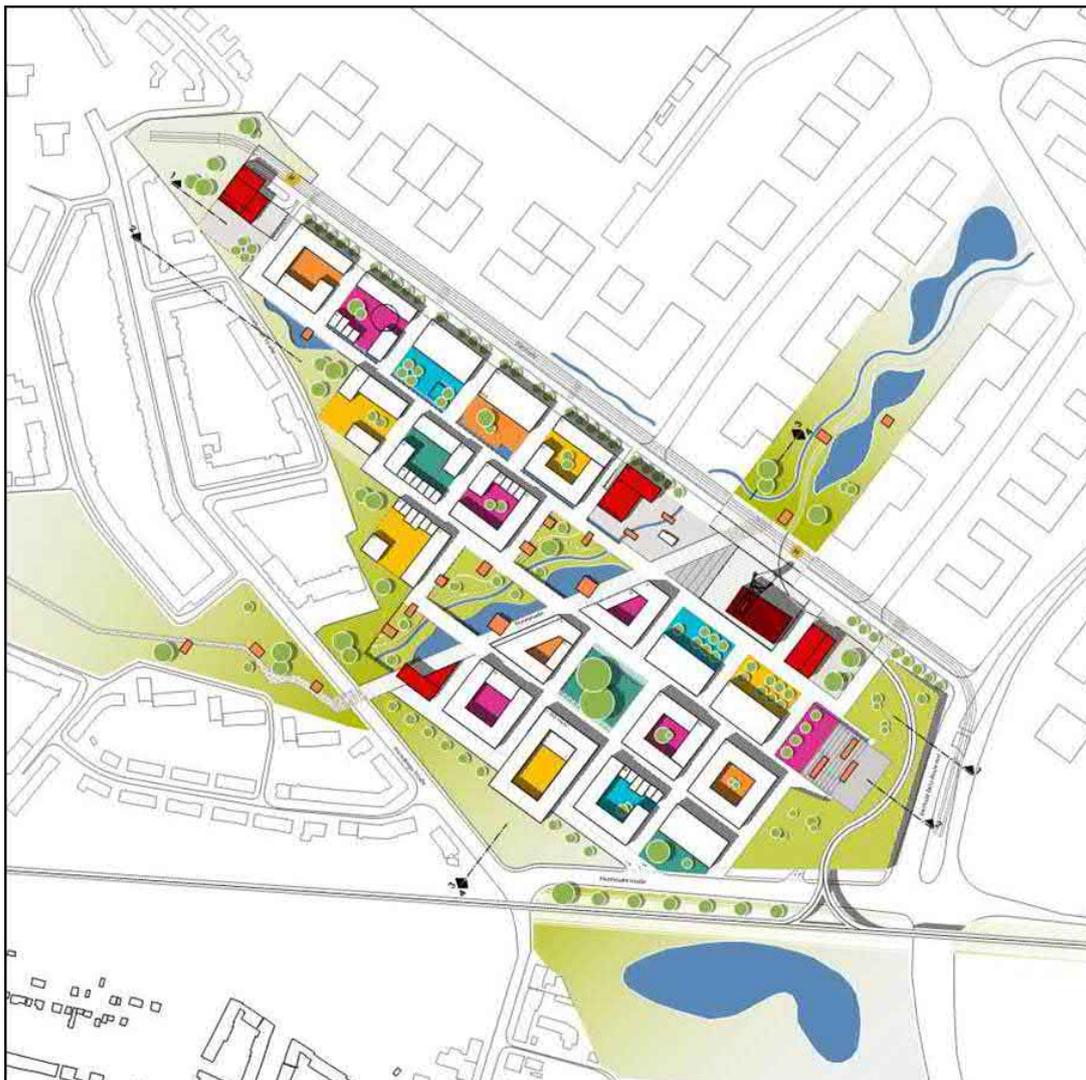


Abbildung 1: 2. Preis - Städtebaulicher Wettbewerb: Koschany + Zimmer Architekten, 2019

## 2.7 Sonstige informelle Planungen

### 2.7.1 Rahmenplan Krupp-Gürtel / Masterplan Krupp-Gürtel Nord

Bereits im Jahr 2001 wurde für den gesamten Krupp-Gürtel ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Er beinhaltet das flexible und fortschreibungsfähige Grundgerüst zur Einbindung der ehemaligen industriellen Altflächen des zwischen der Innenstadt und dem Stadtteil Altendorf gelegenen Areals der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlwerke in eine langfristig geordnete Stadtentwicklung und Erneuerung.

Der Masterplan Krupp-Gürtel Nord von 2014 konkretisierte die damalige Rahmenplanung für den zwischen der Bottroper Straße und der Pferdebahnstraße gelegenen Teilbereich. Er sah für den Änderungsbereich bereits einen mit der aktuellen Planung vergleichbaren Nutzungsmix vor.

Als maßgebliches Instrument zur Gewährleistung der qualitativollen Quartiersgestaltung wurde ein Gestaltungshandbuch erarbeitet. Es baut auf das Masterkonzept von 2014 auf und entwickelt die darin angelegten räumlichen Grundsätze weiter.

Für die Bevölkerungsentwicklung werden in Essen urbane, verdichtete Wohnformen benötigt. Daher sieht der aktualisierte Masterplan 2016 als Grundlage für die nachfolgende Bauleitplanung neben der Entwicklung von höherwertigem Gewerbe auch eine urbane Wohnnutzung, grün-blaue Infrastruktur sowie eine angepasste Verkehrsführung vor.



Abbildung 2: Masterplan: Baulich-räumliches Konzept Krupp-Gürtel Nord, November 2016

## **2.7.2 Energie und Klimakonzept der Stadt Essen**

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

## **2.7.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)**

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wurde am 25.04.2018 im Rat der Stadt Essen beschlossen. Das Konzept beinhaltet stadtteilübergreifende Strategien und Einzelmaßnahmen zur Förderung besonders benachteiligter Stadtteile, um strukturwirksame Verbesserungen für die dort lebenden Menschen zu erreichen. Die Stadt Essen strebt mit dem Konzept die Teilnahme am gemeinsamen Förderaufruf des Bundes und des Landes „Starke Quartiere – Starke Menschen“ an. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, der nachhaltigen Entwicklung der Stadtquartiere und präventiv wirksamer Maßnahmen. Handlungsfelder sind u.a. Städtebau und Multifunktionalität sowie Umwelt und Klima.

Ein räumlicher Schwerpunkt des Konzeptes ist die Raumeinheit West (Altendorf / Bochold). Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an diese Raumeinheit an bzw. ist westlich der Zollstraße Teil davon. Als besondere Hemmnisse in diesem Bereich werden u.a. die fehlenden Plätze in Kitas und Schulen, die schlechte Radverkehrssituation sowie das ungenutzte Potential an Grünflächen genannt. Von der Entwicklung des neuen Stadtviertels „ESSEN 51“ werden positive Ausstrahlungen für Altendorf und Bochold erwartet. Als konkreter baulicher Handlungsschwerpunkt wird im Konzept die Vernetzung der vorhandenen Grün- und Freiflächen im Stadtteil genannt.

Durch die geplante Vernetzung der neu entstehenden Wege- und Grünverbindungen mit den umliegenden Stadtteilen dient die Planänderung der Umsetzung des Stadtteilentwicklungskonzeptes. Darüber hinaus sorgt der geplante Neubau einer Schule und einer Kindertagesstätte für eine integrierte und nachhaltige Quartiersentwicklung.

## **2.7.4 Masterplan Emscher Landschaftspark**

Im Masterplan Emscher Landschaftspark von 2010 wird die Entwicklung des Krupp-Gürtels als „zukünftiges Projekt“ mit lokalen Grünverbindungen und regionalen Parkwegen dargestellt. Die Anbindung des neuen Krupp-Parks an den Emscher Landschaftspark, an den regionalen Grünzug B und an das Neue Emschertal ist ein zentraler Baustein der Projektentwicklung. Das Änderungsverfahren wird die Ziele des Masterplans unterstützen.

## **2.7.5 Masterplan Einzelhandel**

Der Masterplan Einzelhandel wurde am 12.07.2011 vom Rat der Stadt Essen beschlossen. Der Masterplan mit seinen Steuerungselementen soll die Stadt Essen in die Lage versetzen, die räumliche Einzelhandelssteuerung in der Stadt entsprechend der stadtentwicklungsplanerischen

Zielsetzungen zu betreiben bzw. zu sichern. Diesbezüglich ist es Aufgabe der Gemeinden, zentrale Versorgungsbereiche räumlich und funktional abzugrenzen und als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentrum im Sinne einer Zentrenhierarchie festzulegen. Für die Stadt Essen besteht ein fünfstufiges Zentrensystem (A-Zentrum bis E-Zentrum), welches die unterschiedlichen Zentren im Essener Stadtgebiet berücksichtigt. Der vorliegende Änderungsbereich ist keinem zentralen Versorgungsbereich zuzuordnen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP) hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 18.05.2017 mit der Fortschreibung des Masterplans Einzelhandel 2011 beauftragt. In dem neuen Stadtteil Essen 51 ist in Ergänzung zum neuen Wohn- und Arbeitsquartier auch ein der Versorgung dienendes Zentrum mit gemischten Nutzungen (Dienstleistung, Nahversorgung, Gastronomie) vorgesehen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Masterplan Einzelhandels wird die Möglichkeit zur Festlegung eines neuen zentralen Versorgungsbereiches entsprechend der Anforderungen geprüft und vorbereitet.

### **2.7.6 Lärmaktionsplanung**

Mit den Lärmaktionsplänen steht den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastungen zur Verfügung, das die städtebauliche Entwicklung und Verkehrsplanung berücksichtigt. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zudem sollen „Ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden.

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 den Lärmaktionsplan für das Stadtgebiet beschlossen.

Für die Umsetzung der Ziele wurde eine umfangreiche Maßnahmenstrategie entwickelt. Diese beinhaltet u.a. stärker regional, strategisch und flächendeckend ausgerichtete Lärmminimierungsaktivitäten (Straßensanierungsprogramme, LKW-Lenkungskonzepte, Geschwindigkeitskonzepte), fachübergreifende Maßnahmenkombinationen (Verkehr, Lärmschutz, Luftqualität) sowie eine Änderung des Modal Split (bis 2035: jeweils 25 % Motorisierter Individualverkehr (MIV), Öffentlicher Verkehr (ÖPNV), Fuß- und Radverkehr). Beim Neubau von Straßen sollen bei städtischen Bauleitplanverfahren mindestens bei Krankenhäusern, Schulen, Kurgebieten, Reinen und Allgemeinen Wohngebieten die freiwilligen Lärmziele aus der Bewerbung der „Grünen Hauptstadt Europas“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht angestrebt werden. Zur Berücksichtigung bei zukünftigen Planungen werden zudem Flächen der Kategorie „Ruhige Gebiete“ abgegrenzt und regelmäßig aktualisiert. Es erfolgt fortlaufend ein Monitoring der Maßnahmen.

## **3 Gegenstand der Änderung**

### **3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches**

Der 32,3 ha große Änderungsbereich umfasst das nördliche Areal des Krupp-Gürtels. Das Gelände gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gusstahlfabrik, die seit Ende des letzten Weltkrieges zum Teil brach lag. Der Änderungsbereich befindet sich im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Er wird im Norden durch die Bottroper Straße, im Osten durch den Berthold-Beitz-Boulevard, im Süden durch die Pferdebahnstraße und im Westen durch die Helenenstraße begrenzt. Ein Streifen südwestlich der Zollstraße in Höhe der Halle Atlas Copco gehört ebenfalls zum Änderungsbereich.

Umgeben ist die Fläche im Nordwesten, Norden und Osten von Gewerbebetrieben und Verwaltungsgebäuden (u. a. Essener Entsorgungsbetriebe) sowie einigen Brachflächen. Südlich der Pferdebahnstraße liegen der Krupp-Park und das thyssenkrupp Quartier. Westlich des Änderungsbereichs grenzt überwiegend Geschosswohnungsbau an sowie weitere Brachflächen.

Derzeit sind auf der Fläche des Änderungsbereichs nur noch relativ wenige Nutzungen vorhanden. Die heute noch vorhandenen Tagesanlagen der ehemaligen Zeche Sälzer-Amalie stammen

aus den 1930er Jahren. 1968 erfolgte die Stilllegung der Schachanlage Amalie / Marie und die Aufbereitungsanlagen wurden abgerissen. Das zweigeschossige deutsche Strebengerüst in Vollwandbauweise von 1936 über Schacht Amalie blieb erhalten. Die noch vorhandenen Schächte Amalie und Marie werden weiterhin zum Zweck der Grubenwasserhebung für die umliegenden Zechen durch die Deutsche Steinkohle AG genutzt. Das ehemalige Verwaltungsgebäude der Zeche dient heute als Bürogebäude. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches wird ein kleiner Teil als Parkplatzfläche genutzt.

Bei einem großen Teil des Geländes handelt es sich um eine Brachfläche der Montanindustrie, die stellenweise durch Gehölzstreifen oder Baumreihen gegliedert und durch unterschiedlichen Sukzessionsstadien der Vegetation und Versiegelungsgraden geprägt ist. Es stellt sich als ein Mosaik aus Pioniergebüschen, Hochstauden-, Pionierfluren und Schotterflächen dar.

Im Nordosten des Änderungsbereichs verläuft auf einem Damm eine ehemalige Bahntrasse, die zukünftig für den Ausbau zu einer überregionalen Radverkehrsstraße vorgesehen ist.

### **3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung**

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene größtenteils als „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“ (ASB) festgelegt. Ein Teilbereich im Nordosten wird als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ und ein kleiner Teilbereich im Westen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Bereich als „Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet, spezifische gewerbliche Nutzung“, als „Gewerbliche Baufläche“ mit dem Symbol für „Abfallwirtschaft“ und als „Grünfläche“ dar.

Es ist beabsichtigt, auf regionalplanerischer Ebene den gesamten Änderungsbereich als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ festzulegen. Auf der bauleitplanerischen Ebene ist im Norden die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“, südlich daran angrenzend „Gemischte Baufläche“ und im westlichen Teilbereich „Wohnbaufläche“ vorgesehen. Das Symbol für „Abfallwirtschaft“ entfällt.

Auf der Ebene des Regionalplans verlaufen zudem die Trassen von zwei Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr von Nordwest nach Südost. Im Rahmen der Änderung soll die Darstellung im Zentrum des Änderungsbereichs in einem Teilbereich zukünftig etwas weiter südlich verlaufen. Bei der nördlichen Darstellung handelt es sich um eine vorhandene stillgelegte Bahntrasse.

### **3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP**

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

### **3.4 Bedarfsnachweis**

#### **Wirtschaftsflächen:**

Die Neuermittlung der Flächenbedarfe im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr des RVR sieht insgesamt einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wirtschaftsflächen im Planungsraum des RFNP.

Essen hat dabei den größten Bedarf an Wirtschaftsflächen. Für die Stadt Essen ergeben sich aus den Bedarfsberechnungen des RVR folgende Zahlen für Wirtschaftsflächen: einem Nettoflächenbedarf von 251,5 ha stehen Netto-Reserveflächen von 122,2 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 129,3 ha zur bauleitplanerischen Darstellung von Wirtschaftsflächen (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

Auch die Veröffentlichung „Standort Essen - Gewerbestandorte 2015/16“ der Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft dokumentiert den erheblichen Gewerbeflächenmangel auf Essener Stadtgebiet.

## **Wohnbauflächen:**

Bereits 2012 wurde unter der damaligen Voraussetzung sinkender Einwohnerzahlen ein Bedarf an Wohnungen vor allem im Geschosswohnungsbau prognostiziert. Seitdem steigt die Einwohnerzahl der Stadt Essen wieder. Der Trend auf dem Wohnungsmarkt in den letzten Jahren ist geprägt durch einen deutlichen Rückgang der Leerstandsquote. Damit kommt die Leerstandsquote in die Reichweite der notwendigen Fluktuationsreserve. Ein Anteil von etwa drei Prozent leer stehender Wohnungen wird für Umzüge und Baumaßnahmen im Bestand benötigt und als Merkmal eines funktionstüchtigen Wohnungsmarktes eingeschätzt.

Die Wohnungsnachfrageanalyse 2025+ für Essen (InWIS) kommt zu folgendem Ergebnis: Das Wohnbauflächenangebot hat sich durch umfangreiche Aktualisierung der Flächenpotentiale im Vergleich zur Wohnungsnachfrageanalyse 2020+ weiter erhöht. Es bestehen weiterhin erwartete Nachfrageüberhänge aufgrund der erwarteten Vergrößerung der quantitativen Nachfrage infolge des erwarteten Bevölkerungszuwachses bis 2030. Die Flüchtlingszuwanderung hat eine weitere Wirkung auf die Erhöhung des quantitativen Wohnungsbedarfs. Für den Zeitraum 2017 bis 2030 verbleibt für die Stadt Essen ein Wohnungsbedarf in Höhe von 16.529 Wohnungen, 72 % davon im Mehrfamilienhaussegment.

Die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr sieht auch für die Verortung neuer Wohnbauflächen einen planerischen Handlungsbedarf im Planungsraum des RFNP. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha zur bauleitplanerischen Darstellung von Wohnbauflächen. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 138,6 ha.

Sowohl in Bezug auf die Wirtschafts- als auch auf die Wohnbauflächen werden für die Darstellung der Bruttobaulandbedarfe auf FNP-Ebene entsprechende städtebauliche Zuschläge auf die jeweiligen Nettoflächenbedarfe aufgeschlagen. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen voraussichtlich nicht möglich sein. Mit der Entwicklung des neuen Stadtviertels auf dem größtenteils brach liegenden Gelände der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik soll jedoch den hohen Wirtschafts- und Wohnbauflächenbedarfen Rechnung getragen werden.

### **3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten**

Im Rahmen einer Untersuchung zum Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ wurde eine Vielzahl unbebauter Grundstücke im gesamten Essener Stadtgebiet auf die Möglichkeit ihrer Bebaubarkeit geprüft. Die Prüfung ergab nur wenige Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung geeignet sind. Der Änderungsbereich eignet sich größtenteils sowohl auf Grund der Vornutzung als auch auf Grund der Lage in direkter Nachbarschaft zu weiteren gewerblichen Nutzungen (z. B. EBE, Atlas Copco) für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben.

Besonders der südliche und westliche Teil des Änderungsbereichs eignet sich auf Grund seiner besonderen Lagegunst für eine Wohnentwicklung. Er liegt zentral zur Innenstadt und in unmittelbarer Nachbarschaft zu hochwertigen Arbeitsplätzen (z. B. im thyssenkrupp Quartier) sowie inmitten der neuen Grünverbindungen. Eine alternative Freiraumnutzung der Fläche erscheint nicht sinnvoll. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Gewerbe- und Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden. Darüber hinaus steht das Projekt im Einklang mit den übergeordneten städtebaulichen Zielen der Stadt Essen. Es entspricht im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden dem Ziel der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen.

## **4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 7/14 wurden verschiedene Gutachten erstellt, die sich überwiegend auf das gesamte Entwicklungsareal, also auch auf den RFNP-Änderungsbereich beziehen.

### **4.1 Baugrund / Altlasten**

Der Änderungsbereich ist im Altlastenkataster der Stadt Essen als altlastverdächtige Fläche unter mehreren Katasternummern erfasst. Eine Gefährdungsabschätzung durch das Büro API von Mai 2015 liegt vor. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Böden belastet sind. Zudem ist im Untergrund auf Grund der unvollständigen Demontage alter Anlagen mit Fundamentresten oder Hohlräumen zu rechnen. Das Gelände wird entsprechend aufbereitet und unter Verwendung geeigneter Materialien neu profiliert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Änderungsverfahren hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, darauf hingewiesen, dass im geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkatalog für den Planbereich und dessen Umgebung die ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten Amalie (Halde), Schacht Amalie (Osthalde), Friedrich Krupp AG (Halde) sowie Amalie, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung, Brikettfabrik verzeichnet sind.

### **4.2 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Artenschutzprüfung**

Im Vorfeld der geplanten baulichen Nutzung des Änderungsbereiches wurden insgesamt vier Artenschutzrechtliche Prüfungen (ASP) durchgeführt: Nr.1 - vom 22.01.2013 (ASP zum Rückbau der Remondishalle an der Helenenstraße in Essen), Nr. 2 – vom 22.01.2013 (ASP zur Rodung einer Gehölzfläche zwischen Bottroper Straße, Helenenstraße, Berthold-Beitz-Boulevard), Nr. 3 – vom 06.11.2013 (ASP zum Vorhaben „Krupp-Gürtel Block 1 / Freifläche westlich Helenenstraße, einschließlich Teilrückbau einer Fabrikhalle“, Nr. 4 – vom 17.04.2014 (ASP zum Vorhaben Krupp-Gürtel Bebauung Block 1, Freifläche östlich Helenenstraße).

Die Artenschutzrechtlichen Prüfungen haben zum Ergebnis, dass unter Einbeziehung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung (Fledermäuse, Vögel, Amphibien), zum vorgezogenen Ausgleich / CEF-Maßnahmen (hier: Zwergfledermaus, Flussregenpfeifer, Kiebitz , Kreuzkröte), des Risikomanagements (Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Gewässerherstellung und der Kanalverlegung) sowie der abschließenden Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt der aufgeführten Populationen, die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG im Zusammenhang mit der Entwicklung von „Essen 51“ nicht ausgelöst werden.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 714 „Krupp-Gürtel Nord: Südlich Bottroper Straße“ für einen kleineren Teilbereich im Norden des Änderungsverfahrens mit Datum vom 15.02.2016 ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Mit Datum vom 20.10.2017 ist - im Vorgriff auf die zukünftigen Bebauungsplanverfahren - für den verbleibenden (großen) Teil des Änderungsbereichs ein weiterer Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt worden. Den beiden o. g. Landschaftspflegerischen Fachbeiträgen liegen die vier v. g. Artenschutzrechtlichen Prüfungen zugrunde. (Zur besseren Übersichtlichkeit gibt es seit dem 29.09.2017 eine inhaltliche Zusammenfassung der Artenschutzprüfungen).

### **4.3 Verkehr**

Das Areal des Änderungsbereiches wird über die Pferdebahnstraße und die Haus-Berge-Straße im Süden, die Sterkrader Straße und die Zollstraße im Westen und den Berthold-Beitz-Boulevard im Südosten erschlossen.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung von März 2016 konnte festgestellt werden, dass die auf Grund der künftig zu erwartenden neuen Strukturen ausgelösten Verkehre im umgebenden Straßennetz abgewickelt werden können. Dazu sind einige Ausbaumaßnahmen erforderlich. Der Änderungsbereich selbst soll durch Straßen unterschiedlichen Querschnitts erschlossen und mit der umgebenden Straßeninfrastruktur verknüpft werden. Zudem soll eine Straßenbahnlinie durch den

Bereich von der Haus-Berge-Straße zum Berthold-Beitz-Boulevard geführt werden. Über bestehende Buslinien ist das Gelände bereits an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs verläuft die überregionale Radverkehrsstrasse des Radschnellwegs (RS 1). Darüber hinaus befindet sich im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs die geplante Trasse des RSMR (Radschnellweg mittleres Ruhrgebiet) eines weiteren überregionalen Radwegs, der einen direkten Abzweig des RS 1 darstellen und zukünftig eine Verbindung zur Essener Innenstadt und der Stadt Bottrop bieten soll. Im Rahmen der Entwicklung der Fläche des Änderungsbereichs sind neue Rad- und Fußwegeverbindungen geplant, die mit den bestehenden Wegeverbindungen verknüpft werden sollen

#### **4.4 Lärm**

Mit Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich auch größere Auswirkungen auf die schalltechnische Situation zu erwarten. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Plangebiet des Änderungsbereiches. Das Änderungsverfahren nimmt mit der Zonierung der Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung und damit der Vermeidung und Verminderung der Lärmbelastung vor. An die nördlich und östlich zum Änderungsbereich angrenzenden gewerblichen Bauflächen (GIB) schließen künftig weiterhin gewerbliche Bauflächen (ASB) an. Im südlichen Änderungsbereich dient künftig eine gemischte Baufläche (ASB) als Pufferzone zwischen den neu dargestellten Wohnbauflächen (ASB) und den gewerblichen Bauflächen (ASB). Eine Gliederung der Baugebiete soll auch im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zur Konfliktvermeidung beitragen. Zwischen der neu dargestellten Wohnbaufläche und der angrenzenden Gewerbefläche im nördlichen Teil des Änderungsbereiches wird auf Bebauungsebene eine Pufferzone mit wohnverträglichem Gewerbe angedacht. Für den südlichen Bereich dient die Festsetzung eines Urbanen Gebietes als Pufferzone zwischen den angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten.

Ferner sind im Masterplan zur städtebaulichen Entwicklung des Änderungsbereiches bereits erste Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung festgehalten, die ebenfalls zur Lösung des Lärmkonfliktes beitragen (u.a. Mobilitäts-Hubs, Pooling von Fahrgemeinschaften per Bus, Sharing-Angebote für E-Autos, Fahrradstationen mit Leihfahrrädern). Zudem besteht eine gute ÖPNV-Anbindung sowie eine Anbindung an den Radschnellweg RS1 und zukünftig auch an den Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet. Im städtebaulichen Wettbewerb wurde darüber hinaus als planerische Vorgabe auferlegt, wirksame Maßnahmen zum Lärmschutz gegen Straßenlärm durch die Positionierung der Baukörper aufzuzeigen.

Für den nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs wurde im Rahmen des o. g. Bebauungsplanverfahrens (Nr. 7/14) aufbauend auf den Ergebnissen der verkehrlichen Untersuchung ein schalltechnisches Fachgutachten erstellt. Darin wurden neben den Straßenlärmimmissionen auch die möglichen Gewerbelärmimmissionen bei der Entwicklung der ursprünglichen Planung auf die Umgebung bewertet. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden für den restlichen Änderungsbereich nutzungsabhängig schalltechnische Gutachten erstellt und die konkret notwendigen passiven und aktiven Lärmschutzmaßnahmen bestimmt.

Im Umfeld des Änderungsbereichs (Bereich Kleingartenanlage Niederfeld / Borbecker Mühlentbach im Westen und Teil des Segeroth-Parks im Osten) sind durch Beschluss des Rates der Stadt Essen am 27.09.2017 „Ruhige Gebiete“ (gemäß Lärmaktionsplanung, siehe auch Kapitel 2.7.6) ausgewiesen worden. Diese Gebiete sind vor einer möglichen Zunahme von Lärm zu schützen.

#### **4.5 Luft**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilgebiet Ruhrgebiet West und hier innerhalb der zusammenhängenden, großräumigen Umweltzone Ruhrgebiet, in der ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge ohne die benötigte Plakette bzw. ohne Ausnahmegenehmigung besteht. Der Änderungsbereich selbst sowie das nähere Umfeld sind bislang hinsichtlich Kfz-bedingter Luftschadstoffe unauffällig.

## **5 Sonstige Belange**

### **5.1 Bodendenkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Änderungsverfahren hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland darauf hingewiesen, dass im Untersuchungsraum Teile eines Bodendenkmals vorliegen. Im Bereich der Zollstraße 47 befindet sich die alte Schachtanlage Helene Amalie (1840 – 1854), eine der ersten Mergelzechen des Ruhrgebietes. Der Schacht wurde mittlerweile verfüllt und 2009 letztmalig gesichert. In diesem Bereich sind Relikte aus dem Altbergbau vorhanden. Ein Unterschutzstellungsverfahren wurde 2018 eingeleitet. Die „Alte Zechenanlage Helene Amalie“ wurde als Bodendenkmal mit der Eintragsnummer E 84 gesichert. Auf die Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NRW wird hingewiesen und im Rahmen nachgelagerter Verfahren beachtet.

### **5.2 Baudenkmäler**

Das Schachtgerüst, die Schachthalle und die Grünfläche mit Platanen der innerhalb des Änderungsbereiches befindlichen Zeche Helene, sind als Baudenkmal eingestuft. Das Eintragungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Das Verwaltungsgebäude soll ohne Denkmalschutz erhalten werden.

### **5.3 Bergbau**

Im Planänderungsbereich hat umfangreicher senkungsauslösender Steinkohlenbergbau um das Jahr 1855 stattgefunden, dessen Reststeinwirkungen heute jedoch abgeklungen sind. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich der Schacht Amalie, der Schacht Marie und der Wetterschacht Amalie. Aus Gründen der Standsicherheit und möglicher Ausgasungen sind Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Für die Schächte Amalie und Marie gelten kreisförmige Schutzbereiche mit je einem Radius von 25m (ab Schachtmittelpunkt), der Wetterschacht Amalie besitzt einen Schutzbereich von 10m Radius. Der Schacht muss jederzeit zur Kontrolle und Nachverfüllung zugänglich sein, die Einstiegsöffnung darf nicht überbaut werden.

Im Änderungsbereich befindet sich darüber hinaus der Förderturm der Zeche Helene-Amalie (zzt. noch RAG/ Technik Grubenwasserhaltung). Die im Änderungsbereich liegenden Grundwassermessstellen zur Gefährdungsabschätzung sind zu erhalten.

### **5.4 Bodenschutzklausel**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer großen, innerstädtischen, vormals industriell genutzten und anthropogen überformten Brachfläche. Freiraum wird nur in kleinerem Umfang in Anspruch genommen.

## 5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Zu möglichen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, gehört u. a. eine emissionsarme Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vermeidung von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> aus der Verbrennung aus Heizung und Verkehr. Im Masterplan zur städtebaulichen Entwicklung des Änderungsbereiches sind bereits erste Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung festgehalten, die zur Vermeidung von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> beitragen. Dazu gehören Mobilitäts-Hubs, Sharing-Angebote für E-Autos, Fahrradstationen mit Leihfahrrädern, fahrradfreundliche Straßen. Zudem besteht eine gute ÖPNV-Anbindung sowie eine Anbindung an den Radschnellweg RS1 und zukünftig auch an den Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet.

Maßnahmen, mit denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels stattfinden kann, sind insbesondere Maßnahmen gegen Hitzebelastung und Hochwasser. Zu den wichtigsten Zielen gehört es daher, den Versiegelungsgrad soweit als möglich gering zu halten und das Oberflächenwasser zurückzuhalten. Durch den vorgesehenen Gewässerzug soll ein innovatives Gewässersystem ermöglicht werden. Der Gewässerzug enthält einen naturnahen Gewässerlauf mit fünf Teichanlagen auf einer Fläche von ca. 5 ha. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen wird über Teichanalgen in das Gewässer eingeleitet. Der Änderungsbereich profitiert zudem von der klimatisch ausgleichenden Funktion des südlich gelegenen Krupp-Parks mit dem Krupp-See.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe 2.7.2) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und im parallelen Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

## 5.6 Seveso III

In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.

Der nächstgelegene Störfallbetrieb ist die ca. 1400 m östlich gelegene Evonik-Steag Fernwärme GmbH, Heizwerk Essen-Innenstadt mit einem Achtungsabstand von 200m und einem angemessenen Abstand von 60m. Der Änderungsbereich befindet sich somit außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebes. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände ausgeräumt werden.

Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich und die angrenzenden Bereiche für die Ansiedlung hochwertiger Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsprojekte zu nutzen. Dementsprechend wird in der nachfolgenden Bebauungsplanung eine differenzierte Steuerung der zulässigen Nutzungen angestrebt, hierzu gehört auch die Steuerung von Gewerbebetrieben nach ihrem Störgrad.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

## 5.7 Technische Infrastruktur

Im Änderungsbereich verlaufen diverse Fernwärme- und Gasleitungen (STEAG Fernwärmeleitung im Bereich M3 bis M2 Halle, Ferngasleitung von Open Grid (außer Betrieb) und Uniper Global Commodities SE Ferngasleitung (stillgelegt), eine Open Grid Leitung für die Nachrichtentechnik sowie eine RAG Druckwasserleitung).

Die im westlichen Teil des Änderungsbereichs verlaufende Helenenstraße sowie der darin liegende Entwässerungskanal werden aufgegeben. Nahe der Pferdebahnstraße im Süden des Änderungsbereichs befindet sich der verrohrte Sälzerbach.

Östlich und südlich des Änderungsbereichs verlaufen entlang des Berthold-Beitz-Boulevards und der Pferdebahnstraße 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH und der Amprion GmbH. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sind die Anforderungen der Leitungsträger im Schutzstreifen zu beachten.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Helenenstraße der Wasserhaltungsstandort Amalie sowie die Tagesanlagen und die Trasse der Grubenwasserleitung. Laut Grubenwasserkonzept der RAG wird der Pumpbetrieb der RAG am Standort der zentralen Wasserhaltung Amalie nach Beendigung der Steinkohleförderung an der Ruhr eingestellt. Der Standort ist als Sicherungsstandort im Rahmen der Ewigkeitsaufgabe vorgesehen, d.h. die Fläche ist langfristig für die Nutzung freizuhalten. Gleiches gilt auch für den Bereich der Trasse der Grubenwasserleitung. Nach dem Umbau zum Sicherungsstandort soll dieser langfristig auch als Lotungsstandort genutzt werden. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt im weiteren Bebauungsplanverfahren.

## 5.8 Soziale Infrastruktur

Im angrenzenden Stadtteil Altendorf besteht ein erheblicher Mangel an Schul- und Kitaplätzen (siehe auch Kap. 2.7.3). Nord-östlich der Zollstraße, angrenzend an den Änderungsbereich sind künftig eine Grundschule sowie eine Kindertagesstätte geplant, die Bestandteile des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens sind.

## 6 Verfahrensablauf

### 6.1 Verfahren

Die Räte der Städte der Planungsgemeinschaft haben nach Vorberatung im verfahrens begleitenden Ausschuss (vbA) RFNP am 23.02.2018 im Zeitraum vom 17.04. bis 17.05.2018 die Erarbeitung des Änderungsverfahrens 35 E beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping fanden vom 12.06. bis 13.07.2018 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 25.06. – 25.07.2018 durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen. Die anschließende öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 18.11. und dem 12.12.2018 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fanden vom 13.01. bis 13.02. bzw. vom 04.02. bis 05.03.2020 statt. Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität). Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gem. § 33 LPlIG DVO mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung. Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte, werden ebenfalls aufgezeigt. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet.

Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verord-

nungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

## 6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR ist auf der Sitzung am 16.03.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Damit ist das Einvernehmen mit dem RVR hergestellt.

## 6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen des Verfahrens sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden die Begründung und der Umweltbericht entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

Ein schriftliches Erörterungsverfahren gemäß § 19 Abs. 3 LPIG wurde mit folgenden Trägern durchgeführt:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Das LANUV hat im Rahmen der förmlichen Trägerbeteiligung Bedenken hinsichtlich der geplanten CEF Maßnahmen, insbesondere für den Flussregenpfeifer und den Kiebitz auf Flachdächern geäußert. Im Zuge des Erörterungsverfahrens konnten trotz der Erläuterungen der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr in der Synopse die Bedenken nicht ausgeräumt und folglich kein Meinungsausgleich und kein Einvernehmen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 2 LPIG hergestellt werden.

- Landesbüro der Naturschutzverbände

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat im Rahmen der förmlichen Beteiligung die Bitte geäußert, die auf dem zur Bebauung vorgesehenen Areal vorhandenen Lebensraum- und Biotopestrukturen zu erhalten, zu sichern und erlebbar zu machen. Auch hier konnte im Zuge des Erörterungsverfahrens angesichts der grundlegend unterschiedlichen Zielvorstellungen für die zukünftige Nutzung des Änderungsbereichs kein Meinungsausgleich und somit kein Einvernehmen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 2 LPIG hergestellt werden.

- Landschaftsverband Rheinland, Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Der Landschaftsverband Rheinland, Kultur und Landschaftliche Kulturpflege regt an, als Grundlage der Umweltprüfung das UVPG zu benennen sowie den Schutzgutbegriff gem. § 2 (1), 4 UVPG „4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ im Umweltbericht zu ändern und somit die inhaltliche Weitung des Schutzgutbegriffs in der Prüfung zu berücksichtigen. Den Anregungen des Landschaftsverbandes wurde gefolgt. Im Zuge des Erörterungsverfahrens konnte ein Meinungsausgleich und somit das Einvernehmen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 2 LPIG hergestellt werden.

## 7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Sonderbaufläche, Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen	19,4	Gewerbliche Baufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	22,4
Gewerbliche Baufläche	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen	10,1	Gemischte Baufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	7,1
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	2,8	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	2,8
<b>Summe</b>		<b>32,3</b>	<b>Summe</b>		<b>32,3</b>

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung):

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Pla-

nung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

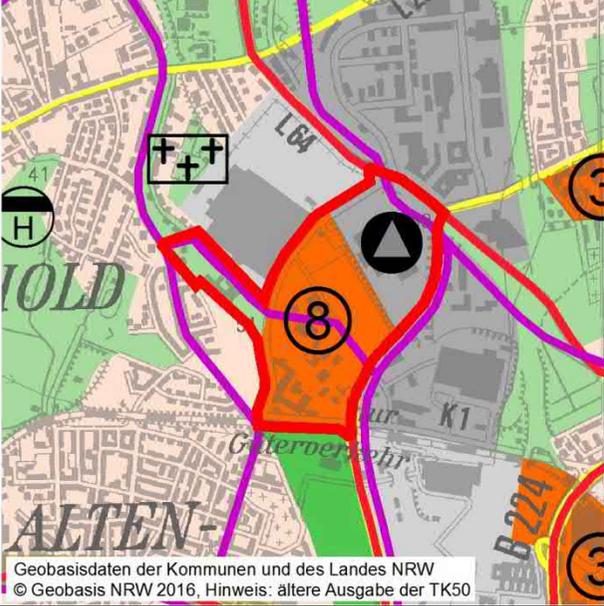
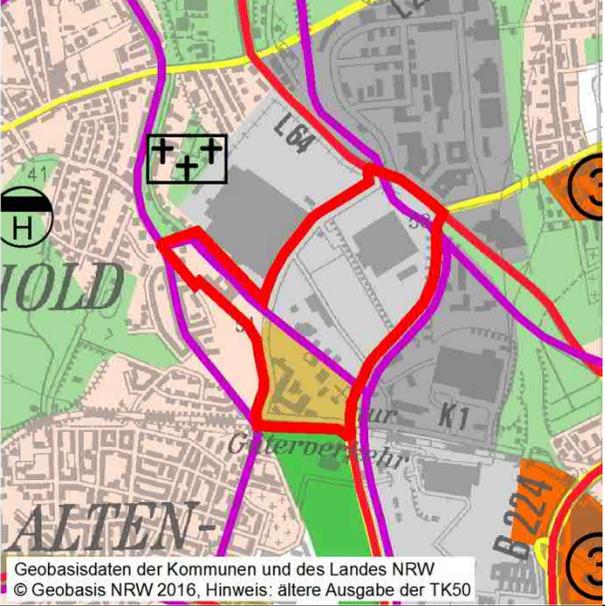
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

### **Teil B: Umweltbericht**

(siehe separates Dokument)

## Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

<b>Änderung-Nr.:</b>	<b>35 E</b>	<b>Gemeinde:</b>	Essen	<b>Lage:</b>	Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard - ESSEN 51	<b>Flächengröße:</b>	32,3 ha
<b>Realnutzung:</b>	Wohnbauflächen	2,6 ha	<b>RFNP-Darstellung:</b>	Gewerbliche Bauflächen / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) 10,1 ha (Punktsignatur: Abfallwirtschaft)	<b>RFNP-Änderung</b>	Wohnbauflächen / allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 2,8 ha	
	Gewerbliche Bauflächen (ASB)	8,0 ha		Sonderbauflächen / ASB für zweckgebundene Nutzungen		Gemischte Bauflächen / allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 7,1 ha	
	Gewerbliche Bauflächen (GIB)	2,4 ha		-Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung		Gewerbliche Bauflächen / allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 22,4 ha	
	Spiel- und Sportanlagen	0,3 ha		Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 2,8 ha			
	Grünflächen	0,7 ha		(Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)			
	Flächen für die Landwirtschaft	2,1 ha					(Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)
	Wald	3,0 ha					
	Brachflächen	13,0 ha					
	Flächen für den überörtlichen Verkehr	0,2 ha					
<b>Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000</b>	
 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>	
<b>Veranlassung, Methodik</b>	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.						

	<p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, 12.06. bis zum 13.07.2018). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>
<p><b>Beschreibung des Vorhabens</b></p>	<p>Der Änderungsbereich umfasst eine 32,3 ha große Fläche und befindet sich im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Der RFNP soll die Entwicklungsgrundlage für verschiedene Bebauungspläne bilden, die schrittweise entwickelt werden sollen. Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan stellt sich der größte Teil des Änderungsbereichs derzeit als "Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" dar. Der nordöstliche Bereich wird als "Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" und der westliche Teilbereich als "Grünfläche / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt. Da die geplanten Nutzungen nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickelt werden können, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Der westliche Teil soll als "Wohnbaufläche / ASB", der südliche Teil als "gemischte Baufläche / ASB" und der nördliche Teil als "gewerbliche Baufläche / ASB" dargestellt werden. Im mittleren Bereich der Änderungsfläche und südlich der Bottroper Straße sind - in nordwestlicher nach südöstlicher Richtung verlaufend - zudem die Trassen von Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr im RFNP dargestellt. Im Rahmen der Änderung soll die Darstellung im Zentrum des Änderungsbereichs in einem Teilbereich zukünftig etwas weiter südlich verlaufen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aktuelle Planung in diesem Bereich zu schaffen. Bei der nördlichen Darstellung handelt es sich um eine vorhandene, stillgelegte Bahntrasse.</p> <p>Desweiteren soll zukünftig im nordöstlichen Bereich das Symbol für Abfallwirtschaft entfallen.</p> <p>Für den Planbereich liegt im nördlichen Änderungsbereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (B-Plan Nr. 7 / 14 "Krupp-Gürtel Nord: Südlich Bottroper Straße") mit dem hochwertige gewerbliche Nutzung realisiert werden soll (September 2016). Darüber hinaus gibt es im Änderungsbereich bereits eine Plangenehmigung zur Herstellung eines neuen Gewässers mit Retentionsräumen und Profilierung des Geländes (März 2018) sowie verschiedene Städtebauliche Verträge (Herstellung von Erschließung, Kanalsystem, Gewässerunterhaltung) und ein Gestaltungshandbuch zum Masterplan Krupp-Gürtel Nord (Ratsbeschluss 2016), deren Inhalte bestimmte Maßnahmen und Standards sichern.</p>
<p><b>Ziele des Umweltschutzes</b></p>	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.</p>

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft</b>	<p><b>BSN / BSLE-Festlegungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan):</b> kein BSN/BSLE betroffen</p> <p><b>Darstellungen des Landschaftsplans:</b> kein Geltungsbereich des Landschaftsplanes</p> <p><b>Schutzstatus:</b> kein Schutzstatus</p> <p><b>Biotopverbund:</b> Biotopverbund Stufe 1 und Biotopkataster des LANUV sind nicht betroffen</p> <p><b>Planungsrelevante Arten:</b> Aus bereits vorliegenden Artenschutzprüfungen sind die Vorkommen der verfahrenskritischen Arten Flussregenpfeifer und Kreuzkröte bekannt.</p> <p><b>Wald:</b> nicht vorhanden</p> <p><b>Ökologisches Potenzial:</b> Schutzwürdigkeit besteht nicht; noch gegebene Bedeutung für Offenlandarten würde durch natürliche Sukzession kurzfristig verloren gehen.</p> <p><b>Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund:</b>  - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen  - Regionaler Grünzug im RFNP: nicht betroffen  - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: nicht betroffen  - Kulisse Masterplan emscherzukunft: nicht betroffen  - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): Teilflächen sind Bestandteil des Biotopverbundes 2  - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: nicht vorhanden</p> <p><b>Ausgleichsflächen:</b> keine Ausgleichsfläche betroffen</p> <p><b>Landschaftsbild:</b> Wegen der erheblichen Ortsbildänderungen</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>erhebliche Auswirkungen auf zwei planungsrelevante Arten. Die vorliegende Artenschutzprüfung wird im parallelen Bebauungsplanverfahren in Bezug auf geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterentwickelt und ergänzt, um eine Verletzung von Zugriffsverboten zu vermeiden.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Die geplante Park- und Gewässerlandschaft wird dauerhaft neue Potenziale erschließen.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Verlust von Teilflächen des kommunalen Biotopverbundes wird durch geplante Parkanlage mit (bereits plangenehmigten) Gewässern zumindest gleichwertig ersetzt</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Es soll ein neues Quartier mit hochwertiger Büro-, Wohnnutzung</p>	<p>erheblich</p>

	<p>des Verfahrensgebietes und des Umfeldes durch die industriegeschichtliche Entwicklung entzieht sich das Gebiet einer Beurteilung nach üblichen Kriterien. Das Erscheinungsbild wird von wenigen Industriebauten und Brachflächen mit Industrienatur mit geringer Qualität bestimmt.</p> <p><b>Erholung:</b> bisher keine Bedeutung, da Gelände nicht zugänglich.</p>	<p>und Gewerbe entstehen sowie eine zentrale Parkanlage mit Gewässern.</p> <p>zukünftig Verbesserung, da Grün-/Wasserachse für die Erholung geeignet ist</p>	
<b>Fazit</b>	<p>Die brach liegende Industrielandschaft im Verfahrensgebiet wird städtebaulich und landschaftlich mit hohem Qualitätsanspruch neu gestaltet. Für zwei verfahrenskritische Tierarten sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich, die eine Verletzung von Zugriffsverboten des Bundesnaturschutzgesetzes ausschließen. Weitere ubiquitäre Arten werden in vergleichbarer Zusammensetzung auch in der geplanten Landschaft Lebensräume nutzen können. Für die Erholung werden neue Bereiche entstehen. Bis zur Festlegung geeigneter vorgezogener Artenschutzmaßnahmen wird die Auswirkung des Änderungsverfahrens aufgrund der Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten für das Schutzgut als erheblich bewertet.</p>		
<b>Fläche</b>	<p><b>Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung (FNK):</b> Bei dem Großteil der 32,3 ha Fläche handelt es sich um eine Industrie- und Gewerbebrache mit vereinzelt Gebäuden.</p>	<p>Es handelt sich um die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche im Sinne der Bodenschutzklausel.</p>	<p>positiv</p>
<b>Fazit</b>	<p>Aufgrund der Wiedernutzung einer anthropogen überformten brachliegenden Industriefläche sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs als positiv zu bewerten.</p>		
<b>Boden</b>	<p><b>Schutzwürdige Böden:</b> Das gesamte Plangebiet weist anthropogen überprägte Böden auf. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.</p> <p><b>Bodenbelastungen:</b> Das gesamte Plangebiet besteht aus zwei Altlastverdachtsflächen:  Nr. 03/1.01 Zeche Sälzer Amalie (komplett)  Nr. 03/3.05 Fried. Krupp Lokomotivfabrik (teilweise)  Beide Flächen sind bereits altlastenspezifisch untersucht und weisen partielle Bodenverunreinigungen auf.</p> <p><b>Sonstiges:</b> keine Hinweise</p> <p><b>Schutzwürdige Geotope:</b> liegen nicht vor</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>Partiell sind Bodensanierungen notwendig, die im Rahmen einer großflächigen Bodenaufbereitung erfasst und entsorgt werden sollen. In parallelen Bebauungsplanverfahren werden Vorgaben für diese Bodenaufbereitung gemacht.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	<p>positiv</p>
<b>Fazit</b>	<p>Durch die geplante Bodenaufbereitung werden relevante Schadstoffgehalte entfernt, so dass nach Durchführung /Realisierung der Planungen altlastenspezifische Gefahren beseitigt und positive Auswirkungen zu verzeichnen sind.</p>		
<b>Wasser</b>	<p><b>Oberflächengewässer:</b> keine</p> <p><b>Quellgebiete:</b> keine</p> <p><b>Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet:</b> keine</p> <p><b>festgesetztes Überschwemmungsgebiet:</b> keine</p> <p><b>Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten:</b> keine</p>	<p>neu hergestelltes Fließgewässer (vorhandene Plangenehmigung)</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	<p>positiv</p>

	<p><b>Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt:</b> keine</p> <p><b>mittlerer Grundwasserflurabstand:</b> größer 3 m (kleinere Flächenanteile haben mittlere Grundwasserflurabstände kleiner 3 m)</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>nicht erheblich (Die Grundwasserstände werden vom Umweltamt regelmäßig beobachtet. Bereichsweise geringe Grundwasserflurabstände können so frühzeitig berücksichtigt werden.)</p>	
<b>Fazit</b>	Die Umweltauswirkungen auf den Wasserhaushalt sind insgesamt positiv zu bewerten, da das anfallende Niederschlagswasser durch die Herstellung eines Fließgewässers dem natürlichen Wasserhaushalt (hier: Sälzerbach / Borbecker Mühlenbach) wieder zugeführt wird.		
<b>Luft</b>	<p><b>Lufthygienische Belastungsschwerpunkte:</b> Lufthygienischer Belastungsschwerpunkt in Bezug auf NO2 und PM10 im unmittelbaren Nahbereich der Projektfläche bisher nicht identifiziert.</p> <p><b>Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation:</b> Im Einzugsgebiet des Plangebietes sind die verkehrlichen Hot Spots Gladbecker Straße und Altendorfer Straße vorhanden.</p> <p><b>Durchlüftungsverhältnisse:</b> Die Fläche stellt im Verbund mit dem südlich gelegenen Krupp-Park eine Auflockerung des bebauten Umfeldes dar und fungiert derzeit als Emissionssenke.</p>	<p>Im Zuge der Neuordnung werden Emissionen durch eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs erwartet</p> <p>Mit Umsetzung der Planung sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Luftbelastung im Umfeld des Plangebietes möglich. Die neu entstehenden Ziel- und Quellverkehre können zu Mehrbelastungen an den bisher bekannten Hot Spots führen. Nachteilige Auswirkungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen.</p> <p>Eine bauliche Verdichtung erhöht die Oberflächenrauigkeit des Areals. Bei Schaffung einer Straßenschluchtsituation an der Bottroper Straße in Verbindung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, sind erhöhte Schadstoffkonzentrationen in diesem Bereich nicht auszuschließen.</p>	erheblich
<b>Fazit</b>	Aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens werden die Auswirkungen, vor allem im Umfeld der Fläche, als erheblich eingestuft. Um den Ist-Zustand und die Mehrverkehre abzubilden, ist im parallelen Bebauungsplanverfahren ein Verkehrsgutachten erforderlich. Auf der Basis dieser Verkehrsprognosen werden Immissionsgutachten als erforderlich betrachtet, in dem die Betroffenheiten und die notwendigen Entlastungsmaßnahmen aufgezeigt werden.		
<b>Klima</b>	<p><b>Last- und Ausgleichsräume:</b> Der Änderungsbereich nordwestlich der Innenstadt befindet sich in einem Bereich, der durch klimatische Lasträume dominiert wird. Aufgrund des Strukturwandels stellt sich die ehemalige Industriefläche aktuell durch Baureifmachung in weiten Teilen als Brache dar. Die Bottroper Straße bildet als Hauptverkehrsstraße ein lineares Emissionsband und wirkt als belastete Luftleitbahn. Südlich grenzt eine städtische Grünanlage (Krupp-Park mit See) als Ausgleichsraum an.</p>	<p>Mit Realisierung der Planung wird der umgebende Lastraum vergrößert. Das Vorhaben profitiert von der ausgleichenden Funktion des südlich gelegenen Krupp-Parks.</p>	erheblich

	<p><b>Klimatope und deren Eigenschaften:</b> Für diese Form von Brachflächen ist ein eigenes, dem Bestand entsprechendes Klimatop nicht definiert. Der Änderungsbereich kann in Teilen als Parkklima mit mehr oder weniger starker Dämpfung der Temperatur- und Strahlungsamplitude beschrieben werden, überlagert von Eigenschaften des Gewerbeklimas mit mehr oder weniger starker Aufheizung und relativer Trockenheit.</p> <p><b>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse:</b> größtenteils windoffene Fläche innerhalb eines Gebietes mit ungünstigen Austauschbedingungen aufgrund der Baustruktur und Topographie</p> <p><b>Klimawandelanpassung:</b> Generell sind bis Mitte des Jahrhunderts eine Zunahme der Sommertage, heißen Tage und Tropennächte zu erwarten. Zur Zeit weist die Fläche diesbezüglich keinen besonderen Anpassungsbedarf auf, da es sich zum größten Teil um eine Brachfläche handelt. Teilbereiche der Änderungsfläche sind bei Starkregenereignissen durch Überflutungen bis zu 2 m gefährdet (lt. Überflutungskarte bezogen auf ein 100jähriges Regenereignis).</p> <p><b>Klimaschutz:</b> Das Plangebiet ist nördlich und südlich an das Rad- und Fußwegenetz sowie an den ÖPNV angebunden. Darüber hinaus verfügt der Änderungsbereich zurzeit über keine Einrichtungen oder Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen.</p>	<p>Nach Durchführung der Planung ist im nördlichen Bereich eine Tendenz zum Gewerbeklima und im restlichen Bereich zum Stadtklima zu erwarten</p> <p>Zunahme der Rauigkeit infolge von Bebauung</p> <p>Zur zukünftigen Anpassung an den Klimawandel und für die künftige Wohnbevölkerung sollten in nachgeordneten Verfahren Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze beitragen. Durch die Neuschaffung eines Gewässers wird das gesamte Gelände neu profiliert, so dass zukünftig Gefährdungen durch Starkregenereignisse ausgeschlossen werden können.</p> <p>Durch die Bebauung wird die CO2-Bilanz gegenüber dem Ist-Zustand zukünftig verschlechtert. Neben den vorhandenen Radwegeverbindungen entlang der Bottroper Straße im Norden und dem Radschnellweg (RS1) im Süden wird zukünftig das Plangebiet noch von einer überregionalen Radverkehrsstrasse (Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet) tangiert, die einen direkten Abzweig des RS1 darstellt und eine Verbindung zwischen der Essener Innenstadt und der Stadt Bottrop bildet.</p>	
<b>Fazit</b>	<p>Die Auswirkungen für das Schutzgut werden in der Gesamtbetrachtung als erheblich eingestuft. Durch eine stadtklimatisch lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung können Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange infolge hoher Baudichte und Versiegelung gemindert werden. Eine flächenhaft starke Durchgrünung und gute Vernetzung zwischen neuen und bestehenden Grünflächen sollte eine Anbindung klimatisch positiv wirkender Flächen an den Krupp-Park und Borbecker Mühlenbach/Niederfeldsee gewährleisten. Durch die Neuschaffung eines Gewässers und die damit verbundene Neuprofilierung des Geländes wird zukünftig eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren können mit Umsetzung des Vorhabens die nachteiligen Umweltauswirkungen gemildert werden.</p>		
<b>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</b>	<b>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit</b>		erheblich

	<p><b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft:</b> Erholung: bisher keine Bedeutung, da Gelände nicht zugänglich.</p> <p><b>Boden:</b> Das gesamte Plangebiet besteht aus zwei Altlastverdachtsflächen</p> <p><b>Wasser:</b> keine</p> <p><b>Luft:</b> Die Fläche selbst ist immissionsseitig unauffällig.</p> <p><b>Klima:</b> Der Änderungsbereich nordwestlich der Innenstadt befindet sich in einem Bereich, der durch klimatische Lasträume dominiert wird.  In Teilbereichen sind Mensch und Eigentum bei Starkregen potenziell durch Überflutung gefährdet.</p> <p><b>Lärm:</b> Im Einzugsgebiet der Änderungsfläche sind mehrere ausgewiesene Lärm-Hot-Spots. Weitere Straßenabschnitte, die nicht als Hot-Spots ausgewiesen wurden, liegen über den gesundheitsgefährdenden Straßenlärmswerten von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht.</p> <p><b>Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG</b></p> <p><b>Seveso III:</b> In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt. Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt) befindet sich ca. 1.400 m östlich des Änderungsbereiches. Mit einem</p>	<p>Erholung: zukünftig Verbesserung, da Grün-/Wasserachse für die Erholung geeignet ist</p> <p>Durch die geplante Bodenaufbereitung werden relevante Schadstoffgehalte entfernt, so dass nach Durchführung /Realisierung der Planungen altlastenspezifische Gefahren beseitigt und positive Auswirkungen zu verzeichnen sind.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens wird die Notwendigkeit gesehen, sowohl die Baustrukturen, als auch die verkehrliche Erschließung auf die lufthygienischen Erfordernisse abzustimmen. Es wird als notwendig betrachtet, die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Luftschadstoffe im Plangebiet und dessen Umfeld gutachterlich nachzuweisen.</p> <p>Zur zukünftigen Anpassung an den Klimawandel und für die künftige Wohnbevölkerung sollten in nachgeordneten Verfahren Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze beitragen. Durch die Neuschaffung eines Gewässers wird das gesamte Gelände neu profiliert, so dass zukünftig Gefährungen durch Starkregenereignisse ausgeschlossen werden können.</p> <p>Mit Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Plangebiet. Nachteilige Gesamtauswirkungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Eine nach ihrem Störgrad differenzierte Steuerung zulässiger Gewerbebetriebe im Änderungsbereich und in angrenzenden Bereichen ist Gegenstand des parallelen Bebauungsplanverfahrens.</p>	
--	---	--	--

	<p>Achtungsabstand von 200m und einem angemessenen Abstand von 60m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebes.</p> <p><b>Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007:</b> keine</p> <p><b>Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:</b></p> <p><b>Erschütterungen:</b> keine</p> <p><b>Licht:</b> keine</p> <p><b>Geruch:</b> keine</p> <p><b>Elektromagnetische Felder:</b> direkt angrenzend an die südöstl. Ecke und östl. in ca 46 m Abstand zur Planungsgrenze verläuft eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.</p> <p><b>Sonstiges:</b> keine</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Unterschreitung des 400 m Abstandes gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP. Der Abstand von 40 m (siehe Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) wird im östl. Bereich eingehalten. Im südöstl. Planungsbereich sollten innerhalb des Abstandes keine Gebäude geplant werden</p> <p>keine Auswirkungen</p>	
<p><b>Fazit</b></p>	<p>Aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens werden die Auswirkungen hinsichtlich Luft- und Lärmbelastung, vor allem im Umfeld der Fläche, als erheblich eingestuft. Es ist ein Verkehrsgutachten notwendig, um den Ist-Zustand und die Mehrverkehre abzubilden. Auf der Basis dieser Verkehrsprognosen werden Immissionsgutachten hinsichtlich der Luft- und Lärmbelastungen als erforderlich betrachtet, in dem die Betroffenheiten und die notwendigen Entlastungsmaßnahmen aufgezeigt werden. Im weiteren Verfahren ist auf den Abstand zu Hochspannungsfreileitungen gem. 26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007 zu achten. Mit einem Achtungsabstand von 200m zum nächstgelegenen Störfallbetrieb und einem angemessenen Abstand von 60m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches.</p>		
<p><b>Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe</b></p>	<p><b>Kulturgüter</b></p> <p><b>rechtskräftig geschützte Baudenkmäler:</b> keine</p> <p><b>rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler:</b> Im Bereich der Zollstraße 47 befindet sich die alte Schachanlage Helene Amalie (1840 - 1854), eine der ersten Mergelzechen des Ruhrgebietes. Es sind Relikte aus dem Altbergbau vorhanden. Ein Unterschutzstellungsverfahren wurde 2018 eingeleitet. Die "Alte Zechenanlage Helene Amalie" wurde als Bodendenkmal mit der Eintragsnummer E 84 gesichert.</p> <p><b>rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche:</b> keine</p> <p><b>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten:</b> Ein Eintragsverfahren zu folgenden denkmalwerten Sachen wurde eingeleitet:</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>Aufgrund des Bodendenkmals mit industriegeschichtlicher Bedeutung, ist bei Bodeneingriffen eine archäologische Begleitung im parallelen Bebauungsplanverfahren erforderlich. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Bodendenkmal und die Entscheidung über dessen Erhalt sind weitere Untersuchungen (Suchschnitte zur Ermittlung der Tiefe des Bodendenkmals) erforderlich.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Erhalt der betreffenden Gebäude / Anlagen wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt; das</p>	<p>erheblich</p>

	<p>-Schachtgerüst, Werkstatt- und Verwaltungsgebäude der ehem. Schachanlage Amalie / Marie</p> <p><b>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur:</b> Zeche Vereinigte Helene - Amalie</p> <p><b>Kulturlandschaftsbereich:</b> KLB 275 Zeche Helene und Amalie in Altendorf</p> <p><b>Sachgüter</b> Gebäude / Hallen entlang der Pferdebahnstraße (teilw. schlechter Erhaltungszustand); Helenenstraße mit Entwässerungskanal; Bahntrasse im Nordosten; Grundwassermessbrunnen im südlichen Bereich</p> <p>Fernwärme- und Ferngasleitung sowie Leitung für die Nachrichtentechnik und Druckwasserleitung vorhanden</p> <p>östlich und südlich entlang des Berthold-Beitz-Boulevards und der Pferdebahnstraße verlaufen 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen</p> <p>zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Helenenstraße befindet sich der Wasserhaltungsstandort Amalie sowie die Tagesanlage und die Trasse der Grubenwasserleitung. Der Standort ist als Sicherungsstandort im Rahmen der Ewigkeitsaufgabe vorgesehen, d.h. die Fläche ist langfristig für die Nutzung freizuhalten. Gleiches gilt für die Trasse der Grubenwasserleitung.</p>	<p>Eintragungsverfahren ist eingeleitet</p> <p>Erhalt der betreffenden Gebäude / Anlagen wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (s.o.)</p> <p>Erhalt wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (s.o.)</p> <p>Überplanung und Verlust der bestehenden Gebäude und Straßen; Bahntrasse bleibt als Radweg erhalten; die Grundwassermessstellen sollen bestehen bleiben.</p> <p>keine Auswirkungen, Leitungstrassen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anforderungen der Leitungsträger im Schutzstreifen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren beachtet.</p> <p>keine Auswirkungen, Freihaltung durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen wird im parallelen Bebauungsplanverfahren sichergestellt</p>	
<b>Fazit</b>	<p>Wegen der möglichen Beeinträchtigung eines eingetragenen Bodendenkmals werden die Auswirkungen auf das Schutzgut als erheblich eingestuft. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Bodendenkmal und die Entscheidung über dessen Erhalt sind weitere Untersuchungen notwendig. Des Weiteren ist bei Bodeneingriffen eine archäologische Begleitung im parallelen Bebauungsplanverfahren erforderlich. Bei Erhalt der denkmalwerten Gebäude / Anlagen werden die Auswirkungen auf die übrigen Kultur- und Sachgüter / das Kulturelle Erbe als nicht erheblich eingestuft.</p>		
<b>Natura 2000 / FFH-Prüfung</b>	<p>In 6,5 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE-4508-301 "Heisinger Ruhraue". Eine Auswirkung auf dieses Gebiet durch das Änderungsverfahren ist ausgeschlossen.</p>	<p>nicht relevant</p>	
<b>Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen</b>	<p><b>Prüfung Seveso III:</b> Das Plangebiet liegt nicht in einem angemessenen Sicherheitsabstand eines Störfallbetriebes (s.o.)</p> <p><b>Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung:</b> Im Plangebiet oder in seiner Umgebung sind keine derartigen Pipelines vorhanden.</p> <p><b>Hochwassergefährdung:</b> voraussichtlich keine Auswirkungen</p>		<p>nicht relevant</p>

	<b>Erdbebengebiet:</b> nicht betroffen
<b>Fazit</b>	Eine Relevanz hinsichtlich potenzieller Risiken und Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt für das Plangebiet und seine Umgebung liegt nach den oben zugrunde gelegten Kriterien nicht vor.
<b>Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen</b>	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch sonstige Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang werden im weiteren Verfahren geprüft.
<b>Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Die Fläche ist im RFNP derzeit flächennutzungsplanerisch als "Sonderbaufläche, Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung" (Hauptteil), "Gewerbliche Baufläche" (nördlichen Bereich) und in einem kleinen Teil westlich als Grünfläche dargestellt. Für den Planbereich liegt im nördlichen Änderungsbereich bereits ein entsprechender rechtskräftiger B-Plan vor (B-Plan Nr 7 / 14 "Krupp-Gürtel Nord: Südlich Bottroper Straße"). Für den gesamten restlichen Bereich wurde im April 2015 ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan (B-Plan Nr. 5 / 18 "Essen 51: Zollstraße/ Pferdebahnstraße") gefasst, der nun parallel zum RFNP-Änderungsverfahren aufgestellt wird. Vorgesehen sind hier Büro- und gewerbliche Nutzung, Wohnnutzung, sowie eine zentrale Grünfläche mit Wasserlauf. Bei Nichtdurchführung des Änderungsverfahrens wäre aus den bestehenden Darstellungen des RFNP ein B-Plan zu entwickeln, dessen Umweltauswirkungen vergleichbar zur aktuellen Planung wäre. Würde die Fläche nicht Inanspruch genommen, wäre ein Fortbestand der derzeitigen Gegebenheiten und Nutzungen, bzw. eine natürliche Sukzession (sukzessive Entwicklung zu Wald) zu erwarten. Die nachteiligen Umweltauswirkungen wären bei Beibehaltung des derzeitigen Zustands, bzw. der derzeitigen Nutzung gegenüber der Prognose für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft voraussichtlich geringer, für die Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund der vorhandenen Altlastensituation jedoch erheblich größer.
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich</b>	<p>Maßnahmenempfehlungen für das parallele Bebauungsplanverfahren und Bauausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ökologische Baubegleitung während der Bauausführung</li> <li>- Anlage und dauerhafter Erhalt vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die beiden verfahrenskritischen Tierarten</li> <li>- Bodenaufbereitung gemäß der Vorgaben im parallelen Bebauungsplanverfahren</li> <li>- Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein neu angelegtes Fließgewässer (hier Sälzerbach) und damit in den natürlichen Wasserhaushalt</li> <li>- textliche Festsetzungen zu Flachdachbegrünung, Fassadenbegrünung, Herstellung von Grünanlagen und Pflanzflächen sowie Straßenbäumen und Begrünung von Stellplatzanlagen.</li> <li>- Prüfung von energetischen Optimierungen gemäß "Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung"</li> <li>- nach ihrem Störgrad differenzierte Steuerung zulässiger Gewerbebetriebe im Änderungsbereich und in angrenzenden Bereichen</li> <li>- Prüfung potenzieller Beeinträchtigungen der lufthygienischen Gesamtsituation und Durchlüftung auf der Basis von Verkehrs- und Immissionsgutachten sowie Eingrenzung von Entlastungsmaßnahmen</li> <li>- stadtklimatisch lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung</li> <li>- archäologische Begleitung bei Bodeneingriffen</li> <li>- Suchschnitte zur Ermittlung der Tiefe des Bodendenkmals</li> </ul> <p>Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z.B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.</p>
<b>Alternativenprüfung</b>	Im Rahmen einer Untersuchung zur „bedarfsgerechten Flächenentwicklung“ wurde eine Vielzahl unbebauter Grundstücke im gesamten Stadtgebiet auf die Möglichkeit ihrer Bebaubarkeit geprüft. Die Prüfung ergab nur wenige Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung geeignet sind. Der Änderungsbereich eignet sich größtenteils sowohl auf Grund der Vornutzung als auch auf Grund der Lage in direkter Nachbarschaft zu weiteren gewerblichen Nutzungen (z. B. EBE, Atlas Copco) für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Besonders der südliche und westliche Teil des Änderungsbereichs eignet sich auf Grund seiner besonderen Lagegunst für eine Wohnentwicklung. Er liegt zentral zur Innenstadt und in unmittelbarer Nachbarschaft zu hochwertigen Arbeitsplätzen (z. B. im thyssenkrupp Quartier) sowie inmitten der neuen Grünnetzungen. Im Rahmen der für Teilbereiche vorgesehenen städtebaulichen Wettbewerbe sollen verschiedene Entwicklungsvarianten geprüft werden. Eine alternative Freiraumnutzung der Fläche erscheint nicht sinnvoll. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Gewerbe- und Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden.
<b>Monitoring</b>	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig

	<p>unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.</p> <p>Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).</p> <p>Der <b>erste Baustein</b> umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.</p> <p>Der <b>zweite Baustein</b> nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.</p> <p>Der <b>dritte Baustein</b> des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung Fazit</b></p>	<p>Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv industriell genutzten und stark überformten Fläche einher. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden bei Durchführung der Planung durch die vorgesehene Bodensanierung und die ökologische Behandlung des Niederschlagwassers als positiv eingeschätzt. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe werden wegen der möglichen Beeinträchtigung eines eingetragenen Bodendenkmals als erheblich eingestuft. Im weiteren Verfahren ist auf den Abstand zu Hochspannungsfreileitungen gem. 26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007 zu achten. Mit einem Achtungsabstand von 200m zum nächstgelegenen Störfallbetrieb und einem angemessenen Abstand von 60m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches. Die Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima sowie für den Teilbereich Lärm werden in der Gesamtbetrachtung als erheblich eingestuft. Durch eine stadtklimatisch lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung können Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange infolge hoher Baudichte und Versiegelung gemindert werden. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Plangebiet. Nachteilige Gesamtauswirkungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht zum Bebauungsplan darzustellen. Bis zur abschließenden Festlegung geeigneter vorgezogener Artenschutzmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft als erheblich bewertet.</p>
<p><b>Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:</b></p>	<p>keine</p>

### **Allgemeinverständliche Zusammenfassung:**

Der 32,3 ha große Änderungsbereich umfasst das nördliche Areal des Krupp-Gürtels. Das Gelände gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik, die seit Ende des letzten Weltkrieges zum Teil brach lag. Der Änderungsbereich befindet sich im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Derzeit sind auf der Fläche des Änderungsbereichs nur noch relativ wenige Nutzungen vorhanden. Die heute noch vorhandenen Tagesanlagen der ehemaligen Zeche Sälzer-Amalie stammen aus den 1930er Jahren. 1968 erfolgte die Stilllegung der Schachanlage Amalie / Marie und die Aufbereitungsanlagen wurden abgerissen. Das zweigeschossige deutsche Strebengerüst in Vollwandbauweise von 1936 über Schacht Amalie blieb erhalten. Die noch vorhandenen Schächte Amalie und Marie werden weiterhin zum Zweck der Grubenwasserhebung für die umliegenden Zechen durch die Deutsche Steinkohle AG genutzt. Das ehemalige Verwaltungsgebäude der Zeche dient heute als Bürogebäude. Aufgrund des Strukturwandels ist die ehemalige Industriefläche aktuell durch Baureifmachung in weiten Teilen als Brache anzusehen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan stellt sich der größte Teil des Änderungsbereichs derzeit als "Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" dar. Der nordöstliche Bereich wird als "Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" und der westliche Teilbereich als "Grünfläche / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt. Auf dem Gelände soll Essens neues Stadtviertel „ESSEN 51“ als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort entstehen. Da die geplanten Nutzungen nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickelt werden können, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

Das Vorhaben entspricht im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden dem Ziel der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen. Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv industriell genutzten und stark überformten Fläche einher. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden bei Durchführung der Planung durch die vorgesehene Bodensanierung und die ökologische Behandlung des Niederschlagwassers als positiv eingeschätzt. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe werden wegen der möglichen Beeinträchtigung eines eingetragenen Bodendenkmals als erheblich eingestuft. Bei Erhalt der denkmalwerten Gebäude und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der archäologischen Baubegleitung können die Auswirkungen auf die übrigen Kultur- und Sachgüter / das Kulturelle Erbe als nicht erheblich beurteilt werden. Im weiteren Verfahren ist auf den Abstand zu Hochspannungsfreileitungen gem. 26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007 zu achten. Mit einem Achtungsabstand von 200m zum nächstgelegenen Störfallbetrieb und einem angemessenen Abstand von 60m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches. Die Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima sowie für den Teilbereich Lärm werden in der Gesamtbetrachtung als erheblich eingestuft. Durch eine stadtklimatisch lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung können Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange infolge hoher Baudichte und Versiegelung gemindert werden. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Plangebiet. Nachteilige Gesamtauswirkungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht zum Bebauungsplan darzustellen. Bis zur abschließenden Festlegung geeigneter vorgezogener Artenschutzmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft als erheblich bewertet.

**Stand:** 16.12.2020

## **Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)**

### Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung)

### Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
  - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
  - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
  - Geotop-Kataster NRW
  - Karte der Erdbebenzonen

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
  - Biotopkataster (aktueller Stand)
  - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
  - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
  - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen): <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
  - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
  - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
  - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
  - KlimaFIS
  - Handbuch Stadtklima (2010)
  - Realnutzungskartierung (2015)
  - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
  - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
  - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
  - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 17.02.2020)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten: <https://www.flosm.de>
- Stadt Essen
  - Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen (aktueller Stand)
  - Landschaftsplan der Stadt Essen (April 1992, zuletzt geändert Juli 2015)
  - Eingriffs- und Ausgleichskataster der Stadt Essen (aktueller Stand)
  - Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13), (Oktober 2015)
  - Integriertes Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen (2009)
  - Stadt begegnet Klimawandel – Integrierte Strategien für Essen (Juni 2014)
  - Klimaanalyse Stadt Essen (2002)
  - Überflutungskarte (bezogen auf ein 100jähriges Regenereignis) des Fachbereichs Wasser; Hochwasserrisikokarte

#### Gutachten

- Essen 51 - Inhaltliche Zusammenfassung mehrerer Artenschutzprüfungen von Teilflächen des Gebietes (biopace-Büro für Planung, Ökologie und Umwelt, September 2017)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 7/14 Krupp-Gürtel Nord südlich Bottroper Straße (biopace-Büro für Planung, Ökologie und Umwelt, Februar 2016)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Planung eines Gewässer und einer Mischwasserkanalisation sowie zu geplanten baulichen Nutzungen im zukünftigen Quartier Essen 51(ökoplan, Oktober 2017)

- Untersuchung des Bodens und des Grundwassers im nördlichen Entwicklungsareal der ThyssenKrupp AG in Essen (Asmus + Prubucki Ingenieure, Mai 2015)
- Luftschadstoffuntersuchung für den nördlichen Bereich der Änderungsfläche (Peutz Consult, Oktober 2015)
- Schalltechnisches Fachgutachten für den nördlichen Bereich (ACCON Köln GmbH, Dezember 2015)
- Verkehrsuntersuchung (März 2016)

**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan  
35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

August 2019

<b>Beteiligter:</b> Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	<b>Eingang:</b> 12.06.2018
<b>ID-Nr.:</b> 142	<b>Nummer der Anregung:</b> 02
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	<b>Eingang:</b> 13.06.2018
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 06
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	<b>Eingang:</b> 13.06.2018 / 14.06.2018
<b>ID-Nr.:</b> 257	<b>Nummer der Anregung:</b> 07 / 09
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradar-anlage Marienbaum. Höhenbeschränkung für 35 E: 270 Meter üNN In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z. B. eines Bebauungsplans konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abzugeben. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl.	Die konkrete städtebauliche Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

<p>untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Geologischer Dienst NRW <b>ID-Nr.:</b> 90</p>	<p><b>Eingang:</b> 22.06.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 15</p>
<p><b>Anregung:</b> <b>Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion):</b> Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion“ steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.  Das Auskunftssystem informiert über bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a.. Städte und Gemeinden können über <u>das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (<a href="https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU_Behoerde/">https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU Behoerde/</a>)</u> einen Zugang zur GDU-Behördenversion beantragen. Bei fachlichen Fragen bitte ich um Rücksprache mit Herrn Stefan Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: <a href="mailto:stefan.henscheid@gd.nrw.de">stefan.henscheid@gd.nrw.de</a>.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Baugrund/Ingenieurgeologie:</b> Vor Beginn von Baumaßnahmen ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Ein entsprechendes Gutachten zur Untersuchung und Bewertung des Bodens / Baugrundes liegt bereits vor. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW ist als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt worden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	--

<p><b>Beteiligter:</b> Deutscher Wetterdienst <b>ID-Nr.:</b> 42</p>	<p><b>Eingang:</b> 26.06.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 17</p>
<p><b>Anregung:</b> Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i.V.m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 5 BauGB) werden die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet <b>ID-Nr.:</b> 159	<b>Eingang:</b> 26.06.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 19
<b>Anregung:</b> <p>Gegen das Änderungsverfahren bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Eine Nutzbarmachung von einer brachliegenden Industrielandschaft wird begrüßt, wenn auch 2,1 ha Flächen für die Landwirtschaft bzw. 2,8 ha Grünflächen/allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche verloren gehen.</p> <p>Es wird bereits zum heutigen Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen von zukünftigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verschonen sind (siehe Hinweise auf Seite 3 ff.).</p> <p>[Die ausführlichen Hinweise beziehen sich auf die enge Abstimmung mit der Landwirtschaft bei ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die Anwendung und Auswahl von Bewertungsverfahren sowie den Waldersatz.]</p>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> <p>Das Gelände gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik. Schon aus der industriellen Historie des Geländes heraus hat hier keine landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden. Bei der Darstellung der Realnutzungskartierung handelte es sich zum Zeitpunkt der Kartierung um eine Brachfläche mit wiesenartigem Sukzessionszustand.</p> <p>Bereits das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob u. a. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung erzielen, als Kompensationsmaßnahmen möglich sind, um einem künftigen Nutzungs- und Flächenverlust vor allem hochwertiger Ackerböden entgegenzuwirken bzw. vorzubeugen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Die Landschaftsrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt Essen („Essener Modell“) berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft in hohem Maße. So erfahren natürliche Böden und Kulturböden hier eine höhere Wertigkeit, als bei anderen Bewertungsverfahren. Als Kompensationsmaßnahmen werden – in Absprache mit den jeweiligen Landwirten – schon seit 2003 ausschließlich produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen festgelegt und durchgeführt, soweit sie Eigentumsflächen der Stadt Essen betreffen. Bei Fremdeigentum oder Verfahren anderer Träger besteht nur ein sehr begrenzter Einfluss. Die Anregung richtet sich an die parallel laufende Bauleitplanung.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> PLEdoc GmbH		<b>Eingang:</b> 28.06.2018								
<b>ID-Nr.:</b> 181		<b>Nummer der Anregung:</b> 21								
<b>Anregung:</b>		<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>								
Tabelle der betroffenen Anlagen:										
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Eigentümer</b>			<b>Leitungstyp</b>	<b>Status</b>	<b>Leitungsnr.</b>	<b>DN</b>	<b>Blatt</b>	<b>Schutzstreifen m</b>	<b>Ansprechpartner</b>
1	Open Grid Europe			Ferngasleitung mit Betriebskabel	ausser Betrieb	RG013004021	400	18, 19, 20	8	Denis Große-Beck +49 201 3642-18201 Altenessen
2	Open Grid Europe			Nachrichtentechnik (LWL-KSR-Anlage)		OGE999001028		6	1	Gregor Pokora +49 201 3642-18310 Altenessen
3	Uniper Global Commodities SE	Ferngasleitung	Stillgelegt	RG005003000	300	4	8	Denis Große-Beck +49 201 3642-18201 Altenessen		
<p>In den Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans in Essen haben wir die Verläufe der eingangs genannten Versorgungsanlagen grafisch übernommen und Kenndaten hinzugeschrieben. Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt bzw. bei dem Nachrichtenkabel auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In der Begründung unter Punkt 5.3 wird auf das Vorhandensein der Versorgungsanlagen der Open Grid Europe hingewiesen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei</p>		<p>Auf die außer Betrieb befindliche Ferngasleitung wird in der Begründung der RFNP-Änderung Bezug genommen. Bzgl. der beiden anderen Leitungen wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Ein Vermerk der Leitungen in der Planzeichnung des RFNP kommt daher nicht in Betracht. Eine zeichnerische Kennzeichnung / Festsetzung der Leitung kann im Bebauungsplan erfolgen. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen</p>								

<p>Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Baumaßnahmen im Bereich der außer Betrieb befindlichen bzw. stillgelegten Ferngasleitungen vorgesehen sind, bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit dem eingangs aufgeführten Beauftragten der Open Grid Europe GmbH.</p>	<p>hat ebenfalls in den nachgelagerten Verfahren zu erfolgen. Das Merkblatt wird – insbesondere auch beim Bebauungsplanverfahren – berücksichtigt, die weitere Beteiligung der Open Grid Europe GmbH wird sichergestellt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Deutsche Bahn AG, DB Immobilien <b>ID-Nr.:</b> 36</p>	<p><b>Eingang:</b> 28.06.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 23</p>
<p><b>Anregung:</b> Folgenden Punkte bitten wir zu berücksichtigen bzw. mit aufzunehmen: - Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Weder innerhalb des Änderungsbereiches noch im Nahbereich existiert eine Betriebsanlage der Eisenbahn, durch die Immissionen bzw. Ansprüche auf Entschädigung oder Schutz- und Ersatzmaßnahmen entstehen könnten.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Beteiligter:</b> E.ON SE <b>ID-Nr.:</b> 51</p>	<p><b>Eingang:</b> 04.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 30</p>
<p><b>Anregung:</b> Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 35 E lautet wie folgt: Der o.a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von E.ON SE zu vertreten ist, haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o. a. Bauvorhabens ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH, Postfach 10 21</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  Die Krupp Hoesch Stahl GmbH ist bereits im Verfahren beteiligt worden Am 11.07.2018 hat im Auftrag der Bergwerkseigentümerin die thyssenkrupp Business Service GmbH eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.</p>

65, 45021 Essen zuständig. Wir empfehlen daher die v. g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>Beteiligter:</b> thyssenkrupp Business Services GmbH / Krupp Hoesch Stahl GmbH <b>ID-Nr.:</b> 241 / 278	<b>Eingang:</b> 11.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 34
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Im Auftrag der Bergwerkseigentümerin, der Krupp Hoesch Stahl GmbH, bitten wir die nachstehenden Ergänzungen zum Änderungsverfahren „35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)“ mit aufzunehmen:</p> <p>„Das Plangebiet liegt im Gebiet des stillgelegten Bergwerksfeldes „Amalie 1“. Bergwerkseigentümerin ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten. Die Bergwerkseigentümerin wird derzeit durch die thyssenkrupp Business Services GmbH vertreten.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei Schächte mit folgenden Gauß-Krüger-Koordinaten:</p> <p>Schacht Amalie: R 2568509 H 5704151 Schacht Marie: R 2568448 H 5704208 Wetterschacht Amalie: R 2568240 H 5704372</p> <p>Aus Gründen der Standsicherheit und möglicher Ausgasungen sind Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Für die Schächte Amalie und Marie gelten kreisförmige Schutzbereiche mit je einem Radius von 25,0 m, gemessen vom Schachtmittelpunkt. Der Wetterschacht Amalie besitzt einen Schutzbereich von 10,0 m Radius, gemessen vom Schachtmittelpunkt.</p> <p>Jegliche Nutzungen oder Veränderungen innerhalb der vorgenannten Schachtschutzbereiche erfordern vorab die Zustimmung der Bergwerkseigentümerin. Hierbei ist zu beachten, dass die Standsicherheit der Schächte und Art und Umfang der ggf. notwendigen Maßnahmen gegen Gasaustritte /-verschleppungen durch Gutachten nachzuweisen bzw. zu belegen sind. Die Gutachten sind der Bergwerkseigentümerin vorzulegen und von ihr zu genehmigen.</p> <p>Zur Durchführung von Arbeiten an bzw. in den Schächten, wie z.B. Sicherungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten, müssen die Schächte</p>	<p>Bzgl. der Schächte und Schutzbereiche wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Eine Kennzeichnung der Schächte in der Planzeichnung des RFNP kommt daher nicht in Betracht. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.</p>

<p>jederzeit zugänglich bleiben und auch mit Fahrzeugen jeglicher Art erreichbar sein.“ Wir möchten Sie bitten, die vorgenannten Ergänzungen in die Begründung und in den Plan zu übernehmen bzw. kenntlich zu machen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 <b>ID-Nr.:</b> 15</p>	<p><b>Eingang:</b> 12.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 36</p>
<p><b>Anregung:</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>
<p><b><u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u></b> Gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplan 35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51) im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da die Zuständigkeiten des Dezernates 35.4 nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, wird empfohlen -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) - als auch der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) – sind als TÖB im Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wird auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Dezernat 53 (Immissionsschutz):</u></b> <b>Themenschwerpunkt Luftreinhalteplanung</b> Die vorliegenden Unterlagen zum Regionalen Flächennutzungsplan 35 E wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft. Der Begründung zum Umweltbericht (Vorentwurf) zur Änderung des</p>	

<p>Regionalen Flächennutzungsplans 35 E (Stand: 07.06.2018) ist unter dem Punkt „Luft“ zu entnehmen:</p> <p><i>„Aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens werden die Auswirkungen, vor allem im Umfeld der Fläche, als erheblich eingestuft. Es ist ein Verkehrsgutachten notwendig, um den Ist-Zustand und die Mehrverkehre abzubilden. Auf der Basis dieser Verkehrsprognosen werden Immissionsgutachten als erforderlich betrachtet, in dem die Betroffenheiten und die notwendigen Entlastungsmaßnahmen aufgezeigt werden.“</i></p> <p>Aus Sicht des Sachgebietes 53.01 – Luftreinhalteplanung sollte die Thematik der Luftreinhalteplanung in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Thematik Luftreinhalteplanung wird in der weiteren Planung auf jeden Fall berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>Themenschwerpunkt land-use planning – Überwachung der Ansiedlung</u></p> <p>In dem gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren sollen der westliche Teil als Wohnbaufläche, der südliche Teil als gemischte Baufläche und der nördliche Teil als gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden.</p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 themenschwerpunkt land-use planning (Überwachung der Ansiedlung) im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie bestehen gegen die vorgestellten RFNP-Änderungen keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit, Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3(5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, dort zuzulassen.</p> <p>Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb von Plangebieten zu erfolgen. Dieses ist konkret in der</p>	<p>In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.</p> <p>Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt) befindet sich ca. 1.400 m östlich des Änderungsbereiches. Mit einem Achtungsabstand von 200 m und einem angemessenen Abstand von 60 m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebes.</p> <p>Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich und die angrenzenden Bereiche für die Ansiedlung hochwertiger Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsprojekte zu nutzen. Dementsprechend wird in der parallel laufenden Bebauungsplanung eine differenzierte Steuerung der zulässigen Nutzungen angestrebt, hierzu gehört auch die Steuerung von Gewerbebetrieben nach ihrem Störgrad. Die Ansiedlung emittierender Industriebetriebe, auch von Störfallbetrieben, entspricht nicht der städtebaulichen Zielsetzung und wird daher durch geeignete Festsetzungen ausgeschlossen. Dies betrifft nicht nur den</p>

<p>verbindlichen Bauleitplanung zu regeln und zu berücksichtigen.</p> <p>Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG nicht nur an die verbindliche, sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahrens thematisiert werden, um einen Mangel in der späteren Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.</p>	<p>Änderungsbereich, sondern auch die umliegenden Gebiete. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe schutzbedürftiger Nutzungen (zur betriebsnahen Kita von thyssenkrupp (ThyssenKrupp Allee 11) sowie zu vorhandenen Wohngebieten im Umfeld) unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen bereits im Vorfeld vermieden. Die Feinsteuerung der geplanten gewerblichen Nutzungen kann noch nicht im Regionalen Flächennutzungsplan erfolgen, sondern bleibt dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.</p> <p>In der Begründung und im Steckbrief wird das Thema „Seveso III“ entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p><b>ID-Nr.:</b> 136</p>	<p><b>Eingang:</b> 13.07.2018</p> <p><b>Nummer der Anregung:</b> 37</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Die RFNP-Änderung 35 E ist aus unserer Sicht aus zwei Gründen problematisch:</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass es zu Verbotstatbeständen gem. § 44 BNtSchG kommt. Im Änderungsbereich sind die Vorkommen von Kreuzkröte und Flussregenpfeifer bekannt. Informationen zu möglichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen liegen bislang nicht vor. Selbst wenn diese bekannt sein sollten, ist es nicht sicher, dass diese auch funktionieren werden. Dieses betrifft insbesondere Maßnahmen für den Flussregenpfeifer. Ursprüngliche Bruthabitate des Flussregenpfeifers waren unbewachsene Schotter-, Kies- und Sandufer sowie kahle oder spärlich bewachsene, abtrocknende, schlammige</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Für den gesamten Änderungsbereich liegen bereits flächendeckend aktuelle Artenschutzprüfungen vor (siehe auch Umweltbericht). Im Verfahrensbereich erfüllen zur Zeit zwei temporäre und eine dauerhafte CEF-Maßnahme für Flussregenpfeifer und Kreuzkröte die rechtlichen Anforderungen und die Vorgaben der VV-Artenschutz für die schon laufenden Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen (Tiefenenttrümmerung, Kampfmittelräumung, Altlastensanierung, Kanalbau etc.). Zur dauerhaften Bereitstellung von Habitaten entsprechend dem Leitfaden zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ werden Maßnahmen aktuell geplant und</p>

<p>Uferstreifen von Flüssen im Bergland und von Gewässern im Flachland. Heute ist er fast nur noch in künstlichen Lebensräumen zu finden, wie zum Beispiel in geschotterten Brachflächen, Spülfeldern u. Schlammdeponien oder Klärteichen. Für sein Nest benötigt er kahle, übersichtliche Flächen mit kiesigem oder schottrigem Untergrund. Wenn diese Bedingungen vorliegen, nutzt der Flussregenpfeifer auch zufällig angelegte kleine, bodenoffene Areale als Habitate. Ob der Flussregenpfeifer jedoch regelmäßig brütet und die Brut erfolgreich ist, hängt von den hierfür optimalen Randbedingungen ab.</p> <p>Als Ersatz für das durch die Änderung 35 E initiierte verloren gehende Habitat ist daher ein strukturreiches Habitat aus Rohbodenflächen, Kleingewässern und Wiesenfluren unter Berücksichtigung der Flucht- bzw. Effektdistanzen des Flussregenpfeifers zu entwickeln (wenn die Kreuzkröte einbezogen werden soll/kann entsprechend zu ergänzen). Da solche Strukturen im direkten Umfeld des Verlust-Bereichs nicht zur Verfügung stehen, müssten bestehende potentielle Vegetationsstrukturen zunächst umfangreich umgewandelt werden, um den Lebensraumanforderungen des Flussregenpfeifers bestmöglich entsprechen zu können. Ob solche geeignete entwicklungsfähige Flächen im weiteren Umfeld des Eingriffs zur Verfügung stehen, ist fraglich. Die Sinnhaftigkeit und Funktionsfähigkeit einer solchen Artenschutzmaßnahme ist insbesondere auch dann zu hinterfragen, wenn diese innerhalb der zukünftigen Bebauung liegen sollten. Aufgrund der im Ballungsraum eher ungünstigen Randbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass auf einer mind. ca. zwei ha großen (am besten kiesigen) Rohbodenfläche zwei Areale von je etwa 2.000 Quadratmeter mit angelegten Pfützen und Lachen als Ausweichlebensraum für ein Brutpaar des Flussregenpfeifer angelegt und entwickelt werden müssten. Genaueres kann erst festgelegt werden, wenn die Bestandssituation und die pot. Kompensationsfläche erfasst und bewertet worden sind.</p>	<p>abgestimmt. Die Ausführung ist aber erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.</p> <p>Durch Vertragsregelungen, eine kompetente ökologische Baubegleitung und regelmäßige Kontrollen durch die zuständige Naturschutzbehörde ist aber sicher gestellt, dass keine Unterbrechung im Bestand/ in der Verfügbarkeit von erreichbaren Habitaten eintreten kann.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt</b></p>
<p>Den Verlust der im nord-westlichen Bereich des Änderungsbereichs 35 E bislang vorhandenen Grünflächendarstellung (kommunaler Biotopverbund) lehnen die Naturschutzverbände ab, da die geplante</p>	<p>Bei dem im Umweltbericht aufgeführten „kommunalen Biotopverbund“ handelt es sich gemäß der Themenkarte 2 des RFNP tatsächlich um die stilisierte Darstellung eines „kommunalen Freiflächenverbundes“:</p>

<p>Parkanlage innerhalb des zukünftigen Bebauungsareals den Verlust qualitativ und quantitativ nicht ersetzen kann.</p>	<p>Zur Verbesserung der Grün- und Freiraumentwicklung werden zukünftig durch die ökologischen Umbaumaßnahmen entlang der Gewässer und auf Bahnbrachen innerstädtische Verbundachsen in Nord-Süd-Richtung (z. B. im Bereich der „Strahlen“ des Masterplanes „Freiraum schafft Stadtraum“) und in Ost-West-Richtung entstehen (z. B. die Rheinische Bahntrasse). Durch sie werden alte und neue Grünflächen, wie z. B. der rund 12 ha große hochwertige Krupp-Park, der auf einer ehemaligen Industriefläche neu entstanden ist, miteinander verbunden. Auf diese schematische Darstellung des Freiflächenverbundes südlich und östlich des Änderungsbereiches bezieht sich die Aussage – nicht auf die angesprochene Grünflächendarstellung der Realnutzungskartierung. Der Änderungsbereich gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik. Bei den Vegetationsbeständen auf dem Gelände handelte es sich aufgrund der Vornutzung um „Natur auf Zeit“, für die nach geltendem Recht kein Ausgleich oder Ersatz erforderlich ist.</p> <p>Die zentrale Grünanlage mit Wasserlauf dient zukünftig in der Hauptsache der Durchgrünung des Baugebietes und der Ableitung des Niederschlagswassers. Sie hat nicht die Funktion als qualitative oder quantitative Ersatzmaßnahme, wird aber ebenfalls eine wichtige Funktion im kommunalen Freiflächenverbund übernehmen, da sie an den Krupp-Park anschließt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
---	---

<b>Beteiligter:</b> Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland <b>ID-Nr.:</b> 148		<b>Eingang:</b> 13.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 40	
<b>Anregung:</b> Die Belange der Baudenkmalpflege sind in beiden Teilplanungen betroffen. Im Planungsgebiet der RFNP- Änderung 35 E befinden sich Baudenkmäler, die in der Planungsbegründung nicht gewürdigt wurden (unter 5.1 bzw. 5.2 werden Bodendenkmäler erwähnt, Baudenkmäler jedoch nicht). Ich bitte um eine nachrichtliche Übernahme des Objektes: eh. Zeche Helene & Amalie in 35 E.		<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Im Steckbrief zu 35 E wird das noch laufende Eintragungsverfahren zu den Baudenkmalern (Schachtgerüst, Schachthalle und Werkstatt- und Verwaltungsgebäude der ehem. Schachanlage Amalie / Marie) erwähnt. Der Hinweis auf Baudenkmäler wird auch zukünftig in der Begründung zum Änderungsverfahren ergänzt. Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung des Bodendenkmales (E 84 „Alte Zechenanlage Helene Amalie) in Begründung und Steckbrief.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>	
Im Umweltbericht zur 35 E findet die laufende Unterschutzstellung von Objekten der eh. Zeche Helene & Amalie eine Erwähnung, die negativen Auswirkungen auf den denkmalwerten Bestand sind gemäß Ihrer Beurteilung nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang stelle ich fest, dass seitens des LVR- ADR mit dem Gutachten gemäß § 22 (3) DSchG NRW vom 06.02.2018 die Gesamtanlage der Zeche als Schutzgut bewertet wurde. Nach Auffassung des LVR – ADR konstituieren das Schachtgerüst von Schacht Amalie, die zugehörige Schachthalle und das ehemalige Werkstattgebäude an der Helenenstraße das Denkmal gemäß § 2 DSchG NRW. Ich bitte deshalb um eine entsprechende Berücksichtigung des Baudenkmals in der aktuellen und nachfolgenden Planung sowie um eine weitere Beteiligung des LVR- ADR.		Das Baudenkmal wird sowohl in der aktuellen als auch in den nachfolgenden Planungen berücksichtigt; der LVR-ADR wird im weiteren Verfahren beteiligt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	

<b>Beteiligter:</b> RAG Aktiengesellschaft <b>ID-Nr.:</b> 187	<b>Eingang:</b> 16.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 44
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>In dem von Ihnen vorgelegten Planverfahren sind die Belange der RAG Aktiengesellschaft betroffen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung befindet sich zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Helenenstraße der Wasserhaltungsstandort Amalie. Die Ableitung des Grubenwassers erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs über eine redundante Grubenwasserleitung nach Nordwesten in etwa parallel zur Haus-Berge-Straße. Während des Betriebes der Grubenwasserleitung Amalie ist die Trasse der Grubenwasserleitung für z.B. Reparatur- und Revisionszwecke von jeglicher Bebauung und Bestockung freizuhalten.</p> <p>Mittelfristig soll der Standort zum Sicherungsstandort umgebaut werden. Dies bedeutet, dass nach Einstellung der untertägigen Wasserhaltung und Abwerfen des Grubengebäudes die Schachtfüllsäulen so hergerichtet werden, dass im tatsächlichen Bedarfsfall der Pumpbetrieb wieder aufgenommen werden kann. Die RAG AG führt derzeit Verhandlungen mit dem Eigentümer der Flurstücke Altendorf Flur 9 Flurstücke 177, 183, 184 und Essen Flur 3 Flurstück 266. Für den zukünftigen Sicherungsstandort Amalie sind darüber hinaus Trassenrechte gesichert.</p> <p>Wir bitten daher darum, dass die Belange der RAG Aktiengesellschaft bei der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Ansprechpartner in unserem Haus ist Herr Weischenberg Tel. 02325-593786.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Schächte Marie und Amalie des Wasserhaltungsstandorts Amalie. Bei weiteren Planungen sind die Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Einhaltung dieser Restriktionen bitten wir um Kontaktaufnahme mit RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen.</p>	<p>Bzgl. der Grubenwasserleitung bzw. der Schächte und Schutzbereiche wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Die RAG Montan Immobilien GmbH ist im Verfahren ebenfalls beteiligt worden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

--	--

<b>Beteiligter:</b> Amprion GmbH	<b>Eingang:</b> 16.07.2018
<b>ID-Nr.:</b> 200	<b>Nummer der Anregung:</b> 45
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Über den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens 35 E verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere Höchstspannungsfreileitung Rosenblumendelle – Pkt. Segeroth West, Bl. 4125 (Maste 49 bis 1053). Die Leitungsführung mit Leitungsmittelinie, Maststandorten und Schutzstreifen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1: 200 entnehmen. Wie weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir dem Vorentwurf der Begründung zum Änderungsverfahren 35 E entnehmen können, ist es geplant, den Planbereich im Regionalen Flächennutzungsplan teilweise als Wohngebiet auszuweisen. Zu Ihren Ausführungen bzgl. des Grundsatzes 8.2-3 „Grundsatz bestehenden Höchstspannungsfreileitungen“ möchten wir auf folgendes hinweisen: Die Vorgaben des LEP sind insbesondere mit Blick auf das raumordnungsrechtliche Gegenstromprinzip im Sinne des § 1, Abs. 3 ROG auch für den Regionalplan und die betreffenden Bauleitplanungen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Gründe für die gewählten Abstandsvorgaben sind im LEP auf den Seiten 91 ff., insbesondere in den Erläuterungen zu Ziel 8.2-3 und Grundsatz 8.2-4 dargelegt. So lassen die Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 (Bestehende Höchstspannungsfreileitungen) auf S. 92 deutlich erkennen, dass der LEP-Plangeber gerade solche Bereiche von einem Heranrücken der Wohnbebauung grundsätzlich ausnehmen wollte, in denen auf Bauleitplanungsebene noch die Möglichkeit einer hinreichenden planerischen Steuerbarkeit besteht. Demnach geht es dem LEP-Plangeber vor allem darum, der Entstehung neuer räumlicher Nutzungskonflikte wirksam vorzubeugen:</p>	<p>Am südöstlichen östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in geringem Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Wohnbaufläche geringfügig, im Bereich der vorgesehenen gemischten Baufläche jedoch deutlich unterschritten. Der Abstand der in der städtebaulichen Planung vorgesehenen Wohnbaufläche (ASB) zur Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 320 m. Die vorgesehene gemischte Baufläche (ASB) wird im südöstlichen Randbereich von der Höchstspannungsfreileitung überspannt. Nur der westliche Teil der gemischten Baufläche liegt nicht innerhalb dieses Abstandes.</p> <p>Der Grundsatz 8.2-3 des LEP trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikte vorbeugen sowie Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend vermeiden. Dieser geht über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinaus.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 400 m - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen planerisch Rechnung tragen möchte.</p> <p>Für die Nutzungsanordnung sprechen insbesondere städtebauliche Gründe. Die Wohnbauentwicklung im Bereich südlich der Zollstraße</p>

„[...] In der Vergangenheit sind Wohnbebauungen sehr eng an Höchstspannungsfreileitungen herangerückt, da es keine raumordnerischen Regelungen zu Abständen gab. Dies hatte zur Folge, dass es im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen an vielen Fällen Konflikte zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen gibt. Größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen tragen dazu bei, diese Konflikte zukünftig zu reduzieren. Mit Grundsatz 8.2-3 soll [...] verhindert werden, dass Wohnbebauungen weiterhin an Höchstspannungsfreileitungen heranrücken.“

Aktuell existiert im vorliegenden Planungsbereich gerade noch keine verdichtete Wohnbebauung. Entsprechendes gilt auch für die Bereiche in unmittelbarer Nachbarschaft. Die bisherige Nutzung des Änderungsbereichs erfüllt vielmehr die Funktion einer räumlichen Pufferzone zwischen den vorhandenen gewerblichen Nutzungen einerseits und der Wohnbebauung andererseits. Dieser Bereich dient somit aktuell insbesondere der Konfliktminimierung durch räumliche Trennung gegenläufiger Nutzungen. Die bisherige überwiegende Nutzung des Änderungsbereichs als Misch- bzw. Gewerbegebiet lässt im Übrigen auch keinen Rückschluss auf hinreichende Eignung für eine Weiterentwicklung als Wohnbauflächen zu. Der Bestand von einzelnen Wohnhäusern im Planbereich vermag unseres Erachtens keinen ausreichenden Anlass darzustellen, das Planungsgebiet entgegen seiner bisherigen Nutzungsart mit Wohnnutzungen zu überprägen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Bereiche, die noch einer dahin gehenden planerischen Steuerung zugänglich sind, dass die Entstehung neuer Nutzungskonflikte vermieden werden kann, wie sie die geplanten Ausweisungen als Wohnbereiche mit sich bringen würden.

Fachlich-planerische Aspekte, die im vorliegenden Einzelfall für eine Wegwägung des Grundsatzes 8-2-3 sprechen könnten, sind für uns nicht ersichtlich. Mit Blick darauf, dass die geplante Wohnbebauung womöglich bis zu 300 Meter an unsere bestehende Freileitung heranrücken soll und damit die im Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW festgelegten Abstände unterschreiten würde, möchten wir der vorliegenden Planung schon mit Blick auf diesem Aspekt widersprechen.

stellt eine aufgrund der angrenzenden Lage zum Wohnquartier an der Zollstraße und der Haus-Berge-Straße eine sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar. Zudem werden Synergieeffekte der Infrastruktur sowie der positiven Entwicklungen im Umfeld erwartet (Konzept „Neue Wege zum Wasser“).

Das Änderungsverfahren nimmt mit der Verortung seiner Darstellung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung vor. Darüber hinaus wird im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung eine Nutzungsstaffelung innerhalb der gemischten Baufläche angestrebt, so dass eine räumliche Abstufung der Wohnnutzung in Richtung der Höchstspannungsfreileitung möglich ist.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich und der vorgesehenen Nutzungszuordnung im Plangebiet, werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld des Änderungsbereichs – insbesondere im westlichen Trassenverlauf – bereits umfangreiche Wohngebiete innerhalb des nach Möglichkeit einzuhaltenden Abstandes von 400 m sowie teilweise auch innerhalb des 40 m-Abstandes liegen.

Der geforderte Mindestabstand von 40 m wird in der parallel laufenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten.

Die Gewerbliche Baufläche ist in räumlicher Nähe zu den bestehenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen angeordnet. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) wird

<p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau heben im Übrigen gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere auch um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Gerade mit Blick auf Ihre Planung zur Ausweisung von Wohngebieten kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu, denn dort würden bereits vorhandenen wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bisher nicht genutzten Flächen aufeinander treffen.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH bzw. Westnetz GmbH, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen. Wir bitten um weitere Beteiligung an den Änderungsverfahren.</p>	<p>daher gefolgt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  <b>ID-Nr.:</b> 13</p>	<p><b>Eingang:</b> 17.07.2018  <b>Nummer der Anregung:</b> 46</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Das angezeigte Planänderungsgebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Amalie 1“ im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, Thyssenkruppallee 1 in 45143 Essen. Außerdem liegt der Planbereich über auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“ im Eigentum der MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.</p> <p>Im Planbereich hat umfangreicher oberflächennaher Steinkohlenbergbau um das Jahr 1855 stattgefunden.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Innerhalb der Änderung 35 E liegt der Wetterschacht der ehemaligen Zeche Amalie. Zu den bergbaulichen Gegebenheiten dieses Schachtes ist ausweislich der Unterlagen folgendes zu bemerken:

Wetterschacht (Kennziffer 2568/5704/001/TÖB)

Koordinaten: R<sup>25</sup> 68240 H<sup>57</sup> 04372

Lagegenauigkeit: + / - 2 m

Teufe: 225,0 m

Querschnitt: oval 2,75 m x 2,00 m

Der Schacht wurde im Jahr 1923 mit Asche und Bauschutt verfüllt und mit einer 0,15 m dicken Betonplatte, die lediglich auf die Füllsäule aufgelegt wurde, abgedeckt. Im Jahr 1927 erfolgte die zweite Abdeckung aus Eisenbahnschienen und einer 0,30 m starken Betonplatte. Eine Nachverfüllung erfolgte 1973 mit 87 m<sup>3</sup> Waschberge.

Im Jahr 2009 wurde der Wetterschacht im Auftrag der Krupp Hoesch Stahl GmbH vertreten durch die thyssenkrupp Real Estate GmbH mit einer angehängten inneren Ausbauverstärkung und GEWI-Pfählen dauerhaft gesichert.

Für den Wetterschacht ist im Falle einer Umnutzung des Grundstückes folgendes zu beachten:

- Aus statischen und ausgasungstechnischen Gründen ist ein Schacht-schutzbereich von 20 m Durchmesser einzuhalten.
- Bei Abgrabungen im Abstand von 10 m vom Schachtmittelpunkt ist die Standsicherheit des Schachtausbaues oberhalb der Felslinie gegen seitlichen Erddruck / Wasserdruck nachzuweisen.
- Abgrabungen unterhalb der Felslinie (30 m unter GOK) sind unzulässig.
- Bei Tiefgründungen mit Einbindung in den Fels (z.B. Pfahlgründungen, Schlitzwände etc.) ist der Nachweis zu führen, dass die in den Baugrund eingeleiteten Lasten keinen Einfluss auf die Schachtwandung ausüben, die die Standsicherheit gefährden.
- Für Flachgründungen von Bauwerken bestehen ausschließlich Einschränkungen dahingehend, dass keine Zusatzbelastungen auf den Ausbau wie z.B. aus Mitnahmesetzungen wirken dürfen.
- Der Schacht muss jederzeit zur Kontrolle und Nachverfüllung zugänglich sein.

Bzgl. des Wetterschachtes wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die konkrete Berücksichtigung der Hinweise bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.

<p>- Die Einstiegsöffnung darf auf keinen Fall überbaut werden. Unabhängig davonsollte der Bergwerkseigentümer informiert werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Die beiden Schächte Marie (2568/5704/002/TÖB) und Amalie (2568/5704/003/TÖB) dienen der Wasserhaltung und sind noch in Betrieb. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Anpassungserfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die Krupp Hoesch Stahl GmbH sowie die MAN GHH Immobilien GmbH sind im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat.) sind für den Planbereich und dessen Umgebung derzeit die nachfolgenden aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amalie, Halde, Nr. 4507-A-018</li> <li>- Schacht Amalie, Osthalde, Nr. 4507-A-031</li> <li>- Friedrich Krupp AG, Halden, Nr. 4507-A-032</li> <li>- Amalie, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung, Brikettfabrik, Nr. 4507-S-001</li> </ul> <p>Der Planbereich befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Schachanlage, Kokerei und Brikettfabrik Amalie. Hierbei zu unterscheiden ist der Bereich „Alter Schacht“ (westl. Teil des Plangebietes) und „Neuer Schacht“ (südl. Teil des Plangebietes). Nach Auswertung der hiesigen Unterlagen befand sich im Bereich „Neuer Schacht“ die im Zeitraum von 1850 bis 1966 betriebene Schachanlage Amalie nebst Kokerei Amalie und Nebengewinnung. Die Kokerei, die im Jahr 1871 ihre Produktion aufnahm, wurde aufgrund ihrer starken Zerstörung durch Luftangriffe im Jahre 1944 stillgelegt und</p>	

<p>nicht wieder in Betrieb genommen.  Im westlichen Planbereich befand sich die Schachanlage Amalie (Alter Schacht) sowie eine Brikettfabrik, die im Wesentlichen von 1910 bis 1967 in Produktion stand.  Über die ebenfalls im Planbereich gelegenen o.g. Halden liegen hier nur Mittelpunktkoordinaten vor. Angaben zum Betriebszeitraum, der ursprünglichen Ausdehnung und über die Beschaffenheit der damals dort geschütteten Materialien liegen hier nicht vor.  Die Bergaufsicht für die bergbaulichen Tätigkeiten auf den o.a. Betriebsflächen endete bereits vor geraumer Zeit. Es liegen hier keine Informationen über die späteren Folgenutzungen, sowie die von den nachfolgend zuständigen Ordnungsbehörden veranlassten Maßnahmen, nach dem Enden der Bergaufsicht vor. Insoweit kann von hieraus nicht beurteilt werden, ob umweltrelevante Gegebenheiten für die in Rede stehenden Grundstücke bestehen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Heute besteht Bergaufsicht nur noch für die bergbauliche genutzten Teile der zentralen Wasserhaltung Amalie (Schächte Marie (2568/5704/002/TÖB) und Amalie (2568/5704/003/TÖB) sowie Tagesanlagen und die Trasse der Grubenwasserleitung).  Laut Grubenwasserkonzept der RAG wird der Pumpbetrieb der RAG am Standort der ZWH Amalie nach Beendigung der Steinkohlenförderung an der Ruhr eingestellt. Der Standort ist als Sicherungsstandort im Rahmen der Ewigkeitsaufgabe vorgesehen. D.h. für den Fall des Versagens vorgesehener Fließwege zu anderen Pumpstationen, wird der Standort so vorbereitet, dass eine spätere Aufnahme der Pumptätigkeit dort jederzeit wieder möglich ist. Das bedeutet, dass die Fläche langfristig für diese Nutzung freizuhalten ist. Gleiches gilt auch für den Bereich der Trasse der Grubenwasserleitung. Ansprechpartner ist diesbezüglich die RAG Aktiengesellschaft – Servicebereich Technik und Logistik (BT-GP Grubenwasserplanung) – Im Welterbe 10 in 45141 Essen.  Ein Anschlussbetriebsplan wird zurzeit erarbeitet, an dem dann auch die Stadt Essen als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden wird.</p>	<p>Auch bzgl. der Schächte und der Grubenwasserleitung wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.  Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt ebenfalls in den nachgelagerten Verfahren.  Die RAG Aktiengesellschaft ist im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	<b>Eingang:</b> 31.07.2018
<b>ID-Nr.:</b> 146	<b>Nummer der Anregung:</b> 54
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Im Untersuchungsraum liegen Teile des Bodendenkmals E 84 – Alte Zechenanlage Helene Amalie. Eine Kartierung füge ich dem Schreiben bei. Weitere Informationen zum Bodendenkmal erhalten Sie von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Essen.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. D BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierzu ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen zu erreichen.</p> <p>Das bereits erfasste Bodendenkmal E 84 – Alte Zechenanlage Helene Amalie sollte nachrichtlich übernommen und auf die Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NW hingewiesen werden.</p>	<p>Das Bodendenkmal E 84 „Alte Zechenanlage Helene Amalie“ wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Eine nachrichtlich Übernahme in die Planzeichnung des RFNP kommt auf Grund des Maßstabs von 1:50.000 nicht in Betracht.</p> <p>Das Bodendenkmal wird in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<b>Eingang:</b> 31.07.2018
<b>ID-Nr.:</b> 123	<b>Nummer der Anregung:</b> 55
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p><u>Zum Schutzgut Natur/ Lebensraum/ Biodiversität:</u></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Industriebrache mit einem Mosaik aus unterschiedlichen Sukzessionsstadien einen Lebensraum für geschützte Arten darstellt. Im Fundortkataster des LANUV wurden auf</p>	<p>Für die vier Fledermausarten im LINFOS-Fundortkataster des LANUV (Großer und Kleiner Abendsegler, Teichfledermaus und Zwergfledermaus) liegen Detektornachweise aus dem Jahr 2013 vor.</p>

der Fläche u.a. Kreuzkröte *Bufo calamita*, Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Teichfledermaus *Myotis dasycneme* erfasst. Wie aus der Begründung unter 4.2 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung zu entnehmen ist, wurden bisher nur zu Teilmaßnahmen, vermutlich kleinräumig, Artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, deren Ergebnisse dem LANUV nicht vorliegen.

Daher wird die Durchführung einer aktuellen Artenschutzprüfung für den gesamten Änderungsbereich der Industriebrache angeraten, die nach der VV-Artenschutz NRW zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Verfahren abgearbeitet werden sollte (VV-Artenschutz, Kap. 2.7), um artenschutzrechtliche Konflikte (z.B. mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten) auf der nachgelagerten Planungsebene möglichst ausschließen zu können.

Da die geplanten Grün- und Parkanlagen aus naturschutzfachlicher Sicht in keiner Weise einen geeigneten Ersatz für die heute auf der Brachfläche vorhandenen Lebensräume darstellen und z.B. für Arten wie den Flussregenpfeifer völlig ungeeignet sind, sollten möglichst frühzeitig bereits geeignete Ersatzflächen in eine Voruntersuchung einbezogen werden.

Alternativ hierzu rege ich an vorhandene Strukturen und Lebensräume in das Grünkonzept der Planung zu integrieren. Anregungen hierzu finden sich z.B. in dem Projekt des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „NATURWERT – Naturnahe Firmengelände als Einstieg in biodiversitätsförderndes Umweltmanagement“ Naturnahe Betriebsgelände - Biodiversität in Unternehmen.

Empfohlen wird eine differenzierte Betrachtung der Altlasten auf der Fläche. Da sich erfahrungsgemäß Altlasten nicht gleichmäßig über die gesamte Fläche einer Industriebrache erstrecken, sondern häufig punktuelle Schwerpunkte aufweisen, sollte abgeklärt werden, welche Bereiche der jetzigen Brachfläche als Offenlandbiotop erhalten bleiben könnten und als Grünflächen in die spätere Bebauungsplanung integriert werden könnten. Eine solche Planung wäre innovativ und vorbildlich, um Teile der Industriekultur im Ruhrgebiet zu erhalten.

Die Flächenangabe für alle vier Arten ist der vierte Viertelquadrant zur TK25 Nr. 4507 Q2. Die Fläche dieses Viertelquadranten ist um ein Vielfaches größer, als der Änderungsbereich 35 Essen. Somit kann das Fundortkataster weder als Nachweis für diese Arten noch als Hinweis auf geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten im Verfahrensbereich gewertet werden. Dagegen wurde für den südlich angrenzenden Krupp-Park in einem separaten Artenschutzgutachten die besondere Bedeutung der dortigen Teichanlage als Jagdrevier dieser Fledermausarten nachgewiesen.

Für den gesamten Änderungsbereich liegen bereits flächendeckend aktuelle Artenschutzprüfungen vor (siehe auch Umweltbericht);

Die zentrale Grünanlage mit Wasserlauf dient zukünftig der Durchgrünung des Baugebietes und der Ableitung des Niederschlagswassers. Sie war nicht als CEF-Maßnahme für Flussregenpfeifer und Kreuzkröte vorgesehen. Zwei temporäre und eine dauerhafte CEF-Maßnahme erfüllen zur Zeit die rechtlichen Anforderungen und die Vorgaben der VV-Artenschutz für die schon laufenden Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen im Verfahrensbereich (Tiefenenttrümmerung, Kampfmittelräumung, Altlastensanierung, Kanalbau etc.). Zur dauerhaften Bereitstellung von Habitaten entsprechend dem Leitfaden zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ werden Maßnahmen aktuell geplant und abgestimmt. Die Ausführung ist aber erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Durch Vertragsregelungen, eine kompetente ökologische Baubegleitung und regelmäßige Kontrollen durch die zuständige Naturschutzbehörde ist aber sicher gestellt, dass keine Unterbrechung im Bestand/ in der Verfügbarkeit von erreichbaren Habitaten eintreten kann.

Aufgrund der notwendigen Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Industriebrache ist ein Erhalt großer Teile der Brachfläche nicht möglich gewesen (mit Ausnahme der temporären CEF-Maßnahmen-Flächen für den Flussregenpfeifer).

<p>Bei der weiteren Analyse und Planung der Fläche sollte der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zum neuen Regionalplan Ruhr berücksichtigt werden. Den Fachbeitrag können Sie beim LANUV erhalten.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
<p><u>Zum Schutzgut Wasser:</u>  Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scopingverfahren sind für das Schutzgut Wasser die Aspekte zu beachten, die sich u.a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben.  Die EG-Wasserrahmenrichtlinie legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächengewässer den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie für das Grundwasser den guten chemischen und mengenmäßige Zustand fest.  Ziel der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ist die Verdeutlichung der Hochwasserrisiken und eine Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements. Zudem sind die Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zu beachten.  Im Bereich Grundwasser sind daher alle potentiellen Aspekte zu betrachten, die eine Auswirkung auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand haben könnten.  Für alle Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob es Auswirkungen gibt, die einer Erreichung der Ziele der EG WRRL entgegenstehen könnten. Darüber hinaus sind für alle Fließgewässer die Auswirkungen zu betrachten, die Einflüsse auf den Hochwasserschutz haben könnten. Ergänzend sind die Auswirkungen von Hochwasser zu berücksichtigen, die flächenhaft in den Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwassergefahrenkarten dargestellt sind.</p>	<p>Derzeit ist im Änderungsbereich noch kein Oberflächengewässer vorhanden. Die geplante Gestaltung des neuen Gewässers orientiert sich an den Leitbildern zur Beurteilung nach WRRL, allerdings kann auf Grund der urbanen und industriellen Überprägung der Geländestruktur kein vollständig natürlicher guter ökologischer Zustand erreicht werden. Der gute chemische Zustand ist durch die Planung aber zu erwarten. Für das Gewässersystem des Sälzerbaches stellt die geplante Entwicklung dieses Bereiches einen wertvollen Beitrag für den Gewässerhaushalt des zukünftig entflochtenen Systems dar. Die Hochwassersicherheit des neuen Gewässersystems ist über das einhundertjährige Ereignis hinaus gegeben und die neue Geländekontur berücksichtigt bereits das Ziel einer Schadensminimierung im Falle urbaner Sturzfluten.</p> <p>Darüber hinaus wird die Grundwassersituation durch die Maßnahmen zur Bodenaufbereitung ebenfalls verbessert, auch wenn hier die Folgen jahrzehntelanger industrieller Nutzung nicht vollständig beseitigt werden können. Eine Verschlechterung der Situation ist aber nicht zu erwarten.</p> <p>Wie auch im Umweltbericht beschrieben, ist der Änderungsbereich nicht von Hochwassergefahren / Überschwemmungen betroffen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><u>Zum Schutzgut Klima:</u>  Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wurde die Problematik der Verschlechterung der stadtklimatischen Situation durch eine zukünftige Überbauung der heutigen Brachfläche erkannt. Entsprechend sollten</p>	

<p>der Anteil der Grünfläche/ allgemeiner Freiraum und Agrarbereich im derzeit gültigen RFNP beibehalten werden.</p> <p>Die landesweite Klimaanalyse NRW des LANUV bewertet die klimaökologische Funktion für große Teilflächen der konkret betroffenen Fläche in der Gesamtbetrachtung mit einer „sehr hohen“ bzw. „höchsten thermische Ausgleichsfunktion“. Die Fläche hat eine hohe Bedeutung für die umliegenden Siedlungsflächen, deren thermische Situation bereits jetzt als „ungünstig“ oder „sehr ungünstig“ bewertet wird (siehe Klimaanalyse Gesamtbetrachtung im FIS Klimaanpassung; Link: <a href="http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/">http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/</a>). Die geplante Umnutzung würde die stadtklimatisch günstige Ausgleichs- und Kühlungsfunktion dieser Fläche erheblich beeinträchtigen. Bei weiteren Planungen sollten aus stadtklimatischer Betrachtung die Anbindungen und lokale Klimakorridore an umliegende Grün- und Freiflächen erhalten und weiter entwickelt werden.</p>	<p>Die beschriebene Bewertung der klimaökologische Funktion basiert auf einer Kartierung, die nicht (mehr) den örtlich Gegebenheiten entspricht. Insbesondere die Fläche zwischen Helenenstraße und Berthold-Beitz-Boulevard wurde im letzten Jahr durch die laufenden Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen (Tiefenenttrümmerung, Kampfmittelräumung, Altlastensanierung, Kanalbau etc.) massiv verändert.</p> <p>Dieser Tatsache wurde im Umweltbericht bereits durch entsprechende Beschreibung und Wertung Rechnung getragen. Auch der Änderungsbereich südlich der Zollstraße kann nicht als Fläche mit einer „sehr hohen“ bzw. „höchsten thermischen Ausgleichsfunktion“ angesprochen werden. Derzeit befinden sich dort eine brachgefallene Tennisanlage, Gebäudereste und Flächenversiegelungen und Betonfundamente aus dem Bergbau. Nur im östlichen Teil gibt es dort noch eine Sukzessionsfläche mit Gehölzen, die zur Helenenstraße hin von einer hohen Mauer umgeben ist.</p> <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bauleitplanverfahrens sollen durch eine stadtklimatisch- lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange infolge hoher Baudichte und Versiegelung gemindert werden. Eine flächenhaft starke Durchgrünung und gute Vernetzung zwischen neuen und bestehenden Grünflächen soll eine Anbindung klimatisch positiv wirkender Flächen an den Krupp-Park und Borbecker Mühlenbach / Niederfeldsee gewährleisten.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
--	---

<b>Beteiligter:</b>	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde).	<b>Eingang:</b> 01.08.2018
<b>ID-Nr.:</b>	168	<b>Nummer der Anregung:</b> 56

Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Aufgrund einer Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf werden folgende Hinweis zum u. g. Vorentwurf weitergegeben:</p> <p>Durch die RFNP-Änderung wird im nördlichen Bereich eine gewerbliche Baufläche, im südlichen Bereich eine Gemischte Baufläche sowie im westlichen Bereich eine Wohnbaufläche dargestellt. In der näheren Umgebung des Änderungsbereichs sind sowohl Wohnbauflächen als auch Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Mit der RFNP-Änderung wird also einerseits eine Gewerbliche Baufläche, in der im weiteren planerischen Verlauf Störfallbetriebe zulässig sein könnten, schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen) räumlich benachbart zugeordnet. Andererseits werden schutzwürdige Nutzungen (Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche) in der näheren Umgebung vorhandener Gewerblicher Bauflächen angeordnet, die teilweise zurzeit ungenutzt sind, in denen also die Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht ausgeschlossen erscheint.</p> <p>Aufgrund § 50 BImSchG besteht für die Bauleitplanung die Verpflichtung, die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete (sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete) so weit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Daneben sind auch nach der neuen Regelung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB die Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht (Vorentwurf) zu dieser Thematik erscheinen vor diesem Hintergrund nicht ausreichend. Die einzige Aussage im Umweltbericht lautet, dass sich der Änderungsbereich nicht im angemessenen Sicherheitsabstand eines Störfallbetriebes befindet. Gleichwohl erscheint die zukünftige Ansiedlung eines Störfallbetriebes aufgrund der Darstellung einer gewerblichen Baufläche sowohl im Änderungsbereich selbst als auch in der näheren Umgebung (brach liegende Gewerbliche Bauflächen) planungsrechtlich zumindest nicht ausgeschlossen. Die in dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 empfohlenen Achtungsabstände könnten dabei nicht</p>	<p>In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.</p> <p>Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt) befindet sich ca. 1.400 m östlich des Änderungsbereiches. Mit einem Achtungsabstand von 200 m und einem angemessenen Abstand von 60 m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebes.</p> <p>Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich und die angrenzenden Bereiche für die Ansiedlung hochwertiger Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsprojekte zu nutzen. Dementsprechend wird in der parallelen Bebauungsplanung eine differenzierte Steuerung der zulässigen Nutzungen angestrebt, hierzu gehört auch die Steuerung von Gewerbebetrieben nach ihrem Störgrad. Die Ansiedlung emittierender Industriebetriebe, auch von Störfallbetrieben, entspricht nicht der städtebaulichen Zielsetzung und wird daher durch geeignete Festsetzungen ausgeschlossen. Dies betrifft nicht nur den Änderungsbereich, sondern auch die umliegenden Gebiete. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe schutzbedürftiger Nutzungen (zur betriebsnahen Kita von thyssenkrupp (ThyssenKrupp Allee 11) sowie zu vorhandenen Wohngebieten im Umfeld) unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen bereits im Vorfeld vermieden. Die Feinsteuerung der geplanten gewerblichen Nutzungen kann noch nicht</p>

<p>ohne Weiteres eingehalten werden. Auf welche Weise die Auswirkungen von schweren Unfällen in möglichen Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung unterliegen, vermieden werden sollen, geht aus der Begründung bzw. dem Umweltbericht zu der RFNP-Änderung aber nicht hervor. Daher wird angeregt, die Begründung bzw. den Umweltbericht diesbezüglich um entsprechende Aussagen zum Umgang mit möglichen Konfliktfällen zu ergänzen.</p>	<p>im Regionalen Flächennutzungsplan erfolgen, sondern bleibt dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.</p> <p>In der Begründung wird das Thema „Seveso III“ entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p>Im Umweltbericht (Vorentwurf) wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch die erhebliche Lärmbelastung, teilweise über gesundheitsgefährdenden Lärmwerten, angesprochen. Es ist offenbar beabsichtigt Verkehrsgutachten und Lärmgutachten zu beauftragen. Etwas missverständlich ist in diesem Zusammenhang die Angabe, dass die Auswirkungen der Planung „im Rahmen nachgelagerter Verfahren“ ermittelt werden sollen. Schon im Rahmen des Verfahrens zur RFNP-Änderung sollten die Auswirkungen der Planung zumindest insoweit ermittelt werden, dass eine Lösung des Lärmkonfliktes aufgezeigt werden kann. Für eine Ermittlung, ob die Planung überhaupt umsetzbar ist, könnte eine Darstellung der bestehenden Lärmsituation und vor diesem Hintergrund die Abschätzung der Zulässigkeit der Bauflächenzuordnung sowie darüber hinaus der Umgang mit der durch die Planung veränderten Lärmsituation auch auf FNP-Ebene schon erforderlich sein, Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, da ausweislich des Umweltberichtes in Teilen bereits Lärmimmissionen im Bereich der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht vorhanden sind. Bei einer ausschließlichen Verschiebung ins nachfolgende Bebauungsplanverfahren könnte ein Fehler in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB und damit ein beachtlicher Rechtsmangel entstehen. Der Umweltbericht sollte daher im weiteren RFNP-Verfahren mit näheren Angaben zur beabsichtigten Konfliktlösung ergänzt werden.</p>	<p>Ein Verkehrsgutachten, das den gesamten Änderungsbereich betrachtete, wurde beauftragt und wird derzeit erarbeitet. Voraussetzung für die Prognose der Mehrverkehre ist das Ergebnis des Städtebaulichen Wettbewerbs und dessen Umsetzung in dem parallel noch in Erarbeitung befindlichen B-Planentwurf. Erst dann können Aussagen zur genauen Nutzungsanordnung und dem daraus resultierenden Mehrverkehr getroffen werden. Auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens können Immissionsgutachten erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Lärmbelastungen im Plangebiet getroffen werden.</p> <p>Langfristiges Ziel der Stadt Essen ist es, im Jahre 2035 keine Lärmbetroffenen oberhalb der Pegelwerte von 55/45 dB(A) ganztags/nachts zu haben.</p> <p>Bis 2018 ist avisiert, Belastungen oberhalb der Zielwerte von LDEN 65 dB(A) und Lnight 55 dB(A) möglichst umfassend zu vermeiden. Die Auslösewerte, bei deren Überschreitung ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist, sollen bei 55 dB(A) LDEN und 45 dB(A) Lnight liegen. Dies hat die Stadt Essen in der Bewerbung „Grüne Hauptstadt Europas 2017“ als Zukunftsziele für den Lärmschutz festgelegt.</p> <p>Im Masterplan zur städtebaulichen Entwicklung des Änderungsbereichs sind bereits erste Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung festgehalten, die ebenfalls zur Lösung des Lärmkonfliktes beitragen. Dazu gehören: zentrale Mobilitäts Hubs (Möglichkeit zum schnellen Wechsel zwischen verschiedenen Fortbewegungsmitteln: Shared Cars oder Bikes,</p>

	<p>Segways, Rickshaws, Public Transport, Self-Driving-Systems), Pooling von Fahrgemeinschaften per Bus, Highspeed-Sammeltaxi, Sharing Angebote für E- Autos, Fahrradstationen mit Leihfahrrädern, fahrradfreundliche Straßen. Zudem besteht eine gute ÖPNV-Anbindung sowie eine Anbindung an die Radschnellwege RS1 und zukünftig auch an den RS Mittleres Ruhrgebiet.</p> <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens werden die konkret notwendigen passiven Lärmschutzmaßnahmen für den Änderungsbereich gutachterlich bestimmt. Angedacht ist u. a. auch eine Pufferzone mit nicht störendem Gewerbe zu der geplanten Wohnbebauung hin.</p> <p>Aussagen zur Lärmsituation werden im weiteren Verfahren in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>„technischen Bandinfrastruktur“:</u></p> <p>Hier bestehen Bedenken gegen die RFNP-Änderung. Im südlichen und östlichen Teil der RFNP-Änderung verläuft eine 380 kV-Leitung. Gemäß dem LEP-Grundsatz 8.2-3 sollen derartige Leitungen einen Abstand von 400m zu sensiblen Wohnbebauungen haben. Dieser Abstand wird von der neu geplanten „Wohnbaufläche“ deutlich unterschritten und die geplante „Gemischten Baufläche“ im südlichen Bereich wird von dieser Höchstspannungsleitung teilweise sogar überspannt.</p> <p>Dass der Abstand nicht eingehalten wird, wird sehr pauschal damit begründet, dass der Abstandserlass nur einen Abstand von 40 Metern vorgebe und der Wohnraum erforderlich sei.</p> <p>Die Begründung des größeren Abstandes geht aus der Erläuterung zum LEP Grundsatz 8.2-3 hervor.</p> <p>Der Grundsatz erscheint noch nicht hinreichend abgewogen zu sein</p>	<p>Am südöstlichen östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in geringem Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Wohnbaufläche geringfügig, im Bereich der vorgesehenen gemischten Baufläche jedoch deutlich unterschritten. Der Abstand der in der städtebaulichen Planung vorgesehenen Wohnbaufläche (ASB) zur Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 320 m. Die vorgesehene gemischte Baufläche (ASB) wird im südöstlichen Randbereich von der Höchstspannungsfreileitung überspannt. Nur der westliche Teil der gemischten Baufläche liegt nicht innerhalb dieses Abstandes.</p> <p>Der Grundsatz 8.2-3 des LEP trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen sowie Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend vermeiden. Dieser geht über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-</p>

oder die Abwägung ist zumindest noch nicht hinreichend dokumentiert. In jedem Fall erscheint zumindest eine sensible Wohnbebauung im Bereich der „Gemischten Baufläche“ mit dem Grundsatz nur schwer vereinbar. Angaben zu minimalen und maximalen Abständen zwischen der geplanten Wohnbebauung (auch auf der „Gemischten Baufläche“) und der Höchstspannungsleitung muss ergänzt und im Detail gegenüber dem 400 m-Abstand laut Grundsatz 8.2-3 abgewogen werden.

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinaus. Ein Vorsorgeabstand von 400 m - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen planerisch Rechnung tragen möchte.

Für die Nutzungsanordnung sprechen insbesondere städtebauliche Gründe. Die Wohnbauentwicklung im Bereich südlich der Zollstraße stellt eine aufgrund der angrenzenden Lage zum Wohnquartier an der Zollstraße und der Haus-Berge-Straße eine sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar. Zudem werden Synergieeffekte der Infrastruktur sowie der positiven Entwicklungen im Umfeld erwartet (Konzept „Neue Wege zum Wasser“).

Das Änderungsverfahren nimmt mit der Verortung seiner Darstellung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung vor. Darüber hinaus wird im Rahmen der parallelen Bebauungsplanung eine Nutzungsstaffelung innerhalb der gemischten Baufläche angestrebt, so dass eine räumliche Abstufung der Wohnnutzung in Richtung der Höchstspannungsfreileitung möglich ist.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich und der vorgesehenen Nutzungszuordnung im Plangebiet, werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld des Änderungsbereichs – insbesondere im westlichen Trassenverlauf – bereits umfangreiche Wohngebiete innerhalb des nach Möglichkeit einzuhaltenden Abstandes von 400 m sowie teilweise auch innerhalb

	<p>des 40 m-Abstandes liegen.</p> <p>Der geforderte Mindestabstand von 40 m wird in der parallelen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten.</p> <p>Die Gewerbliche Baufläche ist in räumlicher Nähe zu den bestehenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen angeordnet. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) wird daher gefolgt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Darüber hinaus werden seitens der Landesplanungsbehörde folgende weitere Hinweise zum Entwurf gegeben:</p> <p><u>Zum Thema „Siedlungsraum“:</u> Es wird gebeten, sich mit den Inhalten der Grundsätze 6.1-3, 6.1-5, 6.1-6 in der Abwägung etwas ausführlicher auseinanderzusetzen und Grundsatz 6.3-2 in die Abwägung mit einzustellen.</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>Zum Thema „Großflächiger Einzelhandel“:</u> Mit der RFNP-Änderung 35 E sollen u.a. gemischte Bauflächen dargestellt werden. Eine gemischte Baufläche ermöglicht grundsätzlich auch die Entwicklung eines Kerngebietes (MK) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. In einem solchen MK wäre auch großflächiger Einzelhandel möglich, der sich an den Anforderungen des LEP-Kapitels 6.5 messen lassen müsste. In der Begründung zur RFNP-Änderung fehlt aber bislang eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Einzelhandelsthematik. Es wird daher empfohlen, die Planänderung im Hinblick auf diesbezügliche Aussagen zu ergänzen und – soweit im vorgesehenen Nutzungsmix Einzelhandel geplant oder ermöglicht werden sollen – mit Blick auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Essen und</p>	<p>Für den gesamten Änderungsbereich wird großflächiger, zentrenrelevanter Einzelhandel zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des Masterplans Einzelhandel 2011 grundsätzlich ausgeschlossen. Eine konkrete Berücksichtigung des Hinweises erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

die einzelhandelsrelevanten LEP-Vorgaben zu bewerten.	
---	--

## **Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der**

- förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes**
- Erörterung nach § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz**

November 2020

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	<b>Eingang:</b> 10.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 05
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	<b>Eingang:</b> 13.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 159	<b>Nummer der Anregung:</b> 06
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Die übermittelten Unterlagen zu den Änderungsverfahren 35 E des RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurden gesichtet. Grundsätzlich verweise ich auf die Stellungnahme vom 26.06.2018. Gegen das Änderungsverfahren bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.  <b>Stellungnahme vom 26.06.2018</b>  Gegen das Änderungsverfahren bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Eine Nutzbarmachung von einer brachliegenden Industrielandschaft wird begrüßt, wenn auch 2,1 ha Flächen für die Landwirtschaft bzw. 2,8 ha Grünflächen/allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche verloren gehen.  Es wird bereits zum heutigen Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen von zukünftigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verschonen sind (siehe Hinweise auf Seite 3 ff.).	Das Gelände gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik. Schon aus der industriellen Historie des Geländes heraus hat hier keine landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden. Bei der Darstellung der Realnutzungskartierung handelte es sich zum Zeitpunkt der Kartierung um eine Brachfläche mit wiesenartigem Sukzessionszustand.  Bereits das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob u. a.

<p>[Die ausführlichen Hinweise beziehen sich auf die enge Abstimmung mit der Landwirtschaft bei ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die Anwendung und Auswahl von Bewertungsverfahren sowie den Waldersatz.]</p>	<p>Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung erzielen, als Kompensationsmaßnahmen möglich sind, um einem künftigen Nutzungs- und Flächenverlust vor allem hochwertiger Ackerböden entgegenzuwirken bzw. vorzubeugen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Die Landschaftsrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt Essen („Essener Modell“) berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft in hohem Maße. So erfahren natürliche Böden und Kulturböden hier eine höhere Wertigkeit, als bei anderen Bewertungsverfahren. Als Kompensationsmaßnahmen werden – in Absprache mit den jeweiligen Landwirten – schon seit 2003 ausschließlich produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen festgelegt und durchgeführt, soweit sie Eigentumsflächen der Stadt Essen betreffen. Bei Fremdeigentum oder Verfahren anderer Träger besteht nur ein sehr begrenzter Einfluss. Die Anregung richtet sich an die parallel laufende Bauleitplanung.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland <b>ID-Nr.:</b> 146</p>	<p><b>Eingang:</b> 20.01.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 10</p>
<p><b>Anregung:</b> Zuletzt mit Stellungnahme vom 31.07.2018 hatte ich mich im Verfahren geäußert und auf im Plangebiet erhaltene Teile des Bodendenkmals E 84 – Alte Zechenanlage Helene Amalie hingewiesen. Diese Angaben haben Eingang in die Begründung unter Sonstige Belange, Punkt 5.1 gefunden. Die aus dem Vorhandensein des Bodendenkmals gezogenen Schlüsse gehen jedoch fehl: bei Bodeneingriffen seien archäologische Befunde freizulegen und zu dokumentieren. Mit o.a. Stellungnahme hatte ich auf die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen und gebeten, diesen Erlaubnishinweis mit aufzunehmen. Ob archäologische Befunde</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  Ein Hinweis auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NRW wird in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Hinweise der Bodendenkmalpflege werden im Rahmen des</p>

<p>freigelegt und dokumentiert werden, ist erst auf der Ebene nachfolgender, konkreter Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden. An dem konkreten Vorhaben ist zu entscheiden, ob ein Erhalt des Bodendenkmals oder Teile des Bodendenkmals oder aber archäologische Maßnahmen (Grabung, Dokumentation) als Ausgleich zur Beseitigung des Bodendenkmals erforderlich werden.</p>	<p>Bebauungsplanverfahrens beachtet.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p>Auf der Ebene dieses Planungsverfahrens wird die Entscheidung hierüber nicht konzentriert. Im Gegenteil hat auf dieser Ebene der Planung eine angemessene Berücksichtigung des Bodendenkmals zu erfordern. Dies beinhaltet Festsetzungen zu wählen, die einen Eingriff in das Bodendenkmal möglichst vermeiden (§ 1 Abs. 3 DSchG NRW).</p>	<p>Das Bodendenkmal wird sowohl in der aktuellen als auch in den nachfolgenden Planungen berücksichtigt; der LVR wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Beteiligter:</b> Amprion GmbH <b>ID-Nr.:</b> 200</p>	<p><b>Eingang:</b> 27.014.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 15</p>
<p><b>Anregung:</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>
<p>Mit Schreiben vom 10.07.2018 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren 35 E des Regionalen Flächennutzungsplanes abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.</p> <p><b>Stellungnahme vom 10.07.2018</b></p> <p>Über den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens 35 E verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere Höchstspannungsfreileitung Rosenblumendelle – Pkt. Segeroth West, Bl. 4125 (Maste 49 bis 1053). Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1: 200 entnehmen. Wie weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p>	<p>Am südöstlichen östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in geringem Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Wohnbaufläche geringfügig, im Bereich der vorgesehenen gemischten Baufläche jedoch deutlich unterschritten. Der Abstand der in der städtebaulichen Planung vorgesehenen Wohnbaufläche (ASB) zur Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 320 m. Die vorgesehene gemischte Baufläche (ASB) wird</p>

Wie wir dem Vorentwurf der Begründung zum Änderungsverfahren 35 E entnehmen können, ist es geplant, den Planbereich im Regionalen Flächennutzungsplan teilweise als Wohngebiet auszuweisen. Zu Ihren Ausführungen bzgl. des Grundsatzes 8.2-3 „Grundsatz bestehenden Höchstspannungsfreileitungen“ möchten wir auf folgendes hinweisen: Die Vorgaben des LEP sind insbesondere mit Blick auf das raumordnungsrechtliche Gegenstromprinzip im Sinne des § 1, Abs. 3 ROG auch für den Regionalplan und die betreffenden Bauleitplanungen von besonderer Bedeutung.

Die Gründe für die gewählten Abstandsvorgaben sind im LEP auf den Seiten 91 ff., insbesondere in den Erläuterungen zu Ziel 8.2-3 und Grundsatz 8.2-4 dargelegt. So lassen die Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 (Bestehende Höchstspannungsfreileitungen) auf S. 92 deutlich erkennen, dass der LEP-Plangeber gerade solche Bereiche von einem Heranrücken der Wohnbebauung grundsätzlich ausnehmen wollte, in denen auf Bauleitplanungsebene noch die Möglichkeit einer hinreichenden planerischen Steuerbarkeit besteht. Demnach geht es dem LEP-Plangeber vor allem darum, der Entstehung neuer räumlicher Nutzungskonflikte wirksam vorzubeugen:

„[...] In der Vergangenheit sind Wohnbebauungen sehr eng an Höchstspannungsfreileitungen herangerückt, da es keine raumordnerischen Regelungen zu Abständen gab. Dies hatte zur Folge, dass es im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen an vielen Fällen Konflikte zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen gibt. Größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen tragen dazu bei, diese Konflikte zukünftig zu reduzieren. Mit Grundsatz 8.2-3 soll [...] verhindert werden, dass Wohnbebauungen weiterhin an Höchstspannungsfreileitungen heranrücken.“

Aktuell existiert im vorliegenden Planungsbereich gerade noch keine verdichtete Wohnbebauung. Entsprechendes gilt auch für die Bereiche in unmittelbarer Nachbarschaft. Die bisherige Nutzung des Änderungsbereichs erfüllt vielmehr die Funktion einer räumlichen Pufferzone zwischen den vorhandenen gewerblichen Nutzungen einerseits und der Wohnbebauung andererseits. Dieser Bereich dient somit aktuell insbesondere der Konfliktminimierung durch räumliche Trennung

im südöstlichen Randbereich von der Höchstspannungsfreileitung überspannt. Nur der westliche Teil der gemischten Baufläche liegt nicht innerhalb dieses Abstandes.

Der Grundsatz 8.2-3 des LEP trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen sowie Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend vermeiden. Dieser geht über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinaus.

Ein Vorsorgeabstand von 400 m - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen planerisch Rechnung tragen möchte.

Für die Nutzungsanordnung sprechen insbesondere städtebauliche Gründe. Die Wohnbauentwicklung im Bereich südlich der Zollstraße stellt eine aufgrund der angrenzenden Lage zum Wohnquartier an der Zollstraße und der Haus-Berge-Straße eine sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar. Zudem werden Synergieeffekte der Infrastruktur sowie der positiven Entwicklungen im Umfeld erwartet (Konzept „Neue Wege zum Wasser“).

Das Änderungsverfahren nimmt mit der Verortung seiner Darstellung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung vor. Darüber hinaus wird im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung eine Nutzungsstaffelung innerhalb der gemischten Baufläche angestrebt, so dass eine räumliche Abstufung der Wohnnutzung in Richtung der Höchstspannungsfreileitung möglich ist.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in

gegenläufiger Nutzungen. Die bisherige überwiegende Nutzung des Änderungsbereichs als Misch- bzw. Gewerbegebiet lässt im Übrigen auch keinen Rückschluss auf hinreichende Eignung für eine Weiterentwicklung als Wohnbauflächen zu. Der Bestand von einzelnen Wohnhäusern im Planbereich vermag unseres Erachtens keinen ausreichenden Anlass darzustellen, das Planungsgebiet entgegen seiner bisherigen Nutzungsart mit Wohnnutzungen zu überprägen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Bereiche, die noch einer dahin gehenden planerischen Steuerung zugänglich sind, dass die Entstehung neuer Nutzungskonflikte vermieden werden kann, wie sie die geplanten Ausweisungen als Wohnbereiche mit sich bringen würden.

Fachlich-planerische Aspekte, die im vorliegenden Einzelfall für eine Wegwägung des Grundsatzes 8-2-3 sprechen könnten, sind für uns nicht ersichtlich. Mit Blick darauf, dass die geplante Wohnbebauung womöglich bis zu 300 Meter an unsere bestehende Freileitung heranrücken soll und damit die im Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW festgelegten Abstände unterschreiten würde, möchten wir der vorliegenden Planung schon mit Blick auf diesem Aspekt widersprechen.

Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau heben im Übrigen gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt.

Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere auch um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Gerade mit Blick auf Ihre Planung zur Ausweisung von Wohngebieten kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu, denn dort würden bereits vorhandenen wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bisher nicht genutzten Flächen aufeinander treffen.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH bzw. Westnetz GmbH, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen

Essen, der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich und der vorgesehenen Nutzungszuordnung im Plangebiet, werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld des Änderungsbereichs – insbesondere im westlichen Trassenverlauf – bereits umfangreiche Wohngebiete innerhalb des nach Möglichkeit einzuhaltenden Abstandes von 400 m sowie teilweise auch innerhalb des 40 m-Abstandes liegen.

Der geforderte Mindestabstand von 40 m wird in der parallel laufenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten.

Die Gewerbliche Baufläche ist in räumlicher Nähe zu den bestehenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen angeordnet. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) wird daher gefolgt.

wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen. Wir bitten um weitere Beteiligung an den Änderungsverfahren.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
---	--

<b>Beteiligter:</b> Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	<b>Eingang:</b> 27.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 142	<b>Nummer der Anregung:</b> 16
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Deutscher Wetterdienst	<b>Eingang:</b> 31.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 42	<b>Nummer der Anregung:</b> 18
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Das Gelände, um das es hier geht, liegt in einer Entfernung von 7 bis 8 km vom Radarstandort Essen. Da es sich hier nicht um die Planung von Windenergieanlagen handelt, sondern um die Ausweisung von Wohnbaufläche , gemischter Baufläche und gewerblicher Baufläche, gibt es seitens des Deutschen Wetterdienstes hier keine Einwände. Bei weiteren Flächennutzungsplanänderungen ist der Deutsche Wetterdienst erneut zu beteiligen.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i.V.m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 5 BauGB werden die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden.</p>



(auch mit LKW) muss jederzeit möglich sein.

Kabel- und Leitungen, sonstige Restriktionen:

Im Plangebiet befinden sich Kabel, Leitungen und Einrichtungen der RAG Aktiengesellschaft, deren ungefähre Lage im Übersichtsplan dargestellt sind. Unsere rechtlichen Hinweise sind zur Kenntnisnahme und Beachtung ebenfalls beigefügt. Gemäß den beigefügten Unterlagen sind die betroffenen Medien (inkl. Ansprechpartner) nachfolgend aufgeführt:

1. Energiekabel, Wasserleitungen, Grubenwasserleitungen, Luftleitungen: RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Technik und Logistik, Abteilung Grubenwasser Betrieb (BT-GB), Wilhelmstraße 98 in 44649 Herne (Ruf: 02325/593-654, Herr Sunderwerth)

2. Entwässerungsleitungen: RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Standort- und Geodienste, Abteilung Industrie-/Tiefbau (BG B3), Wilhelmstrasse 98 in 44649 Herne (Ruf: 02325/593-786, Herr Weischenberg)

3. Tagesöffnungen: Im Baufeld befinden sich Tagesöffnungen des Steinkohlenbergbaus. Hierzu ist die RAG GBK (Wasserhaltung) zuständigkeitshalber anzufragen. Ansprechpartnerin ist Frau Isabelle Baizer (Isabelle .Balzer@rag.de, Tel. 02325 593 439).

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Tagesöffnungen im Plangebiet befinden. Da sich diese nicht in der Zuständigkeit der RAG Aktiengesellschaft befinden, empfehlen wir Ihnen sich vor Beginn etwaiger Maßnahmen diesbezüglich mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abt 6 Bergbau und Energie in NRW in Verbindung zu setzen.

aufgenommen. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.

<p>4. Bergaufsicht: Die Inanspruchnahme der in der Anlage farbig dargestellten bzw. unter Bergaufsicht stehenden Grundstücksflächen bedarf der vertraglichen Regelung. Diesbezüglich bitten wir Sie, mit der RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Technik und Logistik, Abteilung Grubenwasser Betrieb (BT-GB), Wilhelmstraße 98 in 44649 Herne (Ruf: 02325/593-654, Herr Sunderwerth) Kontakt aufzunehmen.</p> <p>5. Fremdleitungen: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich nach unserer Kenntnis im Bereich der Baumaßnahmen Leitungen der Stadtwerke Essen, der Thyssen Krupp Steel Europe AG, der STEAG sowie des RWE befinden. Wir empfehlen Ihnen, mit den v. g. Gesellschaften Kontakt aufzunehmen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Stellungnahme vom 16.07.2018</b></p> <p>In dem von Ihnen vorgelegten Planverfahren sind die Belange der RAG Aktiengesellschaft betroffen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung befindet sich zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Helenenstraße der Wasserhaltungsstandort Amalie. Die Ableitung des Grubenwassers erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs über eine redundante Grubenwasserleitung nach Nordwesten in etwa parallel zur Haus-Berge-Straße. Während des Betriebes der Grubenwasserleitung Amalie ist die Trasse der Grubenwasserleitung für z.B. Reparatur- und Revisionszwecke von jeglicher Bebauung und Bestockung freizuhalten.</p> <p>Mittelfristig soll der Standort zum Sicherungsstandort umgebaut werden. Dies bedeutet, dass nach Einstellung der untertägigen Wasserhaltung und Abwerfen des Grubengebäudes die Schachtfüllsäulen so hergerichtet werden, dass im tatsächlichen Bedarfsfall der Pumpbetrieb wieder aufgenommen werden kann. Die RAG AG führt derzeit Verhandlungen mit dem Eigentümer der Flurstücke Altendorf Flur 9 Flurstücke 177, 183, 184 und Essen Flur 3 Flurstück 266. Für den zukünftigen</p>	<p>Bzgl. der Grubenwasserleitung bzw. der Schächte und Schutzbereiche wurde in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Verfahren. Die RAG Montan Immobilien GmbH ist im Verfahren ebenfalls beteiligt worden.</p>

<p>Sicherungsstandort Amalie sind darüber hinaus Trassenrechte gesichert.</p> <p>Wir bitten daher darum, dass die Belange der RAG Aktiengesellschaft bei der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Ansprechpartner in unserem Haus ist Herr Weischenberg Tel. 02325-593786.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Schächte Marie und Amalie des Wasserhaltungsstandorts Amalie. Bei weiteren Planungen sind die Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Einhaltung dieser Restriktionen bitten wir um Kontaktaufnahme mit RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	--

<p><b>Beteiligter:</b> E.ON SE <b>ID-Nr.:</b> 51</p>	<p><b>Eingang:</b> 07.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 20</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Wir haben den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes Ihrem beigefügten unmaßstäblichen Plan entnommen. Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des „Pferdebahn/Berthold-Beitz Boulevard — RFNP 35 E " lautet wie folgt: Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o. a. Bauvorhabens ist die thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Die Krupp Hoesch Stahl GmbH ist bereits im Verfahren beteiligt worden Am 11.07.2018 hat im Auftrag der Bergwerkseigentümerin die thyssenkrupp Business Service GmbH eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> PLEdoc GmbH		<b>Eingang:</b> 28.06.2018																																					
<b>ID-Nr.:</b> 181		<b>Nummer der Anregung:</b> 21																																					
<b>Anregung:</b>		<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>																																					
<p><b>Tabelle der betroffenen Anlagen:</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Bauftraggeber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td>ausser Betrieb</td> <td>013004021</td> <td>400</td> <td>18 bis 20</td> <td>8</td> <td>Denis Große-Beck 0201/3642-18201 Altenessen</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Uniper Global Commodities SE</td> <td>Ferngasleitung</td> <td>Stillgelegt</td> <td>005003000</td> <td>300</td> <td>4</td> <td>8</td> <td>Denis Große-Beck 0201/3642-18201 Altenessen</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Nachrichtenkabel (Lichtwellenleiterkabel)</td> <td>in Betrieb</td> <td>999001028</td> <td></td> <td></td> <td>1 - 2</td> <td>Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Uniper Global Commodities SE.</p> <p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Verfahren haben wir ausgewertet. In den beiliegenden vergrößerten Auszug des Änderungsplans haben wir die Verläufe der vorstehenden Versorgungsanlagen eingetragen und mit Kenndaten versehen. Bitte beachten Sie, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in den Plankarten nur als grobe Übersicht geeignet ist. Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in die Plankarte zur Änderung Nr. 35 E des Regionalen Flächennutzungsplans zu übernehmen, und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt bzw. bei dem Nachrichtenkabel auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den beigefügten Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p>		lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Bauftraggeber	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	ausser Betrieb	013004021	400	18 bis 20	8	Denis Große-Beck 0201/3642-18201 Altenessen	2	Uniper Global Commodities SE	Ferngasleitung	Stillgelegt	005003000	300	4	8	Denis Große-Beck 0201/3642-18201 Altenessen	3	Open Grid Europe	Nachrichtenkabel (Lichtwellenleiterkabel)	in Betrieb	999001028			1 - 2	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen	<p>Auf alle drei aufgeführten Leitungen (Ferngasleitung mit Begleitkabel, Ferngasleitung, Nachrichtenkabel) wird in der Begründung der RFNP-Änderung Bezug genommen. Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Ein Vermerk der Leitungen in der Planzeichnung des RFNP kommt daher nicht in Betracht. Eine zeichnerische Kennzeichnung / Festsetzung der Leitung kann im Bebauungsplan erfolgen.</p>	
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Bauftraggeber																															
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	ausser Betrieb	013004021	400	18 bis 20	8	Denis Große-Beck 0201/3642-18201 Altenessen																															
2	Uniper Global Commodities SE	Ferngasleitung	Stillgelegt	005003000	300	4	8	Denis Große-Beck 0201/3642-18201 Altenessen																															
3	Open Grid Europe	Nachrichtenkabel (Lichtwellenleiterkabel)	in Betrieb	999001028			1 - 2	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen																															

	<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>
<p>In der Begründung unter Punkt 5.7 wird auf das Vorhandensein der eingangs genannten Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH und der Uniper Global Commodities SE hingewiesen. Beim Änderung Nr. 35 E der Regionalen Flächennutzungsplans sind die Anregungen und Hinweise des beiliegenden Merkblatts der Open Grid Europe GmbH "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" zu beachten. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz des die nordöstliche Ecke des Änderungsbereichs querenden Nachrichtenkabels gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Regionalen Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb des Nachrichtenkabels sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Die im Änderungsbereich vorhandene außer Betrieb befindliche Ferngasleitung Nr. 13/4/21 sowie die stillgelegte Ferngasleitung Nr. 5/3 der Uniper Global Commodities SE können bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein späteres Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. An den nachgelagerten Bauleitplanverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich der Änderung Nr. 35 E des Regionalen Flächennutzungsplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo -Trasse") der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden sind.</p>	<p>Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen hat ebenfalls in den nachgelagerten Verfahren zu erfolgen. Das Merkblatt wird – insbesondere auch beim Bebauungsplanverfahren – berücksichtigt, die weitere Beteiligung der Open Grid Europe GmbH wird sichergestellt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW <b>ID-Nr.:</b> 13	<b>Eingang:</b> 11.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 25
<b>Anregung:</b> <p>Das Planänderungsgebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Amalie 1“ im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH (Anschrift: thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH, thyssenkrupp Allee 1 in 45143 Essen) sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“ im Eigentum der MAN SE in München, welche durch die MAN GHH Immobilien GmbH (Anschrift: Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen) vertreten wird.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Feldeseigentümern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümern dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Feldeseigentümern zu regeln.</p>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  <p>Die Krupp Hoesch Stahl GmbH sowie die MAN GHH Immobilien GmbH sind im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Weiterhin wird angeregt, die im Gliederungspunkt „5.3 Bergbau“ des Begründungstextes zur RFNP-Änderung enthaltene Textpassage „Im gesamten Änderungsbereich hat oberflächennaher Steinkohlenbergbau stattgefunden. In der Regel ist der oberflächennahe Altbergbau nach Jahrzehnten abgeklungen und somit nicht mehr einwirkungsrelevant.“ durch die Formulierung „Im Planänderungsbereich hat umfangreicher senkungsauslösender Steinkohlenbergbau um das Jahr 1855 stattgefunden, dessen Resteinwirkungen heute jedoch abgeklungen sind.“ zu ersetzen.          Bezüglich der drei im Planänderungsbereich liegenden Tagesöffnungen</p>	<p>Der Begründungstext wird an dieser Stelle entsprechend angepasst.</p>

<p>wird auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme von thyssenkrupp vom 11. Juli 2018 verwiesen. Wird den darin geäußerten Empfehlungen gefolgt, bestehen seitens der Bergbehörde keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Bezüglich ehemaliger bergbaulicher Betriebsstätten, welche im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat.) verzeichnet sind, sowie aktuell noch unter Bergaufsicht befindlicher Teilbereiche des Planänderungsbereichs wird ebenfalls auf die Hinweise und Anregungen aus der bergbehördlichen Stellungnahme vom 11. Juli 2018 verwiesen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><b><i>Stellungnahme thyssenkrupp Business Service GmbH / Krupp Hoesch Stahl GmbH vom 11.07.2018</i></b></p> <p>Im Auftrag der Bergwerkseigentümerin, der Krupp Hoesch Stahl GmbH, bitten wir die nachstehenden Ergänzungen zum Änderungsverfahren „35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)“ mit aufzunehmen:</p> <p>„Das Plangebiet liegt im Gebiet des stillgelegten Bergwerksfeldes „Amalie 1“. Bergwerkseigentümerin ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten. Die Bergwerkseigentümerin wird derzeit durch die thyssenkrupp Business Services GmbH vertreten.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei Schächte mit folgenden Gauß-Krüger-Koordinaten:</p> <p>Schacht Amalie: R 2568509 H 5704151  Schacht Marie: R 2568448 H 5704208  Wetterschacht Amalie: R 2568240 H 5704372</p> <p>Aus Gründen der Standsicherheit und möglicher Ausgasungen sind Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Für die Schächte Amalie und Marie gelten kreisförmige Schutzbereiche mit je einem Radius von 25,0 m, gemessen vom Schachtmittelpunkt. Der Wetterschacht Amalie besitzt einen Schutzbereich von 10,0 m Radius, gemessen vom</p>	<p>Bzgl. der Schächte und Schutzbereiche wurde in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine entsprechenden Leitungstrassen. Eine Kennzeichnung der Schächte in der</p>

<p>Schachtmittelpunkt. Jegliche Nutzungen oder Veränderungen innerhalb der vorgenannten Schachtschutzbereiche erfordern vorab die Zustimmung der Bergwerkseigentümerin. Hierbei ist zu beachten, dass die Standsicherheit der Schächte und Art und Umfang der ggf. notwendigen Maßnahmen gegen Gasaustritte /-verschleppungen durch Gutachten nachzuweisen bzw. zu belegen sind. Die Gutachten sind der Bergwerkseigentümerin vorzulegen und von ihr zu genehmigen. Zur Durchführung von Arbeiten an bzw. in den Schächten, wie z.B. Sicherheits-, Kontroll- und Wartungsarbeiten, müssen die Schächte jederzeit zugänglich bleiben und auch mit Fahrzeugen jeglicher Art erreichbar sein.“ Wir möchten Sie bitten, die vorgenannten Ergänzungen in die Begründung und in den Plan zu übernehmen bzw. kenntlich zu machen.</p>	<p>Planzeichnung des RFNP kommt daher nicht in Betracht. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
<p>Abschließend teile ich Ihnen mit, dass derzeit hier keine bergbaulichen Planungen oder Maßnahmen bekannt sind, die für das RFNP-Änderungsverfahren bedeutsam sein könnten.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen</p>	

<p>Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<p><b>Beteiligter:</b> <b>ID-Nr.:</b></p>	<p>Landschaftsverband Rheinland Kultur und Landschaftliche Kulturpflege 147</p>	<p><b>Eingang:</b> 12.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 26</p>
<p><b>Anregung:</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>	
<p>Bezugnehmend auf ihr Anschreiben vom 13.12.2019 nehme ich nachfolgend bezogen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter aus Sicht der Kulturlandschaftspflege Stellung.</p> <p><u>1. Allgemeine Hinweise</u> Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie</li> <li>• die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3</li> </ul>		

<p>BauGB,  <ul style="list-style-type: none"> <li>• die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</li> </ul> </p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Meinungsausgleich ist nicht erforderlich.</b></p>
<p>Als Grundlage der Umweltprüfung sollte das UVPG genannt werden.</p>	<p>Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Pflicht zur Durchführung von Umweltprüfungen geregelt. Eine nach dem UVPG erforderliche Umweltprüfung in der Bauleitplanung erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Die Umweltprüfung erfolgt daher entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Das UVPG soll aber für zukünftige Verfahren in der Referenzliste der Quellen ergänzt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte bei der Erörterung hergestellt werden.</b></p>
<p>In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).</p> <p>Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer</p>	<p>Der Umweltbericht wurde dahingehend angepasst, dass der Schutzgutbegriff in „Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe“ erweitert</p>

Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen. Es wird empfohlen, die Terminologie in der Umweltverträglichkeitsstudie auf Seite 8 entsprechend zu ändern und die inhaltliche Weitung des Schutzgutbegriffs bei der Prüfung zu berücksichtigen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</b>	
<b>Kulturelles Erbe</b> (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Baudendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung

<b>Schutzgut</b>	<b>Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</b>	
		und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 (1), 4)

wurde. Es wird sichergestellt, dass die Begrifflichkeiten sowohl der Anlage 1 Nr.2 b BauGB als auch der des § 1 (6) Nr.7 d BauGB gerecht werden. Die inhaltliche Weitung des Schutzgutbegriffs wird bereits berücksichtigt.

**Der Anregung wird gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte bei der Erörterung hergestellt werden.**

## 2. Anmerkungen bezogen auf den Umweltbericht

Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Hierzu sind die Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf die

<p>Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Ruhr (KLB-RPR) und der Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Landesentwicklungsplanes NRW (KLB-LEP) zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen finden sie auf der Homepage des LVR unter folgendem Link:  <a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp">https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp</a></p> <p>Auf der Ebene des Regionalplans Ruhr liegt der zu erhaltende Kulturlandschaftsbereich 275 „Zeche Helene und Amalie in Altendorf (Essen)“ im genannten Planungsraum. Das Erhaltungsziel für den Kulturlandschaftsbereich ist gem. Fachbeitrag „Das Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten“. Der KLB wurde richtigerweise im vorliegenden Umweltbericht genannt. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass die Planung vorsieht, das Fördergerüst, Schachthalle und Werkstatt der Zeche Helene - Amalie zu erhalten. Insbesondere sollte bei der Planung auf die Erhaltung von Ansichten und Sichtachsen auf das Fördergerüst Rücksicht genommen werden. Hier empfehlen wir neben einer angepassten Bauhöhe eine angemessene Freistellung der historischen Objekte.</p>	<p>Der Erhalt des KLB 275 Zeche Helene Amalie wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens weiterhin berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen getroffen. Die Empfehlung wird an die Bauleitplanung weitergeleitet. Im nachgelagerten Verfahren findet eine erneute Beteiligung statt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Meinungsausgleich ist nicht erforderlich.</b></p>
--	--

<p><b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr Gleichstellungsstelle</p> <p><b>ID-Nr.:</b> 83</p>	<p><b>Eingang:</b> 13.02.2020</p> <p><b>Nummer der Anregung:</b> 27</p>
<p><b>Anregung:</b> Aus Gleichstellungs- und Gendersicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigten Neuausweisungen im 32,3 ha großen nördlichen Areal des Krupp-Gürtels, der sich im Grenzbereich der Essener Stadtteile Nordviertel und Altendorf befindet. Zu einem großen Teil soll eine Brachfläche der Montanindustrie im Sinne des Strukturwandels für</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>

die gewerbliche Nutzung entwickelt werden. Das Frauennetzwerk begrüßt es, wenn hier künftig Arbeitsplätze und gewerbliche Existenzen für Männer und für Frauen entstehen.

Die übrigen Änderungsbereiche werden in Anpassung an die jeweils angrenzende Nutzungsstruktur weiterentwickelt; dementsprechend ist auf der bauleitplanerischen Ebene im Norden die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“, südlich angrenzend „Gemischte Baufläche“ und im westlichen Teilbereich „Wohnbaufläche“ vorgesehen. Das Frauennetzwerk begrüßt hier die weitere Wohnentwicklung in zentraler Innenstadtlage, in Nachbarschaft zu hochwertigen Arbeitsplätzen (Thyssenkrupp-Quartier, z.B.), zu Versorgungsbereichen und inmitten der neuen Grünvernetzung, so dass gute Wohnqualitäten und kurze Wege der Alltagsmobilität möglich werden – ein wichtiger Aspekt gendergerechter Wohn- und Stadtquartiere!

Wir haben Bedenken, dass in dieser Lage zu teurer Wohnraum entsteht und zum Beispiel junge Familien und Alleinerziehende einkommensmäßig ausgeschlossen sind. Deshalb regen wir unter dem Aspekt der Chancengerechtigkeit an, so früh wie möglich ein stadtpolitisches Zielkonzept der Wohnentwicklung aufzustellen und auszuschreiben, das hier ein „Wohnen für allen“ Bevölkerungsschichten ermöglicht – ein Konzept, das bezahlbare Mietwohnungen und geförderten Wohnungsbau umsetzt und auch gemeinschaftliches Wohnen fördert (Mehrgenerationsprojekt).

In den weiteren Verfahren zur Siedlungsentwicklung wird zu prüfen sein, ob sich aus Gleichstellungssicht weitere Anregungen oder Bedenken zur Nutzungsgestaltung ergeben werden.

Die konkrete städtebauliche Konzeption des neuen Wohnquartiers erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

<b>Beteiligter:</b> Landesbüro der Naturschutzverbände NRW <b>ID-Nr.:</b> 136	<b>Eingang:</b> 13.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 28
<b>Anregung:</b> <p>Die Naturschutzverbände bitten darum, die bislang auf dem zur Bebauung vorgesehenen Areal vorhandenen wertvollen Lebensraumstrukturen, u.a. Mosaik aus Pioniergebüschen, Hochstauden-, Pionierfluren und offenen Schotterflächen, welches durch Gehölzstreifen und Baumreihen, weitgehend zu erhalten, da diese Lebensraum für entsprechend angepasste Arten (möglicherweise auch nach Artenschutzrecht geschützte Arten) sind. Unabhängig von der "Natur auf Zeit"-Regelung (<i>siehe Stellungnahme/Umgang mit der Anregung zur Anregung 37, Beteiligter 136</i>) sollte im Interesse der Arten und aber auch der Bevölkerung die Gestaltung die vorhandenen wertvollen Biotopstrukturen möglichst weitgehend sichern und erlebbar machen.</p>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> <p>Aufgrund der notwendigen Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Industriebrache ist ein Erhalt der Brachflächen nicht möglich gewesen, weil großflächige Eingriffe in Vegetationsbestände und den Boden erforderlich waren. Die Planung sieht vor, größere Flächenanteile für die Naherholung und das Stadtbild attraktiv neu zu gestalten. U.a. soll als zentrales Element eine abwechslungsreiche Freifläche hergestellt werden, die nicht nur Erholungsraum für die dort wohnenden und arbeitenden Menschen sondern auch Lebensraum und Nahrungshabitat für zahlreiche Säugetiere, Vögel, Amphibien und Insekten werden soll.</p> <p>Für den gesamten Änderungsbereich liegen bereits flächendeckend aktuelle Artenschutzprüfungen vor (siehe auch Umweltbericht). Im Verfahrensbereich erfüllen zur Zeit zwei temporäre und eine dauerhafte CEF-Maßnahme für Flussregenpfeifer und Kreuzkröte die rechtlichen Anforderungen und die Vorgaben der VV-Artenschutz für die schon laufenden Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen (Tiefenentrümmerung, Kampfmittelräumung, Altlastensanierung, Kanalbau etc.). Zur dauerhaften Bereitstellung von Habitaten wurden und werden noch entsprechende Maßnahmen geplant und abgestimmt. Die Ausführung ist überwiegend aber erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Durch Vertragsregelungen, eine kompetente ökologische Baubegleitung und regelmäßige Kontrollen durch die zuständige Naturschutzbehörde ist sichergestellt, dass keine Unterbrechung im Bestand/ in der Verfügbarkeit von Habitaten im räumlichen Zusammenhang eintreten kann und die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sich nicht verschlechtern.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte bei der Erörterung nicht hergestellt werden.</b></p>

<p>Im Zusammenhang mit dem zu erbringenden Nachweis, dass es NICHT zum Auslösen der Verbotstatbestände gem. Artenschutzrecht kommt sowie den Anregungen zum Hochwasserschutz und zu den Klimaschutzzielen, verweisen wir auf die im bisherigen Verfahren abgegebene Stellungnahme des LANUV (siehe <i>Beteiligter ID-Nr.: 123, Anregungen 55</i>). Zudem gehen wir davon aus, dass die Anregungen der Landesplanungsbehörde (<i>Beteiligter ID-Nr.: 168, Anregung 56</i>) gemäß der Gegenäußerung nachgekommen wird.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Meinungsausgleich ist nicht erforderlich.</b></p>
--	--

<p><b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 <b>ID-Nr.:</b> 15</p>	<p><b>Eingang:</b> 12.07.2018 <b>Nummer der Anregung:</b> 29</p>
<p><b>Anregung:</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>
<p>Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich für den o. g. Verfahrensschritt folgende Hinweise:</p> <p><b><u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u></b> Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) - als auch der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) – sind als TÖB im Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wird auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)</u></b></p> <p>Nach Prüfung der von der Stadt Essen zur Verfügung gestellten</p>	

<p>Unterlagen wird zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist. Der Bebauungsplan Nr. 7/14 „Kruppgürtel Nord: Südlich Bottroper Straße (Erschließung / M2-Gewerbegebiet)“ ist rechtsverbindlich. Der Bebauungsplans Nr.15/18 „Krupp-Gürtel Nord: Haus-Berge-Straße/ Pferdebahnstraße/ Berthold-Beitz-Boulevard“ befindet sich in Aufstellung. Durch die kommunale Selbstverwaltung ist die Stadt Essen als zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.</p> <p>Hinweis: Aus bereits vorliegenden Artenschutzprüfungen sind die Vorkommen des Flussregenpfeifers und der Kreuzkröte bekannt. Deren Populationen sind im weiteren Planungsverlauf zu sichern.</p>	<p>Für den gesamten Änderungsbereich liegen bereits flächendeckend aktuelle Artenschutzprüfungen vor (siehe auch Umweltbericht). Im Verfahrensbereich erfüllen zur Zeit zwei temporäre und eine dauerhafte CEF-Maßnahme für Flussregenpfeifer und Kreuzkröte die rechtlichen Anforderungen und die Vorgaben der VV-Artenschutz für die schon laufenden Aufbereitungs- und Sanierungsmaßnahmen (Tiefenenttrümmerung, Kampfmittelräumung, Altlastensanierung, Kanalbau etc.). Zur dauerhaften Bereitstellung von Habitaten wurden und werden noch entsprechende Maßnahmen geplant und abgestimmt. Die Ausführung ist überwiegend aber erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Durch Vertragsregelungen, eine kompetente ökologische Baubegleitung und regelmäßige Kontrollen durch die zuständige Naturschutzbehörde ist sichergestellt, dass keine Unterbrechung im Bestand/ in der Verfügbarkeit von Habitaten im räumlichen Zusammenhang eintreten kann und die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sich nicht verschlechtern.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)</u></b></p> <p><u>Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird wie folgt Stellung genommen:</p>	

<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer großen, innerstädtischen, vormals industriell genutzten und anthropogen überformten Brachfläche. Aus Sicht des Bodenschutzes wird die geplante Flächenrecyclingmaßnahme begrüßt.</p> <p>Die aufgrund der bestehenden Altlastensituation erforderlichen Maßnahmen sind auf der Grundlage des bestehenden Gutachtens „Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers im Nördlichen Entwicklungsareal der ThyssenKrupp AG in Essen“, Asmus und Prabucki in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde der Stadt Essen zu planen und umzusetzen.</p> <p><u>Sachgebiet 52.03 - Behandlungsanlagen, Läger</u> Das Sachgebiet 52.03 - Behandlungsanlagen, Läger - meldet Fehlanzeige.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Dezernat 53 (Immissionsschutz):</u></b></p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53 wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p><b>Themenschwerpunkt Luftreinhalteplanung</b></p> <p>Das geplante Vorhaben des RFNP-Änderungsverfahrens 35 E befindet sich in der Umweltzone des Luftreinhalteplans Ruhr, Teilplan West, Stadt Essen.</p> <p>Das den Unterlagen beiliegende Gutachten der Peutz Consult GmbH aus dem Jahr 2015 bezieht sich auf den Verkehr in einem Teilbereich des Plangebiets rund um einen zu bauenden IKEA-Markt, der inzwischen an einem anderen Ort in Essen errichtet wurde. Die Prognoserechnungen für Feinstaub PM10 und PM2,5 sowie Stickstoffdioxid wurden für 2020 berechnet und erklären für die Belastung auf den Straßen rund um die damals geplante IKEA-Filiale bei allen drei Parametern Jahresprognose-Mittelwerte unter den Grenzwerten.</p>	<p>Ein Verkehrsgutachten, das den Verkehr im gesamten</p>

<p>Die Annahmen zu den Verkehrsströmen passen allerdings überhaupt nicht zu der aktuellen Planung mit Wohn- und Mischgebieten.</p> <p>Grundsätzlich ist die Situation in Essen so, dass außer in einigen Straßenschluchten die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid überall im Stadtgebiet eingehalten werden. Die Maßnahmen im seit dem 14.01.2020 offenliegenden Luftreinhalteplan Ruhr Teilplan West mit der Planergänzung Essen betreffen vor allem diese Straßenschluchten. Auf Berthold-Beitz-Boulevard, Helenenstraße und Bottroper Straße sind auf Grund ihrer großzügigen breiten Gestaltung keine Überschreitungen der Grenzwerte zu erwarten. Dies gilt auch für den Zustand nach der Bebauung des Plangebietes.</p> <p>Aus Sicht des Sachgebietes 53.1 – Luftreinhalteplanung, gibt es für das geplante Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Änderungsbereich abbildet und betrachtet, wurde beauftragt und wird derzeit erarbeitet.</p> <p>Voraussetzung für die Prognose der Mehrverkehre ist das Ergebnis des Städtebaulichen Wettbewerbs und dessen Umsetzung in dem parallel noch in Erarbeitung befindlichen B-Planentwurf. Erst dann können Aussagen zur genauen Nutzungsanordnung und dem daraus resultierenden Mehrverkehr und voraussichtlichen Verkehrsströmen getroffen werden. Auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens können Immissionsgutachten erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Immissionen im Plangebiet getroffen werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Themenschwerpunkt landuse planning – Überwachung der Ansiedlung</b></p> <p>In dem gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren sollen der westliche Teil als Wohnbaufläche, der südliche Teil als gemischte Baufläche und der nördliche Teil als gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden.</p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 themenschwerpunkt land-use planning (Überwachung der Ansiedlung) im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie bestehen gegen die vorgestellten RFNP-Änderungen keine Bedenken.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) und 54 (Wasserwirtschaft) werden keine weiteren Anregungen gegeben.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Westnetz GmbH Spezialservice Strom	<b>Eingang:</b> 13.02.2020
<b>ID-Nr.:</b> 201	<b>Nummer der Anregung:</b> 32
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.</p> <p>Der Änderungsbereich des oben genannten Flächennutzungsplans liegt bereits außerhalb des 2 x 22,00 m = 44,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Zum obigen Verfahren haben wir somit keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 380 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	<p>Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt in nachgelagerten Verfahren. In nachgelagerten Verfahren erfolgt eine erneute Beteiligung.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<b>Eingang:</b> 21.02.2020
<b>ID-Nr.:</b> 123	<b>Nummer der Anregung:</b> 33
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Sie beteiligen das LANUV an dem oben genannten Verfahren (siehe auch Stellungnahme des LANUV zum Scoping vom 24.07.2018). Nach Durchsicht der aktuell zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt das LANUV wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zur Synopse:</u> Die Einlassungen des LANUV zum Schutzgut Klima im Rahmen des</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Meinungsausgleich</b></p>

Scopings werden in der Synopse als ausreichend erwidert betrachtet.	<b>ist nicht erforderlich.</b>
<p><u>Zur Zusammenfassung der durchgeführten Artenschutzprüfungen:</u></p> <p>Unter den Ergebnissen in Kapitel 3.1 werden in Tabelle 1. die nachgewiesenen Vogelarten dargestellt. Für den Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) und den Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) wird hier jeweils der Rote Liste Schutzstatus „3“ aufgeführt. Aufgrund der insgesamt negativen Bestandsentwicklungen wurden die Gefährdungskategorien in der Roten Liste NRW 2016 für Brutbestände des Flussregenpfeifers und des Kiebitzes auf die Stufe „2“ - stark gefährdet- hochgesetzt. Ich bitte diese Angaben in den Unterlagen entsprechend zu korrigieren (<a href="https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste">https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste</a>).</p> <p>Um auf den nachfolgenden Planungsebenen nicht gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen werden im Artenschutzgutachten für geschützte Arten Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) beschrieben. Hierzu folgende Hinweise:</p>	<p>Die Angaben zu Gefährdungs- und Schutzkategorien sowie der jeweilige Erhaltungszustand von planungsrelevanten Arten beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachten geltenden Angaben. Es wird veranlasst das Gutachten entsprechend der neuen Einstufung des Schutzstatus anzupassen. Soweit die Gefährdungskategorie relevant ist, wird der jeweils aktuelle Status berücksichtigt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>Zu den CEF Maßnahmen für den Flussregenpfeifer unter Kapitel 4.2.2.1:</u></p> <p>Die Schaffung eines temporären Ersatzquartiers für den Flussregenpfeifer erfolgt gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (im Folgenden: Wirksamkeitsleitfaden). Diese Maßnahme ist als wirksam anzusehen. Die Schaffung eines „dauerhaften Ersatzquartiers auf einem größeren Flachdach“ ist nicht im Wirksamkeitsleitfaden benannt. Auch wenn Flussregenpfeifer auf Flachdächern brüten können, kann hier ohne ein Risikomanagement mit nachgelagertem Monitoring auf Populationsebene keine Aussage zur Wirksamkeit getroffen werden. Das LANUV rät davon ab, Maßnahmen außerhalb des Wirksamkeitsleitfadens vorzusehen.</p>	<p>Als dauerhaftes Ersatzquartier sowohl für den Flussregenpfeifer als auch den Kiebitz ist vorgesehen, ein größeres Flachdach innerhalb des Krupp-Gürtels so herzurichten, dass es den Habitatansprüchen dieser Arten entspricht. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes NRW (LANUV 2013, MKULNV NRW 2013). Von Flussregenpfeifern ist bekannt, dass sie bei anthropogenen Biotopen Nester u.a. auch auf Flachdächern anlegen können. Das Herrichten von Dachflächen als Bruthabitat für Flussregenpfeifer wird dabei insbesondere im innerstädtischen Bereich mit den bestehenden erheblichen Vorbelastungen als die einzige realistische Möglichkeit angesehen, die störsensitive bodenbrütende Art zu halten. Wichtig ist dabei allerdings, dass auch Nahrungshabitate in Form von ausreichend großen Kleingewässern auf der Dachfläche errichtet werden. Unter der</p>

#### Zu 4.2.2.2 Kiebitz

Bei Ersatzhabitats für den Kiebitz auf Flachdächern gilt das analog. Für den Kiebitz beschreibt der Wirksamkeitsleitfaden wirksame, produktionsintegrierte Maßnahmen.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für beide Arten müssen im räumlichen Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen umgesetzt werden. Bei Vogelarten ist dieser räumliche Zusammenhang durchaus in einem größeren Rahmen zu betrachten, als bei weniger mobilen Arten. Aus Sicht des LANUV bietet es sich an, im vorliegenden Fall die erweiterte Emscherregion als Suchraum für Maßnahmenflächen zu betrachten.

Das LANUV bewertet die Regionalplanänderung zum derzeitigen Stand aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen als kritisch und schließt sich dem Fazit des Umweltberichtes an.

Unsere Bedenken gegen die geplante 35. Änderung des RFNP im Bereich Essen Pferdebahnstraße/ Berthold-Beitz-Boulevard können nur unter der Maßgabe ausgeräumt werden, dass auf Ebene der nachgeordneten Planverfahren die erforderlichen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF Maßnahmen) unter Berücksichtigung des Leitfadens des MKULNV NRW „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, 2013 umgesetzt werden.

Voraussetzung, dass die Umsetzung auf der Grundlage der o.g. Punkte erfolgt, wird die Herrichtung der Dachflächen als Bruthabitat für Flussregenpfeifer als die beste Möglichkeit angesehen, die Art im Untersuchungsraum und damit auch im innerstädtischen Bereich von Essen zu halten. Die vorgeschlagene Erweiterung des Suchraumes ist nach aktueller Erlasslage nicht vorgesehen. Da diese CEF-Maßnahme nicht dem Wirksamkeitsleitfaden entspricht, ist ein Monitoring vorgesehen.

Auch für Kiebitze gilt als einzige sinnvolle Möglichkeit des Erhalts von Brutrevieren im innerstädtischen Bereich die Herrichtung von Flachdächern. Nur auf begrünten und speziell hergerichteten Dachflächen bestehen störungsfreie Räume ohne oder mit nur geringem Prädatorendruck. Grundsätzlich gelten hierbei ähnliche Habitatsansprüche wie beim Flussregenpfeifer. Allerdings präferiert der Kiebitz Bereiche mit Vegetationsentwicklung. Aus diesem Grund sollen vor allem im Randbereich des Flachdaches magere Grünlandflächen entwickelt werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll aber weiterhin geprüft werden, ob nicht auch CEF-Maßnahmen nach Wirksamkeitsleitfaden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in Essen realisierbar sind. Wegen der in Essen nahezu nirgendwo einzuhaltenen Mindestabständen zu Gehölzbeständen wäre aber auch bei diesen Maßnahmen ein Monitoring erforderlich.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Meinungsabgleich konnte bei der Erörterung nicht hergestellt werden.**

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren 35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51) zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit**  
(§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit  
§ 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz)

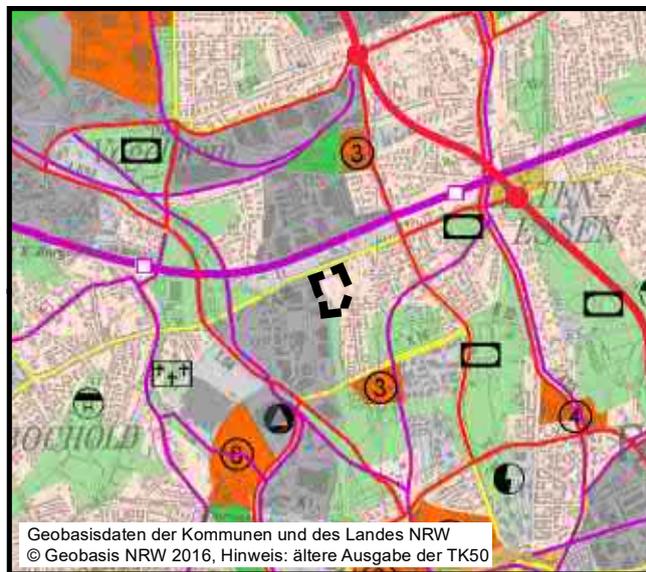
Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2020

# Änderungsplan Nr. 40 E (Bäuminghausstraße/Hövelstraße -Baggerübungsplatz-) des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Geänderte Darstellung der Plankarte  
in 1: 50.000



## Auszug aus Legende Plankarte

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

 Wohnbauflächen

 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

 Geltungsbereich

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes besteht aus:

- Änderungsplan Nr. 35 E in der Fassung vom November 2020
- Textteil / Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom November 2020 und der
- Verfahrensleiste

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Essen, den ..... 2021  
Der Oberbürgermeister

i.A.

Ronald Graf  
Amtsleiter  
Amt für Stadtplanung und Bauordnung

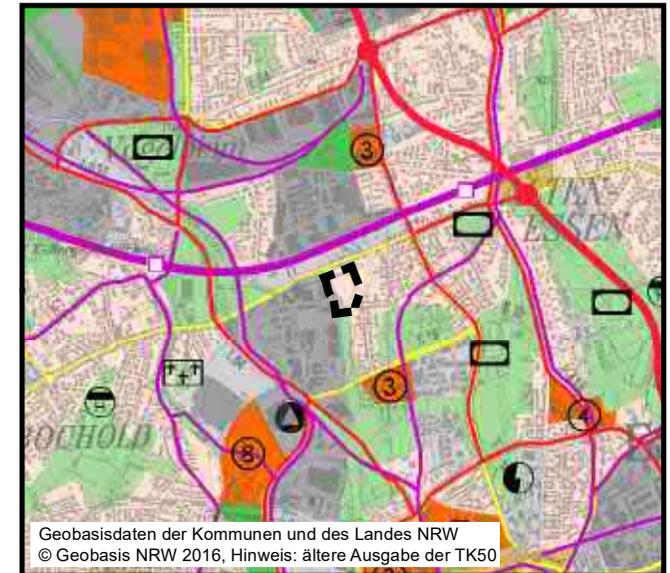
# Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

## Nr. 40 E (Bäuminghausstraße/Hövelstraße -Baggerübungsplatz-)



Originaldarstellung  
in 1: 50.000



### Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Grünflächen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

### Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Wohnbauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Geltungsbereich

Geltungsbereich

Stand: November 2020

## **RFNP-Änderung 40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)**

### **Teil A: Begründung**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	6
2.3	Vorgaben des RFNP	6
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	8
2.6	Bebauungsplanung	8
2.7	Sonstige informelle Planungen	8
2.7.1	Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen	8
2.7.2	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	8
2.7.2	Rahmenplan Gladbecker Straße	9
2.7.3	Städtebaulicher Wettbewerb	9
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Änderung</b>	<b>9</b>
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	9
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	10
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	10
3.4	Bedarfsnachweis	10
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	11
<b>4</b>	<b>Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>11</b>
4.1	Baugrund / Altlasten	12
4.2	Lärm	12
4.3	Verkehr	12
4.4	Artenschutz	13
4.5	Kampfmittel	14
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>14</b>
5.1	Bergbau	14
5.2	Bodendenkmalpflege	14
5.3	Technische Infrastruktur	14
5.4	Bodenschutzklausel	15
5.5	Klimaschutzklausel	15
5.6	Lärmaktionsplanung	15
5.7	Seveso III	16
<b>6</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>16</b>
6.1	Verfahren	16
6.2	Einvernehmen des RVR	17
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	17
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz / Monitoring</b>	<b>17</b>

**Stand: November 2020**

### **Teil B: Umweltbericht**

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie. Das Betriebsgelände mit seinen baulichen Anlagen (Schacht, Werkstatt, Lagerhalle etc.) wurde Ende der 1920er Jahre errichtet. Ende der 1960er Jahre erfolgte der weitgehende Rückbau der Anlagen. Die bestehende Werkshalle und die heutige Nutzung wurden vom Verband für Bauunternehmen in NRW Anfang der 1970er Jahre in Betrieb genommen. Das sogenannte „Barbaragelände“ an der Bäuminghausstraße im Stadtteil Altenessen-Süd dient dabei seit fast 50 Jahren als Baggerübungsfläche der Baugeräteausbildung. Im Zuge einer geplanten Verlagerung des Ausbildungszentrums steht die Fläche nun für neue Nutzungsoptionen zur Verfügung und soll als Wohnstandort entwickelt werden. Dazu wurde bereits 2017 vom Grundstückseigentümer ein Landeswettbewerb ausgelobt, der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen ausgerichtet wurde. Angestrebt wird die Entwicklung eines autofreien und nachhaltigen Wohngebietes in serieller / modularer Bauweise, welches für unterschiedliche Ziel- und Einkommensgruppen mit einem Anteil von öffentlich gefördertem Wohnungsbau errichtet werden soll.

Der insgesamt 2,8 ha große Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

### **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in dem parallel laufenden Bebauungsverfahren konkret geprüft und durch geeignete Festsetzungen (siehe Kap. 5.5 Klimaschutzklausel) gewürdigt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.“*

Die Planänderung dient der flächensparenden und bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung. Es handelt sich um die Wiedernutzung einer Fläche im Innenbereich in zentraler und gut erschlossener Lage. Die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist gegeben. Gleichzeitig versucht die Stadt dem hohen Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden. Da der Änderungsbereich als Baggerübungsplatz und vormals als Schachanlage baulich vorgeplant ist, wird eine reale Freirauminanspruchnahme nur in geringem Maße stattfinden. Mit der Entwicklung des neuen Quartiers wird dem genannten Ziel entsprochen.

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*

Die Änderung Nr. 40 des Regionalen Flächennutzungsplanes steht dem Leitbild der dezentralen Konzentration nicht entgegen. Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Der geplante neue ASB (Wohnbaufläche) schließt unmittelbar an vorhandene ASB (Wohnbauflächen nördlich und östlich) an.

Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden. Dem Grundsatz wird auch bei der Entwicklung des neuen Quartiers entsprochen.

- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Die geplante Wohnbaufläche grenzt unmittelbar an vorhandene Wohn- und Gewerbegebiete in integrierter Lage sowie zukünftig an den im Bau befindlichen Grünzug Zangenstraße, der sich vom Radschnellweg auf der Trasse der Rheinischen Bahn (RS 1) über den Segerothpark bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird. Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des Areals entsprochen. Die im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen in der Planungsregion ist generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen relativ hoch. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*

Die Stadt Essen verfolgt seit vielen Jahren aktiv eine nachhaltige Energie- und Klimaschutzstrategie. U.a. wurde im März 2009 das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) vom Rat verabschiedet. Eine Maßnahme des IEKK ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich ihrer Zielsetzung zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Eine weitere Maßnahme ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird daher entsprochen.

- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*

Die RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer anthropogen überformten Fläche in integrierter Lage im Siedlungszusammenhang vor. Der genannte Grundsatz wird somit berücksichtigt.

- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“*

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der Infrastrukturkosten / -folgekosten geprüft und berücksichtigt. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: *„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“*

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regionalplan Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*

Der Änderungsbereich ist über die jeweils in ca. 700 m Entfernung gelegenen Haltepunkte Bäuminghausstraße und Bamlerstraße (U-Bahnlinien U11 und U17) an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr (SPNV) angebunden. Darüber hinaus befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung nordöstlich des Plangebietes der Bahnhof Essen-Altenessen, der über

das örtliche Radwegenetz gut zu erreichen ist (siehe Kap. 4.3 Verkehr). Der Grundsatz wurde somit berücksichtigt.

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“*

Die vorliegende Planung entspricht den landesplanerischen Grundsätzen bezüglich des Freiraumes. Da der Änderungsbereich als Baggerübungsplatz und zuvor als Schachanlage baulich vorgeplant und somit größtenteils anthropogen überformt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die Naherholungsfunktion der Fläche kann durch die vorgesehene Festsetzung von privaten und öffentlichen Grünflächen im parallelen Bebauungsplanverfahren sowie der sinnvollen Anbindung an den neuen Grünzug Zangenstraße im Vergleich zum Bestand gestärkt werden. Die Planung folgt der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung die oberste Priorität hat, zum Schutz vor Neuinanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähigerer Stelle. Dem Grundsatz wird somit weitgehend gefolgt.

- 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: *„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Im Osten des Änderungsbereiches verläuft in einem Abstand zwischen 65 - 120m von der geplanten Wohnbaufläche eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Der Grundsatz 8.2-3 des LEPs trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten – insbesondere durch die optisch bedrängende Wirkung der Leitung - vorbeugen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze – im Bereich der in den 1990er Jahren stillgelegten Bahntrasse - existiert ein umfangreicher Gehölzbestand (u. a. Platanenreihe), der weitgehend erhalten bleiben soll. Hier entsteht zukünftig der „Grünzug Zangenstraße“. Dieser Baumbestand prägt die Umgebung und bildet eine optische Abschirmung zur Höchstspannungsfreileitung. Darüber hinaus sind die Grundrisse der 4-geschossigen Bebauung so geordnet, dass die Wohnungen nach Süden – bzw. nur untergeordnet und mit größerem Abstand von der Plangebietsgrenze – nach Osten ausgerichtet sind. Aufgrund des Grünzugs, der Höhe und Anordnung der Gebäude und der Ausrichtung der Wohnungen, ist davon auszugehen, dass die Freileitung von dem neuen Wohngebiet aus nicht als optisch bedrängend wahrgenommen wird.

Der wünschenswerte Vorsorgeabstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten ist aufgrund der strukturellen Voraussetzungen – insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – kaum umsetzbar, wenn man auch den anderen Belangen, wie dem Ziel „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und den Grundsätzen „Vorrang der Innenentwicklung“, „Ausrichten auf zentralörtlich bedeutsame ASB“ und „Wiedernutzung von Brachflächen“ planerisch Rechnung tragen möchte.

Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Dieser prognostizierte Bedarf an Wohnraum kann durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden. Die aktuelle InWIS Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ ermittelt einen Bedarf bis 2030 in einer Größenordnung von 16.529 Wohnungen. Dabei wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment mit rund 70 Prozent zugesprochen. Trotz der Bemühungen

der Stadt Essen zur Erhöhung des Wohnbauflächenangebotes besteht ein weiter anhaltendes Nachfragepotenzial, das bis 2030 nicht bedient werden kann.

Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar, weil in Essen Neuausweisungen von Bauflächen aufgrund der hohen Siedlungsdichte und des Wertes der verbliebenen Freiräume oft zu erheblichen Konflikten führen. Daher ist auch die hier in Rede stehende Fläche ein wichtiger Bestandteil der Wohnbauflächenstrategie der Stadt.

Für die Nutzung der Fläche zu Wohnbauzwecken sprechen darüber hinaus auch städtebauliche Gründe: Die Lage im Siedlungszusammenhang sorgt für ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und eine gute Anbindung an das ÖPNV-Netz.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich, der Wiedernutzung von Brachflächen und der möglichen optischen bedrängenden Wirkung der Leitung wird an dieser Stelle der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen der Vorrang eingeräumt.

## 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist seit Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde für das gesamte Verbandsgebiet. Damit verbunden ist der gesetzliche Auftrag, einen einheitlichen Regionalplan aufzustellen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

## 2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 2 *„Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:*
  - (1) *Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*
  - (2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)*
- Ziel 3 *„Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:*
  - (1) *Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.*
  - (2) *Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch*

*leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“*

- Ziel 4 *„Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten:*
  - (1) *Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.“*
- Ziel 5 *„Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:*
  - (1) *Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. (...)*“
- Ziel 17 *„Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten:*

*Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“*
- Grundsatz 45 *„Trassenfreihaltung:*

*Stillgelegte Bahntrassen sollen wegen ihres Potenzials als verbindendes Element für eine spätere Folgenutzung von Bebauung freigehalten werden.“*

Bei dem vorliegenden Änderungsverfahren handelt es sich um eine Planung zur Umnutzung eines ehemaligen Baggerübungsplatzes. Sie dient der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung in zentraler und gut erschlossener Lage.

Direkt südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft eine stillgelegte Bahntrasse. Sie soll zukünftig der Entwicklung des Grünzugs Zangenstraße dienen, über den u.a. der Stadtteil Altenessen-Süd an den Radschnellweg Ruhr (RS 1) angebunden wird. Eine gute Anbindung an das Essener ÖPNV-Netz ist durch zwei Buslinien im Nahbereich und zwei Haltepunkte der Stadtbahn (U11 und U17) gegeben. Der Bahnhof Essen-Altenessen befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung nordöstlich des Änderungsbereichs.

Die Fläche ist sowohl durch die Schachtanlage Barbara als auch den Baggerübungsplatz bereits vorgennutzt und stark anthropogen überformt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll die Entwicklung der Wohnbebauung in Verbindung mit einer Freiraumentwicklung stehen. Die Naherholungsfunktion der Fläche kann durch die Entwicklung von qualitätsvollen, privaten und öffentlichen Freiflächen sowie einer sinnvollen Anbindung an den neuen Grünzug Zangenstraße im Vergleich zum Bestand sogar gestärkt werden.

Insgesamt werden für dieses RFNP-Änderungsverfahren die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung beachtet.

## **2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Ziellanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Ziellanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

## **2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne**

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen landschaftsrechtlichen Verordnung.

## **2.6 Bebauungsplanung**

Für den Änderungsbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen Wohnbebauung ist parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich. Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde 2017 ein städtebauliches Wettbewerbsverfahren (Landeswettbewerb) durchgeführt. Der auf der Grundlage der Entscheidung des Preisgerichts ausgewählte städtebauliche Entwurf (1. Preisträger) wurde weiter qualifiziert und bildet in seinen wesentlichen Grundzügen die Grundlage für den Entwurf des Bebauungsplans.

## **2.7 Sonstige informelle Planungen**

### **2.7.1 Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen**

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

### **2.7.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)**

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wurde am 25.04.2018 im Rat der Stadt Essen beschlossen. Das Konzept beinhaltet stadtteilübergreifende Strategien und Einzelmaßnahmen zur Förderung besonders benachteiligter Stadtteile, um strukturwirksame Verbesserungen für die dort lebenden Menschen zu erreichen. Die Stadt Essen strebt mit dem Konzept die Teilnahme am gemeinsamen Förderaufruf des Bundes und des Landes „Starke Quartiere – Starke Menschen“ an. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, der nachhaltigen Entwicklung der Stadtquartiere und präventiv wirksamer Maßnahmen. Handlungsfelder sind u.a. Städtebau und Multifunktionalität sowie Umwelt und Klima.

Ein räumlicher Schwerpunkt des Konzeptes ist die Raumeinheit Nord (Altenessen-Süd / Nordviertel). Der Änderungsbereich ist Teil dieser Raumeinheit. Als besondere Hemmnisse in diesem Bereich werden u.a. die fehlenden Kitaplätze, die hohe Verdichtung und die schlechten Verkehrswege für Fußgänger und Radfahrer genannt. Als konkreter baulicher Handlungsschwerpunkt ist im Konzept der Grünzug Zangenstraße als große Grünmaßnahme vorgesehen, der entlang der südöstlichen Grenze des Änderungsbereiches auf einer

stillgelegten Bahntrasse realisiert werden soll. Diese Maßnahme dient gleichzeitig als Anbindung an den nordöstlich gelegenen Bahnhof Altenessen und den Radschnellweg Ruhr (RS1) weiter südlich. Durch die geplante Vernetzung der neu entstehenden Wege- und Grünverbindung mit den umliegenden Stadtteilen dient die Planänderung auch der Umsetzung des Stadtteilentwicklungskonzeptes.

### **2.7.2 Rahmenplan Gladbecker Straße**

Zudem grenzt der Änderungsbereich an das Untersuchungsgebiet des Rahmenplans „Gladbecker Straße“, welcher eine Attraktivierung der städtebaulichen Situation sowie der Aufenthaltsqualität für das nahe Umfeld anstrebt. Mit der Schaffung einer „Neuen Mitte“ als Versorgungsschwerpunkt, sowie eines neuen Quartiers „Rund um den Park“ entwickelt die Stadt Essen das Gebiet südlich der Bahnlinie umfassend. Durch die vorgesehenen neuen Grün- und Wegeverbindungen des Rahmenplans wird der Änderungsbereich an umliegende Parkanlagen angebunden. Auch die Realisierung des Grünzugs Zangenstraße ist eine der geplanten Maßnahmen des Konzeptes. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Ziele des „Rahmenplans Gladbecker Straße“ zu berücksichtigen.

### **2.7.3 Städtebaulicher Wettbewerb**

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde 2017 ein städtebauliches Wettbewerbsverfahren durchgeführt, an dem sich 22 Stadtplanungs- und Architekturbüros beteiligten. Ziel war es, innovative Lösungen für einen nachhaltigen Wohnungsbau und einen möglichst breiten Bevölkerungsquerschnitt zu entwickeln. Der Fokus war dabei auf das serielle / modulare Bauen unter Berücksichtigung von kostengünstiger Bauweise bei gleichzeitiger hoher architektonischer Qualität zu legen. Das städtebauliche Konzept sollte unterschiedliche Wohnungstypologien berücksichtigen, die durch eine attraktive Einbindung in die umgebende Bebauung und die grünen Freiräume eine städtebauliche Synergie erzeugen. Aufgrund der Lärmbelastungen aus umliegenden Nutzungen waren im nördlichen und westlichen Bereich des Wettbewerbsgrundstückes Lösungen gesucht, die das Wohngebiet schützen und die Wohnqualitäten sichern. Für den auf dem östlich liegenden, entwidmeten Bahndamm entstehenden Rad- und Fußweg (künftiger Grünzug Zangenstraße) sollten sinnvolle Anbindungsmöglichkeiten entwickelt werden, um die Qualität als Naherholungsgebiet nutzen zu können und darüber hinaus die Möglichkeit zu bieten, das Fahrrad als alternatives Mobilitätsangebot nutzen zu können. Der auf der Grundlage der Entscheidung des Preisgerichts ausgewählte städtebauliche Entwurf des Architektenbüros pbs architekten Planungsgesellschaft mbH (1. Preisträger) wurde weiter qualifiziert und bildet in seinen wesentlichen Grundzügen die Grundlage für den Entwurf des Bebauungsplans.

## **3 Gegenstand der Änderung**

### **3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches**

Der ca. 2,8 ha große Änderungsbereich liegt im Westen des Stadtteils Altenessen-Süd, Stadtbezirk V. Er wird im Norden begrenzt durch die privaten Grundstücke an der Hövelstraße, im Osten durch einen Bahndamm, im Süden durch die Bäuminghausstraße und im Westen durch den Gewerbepark M1. Bei der Fläche handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie im Stadtbezirk Altenessen-Süd.

Die baulichen Anlagen der ehemaligen Zeche wurden Ende der 1960er Jahren weitgehend zurückgebaut. Das bestehende Werkstattgebäude und die Nutzung der Fläche als Baggerübungsplatz wurde Anfang der 1970er Jahre in Betrieb genommen. Aufgrund dieser Nutzung ist das Gelände stark überformt und durch dauerhafte Geländeverschiebungen geprägt. Bauliche Anlagen bestehen noch im Südwesten des Grundstücks (u. a. Halle mit Werkstatt, Sozialbereich und Unterstellbereich für Geräte, Tankstelle).

Innerhalb der Fläche sind nur vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Bei den randlichen Gehölzstreifen im Norden und Westen handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. An der nördlichen und östlichen Grenze wird das Grundstück von einer bis zu 3,50 m hohen Bruchsteinmauer als Stützwand gehalten, die das Gelände zu den angrenzenden, tiefer liegenden Nachbargrundstücken hin sichert.

Der Änderungsbereich liegt an der Nahtstelle von Wohnen und Gewerbe. Östlich und südlich schließt ein Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend viergeschossigen Mehrfamilienhausstrukturen an die Bäuminghausstraße und die Kleine Hammerstraße an. Der Siedlungsbereich ist durch großzügige Kleingartenstrukturen im rückwärtigen Bereich der Blockrandbauungen geprägt. Über die Bäuminghausstraße und die Kleine Hammerstraße ist der Änderungsbereich verkehrlich an die nächsten Hauptverkehrsstraßen Gladbecker Straße und Berthold-Beitz-Boulevard angebunden. Westlich befindet sich das Gewerbegebiet M1 mit großflächigen Hallengebäuden. Nördlich der Fläche grenzt ein heterogen strukturiertes Quartier an der Hövelstraße mit Wohnen, Dienstleistung, Kleingewerbe und Einzelhandels-Nahversorgungseinrichtungen an. Es ist über einen schmalen Fuß-/Radweg, der auf der östlichen Seite des Änderungsbereichs verläuft, zu erreichen. Der südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend verlaufende Damm einer ehemaligen Bahntrasse, ist zukünftig für den Ausbau eines Grünzuges mit Rad- und Fußweg vorgesehen, der sich von der Rheinischen Bahn (Radschnellweg Ruhr / RS1) bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird.

### **3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung**

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Die Darstellung / Festlegung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

### **3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP**

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

### **3.4 Bedarfsnachweis**

Grundlage für die bedarfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen in der Stadt Essen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013. Diese hat bereits 2012 unter der damaligen Voraussetzung sinkender Einwohnerzahlen einen Bedarf an Wohnungen vor allem im Geschosswohnungsbau prognostiziert. Seit 2013 steigt die Einwohnerzahl der Stadt Essen wieder. Der Trend auf dem Wohnungsmarkt in den Jahren 2014 und 2015 ist geprägt durch einen deutlichen Rückgang der Leerstandquote. Damit kommt die Leerstandquote in die Reichweite der notwendigen Fluktuationsreserve. Ein Anteil von etwa 3 Prozent leer stehender Wohnungen wird für Umzüge und Baumaßnahmen im Bestand benötigt und als Merkmal eines funktionstüchtigen Wohnungsmarktes eingeschätzt.

Die Wohnungsnachfrageanalyse 2025+ für Essen (Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung / InWIS) wurde 2017 überarbeitet. Die Ergebnisse zeigen, dass unter der Voraussetzung steigender Einwohnerzahlen der Bedarf an Wohnungen in Essen deutlich gestiegen ist und auch die Flüchtlingszuwanderung eine weitere Wirkung auf den Zuwachs in der Wohnungsnachfrage erwarten lässt. Für den Zeitraum 2017 bis 2030 verbleibt für die Stadt Essen ein Wohnungsbedarf in Höhe von 16.529 Wohnungen, 72% davon im Mehrfamilienhaussegment.

Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wohnbauflächen.

Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe nochmal dem Planungshorizont 2034 angepasst. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen:

<b>Flächenbedarfe für den Regionalplan Ruhr (Entwurf)</b>				
<b>- WOHNBAUFLÄCHEN -</b>				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gem. ruhrFIS (netto)	verbleibender Nettoflächen- bedarf (Saldo)	zusätzlicher Bruttowohn- bedarf (FNP-Ebene)
E	184,4	103,6	80,8	115,5
Planungsge- meinschaft	595,0	381,8	213,2	365,7

Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

In allen sechs RFNP-Städten übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Essen hat dabei den größten Bedarf an Wohnbauflächen. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen voraussichtlich nicht möglich sein. Mit der Entwicklung der neuen Wohnbaufläche auf dem ehemaligen Baggerübungs Gelände soll dem hohen Wohnbauflächenbedarf jedoch Rechnung getragen werden.

### 3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

In der Vergangenheit wurden bereits vor dem Hintergrund der Flächenmobilisierung von potenziellen Standorten für Flüchtlingsunterkünfte erste Prüfungen für eine grundsätzliche Eignung des Standortes zu Wohnzwecken durchgeführt, die nach dem Rückgang der Flüchtlingswelle im Jahr 2016 / 2017 zur Entwicklung eines dauerhaften Wohnstandortes konkretisierend fortgeführt wurden. Die Wohnbauentwicklung stellt eine aufgrund der angrenzenden Lage zum Wohnquartier an der Bäuminghausstraße sowie der Nähe zu den Einzelhandels-einrichtungen an der Hövelstraße sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebau-lich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar.

Wegen der Nähe zum angrenzenden Gewerbepark M1 wäre alternativ auch die Entwicklung zu einer Gewerblichen Baufläche (GIB) denkbar. Der Bedarf an Wohnbauflächen in siedlungsräumlich integrierter Lage wird jedoch in diesem Fall höher gewichtet.

Eine alternative Freiraumnutzung wäre vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen an dieser Stelle wenig sinnvoll und widerspräche auch den planerischen Vorgaben einer vorrangigen Wiedernutzung von Brachflächen im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, ist die Entwicklung zur Wohnbaufläche vorzuziehen.

## 4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Im Rahmen des Landeswettbewerbs 2017 und im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurden verschieden Gutachten für den Änderungsbereich erstellt:

#### 4.1 Baugrund / Altlasten

Der Änderungsbereich ist unter der Kataster-Nr.: 25/1.04 (ehem. Zeche Salzer-Amalie, Schachtanlage Barbara) im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen erfasst. Im Vorfeld des Landeswettbewerbes wurde ein Bodengutachten erstellt, im Zuge dessen im südlichen Teil der Fläche eine rund 2-3 m mächtige Auffüllung aus überwiegend Bauschutt erkundet wurde. In nördlicher Richtung nimmt die Größe der Auffüllung auf bis zu 5,5 m zu. Im Gegensatz zu dem südlichen Teil stehen hier überwiegend Schluffe und Sande mit Beimengung von Bauschutt an. Die Untersuchung der Auffüllungen ergab, dass mit Ausnahme einer Probe die Prüfwerte für die Nutzung als Wohngebiet bzw. Kinderspielfläche eingehalten werden. In nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren ist mit Nebenbestimmungen (z. B. gutachterlicher Begleitung, Bodenaustausch/-auftrag) zur Altlastenproblematik zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren aufgenommen, ebenso wie eine ggf. erforderliche Kennzeichnungspflicht als Altlastenverdachtsfläche.

#### 4.2 Lärm

Von der nördlich des Änderungsbereichs gelegenen Eisenbahnstrecke sowie von der Hövelstraße wirken Verkehrslärmimmissionen auf das Gebiet ein. Der Gewerbepark M1 westlich des Änderungsbereichs ist Ursprung von Gewerbelärm. Im Rahmen von Untersuchungen im Vorfeld des Wettbewerbes (Bewertung der schalltechnischen Randbedingungen für die Projektentwicklung Barbaragelände in Altenessen, PEUTZ CONSULT GmbH, 23.05.2017) wurde ein Verkehrslärmpegel zwischen 50 dB(A) im Süden und 60 dB(A) im Norden festgestellt. Das im Westen angrenzende Gewerbegebiet führt fast im gesamten Gebiet nachts zu einer Überschreitung des Richtwertes für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A).

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens wurde daher eine Schallschutzgutachten erstellt („Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 21/18 – Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz) der Stadt Essen“, PEUTZ CONSULT GmbH, Bericht vom 11.02.2020). Darin wurden Schallimmissionen detailliert bewertet und Maßnahmen aufgezeigt, die zur Herstellung gesunder Wohnverhältnisse vorzusehen sind (Architektonische Selbsthilfe, Anordnung von Prallscheiben, Ausschluss von ungeminderten Außenwohnbereichen und bedingte Festsetzungen zur Baureihenfolge). Ferner wurden Vorschläge zur Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß VDI 2719 (Schallschutz an Fenstern) unterbreitet. Ergänzend zur Betrachtung von Verkehrslärm und Gewerbelärm wurde auch die Summe der beiden Schallquellen betrachtet, was keine weitergehenden, erforderlichen Maßnahmen ergab.

Darüber hinaus wird es auch noch eine ergänzende Untersuchung in Bezug auf das nordwestlich des Plangebietes an der Hövelstraße gelegene Gewerbegebiet durch den o.g. Gutachter geben.

#### 4.3 Verkehr

Der Änderungsbereich wird derzeit von Süden über die Bäuminghausstraße erschlossen. Über diese Straße kann in Richtung Osten die Gladbecker Straße (B 224) erreicht werden, die eine Anbindung an die Essener Innenstadt und an das überörtliche Straßennetz gewährleistet.

Im Rahmen des B-Planverfahrens wurde bereits ein Verkehrsgutachten erarbeitet („Verkehrsuntersuchung für ein geplantes Bauvorhaben auf dem Barbaragelände...“, Rudolf Keller Verkehrsingenieure GmbH, Wülfrath, 31.10.2017; ergänzende Untersuchungen 22.03.2019; 2. ergänzende Untersuchungen 10.01.2020), um die zusätzlich zu erwartenden, motorisierten Individualverkehre (MIV) störungsfrei und in angemessener Qualität abwickeln zu können.

Zudem wurde ein Mobilitätskonzept entwickelt, um Emissionen und andere negative Effekte der Mobilität zu verringern und die Verkehrsmittelwahl in Richtung umweltfreundlicher, nachhaltiger Verkehrsmittel zu verändern. Es ist vorgesehen, die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereichs sowohl über die Bäuminghausstraße als auch über das Gewerbegebiet M 1 (Am Lichtbogen) zu erschließen. Die Erschließungen sollen beide in einem dreigeschossigen Hochgarage-Parkhaus münden. Eine direkte Fahrverbindung zwischen den beiden Straßen soll nicht hergestellt werden, um Durchgangsverkehre zu vermeiden. Der Innenbereich des neuen Quartiers soll möglichst autofrei gestaltet werden, der geplante öffentliche Boulevard ist in erster Linie Fußgängern und Radfahrern vorbehalten.

Durch die implementierten Maßnahmen einer beidseitigen Anbindung des Änderungsbereichs sowie eines Mobilitätskonzeptes, die zu einer Begrenzung der Zusatzverkehre führen, sind wesentliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Vorhabens getroffen worden. Die wesentlichen, für den Investor zumutbaren Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes zur Verringerung des MIV werden in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Investor geregelt.

Das Areal ist durch zwei Buslinien an das Essener ÖPNV-Netz angebunden. Der Anschluss an die Stadtbahn erfolgt mittels der jeweils in ca. 700m Entfernung gelegenen Haltepunkte Bäuminghausstraße und Bamlerstraße (U-Bahn-Linien U11 und U17 mit direkter Anbindung an die Essener Innenstadt). Der Bahnhof Essen-Altenessen befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung nordöstlich des Änderungsbereichs.

Der Änderungsbereich ist bereits heute gut an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden: Die nördlich gelegene Hövelstraße ist Bestandteil des Haupt- und Ergänzungsroutennetzes für den Fahrradverkehr in der Stadt Essen. Am östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft als Ergänzungsroute ein Fuß- und Radweg, der von der Hövelstraße nach Süden abzweigt, den ehemaligen Bahndamm bzw. zukünftigen Grünzug Zangenstraße sowie dessen Abzweig auf den Änderungsbereich unterquert und auf die Kleine Hammerstraße mündet.

Diese stellt ebenso eine Ergänzungsroute dar wie die Bäuminghausstraße; beide sind zudem als Fahrradstraßen ausgewiesen. Südwestlich des Änderungsbereichs verbindet ein Weg die Bäuminghausstraße mit der Straße Am Lichtbogen. Auch hierüber soll zukünftig eine Hauptroute für den Fahrradverkehr in der Stadt Essen verlaufen.

In Zukunft wird der Änderungsbereich auch gut an den westlich verlaufenden Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet (RSMR) in N-S-Richtung – und durch den Grünzug Zangenstraße – an den weiter südlich verlaufenden Radschnellweg (RS1) in O-W-Richtung angebunden sein.

#### 4.4 Artenschutz

Eine im April 2020 durchgeführte Artenschutzvorprüfung Stufe I hat zusammengefasst ergeben, dass im Bereich des Untersuchungsgebietes vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität eine erhebliche Beeinträchtigung der im Fachinformationssystem (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) verzeichneten „planungsrelevanten“ Fledermaus-, Amphibienarten und der meisten Vogelarten auszuschließen ist. Im Hinblick auf den Flussregenpfeifer bedarf es ggf. einer Untersuchung vor Ort oder die Festlegung zeitlicher Einschränkungen für die Baureifmachung. Soweit die gesetzliche Regelung zur zeitlichen Einschränkung von Rodungsarbeiten im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar (nach der Brut- und Jungvogelzeit) eingehalten wird und eine erneute Begutachtung der Gebäude auf Nutzung von Gebäudebrütern zeitnah vor dem Abbruch erfolgt (sofern innerhalb der Brutzeit), ist mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden („Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung“, umweltbüro essen, Essen, im April 2020). Die Belange des Artenschutzes stehen den Zielen der Bauleitplanung demnach nicht grundsätzlich entgegen.

## 4.5 Kampfmittel

Eine Luftbildauswertung des Änderungsbereiches und andere historische Unterlagen haben den konkreten Verdacht aufkommen lassen, dass sich auf der Fläche Kampfmittel bzw. Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Eine Überprüfung des Verdachtes wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) empfohlen. Zur genauen Vorgehensweise soll ein Ortstermin mit dem KBD erfolgen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., empfiehlt der KBD zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Ein entsprechender Hinweis zur Sicherheitsdetektion und zur Kampfmittelbeseitigung ist in das parallel laufende Bebauungsplanverfahren aufgenommen worden.

## 5 Sonstige Belange

### 5.1 Bergbau

Der in der Vergangenheit unter dem Plangebiet umgegangene Tiefenbergbau hat heute keine Auswirkungen mehr auf die Tagesoberfläche („Stellungnahme zu möglichen Einwirkungen aus dem ehemaligen Bergbau auf die Tagesoberfläche“, ELE Beratende Ingenieure GmbH – Erdbaulaboratorium Essen, Essen, 15.12.2016). Lediglich der ehemalige, rund 1.200 m tiefe Schacht „Barbara“, der sich mittig auf der Fläche befindet, hat noch Einfluss auf die oberflächliche Nutzung des Grundstücks. Der Schacht wurde im Jahr 2016 dauerhaft standsicher verfüllt und eine Entgasungseinrichtung eingebaut, für die in nachfolgenden Verfahren gemäß Sanierungsbericht („Abschlussbericht über die durchgeführte Sanierungsmaßnahme“, Gutachterbüro Raabe, Lünen 23.11.2016) Sicherheitsabstände zu beachten sind.

### 5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

### 5.3 Technische Infrastruktur

Am östlichen Rand des Änderungsbereichs (entlang des Bahndamms) verlaufen zwei Fernwärmeleitungen der STEAG-Fernwärme GmbH. Des Weiteren befindet sich eine Versorgungsleitung der Deutschen Telekom GmbH für die bestehende Bebauung in dem betroffenen Bereich.

Parallel zum Änderungsbereich verläuft darüber hinaus in einem Abstand zwischen 65 – 120m von der geplanten Wohnbaufläche eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

## 5.4 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen hingegen relativ hoch. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer vormals als Baggerübungsplatz und zuvor als Schachanlage vorgenutzten, anthropogen überformten Fläche. Realer Freiraum wird nur in geringfügigem Umfang in Anspruch genommen.

## 5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Zu möglichen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, gehört u. a. eine emissionsarme Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vermeidung von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> aus der Verbrennung aus Heizung und Verkehr. Im Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen (siehe Kapitel 2.7.1) sind bereits erste Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Minderung im Energie- und Verkehrsbereich festgehalten. Neben technischen Maßnahmen, wie der Ausführung von Neubauten entsprechend aktueller Baurichtlinien zur Energieeinsparung, werden auch Handlungsstrategien zur Verkehrsvermeidung, -verlagerung und -optimierung ausführlich dargelegt.

Im Änderungsbereich sollen unter Maßgabe der Innentwicklung und dem damit verbundenen flächensparenden Bauen ausschließlich kompakte bzw. verdichtete Bauformen mit günstigem A/V-Verhältnis (Energiebedarf) umgesetzt werden. Die Möglichkeit der aktiven (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren) und passiven Nutzung der Sonnenenergie (direkte Besonnung von Wohnräumen) trägt erheblich dazu bei, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Sinne der kommunalen Zielsetzung zu reduzieren. Die städtebauliche Konzeption ist darauf ausgerichtet, dass die überwiegende Zeilenbebauung eine weitgehend optimale Südausrichtung aufweist und damit gute Voraussetzung für die Nutzung aktiver und passiver Solarenergie bietet. Bei dem geplanten Wohnquartier bestehen zudem aufgrund der hohen Nutzungsdichte und der damit verbundenen höheren Versorgungseffizienz günstige Voraussetzungen für eine Energieversorgung mit einem Blockheizkraftwerk.

Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan (Flachdachbegrünungen, Begrünungen von Tiefgaragen, Anlage von drei öffentlichen Grünflächen, Begrünung der Innenhöfe und Vorräume sollen als Maßnahmen der Klimafolgenanpassung (Hitzebelastung) dienen. Zudem sollen durch die Planung einer Hochgarage und einer Tiefgarage großflächige Versiegelungen für oberirdische Stellplatzanlagen reduziert werden.

Außerdem besteht für den Änderungsbereich eine gute ÖPNV-Anbindung sowie der Anschluss an regionalbedeutsame Radwegeverbindungen, die mit der zukünftigen Radwegeverbindung durch den Ausbau des Grünzug Zangenstraße noch optimiert werden.

## 5.6 Lärmaktionsplanung

Mit den Lärmaktionsplänen steht den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastungen zur Verfügung, das die städtebauliche Entwicklung und Verkehrsplanung berücksichtigt. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zudem sollen „Ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden.

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 den Lärmaktionsplan für das Stadtgebiet beschlossen.

Für die Umsetzung der Ziele wurde eine umfangreiche Maßnahmenstrategie entwickelt. Diese beinhaltet u.a. stärker regional, strategisch und flächendeckend ausgerichtete Lärminderungsaktivitäten (Straßensanierungsprogramme, LKW-Lenkungskonzepte, Geschwindigkeitskonzepte), fachübergreifende Maßnahmenkombinationen (Verkehr, Lärmschutz, Luftqualität) sowie eine Änderung des Modal Split (bis 2035: jeweils 25 % Motorisierter Individualverkehr (MIV), Öffentlicher Verkehr (ÖPNV), Fuß- und Radverkehr). Beim Neubau von Straßen sollen bei städtischen Bauleitplanverfahren mindestens bei Krankenhäusern, Schulen, Kurgebieten, Reinen und Allgemeinen Wohngebieten die freiwilligen Lärmziele aus der Bewerbung der „Grünen Hauptstadt Europas“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht angestrebt werden. Zur Berücksichtigung bei zukünftigen Planungen werden zudem Flächen der Kategorie „Ruhige Gebiete“ abgegrenzt und regelmäßig aktualisiert. Es erfolgt fortlaufend ein Monitoring der Maßnahmen.

## 5.7 Seveso III

In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Achtungsabstands / angemessenen Abstands des nächstgelegenen Störfallbetriebes (STEAG Fernwärme GmbH / Heizwerk Essen-Innenstadt), der sich südöstlich in ca. 1.600 m Entfernung befindet. Mit einem Achtungsabstand von 200 m und einem angemessenen Abstand von 60 m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebes. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten.

Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich als Wohnbaufläche zu nutzen. Die weitere Ansiedlung von Störfallbetrieben im Nahbereich zu der sensiblen Nutzungen liegt nicht im städtebaulichen Interesse. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen wie z. B. Wohngebiete, Erholungsgebiete und öffentlich genutzte Gebäude unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im Vorfeld vermieden.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

## 6 Verfahrensablauf

### 6.1 Verfahren

Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 19.11. und dem 13.12.2018 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 28.01. bis 28.02.2019 statt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 23.03. und dem 25.06.2020 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 17.08. bis 17.09.2020 statt. Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität). Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet im vorliegenden Fall nur die Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Hinweisen. Eine Erörterung nach § 19 Abs. 3 LPlG mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 ROG konnte entfallen, da kein Meinungsausgleich erforderlich war.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

## 6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Aufgrund der Kommunalwahlen im September 2020 kann der Verbandsversammlung des RVR erst im 1. Quartal 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der RVR hat im Rahmen der förmlichen Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2020 bereits die Herstellung des Einvernehmens in Aussicht gestellt. Damit ist das Einvernehmen mit dem RVR bislang vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandversammlung hergestellt.

## 6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen des Verfahrens sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden die Begründung und der Umweltbericht entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

## 7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünfläche	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	2,8	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	2,8
<b>Summe</b>		2,8	<b>Summe</b>		2,8

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVP) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung):

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

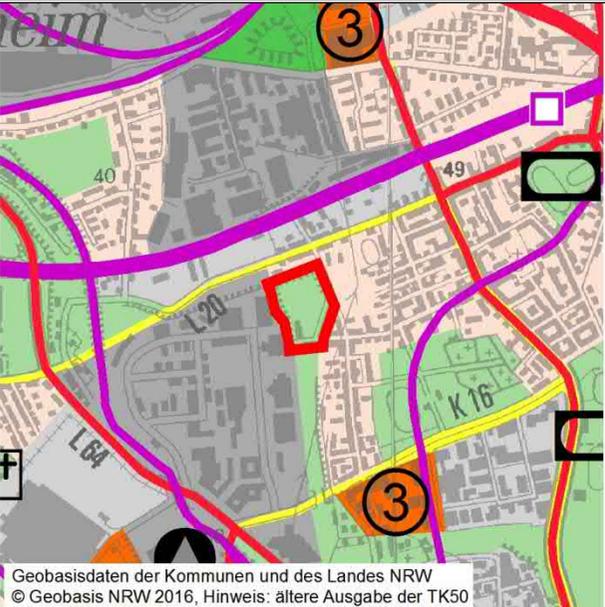
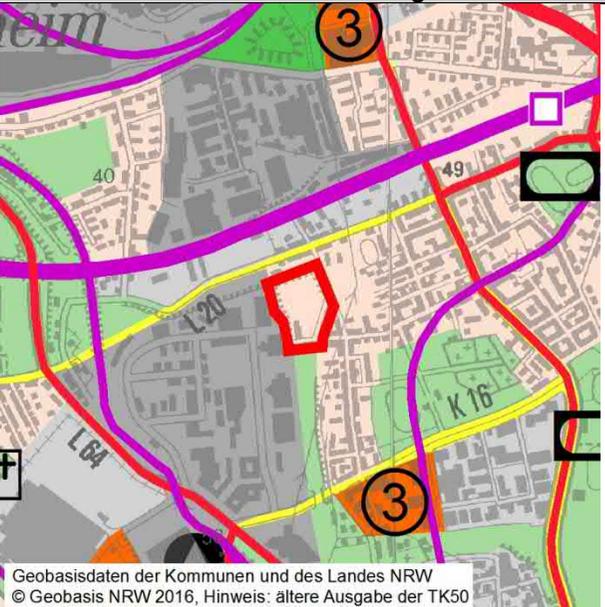
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

## **Teil B: Umweltbericht**

(siehe separates Dokument)

## Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

<b>Änderung-Nr.:</b>	<b>40 E</b>	<b>Gemeinde:</b>	Essen	<b>Lage:</b>	Bäuminghausstraße/Hövelstraße (Baggerübungsplatz)	<b>Flächengröße:</b>	2,8 ha	
<b>Realnutzung:</b>	Wohnbauflächen	0,1 ha	<b>RFNP-Darstellung:</b>	Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	2,8 ha	<b>RFNP-Änderung :</b>	Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche	2,8 ha
	Gewerbliche Bauflächen	0,1 ha						
	Gemeinbedarfsflächen	2,3 ha						
	Grünflächen	0,3 ha						
<b>Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000</b>		
 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>		
<b>Veranlassung, Methodik</b>		<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.</p>						

	<p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, 28.01. bis zum 28.02.2019). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>
<p><b>Beschreibung des Vorhabens</b></p>	<p>Der ca. 2,8 ha große Änderungsbereich liegt im Westen des Stadtteils Altenessen-Süd, Stadtbezirk V. Er wird im Norden begrenzt durch die privaten Grundstücke an der Hövelstraße, im Osten durch einen Bahndamm, im Süden durch die Bäuminghausstraße und im Westen durch den Gewerbepark M1. Bei der Fläche handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie im Stadtbezirk Altenessen-Süd. Die baulichen Anlagen der ehemaligen Zeche wurden Ende der 1960er Jahren weitgehend zurückgebaut. Das bestehende Werkstattgebäude und die Nutzung der Fläche als Baggerübungsplatz wurde Anfang der 1970er Jahre in Betrieb genommen. Aufgrund dieser Nutzung ist das Gelände stark überformt und durch dauerhafte Geländeverschiebungen geprägt. Bauliche Anlagen bestehen noch im Südwesten des Grundstücks (u. a. Halle mit Werkstatt, Sozialbereich und Unterstellbereich für Geräte, Tankstelle). Innerhalb der Fläche sind nur vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Bei den randlichen Gehölzstreifen im Norden und Westen handelt es sich um Wald im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG NRW). An der nördlichen und östlichen Grenze wird das Grundstück von einer bis zu 3,50 m hohen Bruchsteinmauer als Stützwand gehalten, die das Gelände zu den angrenzenden, tiefer liegenden Nachbargrundstücken hin sichert. Der Änderungsbereich liegt an der Nahtstelle von Wohnen und Gewerbe. Östlich und südlich schließt ein Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend viergeschossigen Mehrfamilienhausstrukturen an die Bäuminghausstraße und die Kleine Hammerstraße an. Der Siedlungsbereich ist durch großzügige Kleingartenstrukturen im rückwärtigen Bereich der Blockrandbebauungen geprägt. Über die Bäuminghausstraße und die Kleine Hammerstraße ist der Änderungsbereich verkehrlich an die nächsten Hauptverkehrsstraßen Gladbecker Straße und Berthold-Beitz-Boulevard angebunden. Westlich befindet sich das Gewerbegebiet M1 mit großflächigen Hallengebäuden. Nördlich der Fläche grenzt ein heterogen strukturiertes Quartier an der Hövelstraße mit Wohnen, Dienstleistung, Kleingewerbe und Einzelhandels-Nahversorgungseinrichtungen an. Es ist über einen schmalen Fuß-/Radweg, der auf der östlichen Seite des Änderungsbereichs verläuft, zu erreichen. Der südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend verlaufende Damm einer ehemaligen Bahntrasse, ist zukünftig für den Ausbau des Grünzuges Zangenstraße mit Rad- und Fußweg vorgesehen, der sich von der Rheinischen Bahn (Radschnellweg Ruhr / RS1) bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird.</p> <p>Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Für den Änderungsbereich liegt bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.</p> <p>Im Vorfeld des parallel zum RFNP-Änderungsverfahren durchgeführten Bebauungsplanverfahrens wurde 2017 ein städtebauliches Wettbewerbsverfahren durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden vertiefende Gutachten erstellt (Baugrund/Altlasten, Lärm, Artenschutz, Kampfmittel), die in der nachfolgenden Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden.</p>
<p><b>Ziele des Umweltschutzes</b></p>	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft treten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.</p>

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft</b>	<p><b>BSN / BSLE-Festlegungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan):</b> kein BSN/BSLE betroffen</p> <p><b>Darstellungen des Landschaftsplans:</b> Landschaftsplan nicht betroffen</p> <p><b>Schutzstatus:</b> kein Schutzstatus</p> <p><b>Biotopverbund:</b> keine Bedeutung für den Biotopverbund</p> <p><b>Planungsrelevante Arten:</b> Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) haben sich im Plangebiet und in seiner Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4 – 616.06.01.17 des MUNLV vom 13.04.2010) ergeben. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Grundlage ausreichender Ermittlungen vorgenommen. Insbesondere wurden die beim LANUV vorliegenden Fachinformationen (FIS) ausgewertet.</p> <p><b>Wald:</b> Gehölzstreifen am West- und Nordrand Wald vorhanden, Wald nach LFoG NRW</p> <p><b>Ökologisches Potenzial:</b> aufgrund der Vornutzung und der Lage nur geringes ökologisches Potenzial; Schutzwürdigkeit besteht nicht.</p> <p><b>Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen</li> <li>- Regionaler Grünzug im RFNP: nicht betroffen</li> <li>- Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: nicht betroffen</li> <li>- Kulisse Masterplan emscherzukunft: nicht betroffen</li> <li>- Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): nicht betroffen</li> </ul>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen zu erwarten</p> <p>ggf. Verlust von Teilflächen des Waldes nach LFoG NRW, Regelungsbedarf Waldersatz im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	<p>nicht erheblich</p>

	<p>- Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: am östlichen Rand verläuft der "Grünzug Zangenstraße" auf ehemaliger Bahntrasse (geplanter Ausbau)</p> <p><b>Ausgleichsflächen:</b> keine Ausgleichsfläche betroffen</p> <p><b>Landschaftsbild:</b> Stadtbild betroffen</p> <p><b>Erholung:</b> nicht betroffen</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Stadtbild wird neu gestaltet</p> <p>bisher war das private Gelände eingezäunt, daher keine Auswirkungen</p>	
<b>Fazit</b>	Die Nutzungsänderung einer stark überformten und bisher intensiv genutzten Fläche für Wohnbebauung verursacht nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut, die als nicht erheblich einzustufen sind.		
<b>Fläche</b>	<b>Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung (FNK):</b> 2,5 ha Bau- bzw. Gemeinbedarfsflächen, 0,3 ha Grünflächen	Umwandlung überwiegend intensiv genutzter Gewerbeflächen in Wohnbauflächen	nicht erheblich
<b>Fazit</b>	Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv gewerblich genutzten Fläche einher. Es werden keine Flächen mit freiraumtypischer Nutzung in Anspruch genommen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als nicht erheblich eingestuft.		
<b>Boden</b>	<p><b>Schutzwürdige Böden:</b> nicht betroffen, da anthropogen überprägt</p> <p><b>Bodenbelastungen:</b> Fläche wird im Altlasten-Kataster unter der Nr. 25/1.04 (ehem. Zeche Sälzer-Amalie, Schachtanlage Barbara) geführt. GA der AEW Plan aus Dez. 1990 sowie eine Bewertung von Grund und Boden aus geotechnischer und umwelttechnischer Sicht, Erdbaulaboratorium Essen, vom 13.05.2016 liegen vor, demnach sind Anschüttungen von 2,0 bis zu 5,5 m Mächtigkeit vorhanden.</p> <p><b>Sonstiges:</b> Es ist ein Schachtschutzbereich gem. Stellungnahme der BR Arnsberg vom 21.12.2012 betroffen</p> <p>Auf dem Gelände wurde Recyclingmaterial auf einer Fläche von 9.500 m<sup>2</sup> eingebaut</p> <p><b>Schutzwürdige Geotope:</b> keine vorhanden</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist mit Nebenbestimmungen zu rechnen.</p> <p>Auf ausreichende Sicherheitsabstände ist zu achten.</p> <p>Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist mit Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde zu rechnen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	nicht erheblich
<b>Fazit</b>	Es werden nur anthropogen überprägte Böden überplant, wobei in nachgelagerten Verfahren die Altlasten- und Bergbausituation nutzungsabhängig berücksichtigt werden muss.		
<b>Wasser</b>	<p><b>Oberflächengewässer:</b> keine</p> <p><b>Quellgebiete:</b> keine</p> <p><b>Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet:</b> keine</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p>	erheblich

	<p><b>festgesetztes Überschwemmungsgebiet:</b> keine</p> <p><b>Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten:</b> keine</p> <p><b>Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt:</b> Versiegelungsgrad ist sehr gering.</p> <p><b>mittlerer Grundwasserflurabstand:</b> &gt; 3 m</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>Erhöhung des Versiegelungsgrades ist erheblich</p> <p>nicht erheblich</p>	
<b>Fazit</b>	Das Gelände ist heute weitestgehend unversiegelt, dies wird sich durch die Planung erheblich verändern. Es ist davon auszugehen, dass der Untergrund nicht für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet ist. Minderungsmaßnahmen sind im nachgelagerten Verfahren in Form von Dachbegrünungen und naturnahen Retentionsmaßnahmen (z.B. abgedichtete Retentionsmulden) zu prüfen.		
<b>Luft</b>	<p><b>Lufthygienische Belastungsschwerpunkte:</b> Die Fläche liegt im Nahbereich des verkehrlichen NO<sub>2</sub>-Belastungsschwerpunktes Gladbecker Straße.</p> <p><b>Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation:</b> Die Fläche liegt in der Umweltzone Ruhrgebiet. Es gibt aktuell keine Hinweise auf drohende Grenzwertüberschreitungen im Nahbereich der Fläche.</p> <p><b>Durchlüftungsverhältnisse:</b> Die Fläche sorgt für eine Auflockerung der umgebenden Siedlungsfläche und fungiert derzeit als Emissionssenke.</p>	<p>Im Zuge der Neuordnung werden Emissionen durch eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs erwartet.</p> <p>Mit Umsetzung der geplanten Bebauung sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Luftbelastung im Umfeld des Plangebietes möglich. Die neu entstehenden Ziel- und Quellverkehre können zu Mehrbelastungen am nahegelegenen Hots Spot und den die Fläche umgebenden Straßen führen. Nachteilige Auswirkungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen. Es ist ein Verkehrsgutachten notwendig, um den Ist-Zustand und die Mehrverkehre abzubilden. Auf der Basis dieser Verkehrsprognosen werden Immissionsgutachten als erforderlich betrachtet, in dem die Betroffenheit und die notwendigen Entlastungsmaßnahmen aufgezeigt werden.</p> <p>Eine bauliche Verdichtung erhöht die Oberflächenrauigkeit des Areals. In Verbindung mit einem zunehmenden Verkehrsaufkommen sind erhöhte Schadstoffkonzentrationen im Bereich der Hövel- und Bäuminghausstraße nicht auszuschließen.</p>	erheblich
<b>Fazit</b>	Die Zunahme der Emissionen kann nicht abgeschätzt werden. Aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens werden die Auswirkungen, vor allem im Umfeld der Fläche als erheblich eingestuft.		
<b>Klima</b>	<b>Last- und Ausgleichsräume:</b> Lage im Lastraum von Gewerbe und Industrie mit erhöhter bioklimatischer u. lufthygienischer Belastung und intensiver Flächeninanspruchnahme, östlich im Übergang zum Lastraum der Stadtrandbebauung.	Mit Umsetzung der Planung verschiebt sich die bioklimatische Funktion der Fläche voraussichtlich zum ausschließlichen Lastraum der Stadtrandbebauung mit geringerer Nutzungsintensität.	nicht erheblich

	<p><b>Klimatope und deren Eigenschaften:</b> Lokalklimatisch dem Gewerbe- und Industrieklima zuzuordnen; randlich bioklimatisch positiv wirksame Gehölze, jedoch ohne bedeutende Fernwirkung.</p> <p><b>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse:</b> keine Belüftungsbahnen betroffen</p> <p><b>Klimawandelanpassung:</b> Generell sind bis Mitte des Jahrhunderts eine Zunahme der Sommertage, heißen Tage und Tropennächte zu erwarten. Zur Zeit weist der Änderungsbereich überwiegend aufgrund mangelnder Beschattung ein erhöhtes Aufheizungspotenzial auf. Der randliche Gehölzbestand dämpft Temperatur und Strahlungsextreme und trägt mit seinem positiven Eigenklima zu einer bioklimatischen Wohlfahrtswirkung bei (Schattenwurf, Abkühlung der gefühlten Temperatur an Hitzetagen).</p> <p>Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet oder seiner Umgebung vorhanden sind, gibt es keine Hochwassergefährdung (siehe Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten)</p> <p>Die Änderungsfläche ist bei Starkregenereignisse nicht durch Überflutungen gefährdet (lt. Überflutungskarte bezogen auf ein 100jähriges Regenereignis). Am östlichen Grundstücksrand (außerhalb des heutigen Geländes) bildet sich bei Starkregen ein stärkerer Abfluss von Oberflächenwasser (s. Fließwegkarte).</p> <p><b>Klimaschutz:</b> Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV und das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Eine südöstlich an den Änderungsbereich angrenzende stillgelegte Bahntrasse ist in den Grünzug Zangenstraße eingebunden, über den u.a. der Stadtteil Altenessen-Süd an den Radschnellweg Ruhr (RS 1) angebunden ist. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz im Plangebiet bekannt.</p>	<p>Mit Umsetzung der Planung verschiebt sich die lokalklimatische Zuordnung voraussichtlich zum Stadtrandklimatop</p> <p>Zunahme der Rauigkeit; Barrierebildung für Luftaustauschprozesse infolge von Bebauung potenziell möglich</p> <p>potenzieller Verlust der hinsichtlich Temperatur- und Strahlungsextreme ausgleichenden Vegetationsflächen</p> <p>keine Hochwassergefährdung</p> <p>keine Gefährdung des Plangebietes durch Starkregenereignisse</p> <p>Die Einhaltung der Energie-Einspar-VO und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bilden den Mindeststandard zur Reduzierung des Energieeinsatzes und von Emissionen. Energetische Optimierungen sind im nachgelagerten Verfahren entsprechend des "Leitfadens für eine energetisch optimierte Stadtplanung" zu prüfen.</p>	
<b>Fazit</b>	<p>Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv gewerblich genutzten Fläche einher. Die derzeit dem Lastraum von Gewerbe und Industrie zugeordnete Fläche, ist mit Umsetzung des Planvorhabens dem gemäßigerem Lastraum der Stadtrandbebauung zuzuordnen. Das Plangebiet ist durch zwei Buslinien und zwei U-Bahn-Linien an das Essener ÖPNV-Netz sowie an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Die Auswirkungen durch das Planvorhaben auf das Schutzgut Klima werden als nicht erheblich eingestuft. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse. Zur Minderung potenziell negativer Umweltauswirkungen und zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sollten für die künftige Wohnbevölkerung in nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregenereignisse beitragen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von positiv klimawirksamen Flächen, sind im nachgelagerten Verfahren zu prüfen. Aufgrund der Lage der Fläche zwischen vorhandenen Grünzügen sollte ihr Potenzial im Rahmen der Vernetzung städtischer Grünzüge genutzt werden.</p>		

<p><b>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</b></p>	<p><b>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit</b></p> <p><b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft:</b> Wald am West- u. Nordrand. Geplanter Radweg auf Bahntrasse. Kein Erholungsbereich. Stadtbildveränderung.</p> <p><b>Boden:</b> Altlastenfläche, Schachtschutzbereich betroffen. Einbau von Recyclingmaterial</p> <p><b>Wasser:</b> kein Überschwemmungsgebiet kein Trinkwasserschutzgebiet kein Trinwassernotbrunnen</p> <p><b>Luft:</b> Die Fläche selbst ist immissionsseitig unauffällig.</p> <p><b>Klima:</b> Lastraum von Gewerbe und Industrie, Staub, Luftbelastung.</p> <p><b>Lärm:</b> Die nördliche Hälfte des Grundstücks ist nach Umgebungslärberechnung des Jahres 2016 von den Schienenstrecken des Bundes mit einem Lärmpegel zwischen 55 und 60 dB(A) und die südliche Hälfte zwischen 50 und 55 dB(A) belastet. Die nächtliche Lärmbelastung liegt in der nordwestlichen Ecke zwischen 50 bis 55 dB(A) und die restliche Fläche zwischen 45 und 50 dB(A). Nach Umgebungslärberechnungen liegt der Straßenlärm der Hövelstraße am Gesamttag (24h) unter 55 dB(A).</p> <p>In nördlicher, westlicher und südlicher Richtung liegen gewerbliche Nutzungen.</p> <p><b>Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:</b></p>	<p>Verlust von Teilflächen des Waldes sollte durch Begrünung entgegen gewirkt werden. Grünzug und Bahndamm für Radweg erhalten- Zuwegung ermöglichen. Stadtbildneugestaltung</p> <p>Nutzungsbezogene Sicherung / Sanierung belasteter Böden auch aus Gesichtspunkten der gesundheitlichen Prävention notwendig. - dann unerheblich</p> <p>keine</p> <p>Durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens wird die Notwendigkeit gesehen, sowohl die Baustrukturen, als auch die verkehrliche Erschließung auf die lufthygienischen Erfordernisse abzustimmen. Es wird als notwendig betrachtet, die Einhaltung des gesetzlichen Grenzwertes für NO2 im Plangebiet und dessen Umfeld gutachterlich nachzuweisen.</p> <p>Verschiebung zum Stadtrandklimatop, Luftaustausch wird durch zu erwartende Bebauung behindert, insgesamt jedoch voraussichtlich geringe Auswirkungen. Eine offene nicht zu dichte Bebauung im nachgelagerten Verfahren wird empfohlen.</p> <p>Neben der gewerblichen und verkehrlichen Grundbelastung ist von einer Zunahme des Verkehrsaufkommens und damit einhergehenden erheblichen Auswirkungen auszugehen. Empfehlungen zu Lärmschutzmaßnahmen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren tragen zu einer Minderung der Auswirkungen bei und sind zu berücksichtigen.</p> <p>keine Auswirkungen</p>	<p>erheblich</p>
---	--	---	------------------

	<p><b>Seveso III:</b> Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III- Betriebes.</p> <p><b>Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007:</b> Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.</p> <p><b>Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:</b></p> <p><b>Erschütterungen:</b> keine Hinweise</p> <p><b>Licht:</b> keine Hinweise</p> <p><b>Geruch:</b> keine Hinweise</p> <p><b>Elektromagnetische Felder:</b> Im Osten des Änderungsbereiches verläuft in einem Abstand zwischen 65 - 120m von der geplanten Wohnbaufläche eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.</p> <p><b>Sonstiges:</b> südöstl. verläuft Bahndamm, stellt Riegel dar</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Es entsteht eine neue schutzwürdige Nutzung. Der Abstand von 400 m Abstandes gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP wird unterschritten; der gesetzl. Abstand gemäß 26. BImSchV von 40 m von der Leitungsmittellinie wird eingehalten bzw. überschritten. Von einer erhöhten Gesundheitsgefahr ist nicht auszugehen, daher unerheblich</p> <p>Isolierung, Abgrenzung zum angrenzenden Wohngebiet - Durchführung ermöglichen</p>	
<b>Fazit</b>	Hinsichtlich umzusetzender Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung der Bodensituation ist für das Schutzgut Mensch und Gesundheit keine Beeinträchtigung zu erwarten. Aufgrund der Einwirkungen hier durch Straßen- u. Gewerbelärm auf die menschliche Gesundheit erfolgt eine Einstufung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut insgesamt als erheblich.		
<b>Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe</b>	<p><b>Kulturgüter</b></p> <p><b>rechtskräftig geschützte Baudenkmäler:</b> keine</p> <p><b>rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler:</b> keine</p> <p><b>rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche:</b> keine</p> <p><b>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten:</b> keine</p> <p><b>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur:</b> keine</p> <p><b>Kulturlandschaftsbereich:</b> kein Bereich / kein Element</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	nicht erheblich

	<b>Sachgüter</b> Gebäude und Hallen im südlichen Bereich des Geländes	Überplanung und Verlust der bestehenden Gebäude	
<b>Fazit</b>	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe werden trotz des Verlustes der bestehenden Anlagen als nicht erheblich eingestuft.		
<b>Natura 2000 / FFH-Prüfung</b>	nicht betroffen oder beeinträchtigt		nicht relevant
<b>Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen</b>	<b>Prüfung Seveso III:</b> Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III- Betriebes. <b>Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung:</b> keine Relevanz <b>Hochwassergefährdung:</b> keine <b>Erdbebengebiet:</b> der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen		nicht relevant
<b>Fazit</b>	Zur Zeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich		
<b>Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen</b>	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch sonstige Planungen im engen räumlichen Zusammenhang werden im nachgelagerten Verfahren geprüft.		
<b>Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Erhalt des bestehenden Zustands zu erwarten. Der derzeitige Umweltzustand wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, bliebe damit weitgehend erhalten.		
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich</b>	Maßnahmenempfehlungen für nachgelagerte Verfahren: - Erhaltungsgebote für Gehölze und Festsetzung von Grünflächen - Festsetzungen zu Dach- und Fassadenbegrünungen - Prüfung evtl. Bodenbelastungen - Detailprüfung und vorkehrende Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen (Regenwasserabkopplung, Flächenfestsetzung für die oberirdische Sammlung und Ableitung des Regenwassers) - Prüfung von energetischen Optimierungen gemäß Leitfaden - Durchgrünung und Durchwegung der Wohnbaufläche - Prüfung der Eingriffsregelung und/oder Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung der Stadt Essen und LFoG NRW - Schallschutzgutachten und Lärmschutzmaßnahmen Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z.B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.		
<b>Alternativenprüfung</b>	In der Vergangenheit wurden bereits vor dem Hintergrund der Flächenmobilisierung von potenziellen Standorten für Flüchtlingsunterkünfte erste Prüfungen für eine grundsätzliche Eignung des Standortes zu Wohnzwecken durchgeführt, die im Jahr 2016 / 2017 zur Entwicklung eines dauerhaften Wohnstandortes konkretisierend fortgeführt wurden. Die Wohnbauentwicklung stellt eine aufgrund der angrenzenden Lage zum Wohnquartier an der Bäuminghausstraße sowie der Nähe zu den Einzelhandelseinrichtungen an der Hövelstraße sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar. Wegen der Nähe zum angrenzenden Gewerbepark M1 wäre alternativ auch die Entwicklung zu einer Gewerblichen Baufläche (GIB) denkbar. Der Bedarf an Wohnbauflächen in siedlungsräumlich integrierter Lage wird jedoch in diesem Fall höher gewichtet. Eine alternative Freiraumnutzung wäre vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen an dieser Stelle wenig sinnvoll und widerspräche auch den planerischen Vorgaben einer vorrangigen Wiedernutzung von Brachflächen im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, ist die Entwicklung zur Wohnbaufläche vorzuziehen.		

<b>Monitoring</b>	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.</p> <p>Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).</p> <p>Der <b>erste Baustein</b> umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.</p> <p>Der <b>zweite Baustein</b> nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.</p> <p>Der <b>dritte Baustein</b> des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.</p>
<b>Gesamtbeurteilung Fazit</b>	<p>Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv genutzten und stark überformten Fläche einher. Aufgrund der Vorbelastung des Änderungsbereichs werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Boden“, „Klima“ und „Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe“ als nicht erheblich eingestuft. Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes, es werden keine Flächen mit freiraumtypischer Nutzung in Anspruch genommen. Entsprechend gutachterlicher Prüfung gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten. In der Umgebung gelegene Schutzgebiete sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich. Das Gelände ist heute weitestgehend unversiegelt. Eine Zunahme des Versiegelungsgrades wird mit dem Änderungsvorhaben planerisch vorbereitet. Aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens ist potenziell mit einer Zunahme der Emissionen mit Wirkung auf den Änderungsbereich und sein Umfeld zu rechnen. Auswirkungen auf die Schutzgüter „Wasser“, „Luft“ sowie „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ werden daher als erheblich eingestuft. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern. Die Altlasten- und Bergbausituation muss nutzungsabhängig berücksichtigt werden. Änderungsbezogene Gutachten oder Studien wurden in der Bewertung der Umweltfolgen berücksichtigt.</p>
<b>Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen /</b>	<p>Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen auf.</p>

### **Allgemeinverständliche Zusammenfassung:**

Mit dem Planvorhaben „RFNP-Änderung 40 E Bäuminghausstraße/Hövelstraße (Baggerübungsplatz)“ werden die planerischen Voraussetzungen für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren und die Neuentwicklung eines Wohnstandortes geschaffen. Die Umweltprüfung ermittelt und beschreibt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Änderung im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP). Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht steckbriefartig dokumentiert und in die Begründung zur RFNP-Änderung eingefügt.

Der ca. 2,8 ha große Änderungsbereich liegt im Westen des Stadtteils Altenessen-Süd, Stadtbezirk V. Er wird im Norden begrenzt durch die privaten Grundstücke an der Hövelstraße, im Osten durch einen Bahndamm, im Süden durch die Bäuminghausstraße und im Westen durch den Gewerbepark M1. Bei der Fläche handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie im Stadtbezirk Altenessen-Süd. Die baulichen Anlagen der ehemaligen Zeche wurden Ende der 1960er Jahren weitgehend zurückgebaut. Das bestehende Werkstattgebäude und die Nutzung der Fläche als Baggerübungsplatz wurde Anfang der 1970er Jahre in Betrieb genommen. Aufgrund dieser Nutzung ist das Gelände stark überformt und durch dauerhafte Geländeverschiebungen geprägt. Bauliche Anlagen bestehen noch im Südwesten des Grundstücks (u. a. Halle mit Werkstatt, Sozialbereich und Unterstellbereich für Geräte, Tankstelle). Innerhalb der Fläche sind nur vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Bei den randlichen Gehölzstreifen im Norden und Westen handelt es sich um Wald im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG NRW). An der nördlichen und östlichen Grenze wird das Grundstück von einer bis zu 3,50 m hohen Bruchsteinmauer als Stützwand gehalten, die das Gelände zu den angrenzenden, tiefer liegenden Nachbargrundstücken hin sichert. Der Änderungsbereich liegt an der Nahtstelle von Wohnen und Gewerbe. Östlich und südlich schließt ein Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend viergeschossigen Mehrfamilienhausstrukturen an die Bäuminghausstraße und die Kleine Hammerstraße an. Der Siedlungsbereich ist durch großzügige Kleingartenstrukturen im rückwärtigen Bereich der Blockrandbebauungen geprägt. Über die Bäuminghausstraße und die Kleine Hammerstraße ist der Änderungsbereich verkehrlich an die nächsten Hauptverkehrsstraßen Gladbecker Straße und Berthold-Beitz-Boulevard angebunden. Westlich befindet sich das Gewerbegebiet M1 mit großflächigen Hallengebäuden. Nördlich der Fläche grenzt ein heterogen strukturiertes Quartier an der Hövelstraße mit Wohnen, Dienstleistung, Kleingewerbe und Einzelhandels-Nahversorgungseinrichtungen an. Es ist über einen schmalen Fuß-/Radweg, der auf der östlichen Seite des Änderungsbereichs verläuft, zu erreichen. Der südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend verlaufende Damm einer ehemaligen Bahntrasse, ist zukünftig für den Ausbau eines Grünzuges mit Rad- und Fußweg vorgesehen, der sich von der Rheinischen Bahn (Radschnellweg Ruhr / RS1) bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Für den Änderungsbereich liegt bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv genutzten und stark überformten Fläche einher. Aufgrund der Vorbelastung des Änderungsbereichs werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Boden“, „Klima“ und „Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe“ als nicht erheblich eingestuft. Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes, es werden keine Flächen mit freiraumtypischer Nutzung in Anspruch genommen. Entsprechend gutachterlicher Prüfung gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten. In der Umgebung gelegene Schutzgebiete sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe“ werden als nicht erheblich eingestuft. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich. Das Gelände ist heute weitestgehend unversiegelt. Eine Zunahme des Versiegelungsgrades wird mit dem Änderungsvorhaben planerisch vorbereitet. Aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens ist potenziell mit einer Zunahme der Emissionen mit Wirkung auf den Änderungsbereich und sein Umfeld zu rechnen. Auswirkungen auf die Schutzgüter „Wasser“, „Luft“ sowie „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ werden daher als erheblich eingestuft. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern (z.B. Erhalt von Gehölzflächen, Pflanzgebote, Überflutungsschutz, Regenwasserabkopplung, energetische Optimierung, Verkehrsgutachten). Änderungsbezogene Gutachten oder Studien wurden in der Bewertung der Umweltfolgen berücksichtigt. Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Erhalt des bestehenden Zustands zu erwarten. Der derzeitige Umweltzustand wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, bliebe damit weitgehend erhalten.

**Stand:** 16.12.2020

## **Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)**

### Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung)

### Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
  - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
  - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
  - Geotop-Kataster NRW
  - Karte der Erdbebenzonen

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
  - Biotopkataster (aktueller Stand)
  - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
  - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
  - Fachinformationssystem (FIS/diverse Themen): <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
  - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
  - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
  - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
  - KlimaFIS
  - Handbuch Stadtklima (2010)
  - Realnutzungskartierung (2015)
  - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
  - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
  - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
  - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 17.02.2020)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten: <https://www.flosm.de>
- Stadt Essen
  - Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen (aktueller Stand)
  - Landschaftsplan der Stadt Essen (April 1992, zuletzt geändert Juli 2015)
  - Eingriffs- und Ausgleichskataster der Stadt Essen (aktueller Stand)
  - Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13), (Oktober 2015)
  - Integriertes Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen (2009)
  - Stadt begegnet Klimawandel – Integrierte Strategien für Essen (Juni 2014)
  - Klimaanalyse Stadt Essen (2002)
  - Überflutungskarte (bezogen auf ein 100jähriges Regenereignis) des Fachbereichs Wasser; Hochwasserrisikokarte

#### Gutachten

- Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung auf dem Betriebsgelände des Bauindustrieverbandes NRW e.V. Bäuminghausstraße 164 in 45326 Essen, Landschaftsplanung - Osnabrück Volpers & Mütterlein GBR (12/2017)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan „Bäuminghausstraße / Hövelstraße“ der Stadt Essen, umweltbüro essen, Bolle und Partner GbR (April 2020)

- Gefährdungsabschätzung der AEW Plan GmbH, Köln, (Dezember 1990)
- Bewertung von Grund und Boden aus geotechnischer und umwelttechnischer Sicht, Barbara-Gelände des ABZ, Bäuminghausstraße 164, 45239 Essen, Erdbaulaboratorium Essen (ELE), (13.05.2016)
- Versickerung von Niederschlagswasser, Barbaragelände des ABZ, Bäuminghausstraße 164, Essen, Erdbaulaboratorium Essen (ELE), (Ergänzung vom 24.02.2020)
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur bergbaulichen Situation (21.12.2012)
- Markscheiderische Stellungnahme, Barbara-Gelände des ABZ, Bäuminghausstraße 164 Essen, Erdbaulaboratorium Essen (ELE), 04.02.2016
- Schacht Barbara, Bäuminghausstraße 164 in 45326 Essen, Abschlussbericht über die durchgeführte Sanierungsmaßnahme, Gutachterbüro Raabe (23.11.2016)
- Verkehrsuntersuchung für ein geplantes Bauvorhaben auf dem Barbaragelände an der Bäuminghausstraße in Essen, RK GmbH (4/2017)
- Verkehrsuntersuchung für ein geplantes Bauvorhaben auf dem Barbaragelände an der Bäuminghausstraße in Essen, ergänzende Untersuchung, RK GmbH (22.03.2019)
- Verkehrsuntersuchung für ein geplantes Bauvorhaben auf dem Barbaragelände an der Bäuminghausstraße in Essen, 2. ergänzende Untersuchung, RK GmbH (10.02.2020)
- Bewertung der schalltechnischen Randbedingungen für die Projektentwicklung Barbaragelände in Altenessen, Peutz Consult (5/2017)
- Schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 21/18 – „Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)“ der Stadt Essen, Peutz Consult (11.02.2020)
- Markt- und Standortanalyse Barbara-Gelände in Essen-Altenessen, InWIS-MSA-L (10.05.2017)

**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan  
40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

November 2019

<b>Beteiligter:</b> Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	<b>Eingang:</b> 24.01.2019
<b>ID-Nr.:</b> 142	<b>Nummer der Anregung:</b> 3
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	<b>Eingang:</b> 24.01.2019
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 4
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> E.ON SE	<b>Eingang:</b> 29.01.2019
<b>ID-Nr.:</b> 51	<b>Nummer der Anregung:</b> 11
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans 40 E lautet wie folgt: Der o.a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten	

<p>Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von E.ON SE zu vertreten ist, haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des RFNP 40 E ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH, thyssenkrupp Steel Business Services GmbH c/o thyssenkrupp Steel Europe AG Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit / Environmental and Climate Affairs, Sustainability SE/ECS Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg Deutschland, zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Bergwerkseigentümerin wurde bis zum 31.12.2018 durch die thyssenkrupp Business Services GmbH vertreten (zuständig seit 01.01.2019: thyssenkrupp Steel Business Services GmbH). Die thyssenkrupp Business Service GmbH hat am 26.02.2019 im Auftrag der Bergwerkseigentümerin - der Krupp Hoesch Stahl GmbH – bereits eine entsprechende Stellungnahme mit der Bitte um Aufnahme von Ergänzungen zum Änderungsverfahren abgegeben (siehe Synopse / Anregung Nr. 36).</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<p><b>Beteiligter:</b> Amprion GmbH <b>ID-Nr.:</b> 200</p>	<p><b>Eingang:</b> 07.02.2019 <b>Nummer der Anregung:</b> 20</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Im Geltungsbereich 40 E des o. g. Regionalen Flächennutzungsplanes verläuft keine Höchstspannungsfreileitung unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung verläuft jedoch in einem Abstand von ca. 60 m westlich des Geltungsbereiches 40 E, dass zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen werden soll. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Bei der Ausweisung des geplanten Allgemeinen Siedlungsbereiches bitten wir, Folgendes zu beachten: Die am 08.02.2017 in Kraft getretene Neufassung des Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Am östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand zwischen 65 - 120m von der geplanten Wohnbaufläche eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m (Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW) wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Wohnbaufläche deutlich unterschritten. Mit seinem relativ groß dimensionierten Mindestabstand trägt der Grundsatz 8.3-2 dem Vorsorgeprinzip Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Er geht damit jedoch weit über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundesimmissionsschutz (BImSchG) hinaus.</p> <p>Ein wünschenswerter Vorsorgeabstand von 400 m ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – allerdings kaum umsetzbar, wenn man auch anderen Belangen - wie dem Ziel „flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und den Grundsätzen „Vorrang der Innenentwicklung“, „Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB“</p>

Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität — insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen — zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.

Ausweislich der Festsetzungen des LEP soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.

und „Wiedernutzung von Brachflächen“ planerisch Rechnung tragen möchte.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze und entlang des ehemaligen Bahndamms existiert ein umfangreicher Baumbestand, der weitgehend erhalten werden soll. Dieser Baumbestand prägt die Umgebung und schirmt das geplante Wohngebiet optisch von der Höchstspannungsfreileitung ab. Aufgrund dieses trennenden Elementes ist davon auszugehen, dass die Freileitung vom neuen Wohngebiet aus nicht als optisch bedrängend wahrgenommen wird. Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Dieser prognostizierte Bedarf an Wohnraum kann durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden. Die aktuelle InWIS Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ ermittelt einen Bedarf bis 2030 in einer Größenordnung von 16.529 Wohnungen. Dabei wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment mit rund 70 Prozent zugesprochen. Trotz der Bemühungen der Stadt Essen zur Erhöhung des Wohnbauflächenangebotes besteht ein weiter anhaltendes Nachfragepotenzial, das bis 2030 nicht bedient werden kann. Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnbauflächen im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wohnbauflächen. Für die Stadt Essen ergibt sich ein Nettoflächenbedarf für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015). Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 138,6 ha.

Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar, weil in Essen Neuausweisungen von Bauflächen aufgrund der hohen Siedlungsdichte und des Wertes der verbliebenen Freiräume oft zu erheblichen Konflikten führen. Daher ist auch die hier in Rede stehende Fläche ein wichtiger Bestandteil der Wohnbauflächenstrategie

der Stadt.

Für die Nutzung der Fläche zu Wohnbauzwecken sprechen darüber hinaus auch städtebauliche Gründe:

Die Lage im Siedlungszusammenhang bietet ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Durch zwei Haltepunkte der Stadtbahn (U11 und U17) ist eine gute Anbindung an das Essener ÖPNV-Netz gegeben. Der Bahnhof Essen-Altenessen befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung nordöstlich des Plangebietes. Zusätzlich verkehren zwei Buslinien im Nahbereich. Der direkt östlich an den Änderungsbereich angrenzende Damm einer ehemaligen Bahntrasse ist zukünftig für den Ausbau eines Grünzuges mit Rad- und Fußweg vorgesehen, der sich von der Rheinischen Bahn (Radschnellweg Ruhr / RS1) bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird. Hierdurch bietet sich die Möglichkeit, das Fahrrad als alternatives Mobilitätsangebot zu nutzen.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der Tatsache, dass es sich um die Wiedernutzung einer Brachfläche handelt, sowie der integrierten Lage des Änderungsbereichs werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 in diesem Fall höher gewichtet.

Der geforderte Mindestabstand von 40 m wird in der parallelen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

<b>Beteiligter:</b> Handwerkskammer Düsseldorf	<b>Eingang:</b> 13.02.2019
<b>ID-Nr.:</b> 95	<b>Nummer der Anregung:</b> 22
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Im Grundsatz hat die Handwerkskammer gegenüber der vorgelegten Planung keine Einwände vorzutragen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im weiteren Verfahren jedoch die Belange der umliegenden Betriebe nach § 1(7) BauGB zu beachten. So befinden sich im Norden ein Autohändler samt Werkstattbetrieb (AS Automobile) sowie die Fa. Carglass und im Westen die Reiz GmbH, welche ebenfalls zu einem Teil Mitglied der Handwerkskammer ist. Wir bitten die genannten Betriebe im weiteren Verlauf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beteiligen.</p>	<p>Die in der Umgebung ansässigen, genehmigten Betriebe verfügen über Bestandsschutz. Die konkreten Belange dieser Betriebe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	<b>Eingang:</b> 15.02.2019
<b>ID-Nr.:</b> 13	<b>Nummer der Anregung:</b> 25
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Zu der o. a. Änderung gebe ich aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise: Das angezeigte Änderungsgebiet befindet sich teilweise über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Cölner Bergwerks Verein“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, sowie teilweise über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Amalie 2“ im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, ThyssenKrupp Allee 1 in 45143 Essen.</p> <p>Außerdem befindet sich die Planfläche über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“ im Eigentum der MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader</p>	<p>Die Bergwerksfeldeigentümerin Krupp Hoesch Stahl GmbH wurde bis zum 31.12.2018 durch die thyssenkrupp Business Services GmbH vertreten (zuständig seit 01.01.2019: thyssenkrupp Steel Business Services GmbH). Die thyssenkrupp Business Service GmbH hat am 26.02.2019 im Auftrag der Bergwerksfeldeigentümerin - der Krupp Hoesch Stahl GmbH – bereits eine entsprechende Stellungnahme mit der Bitte um Aufnahme von Ergänzungen zum Änderungsverfahren abgegeben (siehe Synopse / Anregung Nr. 36).</p> <p>Die Bergwerksfeldeigentümerinnen RAG Aktiengesellschaft und MAN SE wurde mit Schreiben am 24.01.2019 per Mail beteiligt. Es wurden von dort keine Bedenken gegen das Änderungsverfahren geäußert.</p>

<p>Venn 2 in 46145 Oberhausen. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen.</p> <p>Aus hiesiger Sicht sind die altbergbaulichen Verhältnisse berücksichtigt und in die Begründung Teil A in Kapitel 4.1 Baugrund / Altlasten sowie Kapitel 5.1 Bergbau aufgenommen.</p> <p>Zu dem Änderungsverfahren werden daher von hier keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	--

<p><b>Beteiligter:</b> Industrie- und Handelskammer zu Essen <b>ID-Nr.:</b> 100</p>	<p><b>Eingang:</b> 25.02.2019 <b>Nummer der Anregung:</b> 34</p>
<p><b>Anregung:</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>
<p>Nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses haben wir Bedenken gegen die vorgelegte Planung: Durch die geplante Ausweisung von ASB/ Wohnbauflächen rücken potentiell schutzwürdige Nutzungen direkt an die Gewerbestandorte M1 sowie Hövelstraße mit zahlreichen – z.T. auch lärmintensiven – Mitgliedsunternehmen heran. Aus der Begründung geht bereits eine Überschreitung der Lärmrichtwerte für WA nachts hervor (S. 10), jedoch soll die gutachterliche Befassung erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen, weshalb potentielle Einschränkungen für Mitgliedsunternehmen nicht ausgeschlossen werden können. Dies ist aus unserer Sicht frühzeitig gutachterlich zu untersuchen. Die gewerblichen Tätigkeiten betroffener Mitgliedsunternehmen dürfen durch die vorgelegte Planung und das anschließende Bebauungsplanverfahren grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sind aufgrund des großen Mangels an Gewerbeflächen in Essen bestehenden Standort besonders zu</p>	<p>In Verbindung mit dem Landeswettbewerb zum Wohnungsbau auf dem Grundstück an der Bäuminghausstraße sind 2017 begleitend zu den städtebaulichen Studien erste gutachterliche Aussagen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes getroffen worden. Neben den auftretenden Verkehrslärmimmissionen, die auf das Untersuchungsgebiet einwirken, wurden auch Aussagen zum Gewerbelärm aus dem direkt westlich angrenzenden Gewerbegebiet getroffen. Da der Veranlasser des möglichen Konfliktes in diesem Fall die heranrückende Wohnbebauung ist, muss die neue Bebauung Rücksicht auf die vorhandene Gewerbenutzung im Umfeld nehmen und die Lösung des Konfliktes auf dem eigenen Grundstück umsetzen. So ist es derzeit vorgesehen, entlang der westlichen Grundstücksgrenze als aktive Schallschutzmaßnahme einen Parkhausriegel zu errichten – ggf. ergänzt mit einer aufgesetzten Schallschutzwand. Das vorliegende Gutachten (Peutz Consult GmbH,</p>

schützen.	<p>23.05.2017) zeigt hierzu die Rahmenbedingungen auf, die im parallelen Bebauungsplanverfahren durch Weiterführung des Gutachtens qualifiziert werden.</p> <p>Aussagen zur Lösung der Lärmproblematik (aktiver und passiver Lärmschutz / Gliederung des Baugebietes etc.) werden im weiteren Verlauf des Änderungsverfahrens in Begründung und Umweltsteckbrief entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
-----------	---

<b>Beteiligter:</b> thyssenkrupp Business Services GmbH <b>ID-Nr.:</b> 241	<b>Eingang:</b> 26.02.2019 <b>Nummer der Anregung:</b> 36
<b>Anregung:</b>  <p>Im Auftrag der Bergwerkseigentümerin, der Krupp Hoesch Stahl GmbH, bitten wir die nachstehenden Ergänzungen zum Änderungsverfahren „40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz“ mit aufzunehmen:  „Das Plangebiet liegt im Bereich des stillgelegten Bergwerksfeldes „Amalie“. 2. Bergwerkseigentümerin ist die thyssenkrupp, Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH (ehem. Krupp Hoesch Stahl GmbH). Innerhalb des Plangebietes befindet sich der ehemalige Schacht Barbara. Der Schacht wurde im Jahr 2016 dauerhaft saniert und mit einer Entgasungseinrichtung versehen. Aus Gründen der Standsicherheit und möglicher Ausgasung sind Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten.</p>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  <p>Bezüglich des stillgelegten Bergwerksfeldes „Amalie“ und des ehemaligen Schachtes „Barbara“ werden in die Begründung entsprechende Hinweise aufgenommen. Eine erneute Beteiligung der Bergwerksfeldeigentümerin, bzw. der beauftragten Vertreterin erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Geologischer Dienst NRW <b>ID-Nr.:</b> 90	<b>Eingang:</b> 27.02.2019 <b>Nummer der Anregung:</b> 38
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><b>Ingenieurgeologie</b>  <u>Baugrund</u>        Nach den mir vorliegenden Unterlagen steht im Bereich des Planungsgebietes quartärzeitlicher Löss / Lösslehm an. Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften vor Baubeginn objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p><u>Bergbau</u>        Ca. 200m südlich der Planfläche befindet sich den im Geologischen Dienst NRW vorhandenen Unterlagen ein Bereich mit oberflächennahem Bergbau. In der Planfläche liegt außerdem eine verlassene Tagesöffnung. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen und zur genauen Lage der verlassenen Tagesöffnung empfehle ich, soweit noch nicht geschehen, eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.</p>	<p>In Verbindung mit dem Landeswettbewerb zum Wohnungsbau sind 2016 erste gutachterliche Aussagen hinsichtlich der „Bewertung von Grund und Boden aus geotechnischer und umwelttechnischer Sicht“ (ELE Beratende Ingenieure GmbH, Erdbaulaboratorium Essen) getroffen worden. U. a. wurden im Ergebnis auch schon verschiedene grundsätzliche Gründungsempfehlungen ausgesprochen. Detaillierte Empfehlungen zu Gründungsmaßnahmen bzw. Baugrundverbesserungen sind aber erst in nachfolgenden Verfahren möglich.</p> <p>Sowohl die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW als auch die drei betroffenen Bergwerksfeldeigentümer sind am Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wurde in Verbindung mit dem Landeswettbewerb nach einer gemeinsamen Grubenbildeinsichtnahme (03.02.2016) eine „Markscheiderische Stellungnahme“ von der ELE Beratende Ingenieure GmbH, Erdbaulaboratorium Essen (04.02.2016) verfasst, und Empfehlungen ausgesprochen. Der in der Vergangenheit unter dem Plangebiet umgegangene Tiefenbergbau hat heute keine Auswirkungen mehr auf die Tagesoberfläche. Der mittig auf dem Grundstück liegende ehemalige Schacht Barbara wurde im Jahr 2016 dauerhaft standsicher verfüllt und eine Entgasungseinrichtung eingebaut. Hierfür sind nach dem Sanierungsbericht (Gutachterbüro Raabe, Lünen 2016) verschiedene Sicherheitsabstände zu beachten.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf <b>ID-Nr.:</b> 15	<b>Eingang:</b> 27.02.2019 <b>Nummer der Anregung:</b> 39
<b>Anregung:</b>  In den gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren ist jeweils eine Umweltprüfung erforderlich. Hierzu wird ein Scoping durchgeführt, zu dem die Bezirksregierung Düsseldorf folgende Anregungen gibt: <b><u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u></b> Gegen die o.g. Planungen bestehen aus Sicht des Dezernates 35 keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) - als auch der LVR – Amt für Bodendankmalpflege im Rheinland (Bonn) – sind als TÖB im Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wird auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b><u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</u></b> Seitens der höheren Landschaftsbehörde nehme ich wie folgt Stellung: Die Stadt Essen plant die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) im Bereich Bäuminghausstraße / Hövelhausstraße. Dieser Bereich soll von „Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W / ASB)“ geändert werden. Es handelt sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie bzw. ein Baggerübungsgelände. Von der RFNP-Änderung sind weder ordnungsbehördliche Verordnungen noch einstweilige Sicherstellungen der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der	

<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist die Stadt Essen als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Folgenden Hinweis gebe ich für die Erarbeitung des Umweltberichts: Auch wenn sich gemäß der durchgeführten ASP I keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter ergeben haben, sollte dies im weiteren Verfahren erneut überprüft werden. Auf vergleichbaren alten Zechengeländen in der Umgebung gibt es Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie der Kreuzkröte. Angesichts der aktuellen Standortbedingungen auf der Fläche (z.B. stillgelegte Bahnflächen, vegetationsarme Flächen und durch die Baggerbefahrung kleinräumig wechselnde, wechselfeuchte Bodensenken) ist nicht auszuschließen, dass auf der Fläche planungsrelevante Arten vorkommen. Für die nachgelagerten Verfahren empfehle ich, die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen detailliert zu ermitteln.</p>	<p>Wie die ASP I (Landschaftsplanung – Osnabrück, Volpers &amp; Mütterlein GBR, Dezember 2017) ergeben hat, gibt es auf der Fläche keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Aufgrund der Biotopausstattung, Lage und Nutzung hat die Fläche auch nur eine geringe Bedeutung als Nahrungs- oder Ruhe/ Rasthabitat für die genannten planungsrelevanten Vogelarten im Bereich des TK 25-Quadranten 4507/2 (LANUV Fachinformationssystem). Auch das Vorkommen von Geburtshelferkröte und Kammmolch kann aufgrund dieser Tatsache ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist eine Einwanderungsmöglichkeit über den dicht bewachsenen Bahndamm aufgrund fehlender Populationen im besiedelten Nahbereich ebenfalls sehr unwahrscheinlich. In Bezug auf das zu erwartende Vorkommen europäisch geschützter Arten werden bei Durchführung der in der ASP I genannten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Beachtung der Brut- und Jungvogelzeit bei Beseitigung von Gehölzen) die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbedingt nicht ausgelöst. Im Fall eines großen zeitlichen Abstandes zwischen Gutachten und Bauausführung würde seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Bebauungsplanverfahren eine Prüfung / Aktualisierung der ASP gefordert werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-):</u></b></p> <p>Stellungnahme des Sachgebietes 52.03 – Abfallbehandlung/ -lagerung: Der Betrieb der Firma REMEX Recycling GmbH am Standort Hövelstraße 200 in 45326 Essen liegt ca. 180 m von Plangebiet „Bäuminghausstraße/Hövelstraße (Baggerübungsplatz)“ entfernt. Bei der Firma REMEX Recycling GmbH handelt es sich um eine Bauschuttzubereitungsanlage von der Staub- und Lärmimmissionen ausgehen können. Da es sich nicht um eine Störfallanlage handelt, ist</p>	<p>In Verbindung mit dem Landeswettbewerb zum Wohnungsbau auf dem Grundstück an der Bäuminghausstraße sind 2017 begleitend zu den städtebaulichen Studien erste gutachterliche Aussagen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes getroffen worden. Neben den auftretenden Verkehrslärmimmissionen, die auf das Untersuchungsgebiet einwirken, wurden auch Aussagen zum Gewerbelärm aus dem direkt westlich angrenzenden Gewerbegebiet getroffen. Da der Veranlasser des</p>

<p>ein Achtungsabstand nicht zu berücksichtigen. Die an das Gewerbegebiet der Firma REMEX Recycling GmbH östlich angrenzenden Wohngebäude an der Hövelstraße werden entsprechend von Ortsbesichtigungen und entsprechend früherer Genehmigungen als Mischgebiet eingestuft. Laut bestehender Genehmigung vom 11.04.1988 (Az.: 2120-G24/87-Kn/Ks) befinden sich zwei Immissionsorte an der Hövelstraße (Hausnummer 149 und 164). Der in der Genehmigung festgelegte Immissionsrichtwert beträgt tagsüber 60 dB(A). Es bestehen insofern Bedenken seitens des Sachgebietes 52.03, ob die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 d) und e) TA Lärm für allgemeines und reines Wohngebiet für die geplante Flächennutzungsplanänderung eingehalten werden können. Gegenwärtig läuft seitens der Firma REMEX Recycling GmbH für den Standort Hövelstraße 200 in Essen ein Genehmigungsverfahren. In diesem werden unter anderem auch Staubminderungsmaßnahmen geplant. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Beschwerden in der Nachbarschaft kommen kann. Eine direkte Angrenzung von Gewerbe- und Wohngebieten wird als problematisch erachtet.</p>	<p>möglichen Konfliktes in diesem Fall die heranrückende Wohnbebauung ist, muss die neue Bebauung Rücksicht auf die vorhandene Gewerbenutzung im Umfeld nehmen und die Lösung des Konfliktes auf dem eigenen Grundstück umsetzen. So ist es derzeit vorgesehen, entlang der westlichen Grundstücksgrenze als aktive Schallschutzmaßnahme einen Parkhausriegel zu errichten – ggf. ergänzt mit einer aufgesetzten Schallschutzwand. Das vorliegende Gutachten (Peutz Consult GmbH, 23.05.2017) zeigt hierzu die Rahmenbedingungen auf, die im parallelen Bauverfahren durch Weiterführung des Gutachtens qualifiziert werden. Aussagen zur Lösung der Lärmproblematik (aktiver und passiver Lärmschutz / Gliederung des Baugebietes etc.) werden im weiteren Verlauf des Änderungsverfahrens in Begründung und Umweltsteckbrief entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Stellungnahme des Sachgebietes 52.06 – Altlasten, Bodenschutz:</u></b></p> <p>Für das Schutzgut Boden ist die Datengrundlage durch den Geologischen Dienst gerade überarbeitet worden. Ich bitte im Rahmen des Scoping auch die dritte Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des GD zu betrachten. Außerdem hat die Stadt Essen eine großmaßstäbigere Bodenfunktionskarte erstellen lassen, die bei der Prüfung des Schutzgutes Boden ebenfalls berücksichtigt werden sollte.</p>	<p>Der Änderungsbereich ist unter der Nr.: 25/1.04 (ehem. Zeche Salzer-Amalie, Schachtanlage Barbara) im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen erfasst. Im Zuge von Bodenuntersuchungen ist dort zudem eine flächige Anschüttung ermittelt worden. Schutzwürdiger Boden, dessen Einstufung nach der III. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden erfolgen könnte, ist auf dem Gelände nicht vorhanden. Die Bodenfunktionskarte für das Stadtgebiet Essen ist derzeit noch in Bearbeitung. Die Bewertungsgrundlage in dieser BFK ist aber schon die empfohlene neue Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des GD.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 53 (Immissionsschutz -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-) und 54 (Wasserwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-) werden keine weiteren Anregungen gegeben.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> STEAG GmbH <b>ID-Nr.:</b> 238</p>	<p><b>Eingang:</b> 06.03.2019 <b>Nummer der Anregung:</b> 43</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Für die Übersendung der Unterlagen danken wir und nehmen auch im Namen unserer betroffenen Tochtergesellschaft STEAG Fernwärme GmbH wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Änderungsplanes 40 E verlaufen Fernwärmeleitungen der STEAG Fernwärme GmbH. Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen daher einen Lageplan mit dem Verlauf dieser Fernwärmeleitungen. Wir bitten darum, die vorhandenen Fernwärmeleitungen in den nachfolgenden Planungsschritten zu beachten.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Für die gem. Lageplan im östlichen Bereich der Fläche verlaufenden Fernwärmeleitungen der STEAG Fernwärme GmbH wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

<p><b>Beteiligter:</b> Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde) <b>ID-Nr.:</b> 168</p>	<p><b>Eingang:</b> 25.03.2019 <b>Nummer der Anregung:</b> 46</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Die informelle Vorprüfung zur RFNP-Änderung 40 E ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanungsbehörde wird gebeten, sich mit den Inhalten der Grundsätze 6.1-3 und 6.1-5 in der Abwägung etwas ausführlicher auseinanderzusetzen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Im weiteren Verfahren wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Aus Sicht der „technischen Bandinfrastruktur“:

Gegen die RFNP-Änderung bestehen aus raumordnerischer Sicht (technische Bandinfrastruktur) Bedenken, da die im Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW genannten Abstände zwischen Höchstspannungsleitungen und Wohnbebauung von 400 m laut Seite 4 und Seite 11 der Begründung um etwa das 10-fache unterschritten werden (40 m).“

Hinweis: „Es wird darum gebeten die Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn bei RFNP-Änderungen regelmäßig zu beteiligen“

Erläuterung:

In der Begründung steht auf Seite 4:

Transport in Leitungen:

- *8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: „Bei der bauplanungs-rechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Im Osten des Änderungsbereiches verläuft in ca. 40 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEPs zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten ist insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar. Für die Stadt Essen wurde im Rahmen der regionalplanerischen

Am östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand zwischen 65 - 120m von der geplanten Wohnbaufläche eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.

Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m (Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW) wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Wohnbaufläche deutlich unterschritten. Mit seinem relativ groß dimensionierten Mindestabstand trägt der Grundsatz 8.3-2 dem Vorsorgeprinzip Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Er geht damit jedoch weit über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundesimmissionsschutz (BImSchG) hinaus.

Ein wünschenswerter Vorsorgeabstand von 400 m ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – allerdings kaum umsetzbar, wenn man auch anderen Belangen - wie dem Ziel „flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und den Grundsätzen „Vorrang der Innenentwicklung“, „Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB“ und „Wiedernutzung von Brachflächen“ planerisch Rechnung tragen möchte.

Bedarfsberechnungen ein zusätzlicher Nettowohnbauflächenbedarf von 80,8 ha errechnet. In Anbetracht des großen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum und der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Der Grundsatz 8.2-3 des LEPs trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Im Umfeld des Änderungsbereichs liegen allerdings bereits umfangreiche Wohngebiete innerhalb dieses Abstandes. Aus den genannten Gründen wird an dieser Stelle der Innenentwicklung und der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen der Vorrang eingeräumt.

-----  
 In der Begründung steht auf Seite 11:  
 -----

### **5.3 Technische Infrastruktur**

Parallel zum Änderungsbereich verläuft in etwa 40 m Entfernung eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

-----  
 Die Reduzierung des Abstandes wird damit begründet, dass die Stadt Essen einen Zusatzbedarf an Wohnflächen hat. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar und würde ggf. eine geringe Reduzierung des Abstandes rechtfertigen. Dass der Abstand deshalb aber auf das etwa 10-fache reduziert werden muss, erscheint fragwürdig. Der Nutzung des ASB für Einzelhandelsstände z. B. nichts entgegen. Die Begründung auf Seite 4, wonach die bereits bestehende Wohnbebauung die neue Wohnbebauung rechtfertigt, ist nach den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 nicht stichhaltig.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze und entlang des ehemaligen Bahndamms existiert ein umfangreicher Baumbestand, der weitgehend erhalten werden soll. Dieser Baumbestand prägt die Umgebung und schirmt das geplante Wohngebiet optisch von der Höchstspannungsfreileitung ab. Aufgrund dieses trennenden Elementes ist davon auszugehen, dass die Freileitung vom neuen Wohngebiet aus nicht als optisch bedrängend wahrgenommen wird. Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Dieser prognostizierte Bedarf an Wohnraum kann durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden. Die aktuelle InWIS Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ ermittelt einen Bedarf bis 2030 in einer Größenordnung von 16.529 Wohnungen. Dabei wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment mit rund 70 Prozent zugesprochen. Trotz der Bemühungen der Stadt Essen zur Erhöhung des Wohnbauflächenangebotes besteht ein weiter anhaltendes Nachfragepotenzial, das bis 2030 nicht bedient werden kann. Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnbauflächen im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wohnbauflächen. Für die Stadt Essen ergibt sich ein Nettoflächenbedarf für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015). Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 138,6 ha.

Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar, weil in Essen Neuausweisungen von Bauflächen aufgrund der hohen Siedlungsdichte und des Wertes der verbliebenen Freiräume oft zu erheblichen Konflikten führen. Daher ist auch die hier in Rede stehende Fläche ein wichtiger Bestandteil der Wohnbauflächenstrategie der Stadt. Für die Nutzung der Fläche zu Wohnbauzwecken sprechen darüber hinaus auch städtebauliche Gründe:

<p>Hier steht: -----</p> <p>„In der Vergangenheit sind Wohnbebauungen sehr eng an Höchstspannungsfreileitungen herangerückt, da es keine raumordnerischen Regelungen zu Abständen gab. Dies hatte zur Folge, dass es im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen an vielen Stellen Konflikte zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitungen gibt. Größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen tragen dazu bei, diese Konflikte zukünftig zu reduzieren. Mit dem Grundsatz 8.2-3 soll einerseits verhindert werden, dass Wohnbebauungen weiterhin an Höchstspannungsfreileitungen heranrücken. Andererseits können Abstände entlang vorhandener und neuer Höchstspannungsfreileitungen dazu beitragen, zukünftig ggf. erforderliche neue Leitungsvorhaben konfliktvermeidend realisieren zu können.“</p>	<p>Die Lage im Siedlungszusammenhang bietet ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Durch zwei Haltepunkte der Stadtbahn (U11 und U17) ist eine gute Anbindung an das Essener ÖPNV-Netz gegeben. Der Bahnhof Essen-Altenessen befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung nordöstlich des Plangebietes. Zusätzlich verkehren zwei Buslinien im Nahbereich. Der direkt östlich an den Änderungsbereich angrenzend verlaufende Damm einer ehemaligen Bahntrasse ist zukünftig für den Ausbau eines Grünzuges mit Rad- und Fußweg vorgesehen, der sich von der Rheinischen Bahn (Radschnellweg Ruhr / RS1) bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird. Hierdurch bietet sich die Möglichkeit, das Fahrrad als alternatives Mobilitätsangebot zu nutzen.</p> <p>In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der Tatsache, dass es sich um die Wiedernutzung einer Brachfläche handelt, sowie der integrierten Lage des Änderungsbereichs werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 in diesem Fall höher gewichtet.</p> <p>Der geforderte Mindestabstand von 40 m wird in der parallelen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Darüber hinaus wurden seitens des MHKBG aufgrund einer Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf folgende Hinweis zum Vorentwurf übermittelt:</p> <p><u>1. Lärmimmissionen</u> Im Umweltbericht (Vorentwurf) wird hinsichtlich des Schutzgutes</p>	<p>In Verbindung mit dem Landeswettbewerb zum Wohnungsbau auf dem Grundstück an der Bäuminghausstraße sind 2017 begleitend zu den</p>

<p>Mensch die erhebliche Lärmbelastung, teilweise über gesundheitsgefährdenden Lärmwerten, angesprochen. In der Begründung wird beschrieben, dass im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ein Schallgutachten erstellt wird. Es sollten jedoch schon im Rahmen des Verfahrens zur RFNP-Änderung die Auswirkungen der Planung zumindest insoweit ermittelt werden, dass eine Lösung des Lärmkonfliktes aufgezeigt werden kann. Für eine Ermittlung, ob die Planung überhaupt umsetzbar ist, könnte eine Darstellung der bestehenden Lärmsituation und vor diesem Hintergrund die Abschätzung der Zulässigkeit der Bauflächenzuordnung sowie darüber hinaus der Umgang mit der durch die Planung veränderten Lärmsituation auch auf FNP-Ebene schon erforderlich sein, um einen Fehler in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu vermeiden. Es wird daher angeregt, den Umweltbericht im weiteren RFNP-Verfahren mit näheren Angaben zur voraussichtlichen Lösung des Lärmkonfliktes zu ergänzen.</p>	<p>städtebaulichen Studien erste gutachterliche Aussagen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes getroffen worden. Neben den auftretenden Verkehrslärmimmissionen, die auf das Untersuchungsgebiet einwirken, wurden auch Aussagen zum Gewerbelärm aus dem direkt westlich angrenzenden Gewerbegebiet getroffen. Zur Lösung des Lärmkonfliktes ist es vorgesehen, entlang der westlichen Grundstücksgrenze als aktive Schallschutzmaßnahme einen Parkhausriegel zu errichten – ggf. ergänzt mit einer aufgesetzten Schallschutzwand. Das vorliegende Gutachten (Peutz Consult GmbH, 23.05.2017) zeigt hierzu die Rahmenbedingungen auf, die im parallelen Bebauungsplanverfahren durch Weiterführung des Gutachtens qualifiziert werden.</p> <p>Aussagen zur Lösung der Lärmproblematik (aktiver und passiver Lärmschutz / Gliederung des Baugebietes etc.) werden im weiteren Verlauf des Änderungsverfahrens in Begründung und Umweltsteckbrief entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>2. Umweltbericht</u></p> <p>Der Umweltbericht ist in Bezug auf die formalen Anforderungen nicht ganz vollständig. Es fehlen die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes [...] (Nr. 1b der Anlage 1 des BauGB) sowie Referenzliste der Quellen [...] (Nr. 3d Anlage 1 BauGB). Es ist zwar angegeben, dass die Referenzliste der Scoping-Checkliste und Teil A der Begründung zu entnehmen sei, aus Gründen der Vollständigkeit sind diese Punkte jedoch auch im Umweltbericht aufzuführen. Es wird daher angeregt, den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Sofern Sie hierzu noch Rückfragen haben, stehen die jeweiligen Mitarbeiter/innen der Landesplanung auch telefonisch gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der einzelnen Schutzgutprüfungen umfänglich Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Zum besseren Verständnis wurde der Umweltbericht unter dem Punkt „Ziele des Umweltschutzes“ durch eine entsprechende Erläuterung ergänzt. Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2019

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der**

- förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes**

November 2020

<b>Beteiligter:</b> Deutsche Telekom Technik GmbH	<b>Eingang:</b> 14.08.2020
<b>ID-Nr.:</b> 300	<b>Nummer der Anregung:</b> 6
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Im betroffenen Bereich befindet sich lediglich eine Versorgungsleitung, für die bestehende Bebauung. Vorgreifende Umlegungen sind nicht erforderlich. Umlegungen können zeitnah zu anstehenden Umbau- / Neubaumaßnahmen erfolgen, sofern diese erforderlich sind.	Zum Bestehen einer Versorgungsleitung innerhalb des Änderungsbereiches wird ein entsprechender Hinweis unter „Technische Infrastruktur“ in die Begründung aufgenommen. Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> RAG Montan Immobilien GmbH	<b>Eingang:</b> 14.08.2020
<b>ID-Nr.:</b> 269	<b>Nummer der Anregung:</b> 7
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Das RFNP Änderungsverfahren 40 E betrifft das Plangebiet des Bebauungsplanes Bäuminghausstraße/Hövelstraße, hier sind wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange angeschrieben worden. Unsere Stellungnahme füge ich bei:  <i>...in Bezug auf o.g. Planverfahren möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</i>  <i>- für den Teilbereich des Plangebietes (und den Schacht Barbara), der innerhalb der Berechtsame von ThyssenKrupp liegt, verweisen wir ausdrücklich auf das Gutachten des Gutachterbüros Raabe.</i> <i>- für den Teilbereich innerhalb der Berechtsame der RAG Aktiengesellschaft können wir Ihnen mitteilen, dass der letzte Tiefenabbau vor 1969 stattfand. Das Deckgebirge ist größer als 100 m, nachwirkungsrelevanter Abbau ist nicht zu verzeichnen.</i>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	<b>Eingang:</b> 18.08.2020
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 9
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Amprion GmbH	<b>Eingang:</b> 25.08.2020
<b>ID-Nr.:</b> 200	<b>Nummer der Anregung:</b> 14
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>zu den o. g. Änderungsverfahren haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB diverse Stellungnahmen abgegeben.</p> <p>Wie wir den Synopsen zu den Gebieten 40 E und 43 E entnehmen können, haben Sie die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, sind diesen aber nicht gefolgt.</p> <p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung von Wohngebieten im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitungen noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.</p>	<p>Östlich des Änderungsbereiches verläuft in einem Abstand von 65 bis 120 m von der geplanten Wohnbebauung eine 380 kV- Höchstspannungsfreileitung über bereits vorhandene Wohngebiete. Die optisch bedrängende Wirkung – die oftmals das Konfliktpotenzial von Höchstspannungsfreileitungen im direkten Nahbereich von Wohnbebauung darstellt, hat hier bislang nicht zu Problemen mit den Anwohnern geführt.</p> <p>Der fachrechtliche Gesundheitsschutz gemäß BImSchG (40 m-Abstand beidseits der Leitungsmittellinie) wird bei der geplanten Wohnbebauung eingehalten.</p>

Unsere Stellungnahmen aus den früheren Verfahrensschritten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze – im Bereich der in den 1990er Jahren stillgelegten Bahntrasse - existiert ein umfangreicher Gehölzbestand (u. a. Platanenreihe), der weitgehend erhalten bleiben soll. Hier entsteht zukünftig der „Grünzug Zangenstraße“. Dieser Baumbestand prägt die Umgebung und bildet eine optische Abschirmung zur Höchstspannungsfreileitung. Darüber hinaus sind die Grundrisse der 4-geschossigen Bebauung so angeordnet, dass die Wohnungen nach Süden – bzw. nur untergeordnet und mit größerem Abstand von der Höchstspannungsfreileitung – nach Osten ausgerichtet sind. Aufgrund des Grünzugs, der Höhe und Anordnung der Gebäude und der Ausrichtung der Wohnungen, ist davon auszugehen, dass die Freileitung von dem neuen Wohngebiet aus nicht als optisch bedrängend empfunden wird.

Der wünschenswerte Vorsorgeabstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten ist aufgrund der strukturellen Voraussetzungen – insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – kaum umsetzbar, wenn man auch den anderen Belangen, wie dem Ziel „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und den Grundsätzen „Vorrang der Innenentwicklung“, „Ausrichten auf zentralörtlich bedeutsame ASB“ und „Wiedernutzung von Brachflächen“ planerisch Rechnung tragen möchte.

Für die Nutzung der Fläche zu Wohnbauzwecken sprechen darüber hinaus auch städtebauliche Gründe: Die Lage im Siedlungszusammenhang sorgt für ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und eine gute Anbindung an das ÖPNV-Netz. Aus den v. g. Gründen ist die hier in Rede stehende Fläche ein wichtiger Bestandteil der Wohnbauflächenstrategie der Stadt.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der integrierten Lage der Fläche und der Wiedernutzung einer Brachfläche wird an dieser Stelle der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen gegenüber einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung der Leitung der Vorrang eingeräumt.

In Ihrem Schreiben vom 10.09.2020 sind seitens der Westnetz GmbH

	keine Bedenken geäußert worden.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
--	---

<b>Beteiligter:</b> Handwerkskammer Düsseldorf	<b>Eingang:</b> 28.08.2020
<b>ID-Nr.:</b> 95	<b>Nummer der Anregung:</b> 16
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Im Grundsatz hat die Handwerkskammer gegenüber der vorgelegten Planung keine Einwände vorzutragen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im weiteren Verfahren jedoch die Belange der umliegenden Betriebe gemäß § 1 (7) BauGB zu beachten. So befinden sich im Norden ein Autohändler samt Werkstattbetrieb (AS Automobile) sowie die Fa. Carglass und im Westen die Reiz GmbH, welche ebenfalls zu einem Teil Mitglied der Handwerkskammer ist. Wir bitten, die genannten Betriebe im weiteren Verlauf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sachgerecht zu berücksichtigen und zu beteiligen.	Die in der Umgebung ansässigen, genehmigten Betriebe verfügen über Bestandsschutz. Insofern hat der Veranlasser des möglichen Konfliktes – in diesem Fall die heranrückende Wohnbebauung – Rücksicht auf die vorhandene Gewerbenutzung im Umfeld zu nehmen und die Lösung des Problems auf dem eigenen Grundstück umzusetzen. Die konkreten Belange dieser Betriebe werden im Rahmen des parallel laufenden Bauleitplanverfahrens „Bäuminghausstraße / Hövelstraße“ sach- und fachgerecht behandelt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Deutscher Wetterdienst	<b>Eingang:</b> 07.09.2020
<b>ID-Nr.:</b> 42	<b>Nummer der Anregung:</b> 23
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen geplanten Änderungen, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i. V. m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 5 BauGB werden die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren.

	<p>Hierzu wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<b>Beteiligter:</b> STEAG GmbH	<b>Eingang:</b> 07.09.2020
<b>ID-Nr.:</b> 238	<b>Nummer der Anregung:</b> 24
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Für die erneute Beteiligung danken wir Ihnen und nehmen wie folgt Stellung:  40 E Bäuminghausstraße/Hövelstraße: wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2019:  <i>„Im Geltungsbereich des Änderungsplanes 40 E verlaufen Fernwärmeleitungen der STEAG Fernwärme GmbH. Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen daher einen Lageplan mit dem Verlauf dieser Fernwärmeleitungen. Wir bitten darum, die vorhandenen Fernwärmeleitungen in den nachfolgenden Planungsschritten zu beachten.“</i></p>	<p>Für die gem. Lageplan im östlichen Bereich der Fläche verlaufenden Fernwärmeleitungen der STEAG Fernwärme GmbH wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde	<b>Eingang:</b> 10.09.2020
<b>ID-Nr.:</b> 189	<b>Nummer der Anregung:</b> 27
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Mit Schreiben vom 3.08.2020 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr. Gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen.  Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich 40E (Bäuminghausstraße / Hövelstraße / Baggerübungsplatz) als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Geändert werden soll die Fläche in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich.</p>	

<p>Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Somit steht die Änderung Nr. 40 E des RFNPS im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr. Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 31.01.2019 zur frühzeitigen Beteiligung festgestellt. Ein Einvernehmen gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Wir beabsichtigen daher, der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr als Träger der Regionalplanung die Vorlage zum 40. RFNP-Änderungsverfahren in der ersten regulären Sitzung im 1. Quartal 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen, um das Einvernehmen gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr abschließend herzustellen.</p>	<p>Da eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung des RVR zwecks Einvernehmensherstellung zu dem 40. Änderungsverfahren des RFNP erst im 1. Quartal 2021 erfolgen kann, wird in der Begründung unter Pkt. 6.2 „Einvernehmen des RVR“ ergänzt, dass die Einvernehmensherstellung bislang vorbehaltlich der Stellungnahme der Verbandsversammlung hergestellt ist.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<p><b>Beteiligter:</b> Deutsche Bahn AG <b>ID-Nr.:</b> 36</p>	<p><b>Eingang:</b> 16.09.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 31</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Für die Flächennutzungsplanänderung E 40 übersenden wir, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb;       <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

hinzuweisen.	
--------------	--

<b>Beteiligter:</b> Industrie- und Handelskammer zu Essen	<b>Eingang:</b> 17.09.2020
<b>ID-Nr.:</b> 100	<b>Nummer der Anregung:</b> 33
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses haben wir nachfolgende Hinweise zur vorgelegten Planung:</p> <p>Durch die geplante Ausweisung von ASB/ Wohnbauflächen rücken potenziell schutzwürdige Nutzungen direkt an die Gewerbestandorte M1 sowie Hövelstraße mit zahlreichen - z.T. auch lärmintensiven - Mitgliedsunternehmen heran. Aus der Begründung geht bereits eine Überschreitung der Lärmrichtwerte für WA nachts hervor (S. 10), jedoch soll die vertiefende gutachterliche Befassung erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen, weshalb potentielle Einschränkungen für Mitgliedsunternehmen nicht ausgeschlossen werden können. Gegenüber der ersten Beteiligungsphase gem. § 4 Abs. 1 BauGB ergeben sich aus den überarbeiteten Unterlagen keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. Die gewerblichen Tätigkeiten betroffener Mitgliedsunternehmen dürfen nach wie vor durch die vorgelegte Planung und das anschließende Bebauungsplanverfahren grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Dies ist planerisch zwingend sicherzustellen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Essen einen weiter zunehmenden Mangel an Gewerbeflächen verzeichnet. Da im vorliegenden Verfahren der Ausweisung von Wohnbauflächen ein höheres Gewicht gegenüber der Ausweisung zusätzlicher Wirtschaftsflächen eingeräumt wird, ist dieser Gewerbeflächenmangel dringend an anderer Stelle im Stadtgebiet auszugleichen.</p>	<p>Die in der Umgebung ansässigen, genehmigten Betriebe verfügen über Bestandsschutz. Daher hat der Veranlasser des möglichen Konfliktes – in diesem Fall die heranrückende Wohnbebauung – Rücksicht auf die vorhandene Gewerbenutzung im Umfeld zu nehmen und die Lösung des Problems auf dem eigenen Grundstück umzusetzen.</p> <p>Detaillierte Vorschläge und Maßnahmen zur Herstellung gesunder Wohnverhältnisse werden zwar in dem vorliegenden Schallschutzgutachten („Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 21/18 – Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz) der Stadt Essen“, PEUTZ CONSULT GmbH, Bericht vom 11.02.2020) unterbreitet und auch in die Begründung zum Änderungsverfahren aufgenommen. Sie können jedoch erst im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens durch entsprechende Festsetzungen festgeschrieben und sichergestellt werden: aktive Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf den Gewerbelärm und ergänzend passive Schallschutzmaßnahmen (architektonische Selbsthilfe) im Hinblick auf den Verkehrslärm. So wird z. B. als aktive Maßnahme entlang der westlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 225 m und einer Höhe von 17 m ein „Schallschutzbauwerk“ im Bebauungsplan festgesetzt (voraussichtlich eine Kombination aus Parkhaus / Wall / Lärmschutzwand).</p> <p>Darüber hinaus wird es auch noch eine ergänzende Untersuchung in Bezug auf das nordwestlich des Plangebietes an der Hövelstraße gelegene Gewerbegebiet durch den o.g. Gutachter geben. Sollten sich daraus weitere Erfordernisse für Maßnahmen, bzw. Festsetzungen ergeben, erfolgt die Konkretisierung und Festlegung der Maßnahmen ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>

	<p>Im vorliegenden Änderungsverfahren wurde der Ausweisung von Wohnbauflächen aufgrund der Lage und Ausstattung des Umfeldes mit Daseinsvorsorge-Einrichtungen der Vorrang gegeben. Die Deckung des Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Essen ebenfalls ein wichtiges Anliegen. Dem wird durch die Ausweisung von Gewerbeflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet Rechnung getragen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<b>Beteiligter:</b> Stadtwerke Essen AG <b>ID-Nr.:</b> 232	<b>Eingang:</b> 17.09.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 35
<b>Anregung:</b> aus versorgungstechnischer Sicht bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen. Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen unsererseits ebenfalls keine Bedenken, dazu kann aber abschließend nur der Abwasserbeseitigungspflichtige, vertreten durch die Koordinierungsstelle der Stadt Essen (St.A. 59-2-1-3), Stellung nehmen. Wir als SWE AG, im Namen und Vollmacht der Entwässerung Essen GmbH handelnd, sind zuständig für die Ableitung des öffentlichen Abwassers und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen.	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Aus der Sicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde (vertreten durch die Koordinierungsstelle Entwässerung) bestehen gegen die geplante Änderung ebenfalls keine Bedenken. Es wird jedoch von dort darauf hingewiesen, dass in einem B-Planverfahren die äußere entwässerungstechnische Erschließung nicht gesichert ist, wenn die angedachte „Fristverlängerung“ in der Novellierung des Landeswassergesetzes für die Abwasserfreiheit der Emscher und deren Nebengewässer nicht umgesetzt wird und die Stadt Ordnungsverfügungen der Bezirksregierung für ihre Einleitungen erhält. Unabhängig davon, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein gesondertes Beteiligungsverfahren erfolgt, wird dieser Hinweis an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf <b>ID-Nr.:</b> 15	<b>Eingang:</b> 17.09.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 37
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>

<p>aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich für den o. g. Verfahrensschritt folgende Anmerkungen:</p> <p><b><u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u></b>  Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.  Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim als auch der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sind als TÖB im Verfahren beteiligt worden. Darüber hinaus wurde auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden.  Es wurden keine Bedenken geäußert.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</u></b>  Nach Prüfung der von der Stadt Essen zur Verfügung gestellten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist. Bis jetzt liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt für den Änderungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ fest.  Durch die kommunale Selbstverwaltung ist weiterhin die Naturschutzbehörde der Stadt Essen zu beteiligen. Auf das Alter der Artenschutzprüfung Stufe I (Dezember 2017) wird hingewiesen.</p>	<p>Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde der Stadt Essen ist parallel im Rahmen des Verfahrens erfolgt. Von dort wurden keine Bedenken geäußert.</p> <p>In Anbetracht des Alters der Artenschutzprüfung Stufe I vom Dezember 2017 wurde zwischenzeitlich ein aktueller Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung erarbeitet (umweltbüro essen, April 2020). Fazit des Gutachtens ist, dass die Belange des Artenschutzes den Zielen der Bauleitplanung nicht grundsätzlich entgegen stehen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):**

Sachgebiet (SG) 52.03 - Immissionsschutz

Beim RFNP-Änderungsverfahren 40 E befindet sich in 100 m Abstand die Firma Remex an der Hövelstr. 200.

Ich verweise hier auf die nachfolgende Stellungnahme zum BPL Nr. 21/18 Bäuminghausstraße/Hövelstraße“:

REMEX Recycling GmbH

Der Betrieb der Firma REMEX Recycling GmbH am Standort Hövelstraße 200 in 45326 Essen liegt ca. 120 m von dem Plangebiet „Bäuminghausstraße / Hövelstraße“ entfernt. Bei der Firma REMEX Recycling GmbH am oben genannten Standort, handelt es sich um eine Bauschuttzubereitungsanlage von der Staub- und Lärmimmissionen ausgehen können. Bei der Anlage handelt es sich nicht um eine Störfallanlage, ein Achtungsabstand ist daher nicht zu berücksichtigen. Die an das Gewerbegebiet der Firma REMEX Recycling GmbH östlich angrenzenden Wohngebäude an der Hövelstraße, werden entsprechend von Ortsbesichtigungen und entsprechend früherer Genehmigungen als Mischgebiet eingestuft. Laut bestehender Genehmigung vom 03.05.2019 (Az.: 52.03-0577287-0000-387, Vg.: 1893/2016) existieren zwei Immissionsorte an der Hövelstraße (Hausnummer 149 und 164), die sich in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Neubaugebiet befinden. Der in der Genehmigung festgelegte Immissionsrichtwert für diese beiden Immissionsorte beträgt tagsüber 60 dB(A). Anhand der Planungsbeschreibung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wohnbebauung mit dem geplanten Neubaugebiet weiter an das Gewerbegebiet und somit auch an die Firma REMEX Recycling GmbH heranrückt.

Es bestehen insofern Bedenken seitens des SG 52.03, ob die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 d) und e) TA Lärm für allgemeines und reines Wohngebiet für das geplante Neubaugebiet eingehalten werden können.

Mit der Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 03.05.2019, wurde die Anlage am Standort Hövelstraße 200 an den Stand der Technik (u. a. Staubminderungsmaßnahmen) angepasst.

Die nordwestlich des Plangebietes in ca. 120 m Entfernung ansässige, genehmigte Firma REMEX Recycling GmbH verfügt über Bestandsschutz. Daher hat der Veranlasser des möglichen Konfliktes – in diesem Fall die heranrückende Wohnbebauung – Rücksicht auf die vorhandene Gewerbenutzung zu nehmen und die Lösung des Problems auf dem eigenen Grundstück umzusetzen. In Bezug auf evtl. Konflikte durch Immissionsorte an der Hövelstraße wird daher noch eine entsprechende ergänzende Untersuchung bei dem derzeitigen Gutachter (Peutz Consult) beauftragt.

Der Bebauungsplan sieht zukünftig für den Änderungsbereich eine Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ vor. Mögliche Konflikte werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens durch die Festsetzung detaillierter Maßnahmen zur Herstellung gesunder Wohnverhältnisse gelöst und sichergestellt: aktive Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf den Gewerbelärm und ergänzend passive Schallschutzmaßnahmen (architektonische Selbsthilfe) im Hinblick auf den Verkehrslärm.

So wird z. B. als aktive Maßnahme entlang der westlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 225 m und einer Höhe von 17 m ein „Schallschutzbauwerk“ im Bebauungsplan festgesetzt (voraussichtlich eine Kombination aus Parkhaus / Wall / Lärmschutzwand).

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Essen bestehen gegen das Änderungsverfahren keine Bedenken. Eine Rückfrage dort ergab, dass in dem Zeitraum 2010 bis 2020 keine Nachbarbeschwerden gegen den Betrieb der Firma vorgebracht wurden.

<p>Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Beschwerden hinsichtlich Staub und Lärm in der Nachbarschaft kommen kann. Eine direkte Angrenzung von Gewerbe- und Wohngebieten wird als problematisch erachtet.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><u>Sachgebiet (SG) 52.06 – Altlasten, Bodenschutz</u>  Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.  Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung eines ehemaligen Baggerübungsplatzes. Der Standort ist stark anthropogen überformt. Laut Planungsunterlagen wird realer Freiraum nur in geringfügigem Umfang in Anspruch genommen.  Die Fläche ist im Altlastenkataster der Stadt Essen erfasst. Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, ebenso wie eine ggf. erforderliche Kennzeichnungspflicht als Altlastenverdachtsfläche wird begrüßt. Das weitere Vorgehen ist mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde im nachgelagerten Verfahren abzustimmen.</p>	<p>Die Untere Bodenschutzbehörde ist in das parallel laufende Bebauungsplanverfahren eingebunden. Unabhängig davon ergeht zusätzlich eine entsprechende Information an die verbindliche Bauleitplanung.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Beteiligter:</b> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW  <b>ID-Nr.:</b> 123</p>	<p><b>Eingang:</b> 18.09.2020  <b>Nummer der Anregung:</b> 39</p>
<p><b>Anregung:</b>  zu den oben genannten Änderungsverfahren des RFNP nehme ich wie folgt Stellung:  Die Fläche ist grundsätzlich geeignet als Lebensraum für Kreuzkröten (Bufo calamita). Im weiteren Verfahren sollte daher geprüft werden, ob es hier Vorkommen dieser planungsrelevanten, geschützten Art gibt. Sollte dies der Fall sein, sind gegebenenfalls vor Baubeginn die vorgegebenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen/ CEF Maßnahmen (vergl. §44 BNatschG) durchzuführen. Unter Berücksichtigung dieses Hinweises bestehen keine Bedenken gegen das geplante Änderungsverfahren 40 E des RFNP.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  Eine im April 2020 durchgeführte Artenschutzvorprüfung Stufe I hat zusammengefasst ergeben, dass die Belange des Artenschutzes den Zielen der Bauleitplanung nicht grundsätzlich entgegenstehen. In Bezug auf die Kreuzkröte führt das Gutachten aus, dass es selbst für die Kreuzkröte mit ihrer sehr kurzen Entwicklungsdauer (ca. 3 Wochen) auf der Vorhabenfläche keine Laichgewässer gibt und auch das Umfeld eine Bedeutung als Landlebensraum nicht nahe legt. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist für die Kreuzkröte daher auszuschließen; weitergehende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.</p>

	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
--	--

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der Förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2020

**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan  
40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)**

**Sonstige Anregungen im Rahmen der Förmlichen Beteiligung**

März 2020

<b>Beteiligter: Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde</b>		<b>Eingang: 26.02.2019</b>
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
<p>Zur geplanten Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gibt es seitens des Beirats erhebliche Bedenken:</p> <p>Die Arbeitsgruppe des Beirats hat sich am 19. und 21. 2. 2020 am Ort davon überzeugt, dass das bezeichnete Gelände keineswegs derart ökologisch wertlos ist, wie es Umweltbericht und Artenschutz-Vorprüfung darstellen.</p>	<p>Weder der Umweltbericht noch die Artenschutzprüfung stellt das Gelände an der Bäuminghausstraße als ökologisch wertlos dar. Im Umweltbericht wurde lediglich festgestellt, dass aufgrund der Vornutzung und der isolierten Lage nur ein geringes ökologisches Potenzial und somit keine Schutzwürdigkeit (im Sinne des BNatSchG) besteht. Die Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) kommt zu dem Schluss, dass im Untersuchungsgebiet zwar europäisch geschützte Arten zu erwarten sind, aber bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
<p>Die Aussage im Umweltbericht ... „überwiegend intensiv genutzte Fläche“ ist nicht mehr aktuell, da es sich – nach Aufgabe der Nutzung als Baggerübungsplatz - um eine typischerweise in natürlicher Veränderung befindliche Sukzessionsfläche handelt mit neuen klimatischen und Habitat-Eigenschaften.</p> <p>Bedeutung für den Artenschutz bekommt die Fläche durch ihr Habitatpotenzial. Ein ausgesprochener Strukturreichtum – flaches Gelände, Böschungen, Senken, derzeit wassergefüllte Mulden, Aufschüttungen – spiegelt das Potenzial als Lebensraum wieder, welches durch eine weitgehend bodendeckende Vegetation (Moos, Gräser, Stauden, Gebüsch, Laubbäume) bereits erkennbar ist.</p>	<p>Auch wenn die Aussage des Umweltberichtes (Stand 22.01.2019) in Bezug auf die intensive Nutzung aktuell nicht mehr zutrifft, so haben sich doch die klimatischen Eigenschaften und Habitatelemente gegenüber dem beschriebenen Zustand noch nicht wesentlich verändert.</p> <p>Bei der Fortschreibung des Umweltberichtes im laufenden Änderungsverfahren werden darüber hinaus neue Erkenntnisse und erhebliche Änderungen berücksichtigt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
<p>Als auffälligste Besonderheit ist die Vielzahl der – temporären – Kleingewässer zu nennen. (Z.Zt. präsentiert sich die Fläche geradezu als Einladung für Amphibien!)</p> <p>Ein hohes Potential für die beiden für derartiges Gelände typischen Arten Kreuzkröte und Flussregenpfeifer ist aktuell erkennbar.</p>	<p>Dass sich nach der Einplanung des Geländes und nunmehr wochenlangem Regen große Lachen gebildet haben, ist auch in anderen Bereichen (z.B. Ackerflächen) nicht ungewöhnlich. Trotzdem ist hierin nicht unbedingt ein Beleg zu sehen, dass es sich um einen wertvollen Lebensraum für Kreuzkröten und Flussregenpfeifer handelt. Hierfür müssen ganz spezielle Lebensraumbedingungen</p>	

	<p>vorliegen:  Voraussetzung für die Reproduktion von Kreuzkröten ist eine andauernde Wasserführung von mind. 6 Wochen in der Laichperiode (April – August); eine solche Wasserführung ist hier nicht zu erwarten.</p> <p>Das nächste (bekannte) Vorkommen der Kreuzkröte ist ca. 800 m vom Plangebiet entfernt, ohne Verbundstrukturen und der 4-spurigen Bottroper Str. als Barriere. Über die ehemalige Bahntrasse sind es 1500 m zum nächsten Vorkommen, auch hier mit unüberwindlichen Straßen dazwischen und ungünstigen weil stark beschattenden Gehölzstrukturen. Selbst der Segeroth-Park ist aufgrund seiner Beschaffenheit als Trittstein ausgesprochen ungeeignet. Eine Neubesiedlung des Geländes an der Bäuminghausstraße durch die Kreuzkröte wäre daher nur durch einschleppen möglich.</p> <p>Aufgrund fehlender Gewässer sowie wegen des randlichen Baumbestandes ist das Plangebiet als Fortpflanzungsstätte auch für den Flussregenpfeifer nur bedingt geeignet und würde z. B. als Angebotsfläche für diese Art als vorgezogene Artenschutzmaßnahme (CEF) nicht in Betracht kommen Für die noch nicht flugfähigen Küken müsste in erreichbarer Nähe ein Flachgewässer als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wäre im Hinblick auf den Prädatorendruck der Mindestabstand zu den vorhandenen Bäumen zu gering.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Weder kommt die heutige Struktur in dem völlig überholten Luftbild zum Ausdruck, noch werden die beiden genannten Arten in der mehr als zwei Jahre (Dezember 2017) zurückliegenden Artenschutz-Vorprüfung als mögliche Vorkommen erwähnt. Sie gelten aber gerade in Essen als „Spezialitäten“.</p>	<p>Wie bereits erläutert, hat sich der aktuelle Zustand der Fläche gegenüber den im Umweltbericht beschriebenen Verhältnissen derzeit noch nicht wesentlich verändert, auch wenn die beschriebene intensive Nutzung aktuell nicht mehr zutrifft.</p> <p>Sowohl für den Gutachter, als auch für die mit dem Vorhaben befassten Planer ist das Luftbild nicht allein ausschlaggebend. Es erfolgt immer auch ein Abgleich der Verhältnisse in der Örtlichkeit, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen noch den gegebenen Verhältnissen im</p>

	<p>Plangebiet entsprachen.  Wie man im Gutachten sieht, weisen die LANUV Unterlagen (Quelle: Fachinformationssystem / FIS) die Kreuzkröte als Vorkommen hier nicht aus. Im Gutachten wurde die im FIS aufgeführten Arten Geburtshelferkröte und Kammmolch behandelt, die auf diesem Grundstück jedoch ausgeschlossen werden konnten. Wie vorab erläutert ist aber auch die Kreuzkröte aktuell auszuschließen.</p> <p>Neben der als mögliche planungsrelevante Brutvogelart genannten Nachtigall schließt der Gutachter ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten auf dem Gelände aus, was auch den Flussregenpfeifer mit einschließt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Die Artenschutz-Vorprüfung muss aktualisiert werden. Die LANUV-Fachinformationen (FIS) sind nicht ausreichend.</p>	<p>Die Grundlagendaten für die ASP I sind im Wesentlichen das Fachinformationssystem des LANUV, das vom Landesamt aktuell gehalten wird.  Die heutigen Informationen sind noch identisch mit den vom Gutachter verwendeten Daten.  Für das Änderungsverfahren eines Regionalen Flächennutzungsplanes ist die Methodik der Artenschutzprüfung angemessen; für dieses Verfahren ist das Vorkommen verfahrenskritische Arten von Belang. Planungsrelevante Arten würden streng genommen erst im nachgeordneten Verfahren zu betrachten sein.  Nach der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung ist „bei der Änderung der Flächennutzungspläne keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums [...] bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen [...]. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen [...] bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung [...] vorbehalten.“  Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist erneut eine Betrachtung des Artenschutzes im Rahmen der Umweltprüfung</p>

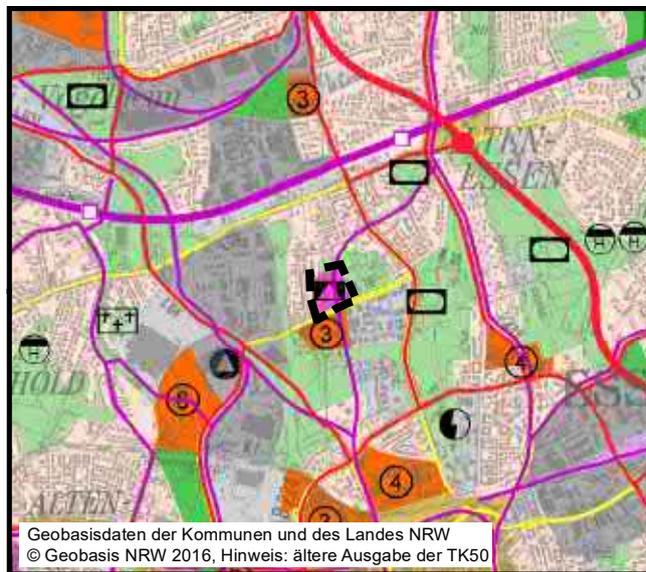
	<p>vorgesehen.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
<p>Falls das Gelände nur von außen (Hinweis S. 7: Prüfung per Fernglas) betrachtet wurde, dürften unterirdische Räume (Relikte aus der Bergbauzeit), die andeutungsweise erkennbar erscheinen, als Lebensraum für Fledermäuse kaum entdeckt worden sein. Auch da muss ggfls. nachgebessert werden.</p>	<p>Da das Artenschutzgutachten vom Grundstückseigentümer beauftragt wurde, konnte auch eine Begehung der Fläche erfolgen, wie auf den Belegfotos im Gutachten erkennbar ist. Die genannte Betrachtung per Fernglas diente dem Zweck einer Untersuchung der Bäume auf geeignete Habitatstrukturen (Quartiere) für Fledermäuse. Ausweislich der vorliegenden Gutachten zum Bergbau sind unterirdische Höhlungen, die als Quartiere für Fledermausarten geeignet sein könnten, auszuschließen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Der Zeitpunkt der Begehung (Dezember!) lässt faunistisch nicht viel erwarten (Flussregenpfeifer und andere Zugvögel).</p>	<p>Die Begehung im Rahmen der Artenschutzprüfung diente nicht der Erfassung des faunistischen Artenbestandes sondern einer Kartierung der Biotoptypen des Plangebietes und Feststellung der Eignung als Lebensstätte für verfahrenskritische / planungsrelevante Tierarten. In einer kombinierten „Potenzial-Risiko-Analyse“ beurteilt der Gutachter auf dieser Grundlage und den Informationen aus dem FIS (s.o.) eine mögliche Betroffenheit verfahrenskritischer und / oder planungsrelevanter Arten.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Auf ein auch klimatisch positiv wirksames Potenzial deutet bereits die Flächengröße von &gt; 3 ha, da schon Flächen dieser Größe mit entsprechender Struktur einen eigenen Luftkörper entwickeln und z.B. die lufthygienische (Filter-)Wirkung der umgebenden Bäume, insbesondere hinsichtlich des im Westen angrenzenden großen Parkplatzes für eine Vielzahl von Lieferfahrzeugen, gar nicht angesprochen wird.</p> <p>Die Wirkung als „Klimaoase“ nimmt mit fortschreitender Vegetationsentwicklung zu. In der „Klimaanalyse Stadt Essen (KVR,</p>	<p>Das derzeit dem Lastraum von Gewerbe und Industrie zugeordnete Plangebiet, ist mit Umsetzung des Vorhabens dem gemäßigerem Lastraum der Stadtrandbebauung zuzuordnen. Die Auswirkungen durch das Planvorhaben auf das Schutzgut Klima werden im Umweltbericht als nicht erheblich eingestuft. Zur Minderung potenziell negativer Umweltauswirkungen und zur Anpassung an Folgen des Klimawandels wird dort vorgeschlagen, für die künftige Wohnbevölkerung in nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festzulegen, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und</p>

<p>2002) fällt der Bereich in die Kategorie „geeignet zur Vernetzung städtischer Grünzüge“.</p>	<p>Starkregenereignisse beitragen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von positiv klimawirksamen Flächen, sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu prüfen.</p> <p>Eine Vernetzung städtischer Grünzüge findet mit dem im Bau befindlichen Grünzug Zangenstraße statt, der sich von der Rheinischen Bahn (RS 1) über den Segerothpark bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird und in Teilabschnitten schon fertig gestellt ist. Der Grünzug entsteht auf einer bereits entwidmeten Bahnfläche, die im südöstlichen Randbereich der Änderungsfläche verläuft. Somit verbindet dieser durchgehende Grünzug zukünftig die Innenstadt über das Nordviertel mit dem Welterbe Zollverein und schafft Verknüpfungen zu weiteren erholungswirksamen Grünflächen mit Fuß- und Radwegeverbindungen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><u>Fazit:</u> Die Grundlagendaten für die Artenschutz-Vorprüfung sind mehrere Jahre alt und eindeutig durch die zwischenzeitliche Entwicklung überholt. Diese Vorprüfung ist nicht mehr aktuell und muss ergänzt, bzw. aktualisiert werden. Der heutige Zustand des Geländes bietet zumindest ein mittleres ökologisches Potenzial für Vögel, Insekten (Bienen, Schmetterlinge, Libellen), Amphibien, möglicherweise auch für Eidechsen (auch über die beiden zitierten Arten hinaus im Sinne der Förderung einer schwindenden Artenvielfalt!). Für eine erneute Prüfung im Gelände ist ein biologisch sinnvoller Zeitpunkt zu wählen (nicht der Winter). Die Potenziale sind im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren (zu dem der Beirat bisher nicht informiert wurde) zu entwickeln und zu fördern.</p>	<p>Die Grundlagendaten für die ASP I sind im Wesentlichen das Fachinformationssystem des LANUV, das vom Landesamt aktuell gehalten wird. Die heutigen Informationen sind noch identisch mit den vom Gutachter verwendeten Daten. Für das Änderungsverfahren eines Regionalen Flächennutzungsplanes ist die Methodik der Artenschutzprüfung angemessen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist erneut eine Betrachtung des Artenschutzes im Rahmen der Umweltprüfung vorgesehen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

# Änderungsplan Nr. 43 E (Erbslöhstraße -neue Gesamtschule- ) des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Geänderte Darstellung der Plankarte  
in 1: 50.000



## Auszug aus Legende Plankarte

 gemäß § 5 Abs. 2 BauGB	 gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung
 <b>Gemeinbedarfsflächen</b>	 <b>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</b>
 <b>Bildung</b>	
	<b>Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr</b>
 <b>Geltungsbereich</b>	

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes besteht aus:

- Änderungsplan Nr. 43 E in der Fassung vom November 2020
- Textteil / Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom November 2020 und der
- Verfahrensleiste

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Essen, den ..... 2021  
Der Oberbürgermeister

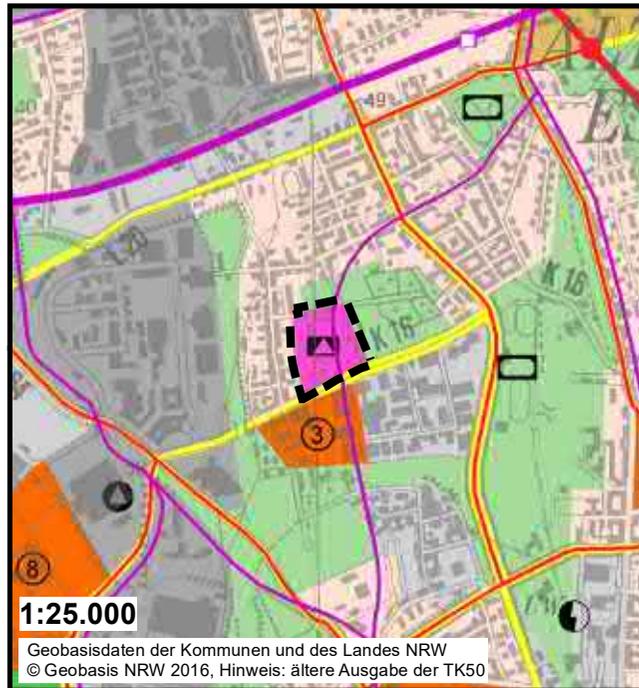
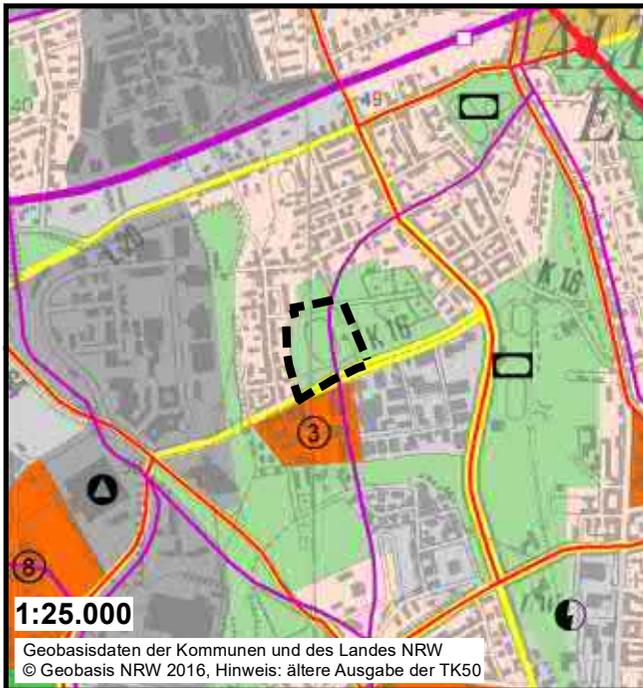
i.A.

Ronald Graf  
Amtsleiter  
Amt für Stadtplanung und Bauordnung

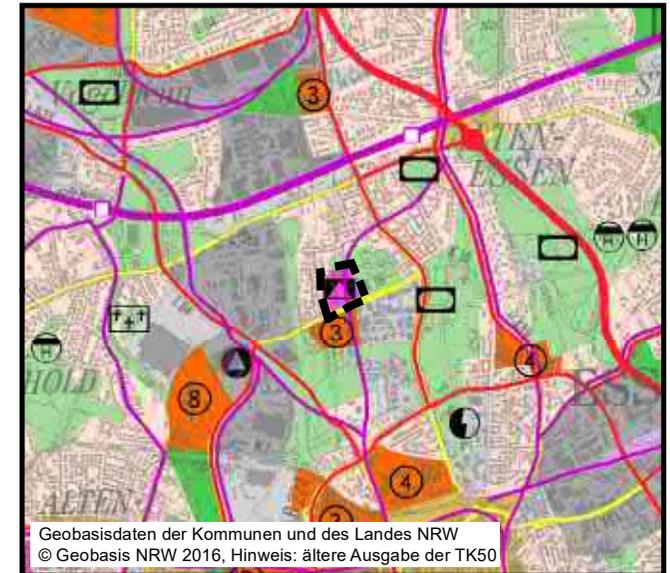
# Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

## Nr. 43 E (Erbslöhstraße -neue Gesamtschule- )



Originaldarstellung  
in 1: 50.000



### Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Grünflächen



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



### Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Gemeinbedarfsflächen

Bildung



gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



## **RFNP-Änderung 43 E – Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)**

### **Teil A: Begründung**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	6
2.3	Vorgaben des RFNP	6
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	7
2.6	Bebauungsplanung	8
2.7	Sonstige informelle Planungen	8
2.7.1	Energie und Klimakonzept der Stadt Essen	8
2.7.2	Rahmenplan Gladbecker Straße	8
2.7.3	Programmgebiet Soziale Stadt	9
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Änderung</b>	<b>9</b>
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	9
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	9
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	10
3.4	Bedarfsnachweis	10
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	11
<b>4</b>	<b>Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>11</b>
4.1	Lärm	11
4.2	Lärmaktionsplanung	12
4.3	Luft	12
4.4	Verkehr	12
4.5	Altlasten	13
4.6	Artenschutz	13
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>13</b>
5.1	Technische Infrastruktur	13
5.2	Bodendenkmalpflege	13
5.3	Bergbau	14
5.4	Bodenschutzklausel	14
5.5	Klimaschutzklausel	14
5.6	Seveso III	14
5.7	Verbandsgrünflächen	15
5.8	Unterirdische Stadtbahntrasse	15
5.9	Kampfmittel	15
<b>6</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>15</b>
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	15
6.2	Einvernehmen des RVR	16
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	16
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz / Monitoring</b>	<b>16</b>

**Stand: November 2020**

### **Teil B: Umweltbericht**

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Essener Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd, zwischen dem Berthold-Beitz-Boulevard und der Erbslöhstraße. Er umfasst den im Jahr 2014 aufgegebenen Sportplatz „Bamlerstraße“ sowie südlich daran angrenzend eine Reihe von Kleingärten. Mit der Aufgabe des Standortes der Sportinfrastruktur besteht der Bedarf, die Fläche einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Basierend auf einer umfangreichen Standortsuche und Flächenprüfung für den Neubau einer Gesamtschule im Stadtbezirk Altenessen-Süd, wurde der ehemalige Sportplatz als geeigneter Standort herausgestellt. Zwischenzeitlich wurde der Hauptplatz als Standort für Flüchtlingsunterkünfte genutzt.

Grundsätzlich besteht im Stadtbezirk Altenessen-Süd ein Defizit an Schulplätzen. Bereits im Jahr 2015 wurde aufgrund steigender Schülerzahlen ein Bedarf an zusätzlichem Schulraum im Schulentwicklungsplan der Stadt Essen beschrieben. Durch Zuwanderung von geflüchteten Menschen hat sich dieser Bedarf noch einmal deutlich erhöht. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Menschen im Rahmen von Familiennachzug und Familienzusammenführung nach Essen kommen und hier beschult und integriert werden. Vor dem Hintergrund weiter steigender Schülerzahlen und einer generell wachsenden Nachfrage nach der Schulform Gesamtschule, ist die Notwendigkeit weiterer Gesamtschulplätze in Essen zukünftig als hoch einzustufen.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

### **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. (...)“*

Aufgrund der steigenden Schülerzahlen und des hohen Bedarfs an Schulplätzen (s. auch Kap. 3.4) steht die Stadt Essen vor der Herausforderung, neue Flächen für Schulneubau zu entwickeln. Die Stadt Essen verfolgt dabei grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen in der Planungsregion ist generell eher niedrig, der Anteil der wiedergenutzten Flächen relativ hoch. Der Änderungsbereich umfasst das Gelände eines brach gefallenen Standortes der Sportinfrastruktur im Innenbereich, der wieder genutzt werden soll. Dem Ziel wird somit entsprochen.

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: „Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“

Die Änderung Nr. 43 des Regionalen Flächennutzungsplanes steht dem Leitbild der dezentralen Konzentration nicht entgegen. Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Der geplante neue ASB (Gemeinbedarfsfläche) schließt unmittelbar an vorhandene ASB (Wohnbaufläche) an.

Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden. Der neue Schulstandort in integrierter, innerstädtischer Lage trägt zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungsinfrastruktur und somit zur Sicherung des Angebotes an Einrichtungen der Daseinsvorsorge in guter Erreichbarkeit und tragfähigen Strukturen bei.

- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: „Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Der geplante Schulstandort grenzt unmittelbar an vorhandene Wohn- und Gewerbegebiete in integrierter Lage, eine U-Bahnhaltestelle sowie an Freiflächen (Spindelmänn-Park). Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des Areals entsprochen.

Die RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer anthropogen überformten Fläche in integrierter Lage im Siedlungszusammenhang vor. Der geplante Schulstandort trägt darüber hinaus zu einer Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Stadtteil Altenessen-Süd bei.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1.5 des LEP NRW genannten Kriterien der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. (...)“

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Mit der Planung wird die städtebaulicher Wiedernutzung eines aufgegebenen Standorts der Sportinfrastruktur im Innenbereich ermöglicht und stellt somit einen sinnvollen Beitrag zur Innenentwicklung dar. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: „Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Eine Maßnahme des o. g. IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: „Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. (...)“

Die Planung dient der Wiedernutzung eines aufgegebenen und brach gefallenen Standortes der Sportinfrastruktur. Die Brachfläche liegt integriert im Siedlungszusammenhang. Der genannte Grundsatz wird berücksichtigt.

- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: „Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“

Der Aspekt der der Infrastrukturkosten / -folgekosten wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren geprüft und wenn möglich berücksichtigt.

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: „Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). [...]“

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regionalplan Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: „Vorhandene Haltepunkte des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“

Durch die Haltestelle „Bamlerstraße“ der U-Stadtbahnlinien U 11 und U 17 sowie durch die Buslinie 196 ist der Änderungsbereich sehr gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Die U-Bahnlinien gewährleisten eine gute Erreichbarkeit der Innenstadt sowie des Hauptbahnhofes und des Bahnhofs Altenessen und damit auch des öffentlichen Personenfernverkehrs.

– 6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen: „Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.“

Bei dem ehemaligen Sportplatz "Bamlerstraße" handelte es sich um eine nicht mehr ausgelastete Anlage, mit schrumpfenden Mitgliederzahlen und schlechtem Standard. Aus diesem Grund entschloss man sich 2013/2014 zu einer 2:1-Lösung und ertüchtigte die nahegelegene und entwicklungsfähigere Sportanlage "Bäuminghausstraße". Dieser Sportplatz wurde deutlich modernisiert, erweitert und die Nutzbarkeit durch den Bau eines ganzjährig bespielbaren Kunstrasenplatzes erhöht. Auch ohne den Sportplatz "Bamlerstraße" ist die Versorgung mit Sportanlagen im Stadtbezirk V weiterhin als sehr gut zu bezeichnen.

– 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: „Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)“

Für das Vorhaben wird Freiraum in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine geringfügige, reale Freirauminanspruchnahme. Die Flächen sind auf Grund ihrer Vornutzung (Sportplatz, Kleingärten) bereits stark anthropogen überformt. Die bereits bestehenden Freiflächen im Nordwesten des Änderungsbereiches (Spielplatz und dazugehörige Freiflächen) werden von der Bebauung ausgenommen und bleiben der Öffentlichkeit weiterhin erhalten.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Rahmenplans Gladbecker Straße (siehe 2.7.2), ebenso der östlich angrenzende Spindelmann-Park. Durch die geplante Aufwertung des Spindelmann-Parks wird Freiraum in unmittelbarer Nähe weiterentwickelt und dient als hochwertiger und nutzbarer Freiraum für den Stadtteil. Der Grundsatz wird teilweise berücksichtigt.

– 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: „Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“

Westlich des Änderungsbereiches verläuft in ca. 150 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP-Entwurfs zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten ist insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar. In Anbetracht des großen Bedarfs an neuen Schulplätzen im Stadtteil Altenessen-Süd und der angestrebten Lage im Innenbereich, sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Der Grundsatz 8.2-3 des LEPs trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Der genannte Mindestabstand von 400 m geht über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundes-Immissionsschutzrecht weit hinaus. Bei einem Abstand von 200 m liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Mit einem Abstand des Änderungsbereiches von ca. 150 m zu der nächsten Höchstspannungsfreileitung wird demnach von keiner erhöhten gesundheitlichen Gefährdung ausgegangen. Auch von einer optisch bedrängenden Wirkung durch die Höchstspannungsfreileitung ist aufgrund der vorgelagerten und trennenden Bebauung nicht auszugehen.

Um dem Auftrag der Sicherung der Daseinsvorsorge nachzukommen und Freiraum an anderer funktionsfähiger Stelle zu schonen, wird im Sinne des Interessenausgleiches zwischen Infrastruktur, Siedlungsstruktur und Freiraumschutz an dieser Stelle der Innenentwicklung und der bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungsinfrastruktur in integrierter Lage der Vorrang eingeräumt.

– 10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung: „Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden“

In Bezug auf die künftige Energienutzung der geplanten Gesamtschule und Sporthallen im Änderungsbereich können zum derzeitigen Planungsstand noch keine detaillierten Aussagen gemacht werden. Der Essener Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung (11/2009) propagiert jedoch grundsätzlich den Vorrang von Fernwärme- / Nahwärmesystemen. So sollte im Arrondierungsbereich eines Fernwärmenetzes unbedingt die Anschlussmöglichkeit verfolgt werden. Ansonsten ist Nahwärme in Verbindung mit Kraft-Wärmekopplung zu prüfen; dabei sind Blockheizkraftwerke im Plangebiet in die Überlegung mit einzubeziehen.

Die vorliegende Änderung entspricht weitgehend den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des LEP NRW.

## 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

## 2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind folgende:

– Ziel 2 „Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)“

– Ziel 3 „Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs liegen (...), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“

- Grundsatz 1: „Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadökologisch weiterentwickeln:

*[...] (2) Die zeichnerisch nicht dargestellt kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]*“

- Ziel 17 „Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten:

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. (...)“

Die Planungsziele für den Änderungsbereich entsprechen den in den Zielen formulierten Vorgaben. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Innenentwicklung, die auf teilweise brachliegenden Flächen erfolgt. Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung wird damit gefolgt. Die innenstadtnahe Lage des Änderungsbereichs und die Möglichkeiten einer Anbindung an die vorhandene Infrastruktur bieten gute Voraussetzungen zur Entwicklung eines Schulstandortes.

Für das Vorhaben wird Freiraum in Anspruch genommen. Da der Änderungsbereich aufgrund des Sportplatzes und der Fläche der ehemaligen Flüchtlingsunterkünfte baulich vorgeplant und weitestgehend versiegelt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die bereits bestehenden Freiflächen im Nordwesten des Änderungsbereiches (Spielplatz und dazugehörige Freiflächen) werden von der Bebauung ausgenommen und bleiben der Öffentlichkeit weiterhin erhalten. Die Planung folgt somit der Zielsetzung die Funktionsfähigkeit des Freiraums zu erhalten, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Rahmenplans Gladbecker Straße (siehe 2.7.2), ebenso der östlich angrenzende Spindelmann-Park. Durch die geplante Aufwertung des Spindelmann-Parks wird Freiraum in unmittelbarer Nähe weiterentwickelt und dient als hochwertiger und nutzbarer Grünfläche und Erholungsbereich für den Stadtteil.

Den genannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird damit gefolgt.

## **2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Ziellanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Ziellanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

## **2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne**

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen kommunalen landschaftsrechtlichen Verordnung.

Hinweis: Am östlichen Rand des Änderungsbereichs befindet sich eine Allee, die nach § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW unter Schutz steht (Alleenkataster des LANUV, Objektkennung AL-E-0066).

## **2.6 Bebauungsplanung**

Für die Flächen des Sportplatzes liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Die südlich davon gelegenen Kleingärten entlang des Berthold-Beitz-Boulevards werden durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 13/85 „Bamlerstraße / Hilgerstraße“ erfasst und als Dauerkleingärten festgesetzt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen Gesamtschule ist parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans vorgesehen.

Das städtebauliche Ziel ist grundsätzlich die Errichtung einer neuen sechs-zügigen Gesamtschule mit vier Sporthallen und den dazugehörigen Nebenanlagen. Für den geplanten neuen Schulbau ist die Durchführung eines Architekturwettbewerbes vorgesehen. Der Siegerentwurf dient im weiteren Verfahren als Grundlage für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

## **2.7 Sonstige informelle Planungen**

### **2.7.1 Energie und Klimakonzept der Stadt Essen**

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

### **2.7.2 Rahmenplan Gladbecker Straße**

Der Änderungsbereich liegt im Untersuchungsgebiet des „Rahmenplans Gladbecker Straße“ aus dem Jahr 2016. Die Gladbecker Straße ist eine der Hauptzufahrtsstraßen für die Essener Innenstadt. Für die angrenzenden Nutzungen entstehen durch das sehr hohe Verkehrsaufkommen hohe Lärm- und Luftbelastungen. Der Rahmenplan definiert für den besonders belasteten Abschnitt der Gladbecker Straße und die angrenzenden Wohngebiete Entwicklungsszenarien.

Gemäß Abschlussbericht sind für den Änderungsbereich die Ziele „Wohnbau- und Gewerbeentwicklung“ vorgesehen. Darüber hinaus enthält der Rahmenplan neue Grün- und Wegeverbindungen zum östlich der Änderungsfläche gelegenen Spindelmannpark. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Ziele des „Rahmenplans Gladbecker Straße“ grund-

sätzlich zu berücksichtigen. Anders als im Rahmenplan dargestellt, wird auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes keine Wohnnutzung, sondern eine neue Schulnutzung entstehen. Diese Änderung beruht auf dem erhöhten Bedarf an Bildungsinfrastruktur im Stadtteil Altenessen-Süd, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Rahmenplans für den Standort nicht vorhersehbar war. Die Zielsetzung des Rahmenplans, die Wohn- und Lebensverhältnisse entlang der Gladbecker Straße durch Maßnahmen der städtebaulichen Aufwertung zu verbessern, bleibt erhalten.

### **2.7.3 Programmgebiet Soziale Stadt**

Der Änderungsbereich liegt im Soziale Stadtgebiet „Altenessen-Süd / Nordviertel“. Innerhalb des Änderungsbereiches sind bisher keine betreuten öffentlichen Fördermittel der Stadterneuerung bzw. des Ökologieprogramms eingesetzt worden.

## **3 Gegenstand der Änderung**

### **3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches**

Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd. Er wird im Westen durch die Grundstücke an der Kleinen Hammerstraße, im Norden durch einen befahrbaren Verbindungsweg, im Osten durch die Erbslöhstraße und im Süden durch den Berthold-Beitz-Boulevard begrenzt. Im östlichen Bereich verläuft unterhalb der Fläche eine Trasse der U-Stadtbahn in nordsüdlicher Richtung.

Im Änderungsbereich selbst befindet sich die ehemalige Sportanlage "Bamlerstraße", bestehend aus einem Hauptplatz und zwei kleineren Bolzplätzen. Auf dem Hauptplatz befand sich zwischenzeitlich eine provisorische Flüchtlingsunterkunft. Nördlich der ehemaligen Sportanlage liegt ein Spielplatz. Die südlich der Sportanlage gelegenen Kleingärten entlang des Berthold-Beitz-Boulevards sowie die Erbslöhstraße im Osten der Fläche sind ebenfalls Teil des Änderungsbereiches. Zudem befindet sich im südlichen Teil des Änderungsbereiches der Eingang zur U-Bahnstation Bamlerstraße. Des Weiteren gibt es auf dem Gelände noch das Gebäude des ehemaligen Sport- und Gesundheitszentrums Juspo, das zurzeit als Begegnungsstätte ("Treffpunkt Süd") genutzt wird.

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches (Erbslöhstraße) befindet sich eine unter Schutz stehende Allee (siehe 2.5).

Der Bereich westlich der Fläche ist durch Wohnnutzung (Mehrfamilienhäuser), die Bereiche nördlich und östlich des Änderungsbereiches sind durch Kleingartennutzung charakterisiert. Südlich des Berthold-Beitz-Boulevards schließt sich das Gewerbegebiet „Stadtwiese“ an. Westlich des Änderungsbereiches verläuft in ca. 150 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.

Der Berthold-Beitz-Boulevard stellt eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße dar, die mit Anschluss an die Bundesstraße 224 und darüber an die Bundesautobahn A 42 im Norden und A 52 im Süden eine Anbindung an den überörtlichen Verkehr sicherstellt. Der Änderungsbereich ist durch die U-Bahnlinien U11 und U17 mit der nahegelegenen Haltestation "Bamlerstraße", sowie durch die Buslinie 196 mit der Haltestelle "Bamlerstraße" gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Der östlich der Kleingartenanlage gelegene Spindelmanpark übernimmt für die Anwohner eine wohnortnahe Erholungsfunktion.

### **3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung**

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „Ge-

meinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ in Nord-Süd-Richtung durch den östlichen Teil des Änderungsbereichs. Diese Festlegung bleibt erhalten.

### 3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

### 3.4 Bedarfsnachweis

Schulraumbedarf:

Bereits im Jahr 2015 wurde aufgrund steigender Schülerzahlen ein Bedarf an zusätzlichem Schulraum im Schulentwicklungsplan der Stadt Essen beschrieben. Durch Zuwanderung von geflüchteten Menschen hat sich dieser Bedarf noch einmal deutlich erhöht. Im November 2017 wurden bereits 4.524 zusätzliche Kinder als Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an Essener Schulen unterrichtet. Es ist damit zu rechnen, dass noch weitere Menschen im Rahmen von Familiennachzug und Familienzusammenführung nach Essen kommen und hier beschult und integriert werden.

Zusätzlich stellt der Schulentwicklungsplan dar, dass in Essen ein Bedarf für eine weitere Gesamtschule besteht. Gemäß der Bedarfslage gab es zum Schuljahr 2018/2019 eine Übernachfrage nach Plätzen in dieser Schulform in Höhe von 202 Anmeldungen. Vor dem Hintergrund weiter steigender Schülerzahlen und der erhöhten Nachfrage nach der Schulform der Gesamtschule, ist die Notwendigkeit weiterer Gesamtschulplätze in Essen damit als hoch einzustufen.

Siedlungsflächenbedarf:

Die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Siedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche. Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe nochmal dem Planungshorizont 2034 angepasst.

<b>Flächenbedarfe für den Regionalplan Ruhr (Entwurf)</b>				
<b>- WOHNBAUFLÄCHEN -</b>				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gem. ruhrFIS (netto)	verbleibender Nettoflächen- bedarf (Saldo)	zusätzlicher Bruttowohn- bedarf (FNP-Ebene)
Essen	184,4	103,6	80,8	115,5
Planungsge- meinschaft	595,0	381,8	213,2	365,7

Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Allgemeine Siedlungsbereich: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 138,6 ha.

In allen sechs RFNP-Städten übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen jedoch voraussichtlich nicht möglich sein.

### **3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten**

Die Ausschüsse und der Rat der Stadt Essen haben sich im Mai bzw. Juni 2018 mit der Errichtung einer neuen Gesamtschule befasst. Der Rat der Stadt Essen hat die Verwaltung beauftragt, Flächen im Stadtteil Altenessen-Süd bzw. geeignete Flächen in unmittelbar angrenzenden Stadtteilen zu prüfen, die als Entwicklungsfläche für einen Schulstandort bestimmt werden können.

Vor diesem Hintergrund wurde eine umfassende Standortuntersuchung alternativer Flächen durchgeführt. Unter insgesamt 13 Prüfflächen wurde in der Gesamtschau der Prüfung der aufgegebenen Sportinfrastrukturstandort „Bamlerstraße“ an der Erbslöhstraße als geeignet herausgestellt und für den Neubau der Gesamtschule vorgeschlagen.

Da der Sportplatz bereits 2014 aufgegeben wurde, besteht ein hoher Bedarf, dieser Fläche eine sinnvolle Folgenutzung zuzuführen. Die gut integrierte Lage der Fläche innerhalb des Stadtteils sowie die unmittelbar angrenzende U-Bahn-Station bieten Standortvorteile, die den Neubau einer Gesamtschule an diesem Standort begünstigen. Zusätzlich befinden sich in unmittelbarer Umgebung mit einer Kindertageseinrichtung und der umliegenden Wohnbebauung weitere Nutzungen, die sich gegenseitig ergänzen.

Als alternative Nutzungsmöglichkeit zur geplanten Bebauung wäre eine Nutzung des ehemaligen Sportplatzes als Grünfläche und ein Erhalt der Kleingärten oder eine wohnbauliche Entwicklung denkbar. Diese Alternativen erscheinen vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs eines neuen Schulstandortes im Stadtteil Altenessen-Süd, auch vor dem Hintergrund der vorausgegangenen umfangreichen Standortsuche, als wenig sinnvoll. Einer bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungseinrichtungen soll an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden.

## **4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**

Für den Änderungsbereich liegen bisher eine Bodenuntersuchung (Sportplatz und seine Nebenplätze, 2014), ein Verkehrsgutachten (vorläufiges Gutachten aus 2019 und ergänzendes Gutachten aus 04/2020) sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vor. Deren Ergebnisse wurden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht berücksichtigt.

### **4.1 Lärm**

Auf Grund der hohen Verkehrsbelastung auf dem Berthold-Beitz-Boulevard und der Gladbecker Straße ist mit Lärmimmissionen im Änderungsbereich zu rechnen. Des Weiteren stellen die Gewerbebetriebe südlich des Berthold-Beitz-Boulevards potentielle Lärmquellen dar. Zur Verminderung möglicher Lärmkonflikte wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsverfahrens ein entsprechendes Lärmgutachten beauftragt, welches neben der Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen auch Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte liefern soll. Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

Zur Verminderung möglicher Lärmkonflikte (Verkehrslärm und Gewerbelärm) erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine detaillierte, durch Lärmgutachten gestützte Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen im Änderungsbereich sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. So lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung der un-

terschiedlichen Nutzungen (Schulgebäude, Parkplatzfläche, Pausenhof etc.), Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper innerhalb des Schulgeländes mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.

## 4.2 Lärmaktionsplanung

Mit den Lärmaktionsplänen steht den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastungen zur Verfügung, das die städtebauliche Entwicklung und Verkehrsplanung berücksichtigt. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zudem sollen „Ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden.

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 den Lärmaktionsplan für das Stadtgebiet beschlossen.

Für die Umsetzung der Ziele wurde eine umfangreiche Maßnahmenstrategie entwickelt. Diese beinhaltet u.a. stärker regional, strategisch und flächendeckend ausgerichtete Lärminderungsaktivitäten (Straßensanierungsprogramme, LKW-Lenkungskonzepte, Geschwindigkeitskonzepte), fachübergreifende Maßnahmenkombinationen (Verkehr, Lärmschutz, Luftqualität) sowie eine Änderung des Modal Split (bis 2035: jeweils 25 % Motorisierter Individualverkehr (MIV), Öffentlicher Verkehr (ÖPNV), Fuß- und Radverkehr). Beim Neubau von Straßen sollen bei städtischen Bauleitplanverfahren mindestens bei Krankenhäusern, Schulen, Kurgebieten, Reinen und Allgemeinen Wohngebieten die freiwilligen Lärmziele aus der Bewerbung der „Grünen Hauptstadt Europas“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht angestrebt werden. Zur Berücksichtigung bei zukünftigen Planungen werden zudem Flächen der Kategorie „Ruhige Gebiete“ abgegrenzt und regelmäßig aktualisiert. Es erfolgt fortlaufend ein Monitoring der Maßnahmen.

## 4.3 Luft

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilgebiet Ruhrgebiet West und hier innerhalb der zusammenhängenden, großräumigen Umweltzone Ruhrgebiet, in der nur Fahrzeuge mit grüner Plakette bzw. Ausnahmegenehmigung erlaubt sind. Entlang des Berthold-Beitz-Boulevards im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches liegen keine Hinweise auf grenzwertüberschreitende Luftbelastungen vor. Die Gladbecker Straße im Abschnitt zwischen Ellernplatz und Bäuminghausstraße (ca. 500 m Luftlinie vom Änderungsbereich) stellt jedoch einen lufthygienischen Belastungsschwerpunkt dar.

## 4.4 Verkehr

Im Bereich des MIV schließt der südlich verlaufende Berthold-Beitz-Boulevard den Änderungsbereich an die Bundesstraße B 224 (Gladbecker Straße) im Osten sowie an die Bottroper Straße im Westen und damit an das überörtlich bedeutsame Hauptverkehrsstraßennetz an. Eine gute Anbindung an die A 42 im Norden und an die A 40 im Süden ist somit gegeben.

Durch die Haltestelle „Bamlerstraße“ der U-Stadtbahnlinien U 11 und U 17 sowie durch die Buslinie 196 ist der Änderungsbereich auch sehr gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Die U-Bahnlinien gewährleisten eine gute Erreichbarkeit der Innenstadt sowie des Hauptbahnhofes und des Bahnhofs Altenessen und damit auch des öffentlichen Personenfernverkehrs.

Der Änderungsbereich ist nicht direkt an das Haupttroutennetz des Radverkehrs angebunden. Das Ergänzungsnetz verläuft entlang der westlich zum Änderungsbereich befindlichen Kleinen Hammerstraße und der nördlich befindlichen Bäuminghausstraße und kann über die Erbslöhstraße erreicht werden. In Zukunft wird der Änderungsbereich auch gut an den westlich verlaufenden Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet (RSMR) in N-S-Richtung – und durch

den Grünzug Zangenstraße – an den weiter südlich verlaufenden Radschnellweg (RS1) in O-W-Richtung angebunden sein.

#### **4.5 Altlasten**

Die Fläche ist als altlastverdächtige Fläche unter der Kat.-Nr. 25/2.17 (Anschüttung Sportanlage Bamlerstr.) erfasst. Gemäß dem städtischen Kataster über Altlastenverdachtsflächen ist im Bereich des Sportplatzes eine Anschüttung in einer Mächtigkeit zwischen 0,20 m und 1,20 m vorhanden. Bei einer im Jahr 2014 durchgeführten Bodenuntersuchung wurde im Bereich des Hauptplatzes bei Sondierungen eine hohe Belastung mit Schwermetallen festgestellt. Die Analysewerte zeigen, dass es sich bei dem Unterbau um sogenannte Zinkasche handelt. Die Untersuchung der Nebenplätze war analytisch nur leicht auffällig. Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/ Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die im Detail im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu regeln sind.

#### **4.6 Artenschutz**

Für die Artenschutzvorprüfung (ASP I, 26. März 2020) wurde das Plangebiet am 31.10.2019 und erneut im unbelaubten Zustand am 21.02.2020 durch das „umweltbüro essen“ untersucht. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Bereich des Untersuchungsgebietes für die im Fachinformationsdienst (FIS) des LANUV „planungsrelevanten“ Amphibien und Säugetiere (Fledermäuse) auszuschließen ist. Im Hinblick auf „planungsrelevante“ Vogelarten ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die weitaus meisten Arten auszuschließen. Bei den planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Flussregenpfeifer sind weitergehende Untersuchungen zur geeigneten Jahreszeit (Mai bis Mitte Juni) erforderlich. Hinsichtlich auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Vogelarten, ist mit der Umsetzung des Vorhabens bei Durchführung der Maßnahmen im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar (nach der Brut- und Jungvogelzeit) ebenfalls kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden.

### **5 Sonstige Belange**

#### **5.1 Technische Infrastruktur**

Diagonal zum Änderungsbereich verläuft in ca. 150 m Entfernung eine 380 kV-Freileitung. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches verläuft eine außer Betrieb befindliche Ferngasleitung der Uniper Global Commodities. Zusätzlich befindet sich innerhalb des Änderungsbereiches eine Versorgungsleitung der Deutschen Telekom Technik GmbH, für die bestehende Bebauung.

#### **5.2 Bodendenkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu

bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

### 5.3 Bergbau

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Amalie 2“, sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“. Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken Neu Essen I, Neu Essen II und Neu Essen IV in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist somit vor rd. 130 Jahren eingestellt worden. Im Änderungsbereich ist kein untertägiger Eisenerzabbau umgegangen.

Über zukünftige bergbauliche Planungen oder sonstige Maßnahmen liegen keine Erkenntnisse vor. Mögliche bergbauliche Einwirkungen sowie erforderliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens detailliert ermittelt.

### 5.4 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Stadtentwicklung, mit dem Ziel, der Innenentwicklung den Vorrang vor einer Außenentwicklung einzuräumen. Der Änderungsbereich umfasst einen aufgegebenen und brach gefallenen Standort der Sportinfrastruktur im Innenbereich, der wiedergenutzt werden soll. So kann eine vorgenutzte Fläche der Sportinfrastruktur im Sinne des Vorrangs der Innenentwicklung bereitgestellt werden, ohne hierfür wertvolle Flächen im Freiraum in Anspruch nehmen zu müssen. Die Wiedernutzung einer überwiegend baulich vorgeprägten Fläche wird somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht. Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen, bspw. zum Maß der baulichen Nutzung oder zu überbaubaren Grundstücksflächen, die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorgesehen.

### 5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Mit der Planung wird eine kompakte Siedlungsentwicklung angestrebt. Die Wiedernutzung einer bereits baulich vorgeprägten Fläche der Sportinfrastruktur im Innenbereich dient gleichzeitig dem Schutz von Freiraum mit Bedeutung für den Klimaschutz.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe 2.7.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im folgenden Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und konkrete Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren geprüft. Hier werden eine energieeffiziente und klimaschonende Bauweise und die potenzielle Nutzung erneuerbaren Energien geprüft und wenn möglich berücksichtigt.

### 5.6 Seveso III

In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Achtungsabstands / angemessenen Abstands aller Störfallbetriebe in Essen. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände ausgeräumt werden.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich für einen Schulstandort zu nutzen. Die weitere Ansiedlung von Störfallbetrieben im Nahbereich zu sensiblen Nutzungen liegt nicht im städtebaulichen Interesse. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe zu schutzbedürftiger Nutzungen wie z. B. Wohngebiete, Erholungsgebiete und öffentlich genutzte Gebäude unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen.

Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im Vorfeld vermieden.

## **5.7 Verbandsgrünflächen**

Der Änderungsbereich ist seitens des RVR als Teil der Verbandsgrünfläche Nr. 5 deklariert. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt im laufenden Verfahren (siehe Pkt. 6.2). Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

## **5.8 Unterirdische Stadtbahntrasse**

Unterhalb des Änderungsbereiches verlaufen planfestgestellte Anlagen der U-Stadtbahn. Hierdurch kann es zu Einschränkungen der Bebaubarkeit und Erschütterungsimmissionen kommen. Eine abschließende Abstimmung über die Bebaubarkeit wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren mit der zuständigen Behörde erfolgen.

## **5.9 Kampfmittel**

Es liegen Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs (Bombenblindgänger und Geschützstellung) vor. Im Zuge dessen wurde von der zuständigen Behörde empfohlen, eine Überprüfung des Verdachts mittels einer Kampfmitteluntersuchung durchzuführen. Bisher wurden sechs Verdachtspunkte überprüft und ein Kampfmittel geborgen.

# **6 Verfahrensablauf**

## **6.1 Verfahren**

Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 18.11. und dem 12.12.2019 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 13.01. bis 13.02. bzw. vom 28.01. bis zum 28.02.2020 statt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 22.06. und dem 25.06.2020 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 17.08. bis 17.09.2020 statt. Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planver-

fahren ohne besondere Komplexität). Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet im vorliegenden Fall nur die Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Hinweisen. Eine Erörterung nach § 19 Abs. 3 LPIG mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 ROG konnte entfallen, da kein Meinungsausgleich erforderlich war.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

## 6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Aufgrund der Kommunalwahlen im September 2020 kann der Verbandsversammlung des RVR erst im 1. Quartal 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der RVR hat im Rahmen der förmlichen Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2020 bereits die Herstellung des Einvernehmens in Aussicht gestellt. Damit ist das Einvernehmen mit dem RVR bislang vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung hergestellt.

## 6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen des Verfahrens sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

## 7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	4,7	Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Bildung	Allgemeiner Siedlungsbereich	4,7
<b>Summe</b>		<b>4,7</b>	<b>Summe</b>		<b>4,7</b>

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVP) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere

frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung):

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

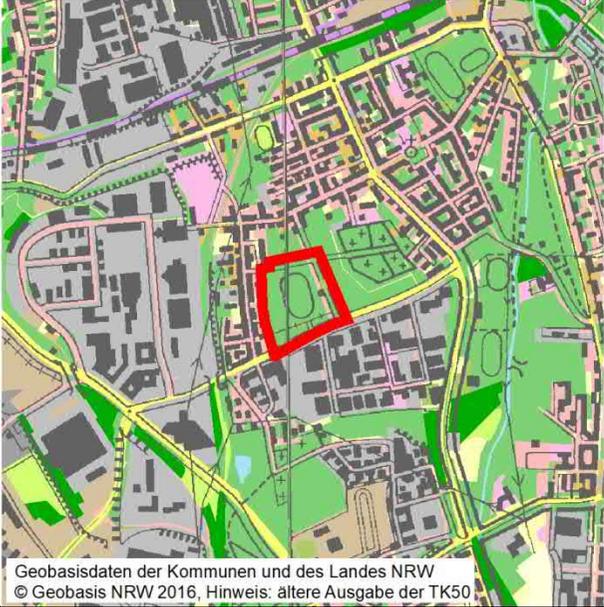
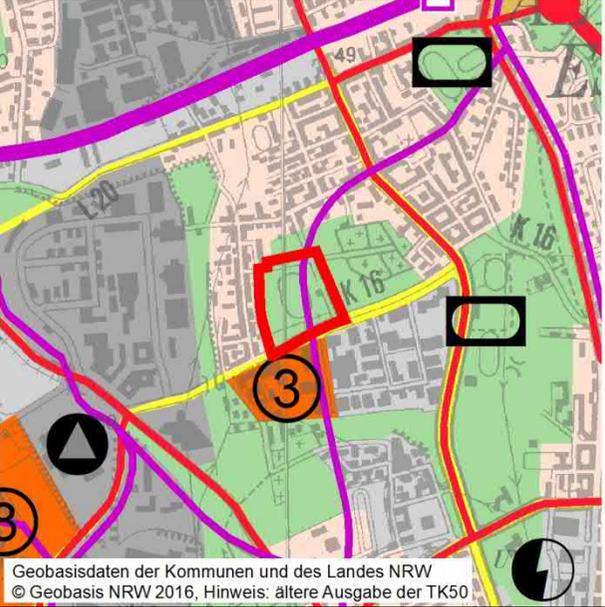
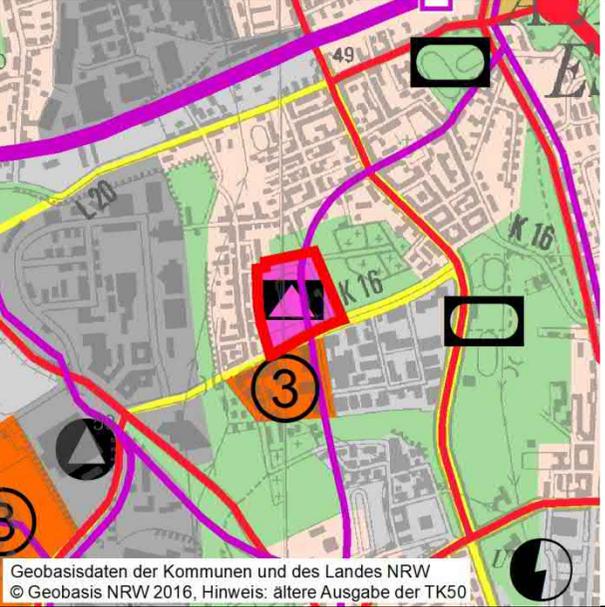
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

## **Teil B: Umweltbericht**

(siehe separates Dokument)

## Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

<b>Änderung-Nr.:</b>	<b>43 E</b>	<b>Gemeinde:</b>	Essen	<b>Lage:</b>	Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)	<b>Flächengröße:</b>	4,7 ha
<b>Realnutzung:</b>	Wohnbauflächen Spiel- und Sportanlagen Grünflächen	0,3 ha 0,2 ha 4,2 ha	<b>RFNP-Darstellung:</b>	Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche  (Schienenwege für den über-regionalen und regionalen Verkehr)	<b>RFNP-Änderung</b> :	Gemeinbedarfsflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Zweckbestimmung: Bildung  (Schienenwege für den über-regionalen und regionalen Verkehr)	4,7 ha
<b>Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 :25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 :25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 :25.000</b>	
 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>	
<b>Veranlassung, Methodik</b>	<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen</p>						

	<p>Schutzgütern mit abgehandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, 13.01.2020 bis 13.02.2020). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>
<p><b>Beschreibung des Plangebietes</b></p>	<p>Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd. Im östlichen Bereich verläuft unterhalb der Fläche eine Trasse der U-Stadtbahn in nordsüdlicher Richtung. Der Änderungsbereich umfasst die ehemalige Sportanlage "Bamlerstraße" sowie südlich daran angrenzend eine Reihe von Kleingärten. Auf dem Hauptplatz der Sportanlage befand sich zwischenzeitlich eine provisorische Flüchtlingsunterkunft. Nördlich der ehemaligen Sportanlage liegt ein Spielplatz. Auf dem Gelände gibt es noch das Gebäude des ehemaligen Sport- und Gesundheitszentrums Juspo, das zurzeit als Begegnungsstätte ("Treffpunkt Süd") genutzt wird. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches liegt der Eingang zur U-Bahnstation Bamlerstraße. Am östlichen Rand des Änderungsbereichs (Erbslöhstraße) befindet sich eine unter Schutz stehende Allee. Der Bereich westlich der Fläche ist durch Wohnnutzung (Mehrfamilienhäuser), die Bereiche nördlich und östlich des Änderungsbereichs sind durch Kleingartennutzung charakterisiert. Südlich des Berthold-Beitz-Boulevards schließt sich das Gewerbegebiet „Stadtwiese“ an.</p> <p>Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ fest.</p> <p>Die südlich des Sportplatz gelegenen, ehemals kleingärtnerisch genutzten Flächen am Berthold-Beitz-Boulevard werden durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 13/85 „Bamlerstraße/Hilgerstraße“ erfasst und als Dauerkleingärten festgesetzt.</p> <p>Für den Änderungsbereich liegen drei relevante Gutachten vor (Bodenuntersuchung, Verkehrsgutachten inkl. Ergänzung, Artenschutzprüfung).</p>
<p><b>Beschreibung des Vorhabens</b></p>	<p>Mit der Aufgabe des Standortes der Sportinfrastruktur besteht der Bedarf, die Fläche einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Basierend auf einer umfangreichen Standortsuche und Flächenprüfung für den Neubau einer Gesamtschule im Stadtbezirk Altenessen-Süd, wurde der ehemalige Sportplatz als geeigneter Standort herausgestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ in Nord-Süd-Richtung durch den östlichen Teil des Änderungsbereichs. Diese Festlegung bleibt erhalten. Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.</p>
<p><b>Ziele des Umweltschutzes</b></p>	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW (geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP mit Datum des Inkrafttretens vom 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei</p>

den einzelnen Schutzgütern.			
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	<b>BSN / BSLE-Festlegungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan):</b> kein BSN/BSLE betroffen	keine Auswirkungen	erheblich
	<b>Darstellungen des Landschaftsplans:</b> kein Geltungsbereich des Landschaftsplans	keine Auswirkungen	
	<b>Schutzstatus:</b> nach § 41 LNatSchG i. V. mit § 29 BNatSchG geschützte Allee	Teile einer geschützten Allee könnten betroffen sein: erheblich	
	<b>Biotopverbund:</b> keine Bedeutung für den Biotopverbund	keine Auswirkungen	
	<b>Planungsrelevante Arten:</b> Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) haben sich im Plangebiet und in seiner Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer und/oder planungsrelevanter Arten entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4 – 616.06.01.17 des MUNLV vom 13.04.2010) ergeben. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Grundlage ausreichender Ermittlungen vorgenommen. Insbesondere wurden vorhandene Erkenntnisse, die bei zwei Untersuchungsterminen feststellbaren Hinweise sowie die beim LANUV vorliegenden Fachinformationen (FIS) ausgewertet. Eine aktuelle oder zukünftige Nutzung als Bruthabitat konnte für Flussregenpfeifer und Bluthänfling nicht völlig ausgeschlossen werden.	voraussichtlich keine Auswirkungen, vorbehaltlich der Ergebnisse einer Bestandskontrolle auf Flussregenpfeifer und Bluthänfling während der Brutzeit vor Beginn von Rodungs- oder Bautätigkeiten. Da ein Vorkommen dieser Arten das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht grundsätzlich in Frage stellen würde, sind Regelungen zur Vermeidung und zum vorgezogenem Ausgleich im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu treffen.	
	<b>Wald:</b> nicht vorhanden	keine Auswirkungen	
	<b>Ökologisches Potenzial:</b> Wegen bestehender Vorbelastungen gering. Schutzwürdigkeit besteht nicht.	keine Auswirkungen	
	<b>Regionaler Grünzug im RFNP:</b> nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	<b>Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015):</b> nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	<b>Freiflächenverbund:</b> - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+ - Kulisse Masterplan emscherzukunft - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP) - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte nicht betroffen	keine Auswirkungen	

	<b>Ausgleichsflächen:</b> keine Ausgleichsfläche betroffen	keine Auswirkungen	
	<b>Landschaftsbild:</b> Das Ortsbild wird durch eine großflächige Sportanlage mit randlicher Eingrünung sowie die nach Norden und Osten angrenzende Allee geprägt	Auswirkungen sind nicht erheblich. Das Ortsbild wird neu gestaltet und zukünftig durch den Bau einer Bildungseinrichtung geprägt. Einzelbäume einer geschützten Allee sind potenziell betroffen, der Alleecharakter bleibt aber weitgehend erhalten.	
	<b>Erholung:</b> nördlicher Grünbereich mit Spielplatz dient der Aufenthaltsqualität; Kleingärten mit entsprechendem Gebäudebestand	Auswirkungen sind nicht erheblich. Die Gesamtfläche wurde ehemals in Teilen als Sportplatz, der zentrale Bereich zuletzt als Fläche für Flüchtlingsunterkünfte genutzt. Der Verfahrensbereich war für die Allgemeinheit nur eingeschränkt nutzbar. Gleiches trifft auf die betroffenen Kleingärten zu. Der Grünbereich mit Spielplatz soll im parallelen Bebauungsplanverfahren planerisch gesichert werden.	
<b>Fazit</b>	Da der Änderungsbereich aktuell weitgehend mit Sportanlagen bebaut ist, sind von einer Neubebauung überwiegend keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten oder die Auswirkungen sind unerheblich. Auswirkungen auf verfahrenskritische Arten wurden in der vorliegenden Artenschutzprüfung ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Probleme sind vermeidbar; zum sicheren Ausschluss von zwei planungsrelevanten Arten ist im Bebauungsplanverfahren eine ergänzende Untersuchung erforderlich. Die Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Sportanlage, Teilbereiche der geschützten Allee sowie die Grünanlage mit Spielplatz am Nordrand des Änderungsbereiches könnten betroffen sein. Daher sind die Auswirkungen insgesamt erheblich.		
<b>Fläche</b>	<b>Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung (FNK):</b> 0,3 ha Wohnbauflächen; 0,2 ha Spiel- und Sportanlagen; 4,2 ha Grünflächen	Umwandlung von tlw. bebauten Sport- und Grünflächen mit Planungsziel Grünfläche/Allg. Freiraum- und Agrarbereich in Baufläche (ASB); potentielle Erhöhung des Versiegelungsgrads von rd. 50 Prozent im Bestand auf planungsrechtlich zulässige Überbauung von rd. 80 Prozent	erheblich
<b>Fazit</b>	Mit dem Planvorhaben werden Freiflächen überplant, die im rechtsgültigen RFNP als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, jedoch durch die ehemaligen baulichen Nutzungen vorbelastet sind. Die Planänderung ist dennoch mit einer Zunahme der Flächeninanspruchnahme verbunden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als erheblich eingestuft.		
<b>Boden</b>	<b>Schutzwürdige Böden:</b> Die Fläche ist komplett anthropogen überprägt, daher sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden.	Vermeidungsgebot und Bodenschutzklausel werden eingehalten.	nicht erheblich
	<b>Bodenbelastungen:</b> Fläche ist als altlastverdächtige Fläche unter der Kat.-Nr. 25/2.17 (Anschüttung Sportanlage Bamlerstr.) erfasst. Bodenuntersuchungen aus 2014 haben teilweise relevante Bodenverunreinigungen mit Schwermetallen ergeben.	Die vorhandenen Bodenverunreinigungen stehen der geplanten Nutzung zunächst entgegen. Vor Umsetzung der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die im Rahmen nachgelagerter Verfahren mit der UBB abzustimmen sind.	
	<b>Sonstiges:</b> keine Hinweise	voraussichtlich keine	
	<b>Schutzwürdige Geotope:</b> keine	keine	

<b>Fazit</b>	Es werden nur anthropogene Böden überplant, wobei in nachgelagerten Verfahren die Altlastensituation nutzungsabhängig abgeklärt werden muss.		
<b>Wasser</b>	<b>Oberflächengewässer:</b> nein	keine	nicht erheblich
	<b>Quellgebiete:</b> nein	keine	
	<b>Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet:</b> nein	keine	
	<b>festgesetztes Überschwemmungsgebiet:</b> nein	keine	
	<b>Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten:</b> nein	keine	
	<b>Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt:</b> teilversiegelte Sportplatzfläche; nicht erheblich	nicht erheblich	
	<b>mittlerer Grundwasserflurabstand:</b> > 3m bis auf einige Randbereiche; nicht erheblich	nicht erheblich	
<b>Fazit</b>	Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich betroffen. Bezogen auf das Schutzgut Wasser, hier nur Grundwasser, werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet.		
<b>Luft</b>	<b>Lufthygienische Belastungsschwerpunkte:</b> Im unmittelbaren Umfeld der Änderungsfläche liegen keine Hinweise zu grenzwertüberschreitenden Luftbelastungen (NO <sub>2</sub> , PM <sub>10</sub> ) vor. An der im weiteren Umfeld (ca. 500 m Luftlinie) gelegenen Gladbecker Straße wird im Abschnitt zwischen Ellernplatz und Bäuminghausstraße der NO <sub>2</sub> -Jahresgrenzwert von 40 µg/m <sup>3</sup> jedoch überschritten.	Nach Umsetzung der Planung ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen, welches sich auf den bestehenden lufthygienischen Belastungsschwerpunkt an der Gladbecker Straße auswirken könnte. Eine entsprechende Untersuchung sollte im nachgelagerten Verfahren durchgeführt werden.	nicht erheblich
	<b>Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation:</b> Die Änderungsfläche liegt innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet. Es liegen keine Hinweise auf grenzwertüberschreitende Luftbelastungen vor, sodass von einer guten lufthygienischen Gesamtsituation auszugehen ist.	Nach Umsetzung der Planung wird an der Änderungsfläche keine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation erwartet. Im weiteren Umfeld ist mit einer höheren Verkehrsbelastung und daraus resultierenden Immissionsbelastung zu rechnen.	
	<b>Durchlüftungsverhältnisse:</b> Aufgrund des breiten Straßenquerschnitts des Berthold-Beitz-Boulevards mit zurückversetzter Bebauung im Süden sowie der Kleingartenanlagen im Norden und Osten ist von guten Durchlüftungsverhältnissen auszugehen.	Nach Umsetzung der Planung wird keine erhebliche Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse erwartet.	
<b>Fazit</b>	Die lufthygienische Situation im direkten Umfeld ist unbedenklich. Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft erwartet. Die Zunahme des Verkehrsaufkommens im weiteren Umfeld und die daraus resultierende Immissionsbelastung sind im nachgelagerten Verfahren zu untersuchen.		
<b>Klima</b>	<b>Last- und Ausgleichsräume:</b> Lage überwiegend im Wirkungsbereich des klimatisch ausgleichenden Parkklimas mit lokal begrenzter bioklimatisch positiver	Mit Umsetzung der Planung verschiebt sich die bioklimatische Bewertung der Fläche aufgrund des zulässigen hohen Überbau-	erheblich

	<p>Wirkung, westlich im Übergang zum Lastraum der gut durchgrüneten Stadtrandbebauung; aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Bestand in seiner Funktion beeinträchtigt. Im gesamträumlichen Zusammenhang ist der Änderungsbereich von Bedeutung für die Vernetzung innerstädtischer Grüner Infrastruktur.</p>	<p>ungsgrads voraussichtlich zum klimatischen Lastraum, was mit einer potentiellen erheblichen Beeinträchtigung einhergeht. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.</p>	
	<p><b>Klimatope und deren Eigenschaften:</b> Lokalklimatisch dem Parkklima zugeordnet; überbaute Flächen wirken bioklimatisch negativ, Freiflächen bioklimatisch positiv, jedoch ohne bedeutende Fernwirkung.</p>	<p>Mit Umsetzung der Planung verschiebt sich die lokalklimatische Zuordnung voraussichtlich zum Lastraum des Stadtklimatops.</p>	
	<p><b>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse:</b> es sind keine übergeordneten Luftleitbahnen betroffen</p>	<p>Zunahme der Rauigkeit; Barrierebildung für Luftaustauschprozesse infolge von Bebauung potenziell möglich</p>	
	<p><b>Klimawandelanpassung:</b> Generell ist bis Mitte des Jahrhunderts eine Zunahme der Sommertage, heißen Tage und Tropennächte zu erwarten. Zurzeit weist die Änderungsfläche im Bereich der Überbauung aufgrund mangelnder Beschattung ein erhöhtes Aufheizungspotential auf. Die Freiflächen der ehemaligen Sportanlagen und Gärten dämpfen Temperatur- und Strahlungsextreme und tragen mit ihrem positiven Eigenklima zu einer bioklimatischen Wohlfahrtswirkung bei (Abkühlung der gefühlten Temperatur an Hitzetagen).</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem durch Starkregen überschwemmungsgefährdeten Bereich. Es kann heute bei Starkregen (hundertjähriger Regen) durch abfließendes Oberflächenwasser im nördlichen Spielflächenbereich bis 10 cm und im Bereich der Kleingärten entlang des Berthold-Beitz-Boulevards punktuell bis 25 cm eingestaut werden (vorhandene Mulden).</p> <p>Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet oder seiner Umgebung vorhanden sind, liegt keine Hochwassergefährdung vor.</p>	<p>potenzieller Verlust der hinsichtlich Temperatur- und Strahlungsextreme ausgleichenden Vegetationsflächen</p> <p>keine Gefährdung des Plangebietes durch Starkregenereignisse</p> <p>Im nachgelagerten Verfahren ist darauf zu achten, dass das Oberflächenwasser wie bisher nach Osten zur Erbslöhstraße abfließen kann.</p> <p>keine Hochwassergefährdung</p>	
	<p><b>Klimaschutz:</b> Der Änderungsbereich ist durch die U-Bahnlinien U11 und U17 mit der nahegelegenen Haltestation "Bamlerstraße", sowie durch die Buslinie 196 mit der Haltestelle "Bamlerstraße" gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Die Fläche ist nicht direkt an das Haupttroutennetz des Radverkehrs angebunden. Das Ergänzungsnetz verläuft entlang der westlich zum Änderungsbereich befindlichen Kleinen Hammerstraße und der östlich befindlichen Bäuminghaustraße und kann über die Erbslöhstraße erreicht werden.</p>	<p>Die Einhaltung der Energie-Einspar-VO und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bilden den Mindeststandard zur Reduzierung des Energieeinsatzes und von Emissionen. Energetische Optimierungen sind im nachgelagerten Verfahren entsprechend des "Leitfadens für eine energetisch optimierte Stadtplanung" zu prüfen.</p>	

<b>Fazit</b>	<p>Der Änderungsbereich sichert im Bestand stadtklimatisch ausgleichende Funktionen und ist dem Parkklima zugeordnet. Durch die ehemalige bauliche Nutzung ist die Fläche jedoch zu rund fünfzig Prozent baulich überprägt und in ihrer ausgleichenden Funktion eingeschränkt. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind eine Zunahme der Versiegelung von Freiflächen und eine Verschiebung zu typischem Stadtklima zu erwarten. Die Auswirkungen durch das Planvorhaben auf das Schutzgut Klima werden daher als erheblich eingestuft. Das Plangebiet ist gut an das Essener ÖPNV-Netz sowie an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse.</p> <p>Zur Minderung potenziell negativer Umweltauswirkungen und zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sollten für die künftigen Nutzungen in nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregenereignisse beitragen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von positiv klimawirksamen Flächen sowie energetische Optimierungen, sind im parallelen Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Aufgrund der Lage der Fläche zwischen vorhandenen Grünzügen sollte ihr Potenzial im Rahmen der Vernetzung städtischer Grünzüge genutzt werden.</p>		
<b>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</b>	<b>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit</b>		erheblich
	<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft:</b> Im Änderungsbereich sind Sport- und Erholungseinrichtungen betroffen. Die Nutz- und Erholungsfunktion für die ansässige Bevölkerung ist von geringer Bedeutung. Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Rahmenplans Gladbecker Straße, ebenso der östlich der Kleingartenanlage angrenzende Spindelmann-Park, der für die Anwohner eine wohnortnahe Erholungsfunktion übernimmt.	Für das Vorhaben wird Freiraum in Anspruch genommen, der für die Erholungsnutzung jedoch von geringer Bedeutung ist.	
	<b>Boden:</b> Fläche ist als alllastverdächtige Fläche unter der Kat.-Nr. 25/2.17 (Anschüttung Sportanlage Bamlerstr.) erfasst. Bodenuntersuchungen aus 2014 haben teilweise relevante Bodenverunreinigungen mit Schwermetallen ergeben. Rd. 50 Prozent der Flächen sind versiegelt.	Mit der Umsetzung der Planung ist eine potentiell erhebliche Beeinträchtigung durch Bodenverunreinigungen verbunden. Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die im Rahmen des parallelen B-Planverfahrens mit der UBB abzustimmen sind.	
	<b>Wasser:</b> kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden	keine Auswirkungen	
	<b>Luft:</b> keine Hinweise auf lufthygienische Belastung im unmittelbaren Umfeld der Änderungsfläche	keine Auswirkungen im unmittelbaren Umfeld; zusätzliches Verkehrsaufkommen belastet den lufthygienischen Belastungsschwerpunkt Gladbecker Straße im Umfeld (ca. 500 m Luftlinie)	
	<b>Klima:</b> Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Mit zunehmendem Überbauungsgrad besteht die Gefahr der Ausprägung einer Wärmeinsel. Um dieser entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.	

	<p><b>Lärm:</b> Der Berthold-Beitz-Boulevard stellt eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße dar, die mit Anschluss an die Bundesstraße 224 und darüber an die Bundesautobahn A 42 im Norden und A 40 sowie A 52 im Süden eine Anbindung an den überörtlichen Verkehr sicherstellt. Im Nahbereich des Berthold-Beitz-Boulevards liegt die Straßenlärmbelastung nach Umgebungslärmrichtlinie am Gesamttag über 70 dB(A) und im Nachtzeitraum über 60 dB(A). Ca. 30 m parallel zum Berthold-Beitz-Boulevard entfernt, liegen die Werte noch bei ca. 60 dB(A) am Gesamttag (24h) und bis zu 42 m Entfernung bei ca. 50 dB(A) in der Nacht. Durch die Realisierung des 3. Bauabschnittes des Berthold-Beitz-Boulevards wird die Straßenlärmbelastung noch weitersteigen.</p>	<p>Die Planänderung verursacht potenziell eine Verschlechterung der Lärmsituation durch Ziel- und Quellverkehre im Umfeld des Änderungsbereichs. Im vorliegenden Verkehrsgutachten werden nur die verkehrsreichsten Stunden am Morgen und zur Mittagszeit betrachtet. Die Gesamterhöhung der Verkehrsbelastung wird im Verkehrsgutachten nicht behandelt, somit fehlen besonders die Belastung am Nachmittag und Abend. Die WHO-Lärmrichtwerte werden voraussichtlich deutlich überschritten. Die zu erwartenden Einwirkungen durch Straßenlärm sind als erheblich einzustufen. Um die zukünftige Lärmsituation im Änderungsbereich und Umfeld beurteilen zu können, ist eine gutachterliche Überprüfung der voraussichtlichen Zunahme der Straßenlärmbelastung durch den gesamten Ziel- und Quellverkehr erforderlich.</p>	
	<p><b>Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:</b></p>		
	<p><b>Seveso III:</b> keine Störfallbetriebe im Einzugsbereich</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	
	<p><b>Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007:</b> Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Anlagen der Abstandsklassen I – IV gemäß Abstandserlass 2007</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	
	<p><b>Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:</b></p>		
	<p><b>Erschütterungen:</b> Anlagen U-Stadtbahn unterirdisch Plangebiet querend</p>	<p>Durch die Anlagen der U-Stadtbahn sind Erschütterungsimmissionen, die auf die geplanten Baukörper wirken, nicht auszuschließen - daher Überprüfung im parallelen B-Planverfahren erforderlich</p>	
	<p><b>Licht:</b> keine Hinweise</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	
	<p><b>Geruch:</b> keine Hinweise</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	
	<p><b>Elektromagnetische Felder:</b> Westlich des Änderungsbereichs verläuft in ca. 150 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.</p>	<p>Es entsteht eine neue schutzwürdige Nutzung. Der Abstand von 400 m Abstandes gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP wird unterschritten; der gesetzl. Abstand gemäß 26. BImSchV von 40 m wird beidseitig der Leitungsmittellinie eingehalten bzw. deutlich überschritten. Von einer erhöhten Gesundheitsgefahr ist nicht auszugehen, daher unerheblich</p>	
	<p><b>Sonstiges</b> keine Ergänzung</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	
<p><b>Fazit</b></p>	<p>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit sind durch das Änderungsverfahren weitgehend nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung ist jedoch eine potentiell erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes durch Bodenverunreinigungen verbunden. Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die mit der UBB abzustimmen sind. Die Planänderung verursacht potenziell eine Verschlechterung der Lärmsituation durch Ziel- und Quellverkehre im Umfeld des Änderungsbereichs.</p>		

	Mögliche Erschütterungen bedingt durch die U- Bahn sind im parallelen B-Planverfahren zu ermitteln. Aufgrund der Gefährdung durch Altlasten und potentielle Einwirkungen durch Straßenlärm auf die menschliche Gesundheit erfolgt eine Einstufung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut insgesamt als erheblich.	
<b>Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe</b>	<b>Kulturgüter:</b> <b>rechtskräftig geschützte Baudenkmäler:</b> keine <b>rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler:</b> keine <b>rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche:</b> keine <b>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten:</b> keine <b>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur:</b> keine <b>Kulturlandschaftsbereich:</b> keine <b>Sachgüter:</b> Kleingärten mit entsprechendem Gebäudebestand, ehemaliger Sportplatz, ehemaligen Vereinsgebäude (zwischenzeitlich als Begegnungsstätte genutzt), Spielplatz	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Überplanung und Verlust der bestehenden Gebäude und Anlagen
<b>Fazit</b>	Es sind keine gesetzlich geschützten Kulturgüter und im unerheblichen Maß Sachgüter durch das Planvorhaben betroffen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe werden daher als nicht erheblich eingestuft.	
<b>Natura 2000 / FFH-Prüfung</b>	nicht relevant	nicht relevant
<b>Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen</b>	<b>Prüfung Seveso III:</b> Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes. <b>Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung:</b> Im südlichen Teil des Änderungsbereiches verläuft eine außer Betrieb befindliche Ferngasleitung der Uniper Global Commodities. <b>Hochwassergefährdung:</b> Potentielle Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bestehen nicht. Es ist bei der weiteren Planung darauf zu achten, dass das Oberflächenwasser wie bisher nach Osten zur Erbslöhstraße abfließen kann. <b>Erdbebengebiet:</b> Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.	nicht relevant
<b>Fazit</b>	Zur Zeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.	
<b>Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen</b>	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch sonstige Planungen im engen räumlichen Zusammenhang werden im nachgelagerten Verfahren geprüft.	
<b>Auswirkungen bei Nichtdurchführung</b>	Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Erhalt des bestehenden Zustands zu erwarten. Der derzeitige Umweltzustand wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, bliebe damit weitgehend erhalten.	

<p><b>der Planung</b> <b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich</b></p>	<p>Maßnahmenempfehlungen für nachgelagerte Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrünungsmaßnahmen: Ein- und Durchgrünung der Fläche, Begrünung von Gebäuden (z.B. durch Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung), Spielplatzterhaltung oder –ersatz; Erhalt der Allee an der Erbslöhstraße</li> <li>- Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen aus der Artenschutzprüfung bezüglich einer Kontrolle auf Brutvorkommen von zwei Vogelarten sowie Einhaltung der gesetzlichen Schonzeit bei Gehölzrodungen.</li> <li>- Prüfung und Regelung von Bodenbelastungen</li> <li>- Detailprüfung und vorkehrende Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen (Regenwasserabkopplung, Flächensicherung für die oberirdische Sammlung und Ableitung des Regenwassers); es ist bei der weiteren Planung darauf zu achten, dass das Oberflächenwasser wie bisher nach Osten zur Erbslöhstraße abfließen kann.</li> <li>- Prüfung von energetischen Optimierungen gemäß Leitfaden</li> <li>- Kompensation des Verlusts von Erholungsfunktionen der Sportanlagen (z.B. durch Aufwertung des Spindemann-Parks)</li> <li>- Untersuchung der Zunahme des Verkehrsaufkommens im weiteren Umfeld und der daraus resultierenden Immissionsbelastung</li> <li>- Ermittlung von Erschütterungen durch die U-Bahn</li> <li>- Erstellung eines Schallschutzgutachtens und Prüfung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen</li> </ul> <p>Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z.B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz</p>
<p><b>Alternativenprüfung</b></p>	<p>Die Ausschüsse und der Rat der Stadt Essen haben sich im Mai bzw. Juni 2018 mit der Errichtung einer neuen Gesamtschule befasst. Der Rat der Stadt Essen hat die Verwaltung beauftragt, Flächen im Stadtteil Altenessen-Süd bzw. geeignete Flächen in unmittelbar angrenzenden Stadtteilen zu prüfen, die als Entwicklungsfläche für einen Schulstandort bestimmt werden können. Vor diesem Hintergrund wurde eine Standortuntersuchung alternativer Flächen durchgeführt. Unter insgesamt 13 Prüfflächen wurde in der Gesamtschau der Prüfung der aufgegebenen Sportinfrastrukturstandort „Bamlerstraße“ an der Erbslöhstraße als geeignet herausgestellt und für den Neubau der Gesamtschule vorgeschlagen. Da der Sportplatz bereits 2014 aufgegeben wurde, besteht ein hoher Bedarf, dieser Fläche eine sinnvolle Folgenutzung zuzuführen. Die gut integrierte Lage der Fläche innerhalb des Stadtteils sowie die unmittelbar angrenzende U-Bahn-Station bieten Standortvorteile, die den Neubau einer Gesamtschule an diesem Standort begünstigen. Zusätzlich befinden sich in unmittelbarer Umgebung mit einer Kindertageseinrichtung und der umliegenden Wohnbebauung weitere Nutzungen, die sich gegenseitig ergänzen. Als alternative Nutzungsmöglichkeit zur geplanten Bebauung wäre eine Nutzung des ehemaligen Sportplatzes als Grünfläche und ein Erhalt der Kleingärten oder eine wohnbauliche Entwicklung denkbar. Diese Alternativen erscheinen vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs eines neuen Schulstandortes im Stadtteil Altenessen-Süd, auch vor dem Hintergrund der vorausgegangenen umfangreichen Standortsuche, als wenig sinnvoll. Einer bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungseinrichtungen soll an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden.</p>
<p><b>Monitoring</b></p>	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.</p> <p>Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).</p> <p>Der <b>erste Baustein</b> umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.</p> <p>Der <b>zweite Baustein</b> nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich</p>

	<p>eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.</p> <p>Der <b>dritte Baustein</b> des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung Fazit</b></p>	<p>Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Überplanung einer ehemaligen Sportanlage sowie in geringfügigem Maße von Kleingärten einher. Es werden jedoch Flächen überplant, die im rechtsgültigen RFNP als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt sind. Das Gelände ist heute zu rund fünfzig Prozent unversiegelt. Eine Zunahme des Versiegelungsgrades und damit verbunden eine Beeinträchtigung positiver stadtklimatischer Funktionen wird mit dem Änderungsvorhaben planerisch vorbereitet. Teile einer geschützten Allee an der Erbslöhstraße sowie ein erholungsrelevanter Spielplatz werden überplant. Durch Ziel- und Quellverkehre im Umfeld des Änderungsbereichs ist eine Verschlechterung der Lärmsituation zu erwarten. Im Bereich der Sportanlage sind Bodenverunreinigungen nachgewiesen. Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Klima“ und „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ werden daher als potentiell erheblich eingestuft.</p> <p>Es bestehen im Plangebiet mit Ausnahme der geschützten Allee keine weiteren Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes. Vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Nachkontrolle auf zwei Vogelarten während der Brutzeit ergab die Artenschutzprüfung keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten. Es sind keine Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Luft“ sowie „Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe“ werden als potentiell nicht erheblich eingestuft. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich.</p> <p>Im nachgelagerten Bbauungsplanverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern. Für den Änderungsbereich liegen drei relevante Gutachten vor (Bodenuntersuchung, Verkehrsuntersuchung inkl. Ergänzung, Artenschutzprüfung).</p>
<p><b>Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:</b></p>	<p>Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen auf.</p>

**Allgemeinverständliche Zusammenfassung:**

Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich 43 E „Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)“ liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd nördlich der Innenstadt. Der Änderungsbereich umfasst die ehemalige Sportanlage "Bamlerstraße" sowie südlich daran angrenzend eine Reihe von Kleingärten. Auf dem Hauptplatz der Sportanlage befand sich zwischenzeitlich eine provisorische Flüchtlingsunterkunft. Am östlichen Rand des Änderungsbereichs entlang der Erbslöhstraße befindet sich eine unter Schutz stehende Allee. Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ bzw. „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) entwickeln lässt, wird diese in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung/Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

Aufgrund der Überplanung von Freiflächen, der möglichen Gefährdung durch Bodenverunreinigungen und möglicher Einwirkungen durch Straßenlärm auf die menschliche Gesundheit erfolgt eine Einstufung der Umweltauswirkungen für die Schutzgüter „Fläche“, „Klima“ und „Mensch/Gesundheit/Bevölkerung“ als erheblich. Auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft“ sind von einer Planänderung überwiegend keine Auswirkungen zu erwarten oder die Auswirkungen sind unerheblich. Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen verfahrenskritischer Arten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, es sind keine Natura 2000-Flächen durch das Planvorhaben betroffen. Die Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Sportanlage, Teilbereiche der geschützten Allee sowie die Grünanlage mit Spielplatz am Nordrand des Änderungsbereiches werden jedoch überplant. Daher sind die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft“ insgesamt dennoch als erheblich einzuschätzen.

Es sind keine gesetzlich geschützten Kulturgüter und im unerheblichen Maß Sachgüter durch das Planvorhaben betroffen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe“ werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Es werden nur stark durch Menschen beeinflusste Böden überplant. Es sind keine Oberflächengewässer betroffen. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse. Die lufthygienische Situation im direkten Umfeld ist unbedenklich. Das Plangebiet ist gut an das Essener ÖPNV-Netz sowie an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Bezogen auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Luft“, werden daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet. Zur Zeit sind für das Planvorhaben auch keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.

Für den Änderungsbereich liegen drei relevante Gutachten vor (Bodenuntersuchung, Verkehrsuntersuchung inkl. Ergänzung, Artenschutzprüfung). Die Zunahme des Verkehrsaufkommens im weiteren Umfeld des Planvorhabens, die daraus resultierende Immissionsbelastung sowie die Altlastensituation ist im parallelen Bebauungsplanverfahren zu untersuchen.

Die Umweltprüfung auf der Ebene des RFNP kann die zu erwartenden Auswirkungen der Planung nur näherungsweise einschätzen, da die Angaben zu den geplanten Flächennutzungen (wie Flächenbedarf, Baukörper, Erschließung, Art und Umfang von Emissionen) noch relativ unkonkret sind. Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen wird daher auf dieser Planungsebene vorsorglich die planerisch höchstmögliche Wirkung auf die Umweltbelange zugrunde gelegt. Das heißt, dass selbst wenn beispielsweise die im Änderungsbereich gelegene schützenswerte Allee voraussichtlich durch ein sogenanntes „Erhaltungsgebot“ im Bebauungsplan gesichert werden kann, in der vorliegenden Umweltprüfung des RFNP allein die Möglichkeit einer negativen Wirkung auf die Allee zunächst als „potenzielle erhebliche Beeinträchtigung“ zu beschreiben und zu bewerten ist. Erst in der parallelen Bauleitplanung (Bebauungsplan) können konkrete grünordnerische oder andere umweltrelevante Maßnahmen (z.B. Schallschutz) verbindlich realisiert werden. In vielen Fällen können damit die beschriebenen Konflikte vermieden oder deutlich verringert werden. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass sich bei Umsetzung der Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren sowohl die schutzgutbezogene Erheblichkeit als auch die Gesamterheblichkeit deutlich verringern kann. Im parallelen Bebauungsplanverfahren sind daher Maßnahmen zu prüfen und zu sichern, die den möglichen Folgen des Planvorhabens für die Umwelt entgegen wirken.

**Stand:** 16.12.2020

#### **Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)**

##### Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)

- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung)

#### Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
  - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
  - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
  - Geotop-Kataster NRW
  - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
  - Biotopkataster (aktueller Stand)
  - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
  - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
  - Fachinformationssystem (FIS/diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
  - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
  - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
  - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)

- KlimaFIS
- Handbuch Stadtklima (2010)
- Realnutzungskartierung (2015)
- Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
- Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
  
- LVR / LWL (Landschaftverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)  
Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
  
- Emschergenossenschaft
  - Grundwassermodell (2012)
  
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 17.02.2020)
  
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten: <https://www.flosm.de>
  
- Stadt Essen
  - Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen (aktueller Stand)
  - Landschaftsplan der Stadt Essen (April 1992, zuletzt geändert Juli 2015)
  - Eingriffs- und Ausgleichskataster der Stadt Essen (aktueller Stand)
  - Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13), (Oktober 2015)
  - Integriertes Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen (2009)
  - Stadt begegnet Klimawandel – Integrierte Strategien für Essen (Juni 2014)
  - Klimaanalyse Stadt Essen (2002)
  - Überflutungskarte (bezogen auf ein 100jähriges Regenereignis) des Fachbereichs Wasser; Hochwasserrisikokarte

#### Gutachten

- Bodenuntersuchungen der städt. Geologie vom 26.03.2014. Fläche ist als altlastverdächtige Fläche unter der Kat.-Nr. 25/2.17 (Anschüttung Sportanlage Bamlerstr.) erfasst.
- Stadt Essen (2019): Verkehrsuntersuchung für den geplanten Bau einer Gesamtschule an der Erbslöhstraße in Essen zzgl. ergänzendes Gutachten aus 04/2020)
- umweltbüro essen vom 26.03.2020: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung. Essen

**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**Änderungsverfahren 43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)  
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

März 2020

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	<b>Eingang:</b> 10.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 06
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Landwirtschaftskammer NRW	<b>Eingang:</b> 13.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 159	<b>Nummer der Anregung:</b> 07
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Gegen das Änderungsverfahren 43 E bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgelöst werden (siehe dazu die Hinweise auf Seite 9 ff.). Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd. Der Änderungsbereich wird als Grünfläche im FNP bzw. „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ im RFNP festgelegt.  Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderungsverfahren, sofern keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der späteren Bauleitplanung für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen und den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht werden! Die Nachnutzung dieser vorgeprägten Bereiche muss so gestaltet werden, dass die Flächeninanspruchnahme im Freiraum, v.a. der landwirtschaftlichen Flächen, dadurch deutlich begrenzt wird. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen wird aus hiesiger Sicht sehr begrüßt. [...]	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<p><i>Im Folgenden verweist die Stellungnahme auf (allgemeine) Gesichtspunkte mit agrarstrukturellem Bezug. Es wird u.a. verwiesen auf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Satz 2 ROG)</i></li> <li>• <i>6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</i></li> <li>• <i>6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i></li> <li>• <i>7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte [...]</i></li> </ul>	<p>In der Begründung werden unter Punkt 2 die planungsrechtlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ausführlich behandelt, sofern eine Betroffenheit vorliegt.</p> <p>Für das Vorhaben wird Freiraum in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um die Fläche eines ehemaligen Sportplatzes und Kleingärten. Freiraum in Form von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betriebsstandorte für die Landwirtschaft werden durch die RFNP-Änderung nicht berührt. Der Grundsatz 7.5.2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche“ wird dementsprechend nicht aufgeführt und behandelt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Der Untersuchungsrahmen ist unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu ergänzen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist ein öffentlicher Belang, der mit abzuwägen ist. [...]</p> <p><i>Im Weiteren wird auf die Schutzgüter „Fläche“, „Boden“, „Luft, Klima“, „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ verwiesen.</i></p>	<p>Im Umweltbericht werden unter dem Schutzgut Sachgüter die Auswirkungen auf Flächen der Landwirtschaft – im Sinne von Produktionsfläche - behandelt, sofern eine konkrete Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen vorliegt. Die Funktion landwirtschaftlicher Fläche für den Naturhaushalt, wird bei Betroffenheit unter den entsprechenden Schutzgütern behandelt. Freiraum in Form von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betriebsstandorte für die Landwirtschaft werden hier jedoch durch die RFNP-Änderung nicht berührt.</p> <p>Die Schutzgüter „Flächen“, „Boden“, „Luft“, „Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ werden im Umweltbericht ausführlich behandelt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V.	<b>Eingang:</b> 16.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 297	<b>Nummer der Anregung:</b> 09
<b>Anregung:</b> Von der Änderung des regionalen Flächennutzungsplanes sind entlang des Berthold-Beitz-Boulevards 14 Kleingärten betroffen. Die entsprechenden Regularien wurden mit Grün und Gruga Essen abgewickelt. Die in Rede stehenden Flächenanteile stehen der Stadt Essen seit dem 01.12.2019 uneingeschränkt zur Verfügung.	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> MAN GHH Immobilien GmbH	<b>Eingang:</b> 20.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 162	<b>Nummer der Anregung:</b> 15
<b>Anregung:</b> Namens der MAN SE teilen wir mit, dass das o.g. Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Neu Essen“ liegt. Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken Neu Essen I, Neu Essen II und Neu Essen IV in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist somit vor rd. 130 Jahren eingestellt worden. Nach Sichtung der hier vorhandenen Planunterlagen ist in diesem Gebiet kein untertägiger Eisenerzabbau umgegangen. Die nächstgelegenen Eisensteinabbaugebiete befinden sich mehrere Kilometer südöstlich des Gebietes.	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr - Regionalplanungsbehörde	<b>Eingang:</b> 27.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 189	<b>Nummer der Anregung:</b> 19
<b>Anregung:</b> Mit der 43. Änderung des RFNP für den Bereich Erbslöhstraße in Essen Altenessen-Süd sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Gesamtschule geschaffen werden.  Im bauleitplanerischen Teil des RFNP ist die Fläche derzeit als	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>

Grünfläche dargestellt. Diese Darstellung soll in "Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung" geändert werden. Im regionalplanerischen Teil ist die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt und soll in „Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) geändert werden. Zudem verläuft ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr durch das Plangebiet. Diese Festlegung soll unverändert bleiben.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gemäß 19 Abs. 1 LPIG NRW am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Erarbeitungsverfahren. Daraus ergeben sich in Aufstellung befindliche Ziele. Diese sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i .V. m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW kann ein Verfahren zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung der regionalplanerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans durch die entsprechende Planungsgemeinschaft nach dem Erarbeitungsbeschluss und bis zum Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans nur im Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr durchgeführt werden, wenn der durch den Regionalverband Ruhr zu erarbeitende und aufzustellende Regionalplan den gesamten Planungsraum des Regionalverbandes Ruhr umfasst.

Die Änderungsfläche ist im Entwurf des RP Ruhr als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" festgelegt. Zudem verläuft durch das Plangebiet ein sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg.

Somit steht die Änderung Nr. 43 E des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

<b>Beteiligter:</b> Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	<b>Eingang:</b> 27.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 142	<b>Nummer der Anregung:</b> 20
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Arnsberg	<b>Eingang:</b> 28.01.2020
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	
<b>ID-Nr.:</b> 13	<b>Nummer der Anregung:</b> 21
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Zu dem o.a. Planänderungsverfahren sind aus bergbehördlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Die bergbaulichen Verhältnisse sind unter Abschnitt 5.2 Bergbau der Begründung berücksichtigt. Darüber hinaus liegen hier keine Erkenntnisse über Planungen und sonstige Maßnahmen in Bezug auf den Planänderungsbereich vor. Zur Durchführung der Umweltprüfung sind von hier aus ebenfalls keine Hinweise oder Anregungen mitzuteilen.  <u>Bearbeitungshinweis:</u>  Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt.	

<p>Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Amprion GmbH <b>ID-Nr.:</b> 200</p>	<p><b>Eingang:</b> 30.01.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 22</p>
<p><b>Anregung:</b> Über die Geltungsbereiche des Änderungsbereiches 43 E verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  In einem Abstand von ca. 150 m westlich zum Geltungsbereich des Änderungsverfahrens 43 E verläuft jedoch unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.  Wie wir der Begründung zur RFNP-Änderung 43 E auf den Seiten 5 und 6 entnehmen können, haben Sie die Abstände der Planung zu unserer Freileitung hinsichtlich des Punkt 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes bereits betrachtet und eine Abwägung vorgenommen. Wir möchten an dieser Stelle unsere Bedenken gegen</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Westlich des Änderungsbereichs verläuft in ca. 150 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP-Entwurfs zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten ist insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar. Der Grundsatz 8.2-3 des LEPs trägt mit dem gewählten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikte vorbeugen. In Anbetracht des großen Bedarfs an neuen Schulplätzen im Stadtteil Altenessen-Süd und der angestrebten Lage im Innenbereich, sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Um dem Auftrag der Sicherung der Daseinsvorsorge nachzukommen wird im Sinne des Interessenausgleiches zwischen Infrastruktur, Siedlungsstruktur und</p>

<p>eine Unterschreitung des im LEP NRW angegebenen Mindestabstandes von 400 m äußern und Sie bitten, den Planbereich auf Modifizierungsmöglichkeiten zu prüfen.</p>	<p>Freiraumschutz an dieser Stelle der Innenentwicklung und der bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungsinfrastruktur in integrierter Lage der Vorrang eingeräumt. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren können weitere Modifizierungsmöglichkeiten geprüft werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
---	--

<p><b>Beteiligter:</b> Deutscher Wetterdienst <b>ID-Nr.:</b> 42</p>	<p><b>Eingang:</b> 31.01.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 23</p>
<p><b>Anregung:</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>
<p>Der Geländebereich liegt in einer Entfernung von 7 bis 8 km vom Radarstandort Essen. Da es sich hier nicht um die Planung von Windenergieanlagen handelt [...], gibt es seitens des Deutschen Wetterdienstes hier keine Einwände.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken voraussichtlich eine lokalklimatische Verschiebung vom Parkklima zum Lastraum des Stadtklimatops. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein</p>

	<p>gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<b>Beteiligter:</b> PLEdoc GmbH	<b>Eingang:</b> 07.02.2020
<b>ID-Nr.:</b> 181	<b>Nummer der Anregung:</b> 28
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Die den Änderungsbereich Nr. 43 E (Erbslöhstraße) querende stillgelegte Ferngasleitung Nr. 5/3 kann bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden. Das hier in Nord-Süd-Richtung ebenfalls den Geltungsbereich querende Nachrichtenkabel 999/001/010 verläuft im U-Bahn-Tunnel und kann somit ebenso unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Bei dem Änderungsverfahren 43 E sind die Anregungen des beiliegenden Merkblatts der Open Grid Europe GmbH "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen", sowie des Merkblatts der GasLINE GmbH &amp; Co. KG "Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" zu beachten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Regionalen Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw.</p>	<p>Auswirkungen der Planungen auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar. Eine erneute Beteiligung der Leitungsträger erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>

<p>ergeben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Hinsichtlich der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes (Scoping) werden unsererseits keine besonderen Anregungen gemacht.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Emschergenossenschaft <b>ID-Nr.:</b> 60</p>	<p><b>Eingang:</b> 11.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 30</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p><u>Hinweis</u> Aufgrund der laut Umweltbericht zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima empfehlen wir, bei der Durchführung im weiteren Verfahren alle Möglichkeiten zur Minimierung bzw. Vermeidung dieser Auswirkungen über entsprechende Vorgaben auszuschöpfen. Hierzu können Festsetzungen von Dachbegrünungen, wasserdurchlässigen Befestigungen von Hof- und Wegeflächen oder Stellplatzanlagen dienen und ein naturnahes Entwässerungskonzept im Allgemeinen, das durch die Stärkung des natürlichen Wasserhaushaltes eine möglichst gute Verdunstungskühlung der Flächen gewährleistet.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken voraussichtlich eine lokalklimatische Verschiebung vom Parkklima zum Lastraum des Stadtklimatops. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> RWW - Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	<b>Eingang:</b> 12.02.2020
<b>ID-Nr.:</b> 190	<b>Nummer der Anregung:</b> 32
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannten Änderungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> E.ON SE	<b>Eingang:</b> 12.02.2020
<b>ID-Nr.:</b> 51	<b>Nummer der Anregung:</b> 33
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o. a. Bauvorhabens ist die thyssen krupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	Die thyssenkrupp Steel Europe AG wurde bereits parallel im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr Gleichstellungsstelle	<b>Eingang:</b> 13.02.2020
<b>ID-Nr.:</b> 83	<b>Nummer der Anregung:</b> 37
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Für den ca. 4,7 ha großen Änderungsbereich mit geplanter Neu-Darstellung in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich“ im Essener Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen Süd, sind ebenfalls von vornherein die klimatischen Auswirkungen durch die Realisierung eines Schulstandortes zu	Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur

<p>untersuchen und im Verfahren darzulegen, da auch hier eine ehemalige Freiflächenwidmung „Grünfläche im FNP“ bzw. „Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich im RPL“ aufgegeben wird. Daraus abzuleiten sind dann im Rahmen der Bauleitplanung das Maß der baulichen Nutzung, der Grad der Versiegelung, Gebäudestellung/-höhe sowie notwendige Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme-und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken voraussichtlich eine lokalklimatische Verschiebung vom Parkklima zum Lastraum des Stadtklimatops. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Landesbüro der Naturschutzverbände <b>ID-Nr.:</b> 136</p>	<p><b>Eingang:</b> 13.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 39</p>
<p><b>Anregung:</b> Gegen die Änderung 43 E des RFNP bestehen insofern keine Bedenken, wenn ausgeschlossen wird, dass die in den Randbereichen der Sportplatzanlage vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Dieses gilt insbesondere auch für mögliche Eingriffe in die geschützte Allee. Es sind hier jegliche Eingriffe auszuschließen! Wir verweisen hierzu unter anderem auf den Umweltbericht, der von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft" ausgeht.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Der beidseitig der Erbslöhstraße vorhandene Baumbestand steht als Allee gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW unter Schutz. Allees sind eindeutig dem Weg- oder Straßenraum zuzuordnen. Die Einbeziehung der Erbslöhstraße in den Änderungsbereich (nördlicher und östlicher Teil) erfolgte zur räumlich definierten Abgrenzung gegenüber dem östlich angrenzenden Freiraum. Bestand und Schutzstatus der Allee bleiben davon unberührt. Die Beseitigung von Allees oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind gem. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW verboten. Sollte das städtebauliche Konzept im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Entnahme einzelner Bäume erforderlich machen, so ist vorab eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich (in diesem Genehmigungsverfahren</p>

	<p>würde auch die Regelung der Ersatzpflanzungen erfolgen). Im nachgelagerten Bebauungsplan werden im nordwestlichen Randbereich der Sportanlage der vorhandene Spielplatz und die dazugehörige Grünanlage planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird noch einmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf		<b>Eingang:</b> 13.02.2020	
<b>ID-Nr.:</b> 15		<b>Nummer der Anregung:</b> 43	
<b>Anregung:</b>		<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
<p>In dem gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich. Hierzu wird ein Scoping durchgeführt, zu dem die Bezirksregierung Düsseldorf folgende Anmerkungen gibt:</p> <p><b><u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u></b> Gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 43 E (Erbslöhstraße) bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Es wird empfohlen - falls nicht bereits geschehen - den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>		<p>Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde bereits parallel im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

<p><b><u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)</u></b></p> <p>Nach Prüfung der von der Stadt Essen zur Verfügung gestellten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist (unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB). Durch die kommunale Selbstverwaltung ist die Stadt Essen als zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Hinweis:</u></b></p> <p>Im Fazit des Teils B „Umweltbericht“ für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft wird dargestellt, dass die Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Sportanlage, in Teilbereichen der geschützten Allee sowie die Grünanlage am Nordrand des Änderungsbereiches überplant würden. Daher wären die Auswirkungen insgesamt erheblich. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Vorgehensweise kritisch gesehen.</p>	<p>Der beidseitig der Erbslöhstraße vorhandene Baumbestand steht als Allee gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW unter Schutz. Allelen sind eindeutig dem Weg- oder Straßenraum zuzuordnen. Die Einbeziehung der Erbslöhstraße in den Änderungsbereich (nördlicher und östlicher Teil) erfolgte zur räumlich definierten Abgrenzung gegenüber dem östlich angrenzenden Freiraum. Bestand und Schutzstatus der Allee bleiben davon unberührt. Die Beseitigung von Allelen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind gem. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW verboten.</p> <p>Sollte das städtebauliche Konzept im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Entnahme einzelner Bäume erforderlich machen, so ist vorab eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich (in diesem Genehmigungsverfahren würde auch die Regelung der Ersatzpflanzungen erfolgen).</p> <p>Im nachgelagerten Bebauungsplan werden der vorhandene Spielplatz und die dazugehörige Grünanlage im Nordwesten des Plangebietes planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b><u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</u></b>  Stellungnahme aus dem Sachgebiet 52.03 - Behandlungsanlagen, Läger Gegen das RFNP-Änderungsverfahren 43 E bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Stellungnahme aus dem Sachgebiet 52.06 - Altlasten, Bodenschutz</u></b></p> <p>Gegen die geplante RFNP-Änderung 43 E Erbslöhstraße bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Zu dem Änderungsverfahren gebe ich folgende Hinweise:</p> <p><u>Schutzgut Boden</u>  Die Stadt Essen hat mit Fördermitteln des Landes eine digitale Bodenbelastungskarte und eine Bodenfunktionskarte erstellen lassen. Diese Gutachten sollten - zumindest in den nachfolgenden Planungsschritten - ebenfalls berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Bodenfunktionskarte für das Stadtgebiet Essen ist derzeit noch in Bearbeitung. Die Bewertungsgrundlage in dieser BFK ist aber schon die empfohlene neue Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des GD.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><u>Altlasten</u>  Die im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung erforderlichen Sanierungs-/ Sicherungsmaßnahmen sind im Detail im Rahmen nachgelagerter Verfahren in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde Essen zu regeln.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 53 (Immissionsschutz) und 54 (Wasserwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-) werden keine weiteren Anregungen gegeben.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW <b>ID-Nr.:</b> 123	<b>Eingang:</b> 14.02.2020 <b>Nummer der</b> 44 <b>Anregung:</b>
<b>Anregung:</b> In dem genannten Änderungsverfahren sind die aufgeführten genutzten Datenquellen des LANUV nicht ganz vollständig und sollten ergänzt werden <a href="https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/info-systeme_und_datenbanken">https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/info-systeme_und_datenbanken</a> . Insbesondere das Fachinformationssystem FIS Klimaanpassung inklusive der Karten und Daten der Klimaanalyse NRW sollte im Hinblick auf die Aspekte Hitzebelastungen und Kaltluftversorgung Berücksichtigung finden.	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Die Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe b) Verweist unter „Sonstige Datenquellen“ auf die Datenquellen des LANUVs.  Alle Datenquellen des Fachinformationssystems werden unter „Naturschutzfachinformationssystem“ mit dem Hinweis auf „diverse Themen“ geführt. Dies beinhaltet auch das FIS Klimaanpassung.  Künftig wird die Datenquelle allgemeiner formuliert und wie folgt aufgeführt: „ <b>Fachinformationssystem (diverse Themen)</b> “. Aufgrund des Umfangs an Themen im Fachinformationssystem erfolgt im Weiteren keine dezidierte Auflistung.  <b>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</b>
Laut Vorentwurf des Umweltberichts wird die 43 Änderung des RFNP im Bereich Essen Erblsöhstraße (neue Gesamtschule) auf das Schutzgut Klima erhebliche Auswirkungen haben, u. a. durch Verschiebung der bioklimatischen Bewertung der Fläche aufgrund des zulässigen hohen Überbauungsgrads. Dies führt voraussichtlich zu einem klimatischen Lastraum, Barrierebildung für Luftaustauschprozesse infolge von Bebauung sowie potenziellem Verlust der hinsichtlich Temperatur- und Strahlungsextreme ausgleichenden Vegetationsflächen. Aufgrund der Vornutzung der Fläche können wir uns dem Fazit des Vorentwurfs des Umweltberichts anschließen. Dort wird bereits gefordert, dass zur Minderung potenziell negativer	Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft.  Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken voraussichtlich eine lokalklimatische Verschiebung vom Parkklima zum Lastraum des Stadtklimatops. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.

<p>Umweltauswirkungen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für die künftigen Nutzungen in nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgelegt werden sollen, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregenereignisse beitragen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von positiv klimawirksamen Flächen sowie energetische Optimierungen, sind im parallelen Bebauungsplanverfahren zu prüfen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Am östlichen Rand des Änderungsbereichs (Erbslöhstraße) befindet sich eine nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Allee (Lindenallee an der Erbslöhstraße AL-E-0066), die auch im Umweltbericht erwähnt ist. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass Teilbereiche der Allee überplant werden. Hier sollten aus Sicht des LANUV alternative Planungsvarianten geprüft werden, mit dem Ziel die geschützte Allee zu erhalten.</p>	<p>Der beidseitig der Erbslöhstraße vorhandene Baumbestand steht als Allee gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW unter Schutz. Allelen sind eindeutig dem Weg- oder Straßenraum zuzuordnen. Die Einbeziehung der Erbslöhstraße in den Änderungsbereich (nördlicher und östlicher Teil) erfolgte zur räumlich definierten Abgrenzung gegenüber dem östlich angrenzenden Freiraum. Bestand und Schutzstatus der Allee bleiben davon unberührt. Die Beseitigung von Allelen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind gem. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW verboten.</p> <p>Sollte das städtebauliche Konzept im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Entnahme einzelner Bäume erforderlich machen, so ist vorab eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich (in diesem Genehmigungsverfahren würde auch die Regelung der Ersatzpflanzungen erfolgen).</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird noch einmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung		<b>Eingang:</b> 19.03.2020
<b>ID-Nr.:</b> 168	<b>Nummer der Anregung:</b> 40	
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
Die informelle Vorprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren 43 E ist zwischenzeitlich abgeschlossen		
Aus Sicht der Landesplanungsbehörde wird der redaktionelle Hinweis gegeben, dass im letzten Satz der Ausführungen zu Ziel 6.1-1 (Seite 2 u. 3) das Wort Grundsatz in Ziel zu ändern ist.	Die Begründung ist in Bezug auf den redaktionellen Hinweis zu Ziel 6.1-1 entsprechend korrigiert worden.	
Das <b>MULNV</b> gibt zu der vorgelegten Planung folgenden Hinweis:  Gemäß dem vorgelegten Umweltbericht ist zum Teil mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft" zu rechnen. Teile einer geschützten Allee gem. § 41 LNatSchG NRW, hier die Lindenallee an der Erbslöhstraße (AL-E-0066) sind potentiell betroffen.	Der beidseitig der Erbslöhstraße vorhandene Baumbestand steht als Allee gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW unter Schutz. Allelen sind eindeutig dem Weg- oder Straßenraum zuzuordnen. Die Einbeziehung der Erbslöhstraße in den Änderungsbereich (nördlicher und östlicher Teil) erfolgte zur räumlich definierten Abgrenzung gegenüber dem östlich angrenzenden Freiraum. Bestand und Schutzstatus der Allee bleiben davon unberührt. Die Beseitigung von Allelen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind gem. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW verboten.  Sollte das städtebauliche Konzept im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Entnahme einzelner Bäume erforderlich machen, so ist vorab eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich (in diesem Genehmigungsverfahren würde auch die Regelung der Ersatzpflanzungen erfolgen).  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	

<p>Zudem ist mit dem Verlust eines Grünbereichs mit Spielplatz auszugehen.</p>	<p>Im nachgelagerten Bebauungsplan wird der vorhandene Spielplatz im Nordwesten des Plangebietes planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten müssen noch gutachterlich geprüft werden. Da der RFNP bereits die Ebene der Bauleitplanung betrifft, sind diese Sachverhalte in den Planunterlagen eingehend zu betrachten.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde das Plangebiet am 31.10.2019 und erneut im unbelaubten Zustand am 21.02.2020 für die Artenschutzvorprüfung (ASP I) durch das „umweltbüro essen“ untersucht. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Bereich des Untersuchungsgebietes für die im Fachinformationsdienst (FIS) des LANUV „planungsrelevanten“ Amphibien und Säugetiere (Fledermäuse) auszuschließen ist. Im Hinblick auf „planungsrelevante“ Vogelarten ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die weitaus meisten Arten auszuschließen. Bei den planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Flussregenpfeifer sind weitergehende Untersuchungen zur geeigneten Jahreszeit (Mai bis Mitte Juni) erforderlich. Hinsichtlich auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Vogelarten, ist mit der Umsetzung des Vorhabens bei Durchführung der Maßnahmen im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar (nach der Brut- und Jungvogelzeit) ebenfalls kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden. Diese Ergebnisse sind in Begründung und Umweltbericht inzwischen entsprechend ergänzt worden.</p> <p>Die Ergebnisse der erforderlichen, weitergehenden Untersuchung im Hinblick auf die planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen des ASP I werden im weiteren Verfahren in Umweltbericht und Begründung ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

<p>Als Landesplanungsbehörde wird dazu ergänzt, dass § 41 NatSchG NRW der landesrechtlichen Umsetzung des § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes dient und gemäß § 67 BNatSchG von den Geboten und Verboten des BNatSchG sowie vom Naturschutzrecht der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</li> <li>2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</li> </ol> <p>Für diese Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Das <b>MULNV</b> weist ferner aus Sicht des <b>Immissionsschutzes</b> auf folgendes hin:</p> <p>Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern und bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten.</p> <p>Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche Nutzungen sind in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und durch z.B. ausreichende Abstände aus Gründen des Schallschutzes (siehe Abstandserlass NRW) und ggf. unter störfallrechtlichen Aspekten, sowie durch Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und</p>	<p>Eine Konkretisierung der Planung – sowie die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen– erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die vorgebrachten Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

<p>Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden.</p> <p>Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten. Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden. Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Das <b>MHKBG</b> weist hinsichtlich der Aussagen in Bezug auf die <b>Lärmimmissionen</b> auf das Plangebiet (geplante Schule) durch die hohe Verkehrsbelastung auf dem Berthold-Beitz-Boulevard und der Gladbecker Straße und durch Gewerbebetriebe südlich des Berthold-Beitz-Boulevards auf folgendes hin:</p> <p>Es wird hierzu an mehreren Stellen in den Entwürfen der Begründung und des Umweltberichts darauf verwiesen, dass ein Lärmkonflikt zwar zu erwarten ist – der Umweltbericht spricht durchgängig von „erheblichen Auswirkungen“ - , die Auswirkungen aber erst im Rahmen des B-Plan-Verfahrens geprüft werden sollen (z.B. Seite 11 Begründung und Seite 7/8 Umweltbericht).</p> <p>Eine Problemnennung und reiner Verweis auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren reichen nicht aus. Aussagen zur Konfliktlösung (Art und Weise) und Vollzugsfähigkeit des RFNP sollten aufgezeigt werden. Zum Zeitpunkt der Abwägung müssen bereits Aussagen dazu erfolgen, dass in den nachfolgenden Verfahren auftretende Problemstellungen gelöst werden können, bspw. durch</p>	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wird derzeit die Beauftragung eines Lärmgutachten vorbereitet, das die Auswirkungen der Lärmvorbelastungen durch den Berthold-Beitz-Boulevard und der Gladbecker Straße sowie das Gewerbegebiet südlich des Berthold-Beitz-Boulevards prognostizieren und bewerten wird.</p> <p>Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. So lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung der unterschiedlichen Nutzungen (Schulgebäude, Parkplatzfläche, Pausenhof etc.), Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper innerhalb des Schulgeländes mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.</p>

<p>aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen, architektonische Selbsthilfe oder Gliederung.</p>	<p>Nach Vorlage des Gutachtens werden die Ergebnisse in die Fortschreibung der Begründung und des Umweltberichtes einfließen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
---	--

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren 43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule) zum Regionalen Flächennutzungsplan**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

März 2020

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren 43 E (Erbslöhstraße - neue Gesamtschule-) zum Regionalen Flächennutzungsplan**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der**

- förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes

November 2020

<b>Beteiligter:</b> Deutsche Telekom Technik GmbH	<b>Eingang:</b> 14.08.2020
<b>ID-Nr.:</b> 300	<b>Nummer der Anregung:</b> 6
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Im betroffenen Bereich befindet sich lediglich eine Versorgungsleitung, für die bestehende Bebauung. Vorgreifende Umlegungen sind nicht erforderlich. Umlegungen können zeitnah zu anstehenden Umbau- / Neubaumaßnahmen erfolgen, sofern diese erforderlich sind.	Ein entsprechender Hinweis zum Bestehen einer Versorgungsleitung innerhalb des Änderungsbereiches wird in die Begründung zur RFNP-Änderung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Technische Infrastruktur“ aufgenommen.  Zusätzlich erfolgt die detaillierte Planung im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens, zu dem ein gesondertes Beteiligungsverfahren erfolgt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V.	<b>Eingang:</b> 18.08.2020
<b>ID-Nr.:</b> 297	<b>Nummer der Anregung:</b> 8
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Entlang des Berthold-Beitz-Boulevards befinden sich 14 Kleingärten. Die entsprechenden Regularien wurden mit Grün und Gruga Essen abgewickelt. Die in Rede stehenden Flächenanteile stehen der Stadt Essen seit dem 01.12.2019 uneingeschränkt zur Verfügung.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	<b>Eingang:</b> 18.08.2020
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 9
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.

um erneute Beteiligung.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
-------------------------	--

<b>Beteiligter:</b> Amprion GmbH	<b>Eingang:</b> 25.08.2020
<b>ID-Nr.:</b> 200	<b>Nummer der Anregung:</b> 14
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Zu den o. g. Änderungsverfahren haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB diverse Stellungnahmen abgegeben. Wie wir den Synopsen entnehmen können, haben Sie die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, sind diesen aber nicht gefolgt. Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung von Wohngebieten im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitungen noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Unsere Stellungnahmen aus den früheren Verfahrensschritten behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p>	<p>Westlich des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand von ca. 150 m von der geplanten Gemeinbedarfsfläche für Bildung eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m (Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW) wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Wohnbaufläche deutlich unterschritten. Mit seinem relativ groß dimensionierten Mindestabstand trägt der Grundsatz 8.3-2 dem Vorsorgeprinzip Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Er geht damit jedoch weit über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundesimmissionsschutz (BImSchG) hinaus.</p> <p>Ein wünschenswerter Vorsorgeabstand von 400 m ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – allerdings kaum umsetzbar, wenn man auch anderen Belangen - wie dem Ziel „flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und den Grundsätzen „Vorrang der Innenentwicklung“, „Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB“ und „Wiedernutzung von Brachflächen“ planerisch Rechnung tragen möchte.</p> <p>In Anbetracht des großen Bedarfs an neuen Schulplätzen im Stadtteil Altenessen-Süd und der angestrebten Lage im Innenbereich, sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des</p>

	<p>vorgesehenen Grundstücks möglich. Um dem Auftrag der Sicherung der Daseinsvorsorge nachzukommen wird im Sinne des Interessenausgleiches zwischen Infrastruktur, Siedlungsstruktur und Freiraumschutz an dieser Stelle der Innenentwicklung und der bedarfsgerechten Versorgung mit Bildungsinfrastruktur in integrierter Lage der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren können ggf. Modifizierungsmöglichkeiten geprüft werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Die Westnetz GmbH wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<b>Beteiligter:</b> Deutscher Wetterdienst	<b>Eingang:</b> 07.09.2020
<b>ID-Nr.:</b> 42	<b>Nummer der Anregung:</b> 23
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen geplanten Änderungen, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i.V.m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 5 BauGB werden die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den</p>

	<p>Klimawandel – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr - Regionalplanungsbehörde	<b>Eingang:</b> 10.09.2020
<b>ID-Nr.:</b> 189	<b>Nummer der Anregung:</b> 28
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Mit Schreiben vom 3.08.2020 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr. Gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen.</p> <p>Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich 43 E (Erbslöhstraße / neue Gesamtschule) als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Geändert werden soll die Fläche in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich.“</p> <p>Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Somit steht die Änderung Nr. 43 E des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr. Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 24.01.2020 zur frühzeitigen Beteiligung festgestellt.</p> <p>Ein Einvernehmen gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde steht die Änderung 43 E des RFNP im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr.</p> <p>Da eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung des RVR zwecks Einvernehmensherstellung zu dem 43. Änderungsverfahren des RFNP erst im 1. Quartal 2021 erfolgen kann, wird in der Begründung unter Pkt. 6.2 „Einvernehmen des RVR“ ergänzt, dass die Einvernehmensherstellung bislang vorbehaltlich der Stellungnahme der Verbandsversammlung erfolgt, diese aber bereits in Aussicht gestellt wird.</p>

	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
--	--

<b>Beteiligter:</b> PLEdoc GmbH	<b>Eingang:</b> 15.09.2020
<b>ID-Nr.:</b> 181	<b>Nummer der Anregung:</b> 30
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der Gas LINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie Kopien der Änderungspläne mit farbiger Darstellung der eingangs genannten Versorgungsanlagen und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung aufgrund des Maßstabes nur als grobe Übersicht geeignet ist. Des Weiteren erhalten Sie die entsprechenden Bestandspläne der Versorgungsanlagen aus den Berührungsbereichen.</p> <p>Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt bzw. bei der LWL-KSR-Anlage auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der Änderung ist das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ sowie das Merkblatt der Gas LINE GmbH &amp; Co. KG „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ zu beachten.</p> <p><u>In diesem Zusammenhang nehmen wir wie folgt Stellung:</u></p>	

Die den Änderungsbereich querende stillgelegte Ferngasleitung Nr. 5/3 kann bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden. In der Begründung unter Punkt 5.1 wird auf die stillgelegte Ferngasleitung hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden. Das hier in Nord-Süd-Richtung ebenfalls den Geltungsbereich querende Nachrichtenkabel 999/001/010 verläuft im U-Bahn-Tunnel und kann somit ebenso unberücksichtigt bleiben.

Die Gemeinschaftstrasse des Nachrichtenkabels 999/1/26 und dem Lichtwellenleiterkabel GLT/112/064 verläuft unmittelbar außerhalb der in der Begründung unter Punkt 3.1 festgesetzten Geltungsbereichsgrenzen. Negative Einwirkungen sind aus unserer Sicht durch die Änderung nicht zu erwarten. Mit den in der Synopse zur frühzeitigen Beteiligung gemachten Aussagen sind wir einverstanden.

In der Synopse zur frühzeitigen Beteiligung wird auf das parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplanverfahren hingewiesen. An diesen Verfahren wurden wir beteiligt. Wir erheben daher gegen die Änderung des regionalen Flächennutzungsplans keine weitergehenden Einwände.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Beteiligter:** Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, DB Netz AG  
**ID-Nr.:** 36

**Eingang:** 31  
**Nummer der Anregung:** 16.09.2020

**Anregung:**  
 Für die Flächennutzungsplanänderung 43 E übersenden wir, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**

<p><u>Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungs-ansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungs-gefahr hinzuweisen.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<p><b>Beteiligter:</b> Industrie- und Handelskammer zu Essen  <b>ID-Nr.:</b> 100</p>	<p style="text-align: right;"><b>Eingang: 17.09.2020</b>  <b>Nummer der Anregung: 34</b></p>
<p><b>Anregung:</b>  Seitens der IHK zu Essen werden nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses grundsätzlich keine Einwendungen gegen das o.g. Änderungsverfahren des RFNP geltend gemacht.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im Umfeld des Plangebiets Mitgliedsunternehmen befinden, deren gewerbliche Tätigkeiten durch die Planung grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Die in der Umgebung ansässigen, genehmigten Betriebe verfügen über Bestandsschutz. Die konkreten Belange dieser Betriebe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Stadtwerke Essen AG	<b>Eingang:</b> 17.09.2020
<b>ID-Nr.:</b> 232	<b>Nummer der Anregung:</b> 35
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.</p> <p>Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen unsererseits ebenfalls keine Bedenken, dazu kann aber abschließend nur der Abwasserbeseitigungspflichtige, vertreten durch die Koordinierungsstelle der Stadt Essen (St.A. 59-2-1-3), Stellung nehmen. Wir als SWE AG, im Namen und Vollmacht der Entwässerung Essen GmbH handelnd, sind zuständig für die Ableitung des öffentlichen Abwassers und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen.</p>	<p>Die Koordinierungsstelle der Stadt Essen wurde ebenfalls parallel im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32	<b>Eingang:</b> 17.09.2020
<b>ID-Nr.:</b> 15	<b>Nummer der Anregung:</b> 38
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich für den o. g. Verfahrensschritt folgende Anmerkungen:</p> <p><u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u></p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere</p>	<p>Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) - als auch der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) – sind als TÖB im Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wird auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden. Es wurden keine Bedenken</p>

<p>Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>vorgebracht.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</u></p> <p>Nach Prüfung der von der Stadt Essen zur Verfügung gestellten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist. Bis jetzt liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt für den Änderungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ fest. Durch die kommunale Selbstverwaltung ist weiterhin die Naturschutzbehörde der Stadt Essen zu beteiligen.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Essen wurde parallel im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</u></p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.</p> <p>Der vorliegende Änderungsbereich umfasst einen aufgegebenen und brach gefallenen Standort, welcher wiedergenutzt werden soll. Aus Sicht des Bodenschutzes ist es zu begrüßen, dass Brachflächen vorrangig wiedergenutzt werden, anstatt wertvolle Flächen im Freiraum in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Fläche ist im Altlastenkataster der Stadt Essen erfasst. Laut Planungsunterlagen sind im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind im nachgelagerten Verfahren mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die Stadt Essen eine digitale Bodenbelastungskarte und eine Bodenfunktionskarte hat. Ich schlage vor, diese Gutachten im nachfolgenden Verfahren ebenfalls zu</p>	<p>Die Bodenfunktionskarte für das Stadtgebiet Essen ist derzeit noch in Bearbeitung. Die Bewertungsgrundlage in dieser BFK ist aber schon die empfohlene neue Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des GD.</p>

berücksichtigen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 53 (Immissionsschutz – einschl. analgenbezogener Umweltschutz) und 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<b>Eingang:</b> 18.09.2020
<b>ID-Nr.:</b> 123	<b>Nummer der Anregung:</b> 39
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Im Hinblick auf den Umweltfaktor „Klima“ und das „Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ schließt sich das LANUV dem Fazit des Umweltberichts an.</p> <p>Zur Minderung potenziell negativer Umweltauswirkungen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für die künftigen Nutzungen sollten in nachgeordneten Verfahren verbindliche Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregenereignisse und zur energetischen Optimierung beitragen (u.a. Dachbegrünungen, Dachflächen-Photovoltaikanlagen, Entsiegelungsmaßnahmen).</p>	<p>Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft und festgelegt.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken voraussichtlich eine lokalklimatische Verschiebung vom Parkklima zum Lastraum des Stadtklimatops. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Verfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>Ein Hinweis auf den Erhalt der nach § 41 LNatschG NRW geschützten Allee im Plangebiet erfolgte bereits in der LANUV Stellungnahme vom 13.2.2020.</p> <p><i>Auszug aus der Stellungnahme vom 13.02.2020</i></p> <p>Am östlichen Rand des Änderungsbereichs (Erbslöhstraße) befindet sich eine nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Allee (Lindenallee an der Erbslöhstraße AL-E-0066), die auch im Umweltbericht erwähnt ist. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass Teilbereiche der Allee überplant werden. Hier sollten aus Sicht des LANUV alternative Planungsvarianten geprüft werden, mit dem Ziel die geschützte Allee zu erhalten.</p>	<p>Der beidseitig der Erbslöhstraße vorhandene Baumbestand steht als Allee gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW unter Schutz. Allelen sind eindeutig dem Weg- oder Straßenraum zuzuordnen. Die Einbeziehung der Erbslöhstraße in den Änderungsbereich (nördlicher und östlicher Teil) erfolgte zur räumlich definierten Abgrenzung gegenüber dem östlich angrenzenden Freiraum. Bestand und Schutzstatus der Allee bleiben davon unberührt. Die Beseitigung von Allelen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind gem. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW verboten.</p> <p>Sollte das städtebauliche Konzept im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Entnahme einzelner Bäume erforderlich machen, so ist vorab eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich (in diesem Genehmigungsverfahren würde auch die Regelung der Ersatzpflanzungen erfolgen).</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird noch einmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Unter Berücksichtigung der oben gemachten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die geplante 43. RFNP Änderung im Bereich Essen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der Förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2020